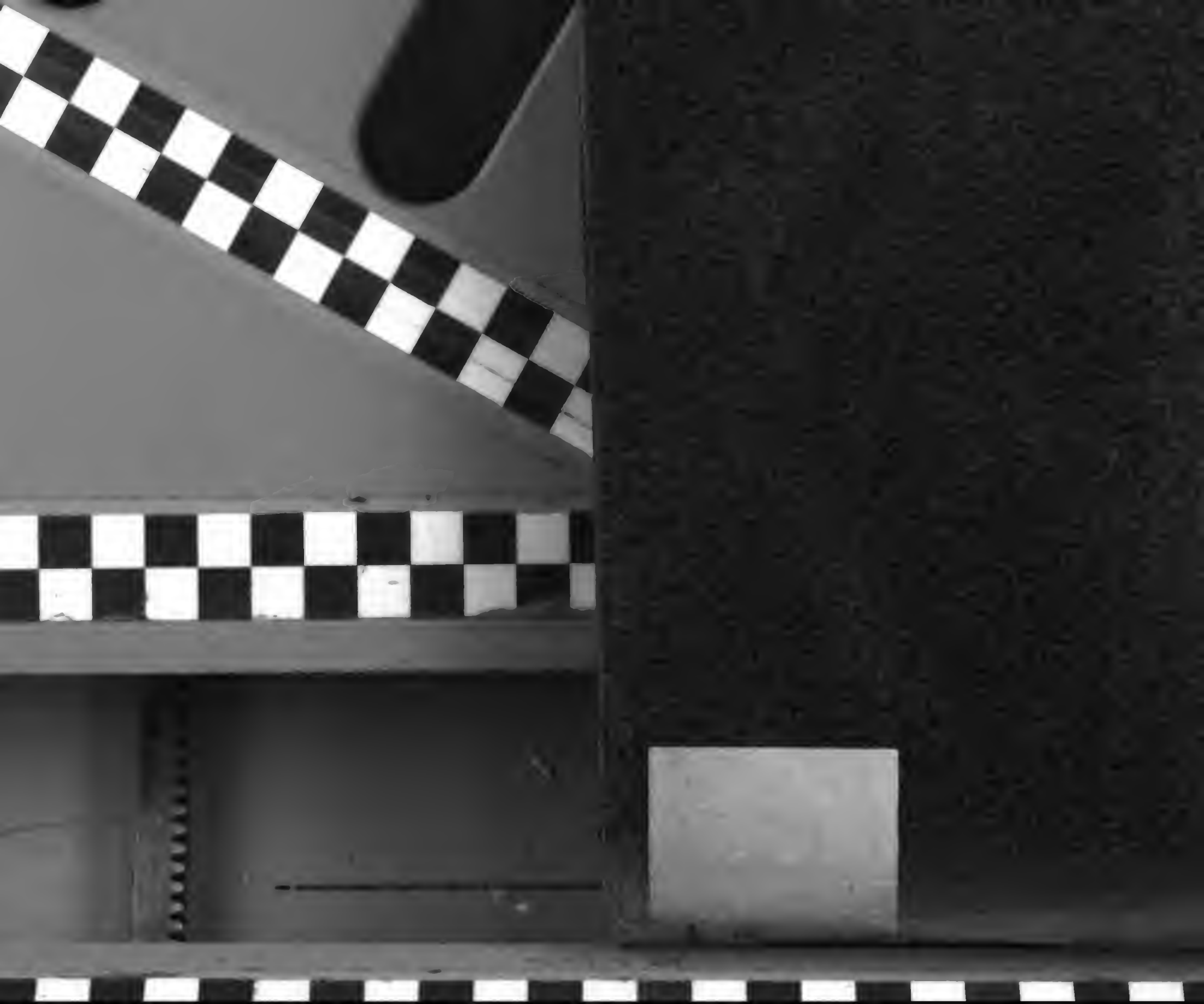

4° Bor. Amtsblatt
103 k / 1828

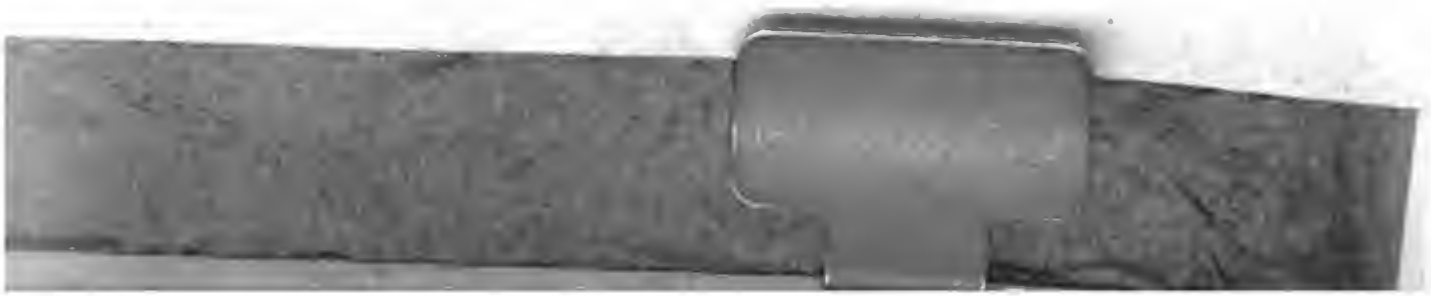

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für das Jahr 1828.

Neunzehnter Band.

Enthaltend

die Verordnungen und Bekanntmachungen derselben,

so wie auch der übrigen

obern Provinzial-Behörden, als:

des Königl. Consistorii für Schlesien, des Königl. Ober-Landes-Gerichts, imgleichen des Königl. Ober-Berg-Amts, der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Königl. Intendanturen des 5ten u. 6ten Armee-Corps, des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats für Schlesien u. s. w.

zu Breslau.

Breslau,
gedruckt bei Graß, Barth und Comp.

BAYERISCHE
STAATS
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück I.

Breslau, den 2. Januar 1828.

Bekanntmachung.

Von den diesjährigen Zinsen des Legats der hieselbst verstorbenen Bäcker-Wittwe Frau Maria Eleonora Günther gebornen Roßbach, für die im letztern Kriege verstümmelten Invaliden, sind am Sterbetage der Wohlseligen den 25. December nachbenannte Invaliden betheilt worden, als:

1.	Siegmund Engel aus Namslau mit	10	Rtlr.
2.	Joseph Hauptmann in Breslau =	3	—
3.	Martin Weinert = = =	3	—
4.	Johann Witteck zu Laskowitz =	5	—
5.	Joseph Gräboch = Strachau =	5	—
6.	Gottlieb Mandelier zu Riemberg	5	—
7.	Heinrich Fellbrich zu Klein-Ellguth	5	—
8.	Christian Brendel = Wensewitz =	4	—
u. 9.	Johann Franz zu Groß-Gahle =	5	—
	zusammen mit	45	Rtlr.

Breslau den 29. December 1827.

Der Kurator der Güntherschen Stiftung.

Merckel.

No. 1. Die in Oberschlesien ausgebrochene Rindviehpest betreffend.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

In Myslowitz im Beuthener Kreise, zu Althammer im Pleßer Kreise, in der Stadt Lublinitz, wie auch zu Banckau im Creutzburger Kreise, ist die Löserdürre oder Rindviehpest ausgebrochen. In Gemäßheit des Viehseuchenpatents vom 2ten April 1803 muß die Passage über die Straßen und Wege, welche durch diese Orte und deren Feldmarken führen, gesperrt bleiben und dürfen diejenigen Menschen, welche daselbst beim Rindvieh beschäftigt sind, nicht nach andern Orten oder Feldmarken kommen; die Uebrigen sind zwar diesem Verbote nicht unterworfen, müssen aber durch ein Zeugniß des bestellten Aufsehers sich ausweisen, daß sie mit dem Rindvieh nichts zu thun haben.

Bei jedem dieser Orte müssen in einem Bezirk von 3 Meilen im Umkreise alle Viehmärkte und aller Viehhandel aufhören. Es darf auch in diesen Bezirken kein Stück Vieh geschlachtet werden, bevor nicht die Ortspolizei-Behörde ein Attest über den Bedarf ausgestellt und ein Sachkundiger das Stück für gesund erklärt hat.

In einem gleichen Umkreise von 3 Meilen sind alle Hunde anzulegen.

Uebrigens wird Jedermann den es angeht, auf das Viehseuchen-Patent (von neuem abgedruckt im 42sten Stück des Breslauer Amtsblatts vom Jahre 1813) hiermit verwiesen, und auf das Verbot der Verheimlichung des erkrankten Viehes besonders aufmerksam gemacht. Vorzüglich haben die betreffenden Königl. landräthlichen Officien, Magistrate und Ortspolizei-Behörden sich nach diesen gesetzlichen Bestimmungen genau zu richten.

Oppeln den 15. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Indem wir vorstehende Verfügung der Königl. Regierung zu Oppeln hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich das Publikum auf die Nothwendigkeit der genauesten Beobachtung der zur Abwendung der Viehseuche bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei Vermeidung der gesetzlich feststehenden Strafen, aufmerksam, und verpflichten insbesondere jeden Viehbesitzer, sobald sich bei diesem oder jenem Stück Vieh irgend ein Merkmal oder Verdacht einer bedenklichen Krankheit oder Ansteckung zeigt, davon unverzüglich die nöthige polizeiliche Anzeige zu machen.

Uebrigens haben wir zur möglichsten Verhütung einer weitern Verbreitung der in den vorbenannten oberschlesischen Kreisen ausgebrochenen Rinderpest durch diesseitige Einschleppung bereits die Königl. landräthlichen Aemter der betreffenden Grenz-Kreise mit der nöthigen separaten Instruction versehen, und verweisen wegen der von der Königl. Regierung zu Oppeln verbotenen Viehmärkte in den Städten der von der Rindviehpest betroffenen Gegenden des Oppelnschen Regierungs-Departements im Um-

kreise von 3 Meilen, das dabei interessirte diesseitige Publikum hiermit nachrichtlich auf das Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln in den Breslauer Zeitungen vom 18ten December c.

I. A. V. 638. 645. Dec. Breslau den 28. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 2. Die an die Ober-Schiffer ertheilten Licenten wegen der hohen Schiffs-Kassen betreffend.

Da die meisten der, an die Ober-Schiffer wegen der hohen Schiffs-Kassen ertheilten Licenzen mit Ende dieses Jahres, die übrigen aber in dem künftigen Jahre ablaufen, so wird hiermit auf Grund eines allhier unterm 26. November c. eingegangenen Rescripts des Königl. Ministerii des Innern sämmtlichen mit Licenzen betheilten Schiffern des hiesigen Regierungs-Bezirks bekannt gemacht:

Daß sie gedachte Licenzen, an dem Tage, an welchem sie ablaufen, unfehlbar an uns abzugeben haben, indem von diesem Tage ab, der Durchgang der Schiffe welche die zu hohen Kassen noch besitzen, durch Brücken und Schleusen unnachsichtlich verweigert werden wird.

Die Orts-Polizei-Behörden, Wasser-Bau-Beamte und Schleusenmeister haben auf die Befolgung pünktlich zu halten.

Sollte ein Schiffer nach Ablauf der ihm vergönnten Frist, auf Vorzeigung der Licenz noch das Durchschleusen begehren, so ist ihm die Licenz sofort abzunehmen und an uns einzureichen.

A. I. 452. Dec. IX. Breslau den 26. December 1827.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 3. Die Lehrzeugnisse der in die Jäger-Bataillone eingestellten und freiwillig eintretenden Jäger betreffend.

Die in dem Amtsblatt pag. 32. sub Nro. 10. enthaltene Bekanntmachung vom 27. December 1824, bei welchen Königl. Forstbehörden die Jäger sich zu derjenigen Prüfung zu melden haben, welche sie nach unserer Amtsblatts-Verfügung vom 11. Januar 1822 bestehen müssen, um die Lehrzeugnisse zu erhalten, welche in dem Garde-Jäger-Bataillon und in die Jäger-Abtheilungen einzustellende, oder freiwillig eintretende Jäger unerläßlich bedürfen; erleidet durch die Auflösung der Königl. Forstinspektion Trebnitz, und durch die Trennung des Forstreviers Zobten von der Forstinspection Schweidnitz, eine wesentliche Abänderung.

Die Jäger haben sich darnach Behufs ihrer Prüfung, und Bescheinigung ihrer Lehrzeugnisse, deren vorschriftsmäßige Bestätigung durch den Ober-Forstmeister, die nachstehenden Forstbehörden, zugleich bewirken werden, von jetzt an zu wenden; und zwar:

a) An die Königl. Forst-Inspection in Glatz, die Jäger aus den Kreisen: Habelschwerdt, Glatz, Frankenstein und Münsterberg.

b) An die Königliche Forstinspection in Stoberau bei Brieg, die Jäger aus den Kreisen: Brieg, Namslau und Wartenberg.

c) An die Königliche Forst-Inspection in Scheidelwitz bei Brieg, die Jäger aus den Kreisen: Oels, Strehlen, Breslau und Ohlau.

d) An die Königliche Forstverwaltung in Zobten, die Jäger aus den Kreisen: Reichenbach, Nimptsch, Schweidnitz, Striegau und Waldenburg.

e) An die Königliche Forstverwaltung in Bobile bei Herrnstadt, die Jäger aus dem Guhrauer Kreise.

f) An die Königliche Forstverwaltung in Schöneiche bei Wohlau, die Jäger aus den Steinau- und Wohlauer Kreisen.

g) An die Königliche Forstverwaltung in Nimkau bei Neumarkt, die Jäger aus dem Neumarktschen Kreise.

h) An die Königliche Forstverwaltung zu Briesche, in der Nachbarschaft von Trebnitz, die Jäger aus dem Trebnitzer Kreise.

i) An die Königliche Forstverwaltung in Kuhbrücke, in der Nachbarschaft von Militsch, die Jäger aus dem Militsch-Trachenberger Kreise.

Auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift, haben die Königlichen Landräthlichen Aemter, und die genannten Königlichen Forstbehörden, genau zu halten.

Breslau, den 23. December 1827.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 4 Betreffend die prompte Einsendung der Special-Kassen-Rechnungen und Abschlüsse für 1827.

Auf Veranlassung der, von der Königlichen Oberrechnungs-Kammer wegen der größern Beschleunigung der Rechnungslegung erlassenen neuern Verfügungen, wiederholen wir hierdurch die unterm 25. October 1825 (A. B. 1825 S. 479,) und unterm 16. Januar d. J., (A. B. 1827. S.) 12, an alle von uns ressortirende Königl. Specialkassen ergangene Anweisung, nach welcher die für das Jahr 1827 zu legenden Rechnungen

der Steuerkassen,
der Rentämter,
der Domainenämter,
der Forstrendanturen und
der Special Bau-Cassen;

spätestens in den ersten Tagen des Monats März k. J. bei uns eingehen müssen, da solche schon vom 1. April an, von hier aus zu gedachter obern Revisionsbehörde abgesendet werden müssen.

Die Rendanten und Domainen-Pächter haben sich hienach auf das genaueste zu achten, und zu gewärtigen, daß die in den ersten Tagen des März k. J. uns noch nicht zugekommenen Rechnungen, auf ihre Kosten, und den Umständen nach, durch Strafverfügung werden eingefordert werden.

Hiernächst werden sämmtliche Steuer- und Rent-Aemter, auch Forstrendanturen unsers Ressorts, hiermit angewiesen, ihre Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1827

mit dem 15. Januar k. J. abzuschließen, und an dem darauf folgenden ersten Posttage die noch abzuliefernden Gelder und die Finalabschlüsse pro 1827 anhero abzusenden.

Wir gewärtigen, daß die Kassenbeamten sich keine Versäumniß bei dem gegenwärtigen Jahres-Schluß werden zu Schulden kommen lassen, und daß sie wegen der jährlichen Kassenabschlüsse in der Verordnung vom 19. December 1824, (A. B. 1824. S. 463 No. 169) ertheilten Vorschriften auf das genaueste beobachten werden.

III. 1. b. 20. Decbr. Breslau, den 27. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Domainen, Forsten und direkten Steuern.

Bekanntmachungen.

Es hat das Königliche Ministerium des Innern mittelst Reskripts vom 18ten dieses bestimmt, daß die 2meilige Chausseegeld-Hebestelle zu Schwedeldorf bei Glatz mit dem 1sten Januar künftigen Jahres in eine 1½ meilige umgeändert, und in Rückerz eine einmeilige Chaussee-Zollstätte errichtet werden soll, die Erweiterung der letztern bis zu einer 1¾ meiligen, so lange vorbehaltend, bis der Bau der Straße bis Reinerz hin vollendet seyn wird.

Solches wird hiermit dem Publikum bekannt gemacht.

I. 494. Decbr. IX. Breslau den 28. December 1827.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20sten v. M. den Ausspruch der Kommission zur Vertheilung der Preise für die öffentliche National-Ausstellung vaterländischer Fabrikate vom Jahre 1827 zu bestätigen geruhet.

Es wird mit Bedauern bemerkt, daß keinem Fabrikanten in unserem Regierungsbezirk ein Preis zu Theil, und blos erwähnt werden können,

der Kattunfabrikant Milde hieselbst, (im Jahre 1822 durch den ersten Preis — die goldene Medaille — ausgezeichnet,)

und die Leinwand-Fabrikanten G. G. Kramsta und Söhne in Freiburg, so wie die Gebrüder Alberti in Waldenburg, welche aber,

weil zum Theil ihre Artikel zu spät eingegangen, und sie die vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten unterlassen, von der Preisbewerbung ausgeschlossen werden mußten, ungeachtet sie unter andern Umständen Ansprüche auf den ersten Preis gehabt haben würden, und neue Ansprüche auf früher erhaltene Auszeichnungen sich erworben haben.

Gedachte Allerhöchste Kabinetsordre verleihet jedoch dem Kaufmann Georg Gottlob Kramsta in Freiburg den Character eines Geheimen Kommerzienraths.

Wir fordern zugleich hiermit auf, bei Einsendung künftiger zur Nationalausstellung bestimmter Gegenstände die bekannten vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

A. I. III. Dec. 243. Breslau den 21. Dezember 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 1. Daß nicht unbedingt in allen Erbschaftsstempelangelegenheiten die Stempelfreiheit stattfindet.

Sämmtlichen Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird in Folge ergangener höherer Anordnung zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht: daß nicht unbedingt in allen Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten die Stempelfreiheit statt findet, sondern, daß nur Eingaben und Verhandlungen, welche zur Ermittelung und Feststellung des Erbschaftsstempels erforderlich, dem Stempel nicht unterworfen sind, wogegen die Stempelfreiheit auf die von den Interessenten blos in Rücksicht ihres Privat-Interesse angebrachte Gesuche, z. B. wegen Zulassung einer Aversional-Versteuerung, um Verlängerung der gesetzlichen Fristen, Recurs-Gesuche wegen Erbschafts-Stempel-Strafen und dgl., nicht anwendbar ist.

Breslau den 11. December 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Zur Erleichterung des Wechselverkehrs der Kaufleute, ist von dem Königl. Finanz-Ministerio gestattet worden, daß auch Wechsel-Formulare in blanco und ohne daß die Summe, auf welche der Wechsel lautet bestimmt und mit Buchstaben ausgefüllt ist, jedoch nur bei den, mit einem trockenen Wechselstempel versehenen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemtern zur Wechselstempelung vorgelegt und gestempelt werden können, wenn die Formulare von der Beschaffenheit sind, daß sie oben einen mit gedruckten oder eingepreßten engen und feinen Linien versehenen Raum, z. B. in folgender Art:

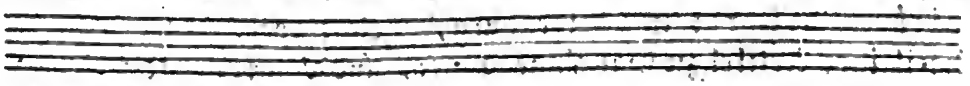

enthalten, in welchem die Worte:

Wechsel von Zweihundert Thalern und drunter,
oder Wechsel von Vierhundert Thalern und drunter,
oder Wechsel von Sechshundert Thalern und drunter,
oder Wechsel von Achthundert Thalern und drunter,
oder Wechsel von Tausend Thalern und drunter,

deutlich und ohne daß etwas darin radirt oder verändert sey, mit Buchstaben, welche wenigstens von einer Linie durchschnitten werden, eingedruckt oder eingeschrieben sind. Z. B.

Wechsel von Zweihundert Thalern u. drunter

Die eingeschriebenen Beträge dürfen jedoch, wie sich eigentlich von selbst versteht, nur Summen enthalten, welche durch 200 theilbar sind. Dergleichen Wechsel-Formulare werden alsdann in gewöhnlicher Art mit dem, dem angegebenen höchsten Satz entsprechenden Stempel versehen, und dafür die Beträge entrichtet, und bleibt es den Kaufleuten überlassen, sie auf eine beliebige Summe von angegebenen höchsten oder einem minderen Betrage auszufüllen.

Ueberschreitet jedoch die Summe auf welche der Wechsel ausgestellt wird, den oben angegebenen höchsten Betrag, so tritt die Defraudations-Strafe ein.

Wenngleich auch fernerhin die Stempelung solcher Wechsel-Formulare in blanco den Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemtern, vorbehalten bleibt, so ist es doch nicht erforderlich, daß die Kaufleute sich mit ihren Anträgen unmittelbar an die Haupt-Aemter wenden, es ist ihnen vielmehr gestattet, die zu stempelnden Formulare dem Zoll- oder Steuer-Amte ihres Wohnorts zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Diese Anordnung wird den Steuer-Behörden und dem handeltreibenden Publikum hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Breslau den 13. December 1827.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personalia.

Der Seminarist Prussok als evangelischer Schullehrer in Buselwitz, Oelsschen Kreises.

Nachricht.

Im Dorfe Schöneiche, Neumarktschen Kreises, ist die 13jährige Tochter eines Einwohners an den natürlichen Menschenblattern erkrankt.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat November 1827.

Namen der Städte.	Weißen der Scheffel		Roggen der Scheffel		Gerste der Scheffel		Hafer der Scheffel		Heu der Centner	Stroh das Schock
	gute Sorte	geringe Sorte	gute Sorte	geringe Sorte	gute Sorte	geringe Sorte	gute Sorte	geringe Sorte		
	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
Breslau ..	1 20 —	1 12 2	1 21 8	1 11 10	1 4 8	1 1 5	— 29 1	— 21 2	— 18 6	5 12 —
Brieg ...	1 14 8	1 5 10	1 13 10	1 4 10	1 — 10	— 27 2	— 26 10	— 19 2	— 20 —	3 20 —
Frankenstein	1 17 —	1 11 —	1 20 9	1 13 6	1 2 6	— 28 3	— 29 6	— 23 —	— 17 —	3 — —
Glatz ...	1 22 —	1 10 —	1 21 3	1 8 9	1 3 3	— 27 —	— 27 6	— 21 3	1 10 —	5 — —
Guhrau ..	1 20 10	1 15 —	1 20 2	1 15 6	1 5 1	1 1 1	— 24 6	— 20 9	— 20 —	3 — —
Habelschwerdt	1 17 7	1 10 —	1 18 9	1 7 9	1 — —	— 25 3	— 21 6	— 21 —	— 21 —	5 20 —
Herrnstadt .	1 20 —	1 18 —	1 20 —	1 18 —	1 6 —	1 5 —	— 25 —	— 23 —	— 20 —	3 25 —
Münsterberg	1 16 2	1 11 10	1 15 2	1 11 —	— 28 10	— 24 7	— 25 2	— 22 —	— 12 6	2 5 —
Namslau ..	1 10 10	1 8 10	1 7 8	1 5 4	— 28 4	— 25 10	— 27 1	— 24 7	— 17 —	3 18 10
Neumarkt .	1 18 —	1 15 —	1 19 —	1 14 —	1 4 —	1 2 —	— 28 —	— 26 —	— 20 —	4 15 —
Nimptsch ..	1 18 —	1 16 —	1 20 —	1 18 —	1 4 —	1 2 —	— 28 —	— 27 —	— 14 —	3 15 —
Oels ...	1 15 —	1 10 6	1 13 4	1 8 3	— 29 3	— 25 1	— 26 1	— 21 4	— 13 6	3 26 6
Ohlau ..	1 14 3	1 8 9	1 14 —	1 8 6	1 1 —	— 25 6	— 28 —	— 22 6	— 20 —	4 5 —
Prausnitz .	1 19 3	1 15 —	1 18 8	1 15 —	1 2 9	1 — 3	— 25 2	— 20 3	— 20 —	3 10 —
Reichenbach	1 16 3	1 14 —	1 20 9	1 15 9	1 4 3	— 29 9	— 29 —	— 27 —	— 20 —	4 15 —
Reichenstein	1 22 6	1 12 —	1 20 —	1 11 —	1 2 6	— 26 —	— 26 —	— 22 6	— 15 —	3 — —
Schweidnitz	1 25 —	1 17 2	1 22 10	1 16 —	1 7 —	1 — 2	1 3 —	— 25 10	— 21 10	4 11 6
Strehlen ..	1 14 7	1 10 8	1 15 9	1 11 3	1 2 —	— 29 6	— 25 11	— 23 7	— — —	— — —
Striegau ..	1 23 6	1 17 6	1 18 9	1 14 9	1 4 —	1 — —	— 28 9	— 26 9	— 20 —	2 15 —
Wintzig ...	1 21 —	— — —	1 20 —	— — —	1 5 —	— — —	— 26 —	— — —	— 13 —	2 20 —
Wohlau ..	1 22 6	1 19 —	1 21 —	1 17 6	1 5 —	1 2 —	— 25 —	— 23 —	— 18 —	3 25 —
im Durchschnitt	1 18 6	1 12 11	1 18 3	1 12 4	1 2 10	— 28 11	— 26 11	— 23 1	— 19 1	3 23 5

Mittel-Preiß 1 Rtlr. 15 sgr. 8½ pf. 1 Rtlr. 15 sgr. 3½ pf. 1 Rtlr. — sgr. 10½ pf. 25 sgr. — pf.

Breslau den 19. December 1827.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück II.

Breslau, den 9. Januar 1828.

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 5 Die veränderte Geschäftsverwaltung des Forstreviers Zobten betreffend.

Nach der Festsetzung des Königl. Finanz-Ministerii vom 29. September 1827 wird das Forstrevier Zobten von der Forstinspection Scheidelwitz getrennt, und durch den Oberförster Törpe in Zobten, unter unserer besondern Leitung und Kontrolle vom 1. Januar 1828 verwaltet; wonach sich alle Diejenigen, welche mit der Forstverwaltung Zobten in Geschäftsverbindung stehen, oder treten wollen, zu achten haben. Die Berechnung und Kassenverwaltung des Forstreviers Zobten, verbleibt bei der Forstrendantur Scheidelwitz, wonach sich alle Diejenigen, welche im Forstrevier Zobten fixirte Gefälle, besonders aber Jagdpächte zu zahlen verpflichtet sind, auf das genaueste zu achten haben.

A. III. II. 333. Dec. Breslau den 30. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Bekanntmachungen.

Nach der Festsetzung des Königl. Finanz-Ministerii vom 14ten d. M. ist die einstweilige Dienstvertretung des an Augenschwäche leidenden Herrn Forst-Inspector Brettschneider dahin eingeleitet, daß die zeither zur Forst-Inspection Trebnitz gehörigen Forstreviere Nimkau, Schöneiche, Bobile, Briesche und Kuhbrücke vom 1sten Januar 1828 ab, allein von den dortigen Ober-Förstern verwaltet, die currente Kassen-Verwaltung in Trebnitz von dem Assistenten Lieutenant Lehmann einstweilen versehen wird, und diese Behörden unter unserer unmittelbaren Leitung und

Wir fordern zugleich hiermit auf, bei Einsendung künftiger zur Nationalausstellung bestimmter Gegenstände die bekannten vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

A. I. III. Dec. 243. Breslau den 21. Dezember 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 1. Daß nicht unbedingt in allen Erbschaftsstempel-angelegenheiten die Stempel-Freiheit stattfindet.

Sämmtlichen Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird in Folge ergangener höherer Anordnung zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht: daß nicht unbedingt in allen Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten die Stempelfreiheit statt findet, sondern, daß nur Eingaben und Verhandlungen, welche zur Ermittelung und Feststellung des Erbschaftsstempels erforderlich, dem Stempel nicht unterworfen sind, wogegen die Stempelfreiheit auf die von den Interessenten blos in Rücksicht ihres Privat-Interesse angebrachte Gesuche, z. B. wegen Zulassung einer Aversional-Versteuerung, um Verlängerung der gesetzlichen Fristen, Recurs-Gesuche wegen Erbschafts-Stempel-Strafen und dgl., nicht anwendbar ist.

Breslau den 11. December 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Zur Erleichterung des Wechselverkehrs der Kaufleute, ist von dem Königl. Finanz-Ministerio gestattet worden, daß auch Wechsel-Formulare in blanco und ohne daß die Summe, auf welche der Wechsel lautet bestimmt und mit Buchstaben ausgefüllt ist, jedoch nur bei den, mit einem trockenen Wechselstempel versehenen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemtern zur Wechselstempelung vorgelegt und gestempelt werden können, wenn die Formulare von der Beschaffenheit sind, daß sie oben einen mit gedruckten oder eingepreßten engen und feinen Linien versehenen Raum, z. B. in folgender Art:

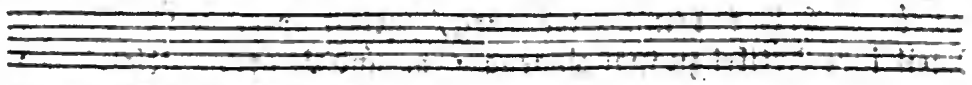

enthalten, in welchem die Worte:

Wechsel von Zweihundert Thalern und drunter,
oder Wechsel von Vierhundert Thalern und drunter,
oder Wechsel von Sechshundert Thalern und drunter,
oder Wechsel von Achthundert Thalern und drunter,
oder Wechsel von Tausend Thalern und drunter,

deutlich und ohne daß etwas darin radirt oder verändert sey, mit Buchstaben, welche wenigstens von einer Linie durchschnitten werden, eingedruckt oder eingeschrieben sind. Z. B.

Wechsel von Zweihundert Thalern u. drunter

Die eingeschriebenen Beträge dürfen jedoch, wie sich eigentlich von selbst versteht, nur Summen enthalten, welche durch 200 theilbar sind. Dergleichen Wechsel-Formulare werden alsdann in gewöhnlicher Art mit dem, dem angegebenen höchsten Satz entsprechenden Stempel versehen, und dafür die Beträge entrichtet, und bleibt es den Kaufleuten überlassen, sie auf eine beliebige Summe von angegebenen höchsten oder einem minderen Betrage auszufüllen.

Ueberschreitet jedoch die Summe auf welche der Wechsel ausgestellt wird, den oben angegebenen höchsten Betrag, so tritt die Defraudations-Strafe ein.

Wenngleich auch fernerhin die Stempelung solcher Wechsel-Formulare in blanco den Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemtern, vorbehalten bleibt, so ist es doch nicht erforderlich, daß die Kaufleute sich mit ihren Anträgen unmittelbar an die Haupt-Aemter wenden, es ist ihnen vielmehr gestattet, die zu stempelnden Formulare dem Zoll- oder Steuer-Amte ihres Wohnorts zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Diese Anordnung wird den Steuer-Behörden und dem handeltreibenden Publikum hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Breslau den 13. December 1827.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personalia.

Der Seminarist Prussok als evangelischer Schullehrer in Buselwitz, Oelsschen Kreises.

Nachricht.

Im Dorfe Schöneiche, Neumarktschen Kreises, ist die 13jährige Tochter eines Einwohners an den natürlichen Menschenblattern erkrankt.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat November 1827.

Namen der Städte.	Weißen der Scheffel		Roggen der Scheffel		Gerste der Scheffel		Hafer der Scheffel		Heu der Centner	Stroh das Schock
	gute Sorte	geringe Sorte	gute Sorte	geringe Sorte	gute Sorte	geringe Sorte	gute Sorte	geringe Sorte		
	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
Breslau ..	1 20 —	1 12 2	1 21 8	1 11 10	1 4 8	1 1 5	— 29 1	— 21 2	— 18 6	5 12 —
Brieg . . .	1 14 8	1 5 10	1 13 10	1 4 10	1 — 10	— 27 2	— 26 10	— 19 2	— 20 —	3 20 —
Frankenstein	1 17 —	1 11 —	1 20 9	1 13 6	1 2 6	— 28 3	— 29 6	— 23 —	— 17 —	3 — —
Glatz . . .	1 22 —	1 10 —	1 21 3	1 8 9	1 3 3	— 27 —	— 27 6	— 21 3	1 10 —	5 — —
Guhrau . .	1 20 10	1 15 —	1 20 2	1 15 6	1 5 1	1 1 1	— 24 6	— 20 9	— 20 —	3 — —
Habelschwerdt	1 17 7	1 10 —	1 18 9	1 7 9	1 — —	— 25 3	— 21 6	— 21 —	— 21 —	5 20 —
Herrnstadt .	1 20 —	1 18 —	1 20 —	1 18 —	1 6 —	1 5 —	— 25 —	— 23 —	— 20 —	3 25 —
Münsterberg	1 16 2	1 11 10	1 15 2	1 11 —	— 28 10	— 24 7	— 25 2	— 22 —	— 12 6	2 5 —
Namslau ..	1 10 10	1 8 10	1 7 8	1 5 4	— 28 4	— 25 10	— 27 1	— 24 7	— 17 —	3 18 10
Neumarkt .	1 18 —	1 15 —	1 19 —	1 14 —	1 4 —	1 2 —	— 28 —	— 26 —	— 20 —	4 15 —
Nimptsch . .	1 18 —	1 16 —	1 20 —	1 18 —	1 4 —	1 2 —	— 28 —	— 27 —	— 14 —	3 15 —
Oels . . .	1 15 —	1 10 6	1 13 4	1 8 3	— 29 3	— 25 1	— 26 1	— 21 4	— 13 6	3 26 6
Ohlau . . .	1 14 3	1 8 9	1 14 —	1 8 6	1 1 —	— 25 6	— 28 —	— 22 6	— 20 —	4 5 —
Prausnitz .	1 19 3	1 15 —	1 18 8	1 15 —	1 2 9	1 — 3	— 25 2	— 20 3	— 20 —	3 10 —
Reichenbach	1 16 3	1 14 —	1 20 9	1 15 9	1 4 3	— 29 9	— 29 —	— 27 —	— 20 —	4 15 —
Reichenstein	1 22 6	1 12 —	1 20 —	1 11 —	1 2 6	— 26 —	— 26 —	— 22 6	— 15 —	3 — —
Schweidnitz	1 25 —	1 17 2	1 22 10	1 16 —	1 7 —	1 — 2	1 3 —	— 25 10	— 21 10	4 11 6
Strehlen . .	1 14 7	1 10 8	1 15 9	1 11 3	1 2 —	— 29 6	— 25 11	— 23 7	— — —	— — —
Striegau . .	1 23 6	1 17 6	1 18 9	1 14 9	1 4 —	1 — —	— 28 9	— 26 9	— 20 —	2 15 —
Wintzig . . .	1 2 —	— — —	1 20 —	— — —	1 5 —	— — —	— 26 —	— — —	— 13 —	2 20 —
Wohlau ..	1 23 6	1 19 —	1 21 —	1 17 6	1 5 —	1 2 —	— 25 —	— 23 —	— 18 —	3 25 —
im Durchschnitt	1 18 6	1 12 11	1 18 3	1 12 4	1 2 10	— 28 11	— 26 11	— 23 1	— 19 1	3 23 5

Mittel-Preiß 1 Rtlr. 15 sgr. 8½ pf. 1 Rtlr. 15 sgr. 3½ pf. 1 Rtlr. — sgr. 10½ pf. 25 sgr. — pf.

Breslau den 19. December 1827.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück II.

Breslau, den 9. Januar 1828.

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 5 Die veränderte Geschäftsverwaltung des Forstreviers Zobten betreffend.

Nach der Festsetzung des Königl. Finanz-Ministerii vom 29. September 1827 wird das Forstrevier Zobten von der Forstinspection Scheidelwitz getrennt, und durch den Oberförster Törpe in Zobten, unter unserer besondern Leitung und Kontrolle vom 1. Januar 1828 verwaltet; wonach sich alle Diejenigen, welche mit der Forstverwaltung Zobten in Geschäftsverbindung stehen, oder treten wollen, zu achten haben. Die Berechnung und Kassenverwaltung des Forstreviers Zobten, verbleibt bei der Forstrendantur Scheidelwitz, wonach sich alle Diejenigen, welche im Forstrevier Zobten fixirte Gefälle, besonders aber Jagdpächte zu zahlen verpflichtet sind, auf das genaueste zu achten haben.

A. III. II. 333. Dec. Breslau den 30. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Bekanntmachungen.

Nach der Festsetzung des Königl. Finanz-Ministerii vom 14ten d. M. ist die einstweilige Dienstvertretung des an Augenschwäche leidenden Herrn Forst-Inspector Brettschneider dahin eingeleitet, daß die zeither zur Forst-Inspection Trebnitz gehörigen Forstreviere Nimkau, Schöneiche, Bobile, Briesche und Kuhbrücke vom 1sten Januar 1828 ab, allein von den dortigen Ober-Förstern verwaltet, die currente Kassen-Verwaltung in Trebnitz von dem Assistenten Lieutenant Lehmann einstweilen versehen wird, und diese Behörden unter unserer unmittelbaren Leitung und

Controlle gestellt worden sind. Wir bringen die auf den Holz-Verkehr in den Revieren selbst keinen Einfluß habende veränderte Einrichtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

III. II. Januar. 34. Breslau den 27. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Domainen, Forsten und directen Steuern.

Diejenigen Königl. landräthlichen Aemter, welche mit der durch die Circular-Verfügung vom 8. Februar v. J. angeordneten Nachweisung von den im Communal-Dienste der Städte im verflossenen Jahre angestellten Militair-Personen, noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, solche ungesäumt in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

A. I. 61. Januar I. Breslau den 4. Januar 1828.

Königliche Regierung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No 1. Die Bewilligung von Pensionen für Wittwen und Unterstützung für Kinder verstorbener Justizbeamten betreffend.

Nachstehendes Rescript des Königl. Justiz-Ministerii d. d. Berlin den 26sten October 1827:

Die Anträge um Bewilligung von Pensionen für Wittwen und Unterstützung für Kinder verstorbener Justizbeamten, haben sich so vermehrt, daß die Fonds zur Bestreitung der Ausgaben keine Mittel mehr darbieten. Des Königs Majestät haben daher mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. d. M. zu bestimmen geruhet:

daß die Vorschläge zu Pensionen für Wittwen und daneben noch zu Unterstützungen für die Kinder in allen Fällen zu vermeiden sein werden, wo nicht ganz besondere Rücksichten eine Ausnahme rechtfertigen.

Indem dies dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte zur Nachachtung bekannt gemacht wird, sieht sich der Justiz-Minister zugleich veranlaßt zu erinnern, daß die Wittwen aller Justizbeamten, welche sich in denjenigen Landes-Theilen verheirathet haben, in welchen die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. October 1800 zur Anwendung gekommen, wenn sie der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht beigetreten, durch den ausgestellten Revers sich der Ansprüche auf Pension begeben haben.

Die Ehefrauen aller Beamten, welche sich nach dem 17. Juli 1816 verheirathet haben, haben in die Wittwen-Kasse eingekauft werden müssen, und es können daher Pensions-Anträge für Wittwen der gedachten Beamten in der Regel nicht vorkommen, da bei denjenigen Beamten, welche von dem Beitritt zur Wittwen-Kasse nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3ten September 1817 be-

freit geblieben, theils der Revers wegen Entsagung der Ansprüche ausgestellt ist, theils den Justizbeamten-Wittwen, deren Ehemänner eine 250 Rtlr. nicht übersteigende Diensteinnahme gehabt haben, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1823 keine Pension bewilligt worden.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat daher bei allen künftigen Anträgen auf Pensions-Bewilligungen und Unterstützungen genaue Nachforschungen anzustellen, ob nach den gesetzlichen Vorschriften nicht die Zurückweisung des Gesuchs erfolgen muß, und wenn es sich veranlaßt findet dasselbe zu unterstützen, die vorgedachten Verhältnisse im Bericht ausdrücklich zu erörtern.

Damit aber vermieden werde, daß künftig die Hinterbliebenen von Justizbeamten beim Kollegio und im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts durch den unterlassenen Beitritt ihrer Ehemänner zur Wittwen-Kasse in Noth gerathen, wird dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte aufgegeben,

1) zu ermitteln, welche Beamte ihre Ehefrauen in die Wittwen-Kasse nicht eingekauft haben; auf die Boten, Kanzleidiener und Executoren ist dabei nicht Rücksicht zu nehmen;
2) diejenigen, welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Juli 1816 und 3. September 1817 hätten beitreten müssen und dieser Verpflichtung aus irgend einer Veranlassung nicht nachgekommen sind, dazu anzuhalten,
3) diejenigen, welche sich früher verheirathet haben oder sonst befreit geblieben, wenn der Beitritt nach ihrem Alter oder Gesundheitszustand möglich ist, dazu aufzufordern unter der Bekanntmachung, daß sie es sich sonst selbst beizumessen haben, wenn ihren Wittwen keine Pension werde zu Theil werden, und ihre Erklärung zu vernehmen.

Ueber das Resultat der Ermittelung ist sodann Bericht zu erstatten, und demselben ein Verzeichniß derjenigen Beamten, deren Ehefrauen nicht eingekauft sind, unter folgenden Rubriken: „Name und Dienststellung des Beamten, Lebensalter, Gehalt, Tag der Verheirathung, Name der Frau, Lebensalter, Gründe, warum der Beitritt zur Wittwen-Kasse verweigert wird oder nicht möglich ist," beizufügen. Berlin den 26. October 1827.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Graf Danckelmann.

An das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.
A. 10781.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei sämmtlichen Inquisitoren und den Directoren der Königl. Stadt-, Land- und Land- und Stadtgerichte, ingleichen den einzeln stehenden Richtern aufgegeben:

ein Verzeichniß der ihnen untergeordneten Justizbeamten — mit Ausschluß der Boten, Kanzleidiener und Executoren — welche verheirathet sind und das 60ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, anzufertigen und dabei zu bemerken:

a) Ob sie ihre Frauen in der Wittwen-Kasse versichert haben oder nicht?

und b) eventualiter

1) in welchem Jahre die Verheirathung erfolgt ist,

2) aus welchem Grunde der Beitritt unterblieben,

und 3) sie nach dem Inhalte dieses Rescripts zu belehren.

Die Erstattung der Berichte hierüber wird binnen 3 Monaten bestimmt erwartet.

Breslau den 14. December 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 28 October l. J. ist der bisherige Director des Provinzial-Salz-Comtoirs zu Breslau, Herr Studt, zum Regierungs-Rath allergnädigst ernannt, und es ist derselbe in dieser Eigenschaft, dem Provinzial-Steuer-Directorat für Schlesien beigegeben worden.

Breslau den 27. December 1827.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Für denselben der Regierungs-Rath

Lange.

Vermächtnisse.

Die zu Ratibor verstorbene verwittwete Regierungs-Räthin Werner dem Taubstummen-Institut in Breslau, und der Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau = = = = 100 Rthr.

Der zu Breslau verstorbene Goldarbeiter Thun:

a) der hiesigen Armen-Verpflegung = = = = 1000 Rthr.

b) dem Kloseschen Haus-Kranken-Institut = = = 700 —

c) — Elisabethiner-Hospital = = = = = 700 —

d) — hiesigen Kranken-Hospital = = = = 500 —

e) — — Kranken-Hospital der israelitischen Glaubens-Genossen = = = = = = = 100 —

Nachricht.

In Leerbeutel bei Breslau ist ein Kind von den natürlichen Menschenblattern befallen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück III.

Breslau, den 16. Januar 1828.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 6 Wegen der angeordneten Viehsperre an der Gränze mit Pohlen, Gallizien, Mähren, österreichisch-Schlesien und Böhmen, ingl wegen des einst weilen unter sagten Handels mit Rind- Schaaf- und Schwarz-Vieh.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 28. v. M., die in Oberschlesien ausgebrochene Rindviehpest betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlesien mit Rücksicht auf die erfolgte weitere Verbreitung dieser, sich, außer den in jenem Publicando erwähnten Kreisen jetzt auch im Rybniker und Ratiborer Kreise gezeigten Viehseuche angeordnet hat, daß aller Vieheinlaß so wohl aus Pohlen als aus den östreichischen Provinzen Gallizien, Mähren, östreichisch-Schlesien und Böhmen, ohne Ausnahme verboten werde.

Es wird daher alles Einbringen von Vieh, namentlich also auch von Rind- Schaaf- und Schwarzvieh, aus Pohlen und den gedachten östreichischen Provinzen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen untersagt, und zugleich werden alle Polizei-Behörden und besonders Diejenigen in den Grenz-Kreisen bei strenger Verantwortung aufgefordert, streng darauf zu invigiliren, daß dieses Verbot beobachtet werde, und daß Uebertreter desselben zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Um einer Verbreitung der Rindviehpest, so wie der sich bereits früher gezeigten Schaafpockenseuche möglichst entgegen zu wirken, ist von uns mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidii die Anordnung getroffen worden, daß in allen von uns zum Hausirhandel mit Vieh ertheilten Gewerbescheinen und auch in den von andern Königl. Regierungen ausgestellten und von uns auf das hiesige Departement erweiterten Gewerbscheinen auf den Viehhandel, der Handel mit Schaaf- und Rindvieh ausgeschlossen worden ist.

Das Königl. Ober-Präsidium hat uns jedoch veranlaßt, dieselbe Maaßregel auch auf das Schwarzvieh auszudehnen.

Demgemäß wird aller Hausir-Verkehr und zwar sowohl der Handel als der Aufkauf im Umherziehen in Betreff des Rind- Schaaf- und Schwarzviehs, desgleichen der fernere der Häute, Wolle, Borsten, des Talges und Horns, für das hiesige Departement bis dahin untersagt, daß gegenwärtiges Verbot durch diesseitige Bekanntmachung wieder aufgehoben werden wird.

Wenn jedoch in den meisten von uns für das laufende Jahr zum Viehhandel ertheilten Gewerbscheinen nur der Handel mit Schaaf- und Rindvieh, nicht aber der Hausirverkehr mit Schwarzvieh ausgeschlossen worden ist, so werden die Gewerbsteuer-Aufnahme-Behörden angewiesen, diese Gewerbscheine so weit es sich thun läßt, zurückzuziehen und denselben auf einem anzuheftenden oder anzusiegelnden Umschlage-Bogen in unserm Auftrage den Zusatz beizufügen:

> daß auf den Grund gegenwärtiger Bekanntmachung auch aller Hausirverkehr mit Schwarzvieh und zwar sowohl der deßfallsige Auf- als Verkauf im Umherziehen innerhalb des hiesigen Departements, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe ausgeschlossen werde.

In derselben Art haben die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden auch hinsichtlich der von uns auf Häute, Wolle, Borsten, Talg und Horn ertheilten Gewerbscheine zu verfahren.

Da jedoch ein bedeutender Theil der von uns für das laufende Jahr bewilligten Hausirgewerb-Scheine bereits eingelöst ist, deshalb aber die vorstehend angeordnete Zurückziehung in andern Fällen nicht mehr ausführbar seyn wird, weil die betreffenden Gewerbetreibenden sich bereits von ihren Wohnorten zu weit entfernt haben, so werden sämmtliche Kreis- und Stadt-Polizei-Behörden angewiesen, in dem Fall, wenn ihnen ein von uns ertheilter Gewerbschein auf den Auf- önd Verkauf von Vieh im Umherziehen, worin von uns nur der Verkehr mit Schaaf- und Rindvieh, nicht aber mit Schwarzvieh ausgeschlossen worden ist, oder wenn ihnen ein von uns auf den Auf- und Verkauf im Umherziehen von Häuten, Wolle, Borsten, Talg und Horn ausgestellter Gewerbeschein vorgezeigt wird, dem betreffenden Gewerbetreibenden zu eröffnen, daß er sich auch in Folge der gegenwärtigen Bekanntmachung und bis auf weiter erfolgenden amtlichen Widerruf bei Vermeidung von Polizeistrafe alles Auf- und Verkaufes im Umherziehen von resp. Schwarzvieh, oder Häuten, Wolle, Horn, Talg und Borsten (je nachdem der Gewerbschein den einen oder andern dieser Gegenstände als Handelsgegenstand bezeichnet) zu enthalten habe, und die betreffenden Polizei-Behörden haben auf einem dem Gewerbescheine anzuheftenden und anzusiegelnden Umschlage-Bogen die erfolgte, vorstehend angeordnete Bekanntmachung an den Gewerbetreibenden zu vermerken.

In derselben Art ist hinsichtlich aller von uns auf das hiesige Departement erweiterten, von andern Königlichen Regierungen ausgestellten Gewerbscheine auf die vorstehend erwähnten, vorerst nicht mehr zum Hausirhandel zuläßigen Gegenstände, zu verfahren. Diejenigen Hausirhändler, welche der an sie erlassenen Bekanntmachung ungeachtet fortfahren, mit den betreffenden, jetzt vom Hausirhandel ausgeschlossenen Gegenständen, den Hausirverkehr fortzusetzen, sind demnächst polizeilich zu bestrafen.

Sollten von uns ausgestellte Gewerbsscheine ausschließlich auf die vorstehend erwähnten, vorerst zum Hausirhandel im hiesigen Bezirk nicht geeigneten Gegenstände lauten, und die Inhaber etwa nicht beabsichtigen, ihren Handel nach einem andern Regierungsbezirk außerhalb Schlesien, mit Genehmigung der betreffenden Regierung zu verlegen, so sind ihnen die unter diesen Umständen vorerst doch nicht brauchbaren Gewerbescheine abzunehmen und bei uns einzusenden.

Auf Märkten kann jedoch nach wie vor mit Rind- Schaaf- und Schwarzvieh Verkehr getrieben werden, jedoch sind die deshalb bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch diejenigen wegen Beibringung und Vorzeigung der Gesundheits-Atteste über das auf die Märkte zu bringende Vieh, und wegen genauer Revision des Gesundheits-Zustandes dieses Viehes, auf den Märkten durch die Polizei- und Sanitäts-Beamten genau zu beobachten.

91. Januar Plen. Breslau, den 12. Januar 1828.

Königliche Regierung.

No 7. Wegen Berechnung der Zins-Coupons beim Verkauf und Kauf von Staatspapieren.

Es ist auf dem hiesigen Handelsplatz üblich, daß bei dem Kauf und Verkauf von Staatspapieren die Zins-Coupons ebenfalls nur nach dem Cours des Tages berechnet werden.

Gegen diesen offenbaren Mißbrauch müssen wir bekannt machen, daß, da die Zinsen immer nach der wahren Valuta der Coupons bezahlt werden, diejenigen Wechsler, welche diese, in keiner andern Handelsstadt statt findende Einrichtung, gegen welche die hiesige Kaufmannschaft ausdrücklich ihre Mißbilligung ausgesprochen hat, aufrecht erhalten, aus selbiger einen völlig unerlaubten Gewinn ziehen, wenn ihnen nicht solcher von dem Verkäufer der Papiere ausdrücklich zugestanden wird.

Es hat sich daher Jeder, welcher Papiere diesen Art verwechselt, vorzusehen, daß ihm bei Uebernahme der Zins-Coupons der darauf noch rückständige Zinsbetrag nicht ohne seine ausdrückliche Bewilligung nach dem Courswerthe des Capitals, sondern nach dem wirklichen Betrage der rückständigen, durch den Coupon ausgesprochenen Zinsen, vergütigt werde.

A. I. XI. 95. Dec. Breslau den 3. Januar 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 8. Wegen des Anmeldungs-Termins zum einjährigen freiwilligen Militairdienst, und der Folgen bei Unterlassung der diesfalsigen Vorschriften.

Aus höherer Veranlassung wird hiermit den militairpflichtigen jungen Leuten, so wie ihren Eltern, Vormündern und Erziehern in Erinnerung gebracht, daß den bestehenden Vorschriften gemäß, alle Diejenigen, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei einer der Königlichen Departements-Prüfungs-Commissionen zu melden, und daß Diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben und als zum einjährigen Dienst berechtigt anerkannt worden sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich anzutreten, sonst aber, wenn sie sich später als bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollendet, melden, zu gewärtigen haben, daß sie im Wege der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung zum dreijährigen Dienst eingestellt werden.

Insonderheit fordern wir die Directoren der Gymnasien, Vorsteher von Pensions-Anstalten ꝛc. auf, ihren dem militairpflichtigen Alter sich nahenden Zöglingen vor Ostern eines jeden Jahres, besonders auch noch vor deren Abgange von den Gymnasien, auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen Dienst und auf die sonst durch Einstellung zum dreijährigen Dienst zu besorgenden Nachtheile speciell aufmerksam zu machen.

I. X. 216. Dec. 27. Breslau den 4. Januar 1828.

Königliche Preußische Regierung.

Aufforderungen.

Zur Wiederherstellung des im verflossenen Sommer gänzlich abgebrannten Dorfes Roben, Leobschützer Kreises, wodurch 47 Familien Obdach und Habe verlohren haben und die dasige katholische Kirche und Schule mit eingeäschert worden ist, soll, in Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen Ober-Präsidii von Schlesien vom 28sten d. M. eine allgemeine Haus-Collecte in Schlesien veranstaltet werden.

Es werden daher sämmtliche Königliche landräthliche Aemter unseres Departements, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Collecte das Erforderliche in ihren Bereichen dergestalt zu veranlassen, daß der Ertrag derselben spätestens binnen acht Wochen bei der zur Annahme der Gelder angewiesenen hiesigen Königlichen Haupt-Instituten-Casse, beisammen seyn mag.

Von der erfolgten Abführung dieser Gelder an besagte ꝛc. Casse und deren Betrage gewärtigen wir gleichzeitig von jeder Einsendungs-Behörde, unter Beifügung eines Sorten-Zettels, der auch der Königl. Haupt-Instituten-Casse mitzutheilen ist, Anzeige.

Sämmtliche Magistrate, exclusive des hiesigen, werden wegen Abführung der Gelder an besagte Casse durch die betreffenden Kreis-Cassen auf die Amts-Blatt-Verfügung vom 12ten Juli 1820, Stück XXVIII. No. 52. verwiesen.

1034. Dec. I. A. I. Breslau den 31. Dezember 1827.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach einem Erlaß des Königlichen Ober-Präsidii von Schlesien vom 28. d. M., soll zur Wiederherstellung der zu Gohlau, Neumarkischen Kreises, abgebrannten katholischen Pfarr-Gebäude, Behufs der Unterstützung der bei dem Brande sehr gelittenen dortigen Gemeine; neben der bereits ausgeschriebenen katholischen Kirchen-Collecte, auch eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern Schlesiens, veranstaltet werden.

Es werden daher sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter unsers Verwaltungs-Bezirkes, desgleichen der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordet, wegen Einsammlung dieser Haus-Collecte in ihren Bereichen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Beträge derselben spätestens binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königlichen Haupt-Institutencasse, an welche solche einzusenden sind, beisammen seyn mögen.

Von der erfolgten Einsendung dieser Gelder an eben genannte Casse und deren Betrage gewärtigen wir gleichzeitig von jeder Einsendungs-Behörde, unter Beifügung eines Sortenzettels, der auch der rc. Casse mitzutheilen ist, Anzeige.

Die Magistrate sämmtlicher Städte, Breslau ausgenommen, haben, in Gemäßheit der Amts-Blatt-Verfügung vom 12. Juli 1820. Stück XXVIII. Nro. 52., die eingegangenen Gelder durch die betreffenden Kreis-Steuer-Cassen an die Haupt-Institutencasse zu befördern.

1033 Decbr. 1. A. I. Breslau, den 30. Dezember 1827.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Der Lieutenant außer Diensten, Friedrich Wilhelm August Ifert zu Potsdam, hat ein Tableau der Stand-Quartiere der verschiedenen Truppentheile herausgegeben. Da dies Tableau für diejenigen Behörden, welche mit einzelnen Truppentheilen zu correspondiren haben, eine schnelle Uebersicht des Aufenthalts derselben gewährt, so wird dasselbe auf Befehl des Königl. hohen Ministeriums des Innern den Königl. landräthlichen Aemtern und Polizei-Behörden hiermit empfohlen. Der Preis eines Exemplars ist übrigens von dem Herausgeber auf 6 Sgr. festgesetzt worden.

I. XII. 822. Dec. Breslau den 5. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es erscheint zu Berlin bei dem Buchhändler A. Rücker vom 1sten Januar d. J. an ein

Zeitblatt für Gewerbetreibende und Freunde der Gewerbe; unter Mitwirkung mehrerer Techniker und Fabrikanten, herausgegeben von Heinrich Weber, Königl. Fabriken-Commissions-Rath,

in monatlichen Nummern, wovon der Preis des Bandes auf 3 ⅓ Rtlr. festgesetzt ist. Bestellungen darauf können bei der Rückerschen Buchhandlung in Berlin, so wie bei jeder andern soliden Buchhandlung gemacht werden.

I. III. Januar 49. Breslau den 9. Januar 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 2. Wegen Controllirung des reservirten Portos.

Den Untergerichten unsers Departements machen wir hiermit nachfolgendes, von dem Herrn Justiz-Minister hinsichts der über das reservirte und später eingegangene Porto auszustellende Atteste erlassenes Rescript:

Es ist von Seiten der Königlichen Oberrechnungskammer und des Königlichen General-Postamts desiderirt, daß die Gerichte in den Attesten, welche sie den Postämtern über den Betrag des reservirten, später eingegangenen Portos, auszustellen haben, bemerken sollen;

daß die reservirten von den Partheien eingezogenen Portobeträge mit den von den Postämtern auf dem Couvert und in den Portolisten verzeichneten Portobeträgen, so wie solche vorschriftsmäßig in den Acten notirt seien, übereinstimmen.

Bei einer strengen Befolgung der Vorschriften des Reglements vom 9. April 1804, wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Portos hat es keine Schwierigkeit, die Atteste in dieser Art auszustellen. Da aber mehrere Gerichte diese Vorschriften zu befolgen unterlassen haben, und deren Befolgung erst durch die Circularverordnung vom 5. Januar d. J. (von Kamptz Jahrbücher Band 29 pag. 104.) wieder in Erinnerung gebracht worden; so ist nachgelassen, daß die Gerichte, bei denen die strenge Befolgung des Reglements vom 9. April 1804 bisher unterblieben ist, das Attest nur in Beziehung auf das nach 1827 berechnete reservirte und eingezogene Porto ausdehnen.

Bei diesen Gerichten sind die Atteste also dahin zu fassen, daß sie bescheinigen: daß in der bestimmten Zeit nicht mehr als das angegebene Quantum des reservirten Portos eingegangen und an das Postamt abgeliefert worden, daß von diesem reservirten Porto für die Zeit bis ult. 1827 so viel (inseratur der Betrag,) berechnet worden, der Rest aber aus der Zeit vom 1. Januar 1828 an, herrühre,

und daß das vom 1. Januar 1828 reservirte, von den Partheien eingezogene Porto mit den von den Postämtern auf dem Couvert und in den Portolisten verzeichneten Portobeträgen, so wie solche nach dem Reglement vom 9. April 1804 notirt sind, übereinstimmen.

Berlin, den 18. October 1827.

Der Justizminister
Gr. Dankelmann.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu
Breslau.

mit der Anweisung bekannt, dasselbe nicht nur selbst genau zu befolgen, sondern auch auf allen zu erstattenden Berichten in solchen Sachen, wo das Porto zu reserviren und künftig hier zu vereinnahmen seyn dürfte, in Gemäßheit des Reglements vom 9. April 1804 neben dem portofreien Rubro den Vermerk: Porto notirt zu setzen, und sich in solchen Fällen, wenn es irgend möglich ist, keiner besondern Couverts zu bedienen, sondern die Addresse auf die Rückseite des Berichts anzubringen, damit die Beläge für das reservirte Porto nicht verlohren gehen.

Breslau, den 10. Januar 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau im Monat December 1827.

Die Kandidaten der Rechte:

Ottomar Graf von Schwerin,
Franz Scholz,
Ludwig Krömer,
Emanuel Gotthard Graf von Schaffgotsch, und
Richard Theodor Damke,

sind als Auscultatoren beim hiesigen Königlichen Oberlandesgericht angestellt.

Die Auscultatoren: Grasnik, Fuß, von Prittwitz und Landshutter, sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien ernannt.

Die Cammergerichts-Referendarien Ludowigs und Zadig, sind in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Königlichen Oberlandesgerichte versetzt.

Der Justiz-Commissarius Hirschmeyer hieselbst, ist zum Notarius im hiesigen Oberlandesgerichts-Departement ernannt.

Der Referendarius Valentin Schneider, ist als Stadtrichter in Habelschwerdt, und

der Referendarius Schmiedel, als Stadtrichter in Reinerz;

der hiesige Oberlandesgerichts-Kanzlist Köhler, als Ingrossator, Protokollführer und Kanzlist beim Land- und Stadtgericht zu Reichenbach, und

der invalide Feldwebel Link, als Gerichtsdiener und Executor beim Land- und Stadtgericht zu Münsterberg angestellt;

der Kreis-Justizrath Anders in Habelschwert, hat wegen seiner übrigen Geschäfte das Stadtrichter-Amt daselbst aufgegeben, so wie auch der Stadtrichter Groß in Reinerz und der Stadtrichter Bernhard in Landeck, ein jeder sein Amt als Stadtrichter niedergelegt hat.

Der Land- und Stadtgerichts-Actuarius Brachmann in Frankenstein, ist mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Breslau, dnn 7. Januar 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Vom 2ten Februar d. J. an, wird die Reitpost von hier nach Posen, Bromberg und Preußen, des Dienstags und Sonnabends Abends um 8 Uhr abgehen. Briefe zu derselben werden bis 7 Uhr angenommen.

Breslau den 4. Januar 1828.

Königl. Ober-Post-Amt.

Personalia.

Der Stadtverordneten-Vorsteher Grünig in Winzig zum unbesoldeten Rathmann.

Der bisherige Lehrer an der Armen-Schule Ritter zum Hauptlehrer an der evangelischen Elementar-Schule No. 5. zu Breslau.

Der evangelische Schul-Adjuvant May zu Bögendorf als solcher nach Waldenburg versetzt.

Der evangelische Schul-Adjuvant Augspurg als Organist und Schullehrer in Lossen, Trebnitzschen Kreises.

Der Invalide Mensch als Wegewärter auf der Chaussee bei Rückerz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück IV.

Breslau, den 23. Januar 1828.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das erste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1112. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Novbr. v. J. wegen der Legitimation in den Rheinprovinzen.

Die Ministerial-Erklärungen unter:

— 1113. vom 7., über die mit der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Regierung;

— 1114. vom 27. Novbr. v. J. mit der Großherzogl. Mecklenburg-Strehlitzschen;

— 1117. vom 8., mit der Herzogl. Sachsen-Altenburgschen;

— 1118. vom nämlichen Tage, mit der Fürstlich-Hohenzollern-Hechingenschen;

— 1119. vom 9., mit der Herzogl. Anhalt-Bernburgschen, und unter

— 1120. vom 10. Dec. v. J. mit der Fürstlich-Reuß-Schleitzischen und Fürstlich-Reuß-Lobensteinschen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend;

und die Allerhöchsten Kabinetsordres unter

— 1115. vom 9., betreffend die Ernennung des Herzogs Carl von Mecklenburg Hoheit, zum Präsidenten des Staatsraths, und

— 1116. vom 31. Decbr. 1827, das Verfahren bei Anstellung der Subaltern-Beamten der Justiz-Behörden betreffend.

Bekanntmachung,

das Verbot zur Abhaltung der Jahr- und Viehmärkte in den von der Rindviehpest betroffenen Gegenden.

Nach Maasgabe des Viehseuchenpatents vom 2. April 1803 dürfen die Viehmärkte in den nachstehenden Orten wegen der in ihrer Nähe ausgebrochenen Rindviehpest nicht abgehalten werden:

1) Zu Rybnik am 21sten dieses Monats,
2) = Ratibor = 22. = =
3) = Kieferstädtel = 22. = =
4) = Bauerwitz = 25. = =
5) = Langendorf = 4. künftigen Monat,
6) = Nicolai = 7. = =
7) zu Deutsch-Neukirch 11. = =
8) = Gros-Strehlitz 21. = =
9) = Sohrau 26. = =

Außerdem darf in Rybnick, Ratibor, Nicolai und Sohrau auch der Krammarkt nicht Statt finden, wogegen in den übrigen Orten die Krammärkte abgehalten werden können. Oppeln, den 16. Januar 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 9. Wegen Vergütung der Natural Lieferungen für marschirende Truppen pro 1828.

Die mit höherer Genehmigung den Liquidationen für verabreichte Fourage an durchmarschirende Truppen pro 1828 zum Grunde zu legenden letzten mittlern Markt-Preise sind folgende:

a)	Pro Scheffel	Roggen	1	Rtlr.	16	Sgr.	1 Pf.
b)	— —	Gerste	1	—	1	—	5 —
c)	— —	Hafer	—	—	24	—	11 —
d)	— Centner	Heu	—	—	18	—	8 —
e)	— Schock	Stroh	3	—	19	—	— —

Hiernach haben sich sowohl die Ablieferer selbst als auch die liquidirenden Behörden ihrerseits gehörig zu achten.

L. V. 46. Jan. Breslau den 11. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung.

Die Gemeine Brödelwitz im Steinauschen Kreise hat für Ortsarme eine besondere Stube beim dasigen Hirtenhause aus eigenen Mitteln angelegt.

Dieses menschenfreundliche Unternehmen machen wir, unter Bezeugung unsers Beifalls, zur Nachahmung bekannt.

Breslau den 14. Januar 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Da vom 1sten Januar 1828 das Königl. Stadtgericht zu Wilhelmsthal mit dem Königl. Stadtgericht zu Landeck vereinigt worden, daß von dieser Zeit an das dortige Stadtgericht den Namen, „Königl. Stadtgericht zu Landeck und Wilhelmsthal" führt, das alle bei den bisher für sich bestandenen Stadtgerichte zu Wilhelmsthal vorkommenden Geschäfte jeder Art von dem Personale des Stadtgerichts zu Landeck, wo das Gericht seinen Sitz behält, verwaltet, deshalb in jedem Monat ein den Gerichtseinsaßen vorher und zwar allemal auf ein Jahr bekannt zu machender Gerichtstag in Wilhelmsthal, wohin sich das Personale des Gerichts zu verfügen hat, zur Bearbeitung der vorkommenden Geschäfte abgehalten werden muß, so wird solches dem Publiko, besonders aber den Gerichts-Eingesessenen hiermit bekannt gemacht. Breslau den 5. Januar 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen der Provinzial-Steuer-Direction.

No. 1. Die Verwaltung der Chaussee-Geld-Einnahme betr.

Mit Bezug auf die in dem Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung Stück 50 pro 1827 enthaltenen Bekanntmachung der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. November v. J., wonach die Verwaltung der Chaussee-Geld-Erhebung vom 1sten d. Mts. an mich übergegangen ist, benachrichtige ich das Publikum hiermit, daß die in dem Verwaltungs-Bezirk der hiesigen Königl. Regierung befindlichen Chaussee-Geld-Hebestellen in nachfolgender Art, den betreffenden Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, in deren Bezirke sie belegen, überwiesen worden sind, als:

A. Dem Haupt-Steuer-Amte Breslau:

1) die Barrieren zu Wültschkau für die Kunststraße,
2) desgleichen daselbst, für die Kohlenstraße,
3) die Barriere zu Klettendorf,
4) — — — Lamsfeld,
5) — — — Gnichwitz,
6) — — — Koberwitz,
7) — — — Schliesa,
8) — — — Groß-Mochbern,
9) — — — Letzte Heller,
10) — — — Frobelwitz,
11) — — — Kammendorf,
12) — — an der alten Oder-Brücke vor der Vorstadt Breslau für die Straße von Breslau bis Hundsfeld,
13) die Barriere zu Rothkretscham auf der Straße von Breslau bis Ohlau.

B. Dem Haupt-Steuer-Amte Oels:

1) die Barriere zu Jägerndorf,
2) — — — Oels,
3) — — — Langenwiese,
4) — — — Rosenhayn auf der Straße von Ohlau nach Brieg.
5) — — — Gröbelwitz und Baumgarten, auf der Straße von Breslau nach Ohlau.

C. Dem Haupt-Steuer-Amte Schweidnitz:

1) die Barriere zu Reichenbach,
2) — — — Adelsbach,
3) — — — Gröditz,
4) — — — Stanowitz,
5) — — — Lossen,
6) — — — Hermsdorf,
7) — — — Sorgau I.
8) — — — Sorgau II.
9) — — — Tannhausen,
10) — — — Ober-Altwasser,
11) — — — Ober-Weistritz.

12) die Barriere zu Klein-Lauden,
13) — — — Kosemitz,
14) — — — Vogelgesang.
15) — — — Stein,
16) — — — Schönbrunn,
17) — — — Strehlitz,
18) — — — Weitzenrodau,
19) — — — Fehebeutel.

C. Dem Haupt-Zoll-Amte Mittelwalde:

1) die Barriere zu Tharnau,
2) — — — Friedrichswarthe,
3) — — — Eisersdorf,
4) — — — Alt-Waltersdorf,
5) — — — Ober-Schwedeldorf,
6) — — — Kunzendorf,

und 7) die vom 1sten d. Mts. an neu errichtete Barriere zu Rückerts; daher sich in Angelegenheiten in Beziehung auf die Chaussee-Geld-Erhebung bei den gedachten Barrieren, an die betreffenden Haupt-Aemter zu wenden ist.

Breslau den 8. Januar 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

No. 2. Die Besteuerung des Malzschroots zu Essig betr.

Der §. 18. des Gesetzes vom 8. Februar 1819 verordnet:

daß da, wo mit der Bierbrauerei eine Essigbereitung verbunden ist, oder Essig aus Malz in eigens dazu bestimmten Anlagen im Großen bereitet, auch von dem Malzschroot zu Essig, die Steuer mit 20 Sgr. pro Ctr. entrichtet werden solle.

Die verschiedenartige Auslegung dieser Gesetzstelle, hat mich veranlaßt, höhern Orts anzufragen, und es sind darauf mittelst Rescripts vom 26. v. M. und J. III. 24535 folgende Vorschriften gegeben worden:

1) Wer Essigbereitung und Bierbrauerei betreibt, muß alles zu dem einen, wie zu dem andern Behuf, zu verwendende Malzschroot ohne Freilassung geringer Mengen, mit 20 Sgr. pro Ctr. versteuern.

2) Wird die Essigbereitung nicht in Verbindung mit der Bierbrauerei, aber in eigens dazu bestimmten Anlagen zum regelmäßigen Verkauf in nicht unbedeutenden Umfange betrieben, so muß ebenfalls alles zu Essig zu benutzende Malzschroot versteuert werden.

3) Wenn die Essigbereitung aber nur so unbedeutend, ohne Verbindung mit der Bierbrauerei betrieben wird, daß monatlich höchstens zweimal eingemeischt, und jedesmal unter einem Centner dazu verwendet wird, so soll, wenn der Essig auch zum Verkauf bestimmt ist, der Betrieb steuerfrei gelassen werden.

Diese Bestimmung bringe ich zur genauesten Befolgung zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau den 9. Januar 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Nachricht.

In den Ortschaften Hünern, Polnisch-Hammer und Ober-Glauche, Trebnitzschen Kreises, haben sich bei einigen Individuen die natürlichen Menschenpocken geäußert.

Auch sind in Großpeterwitz, Trebnitzsch. Kr. die Schaafpocken ausgebrochen.

Dagegen sind die im Neumarktschen Kreise ausgebrochenen Schaafpocken wieder erloschen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück V.

Breslau, den 30. Januar 1828.

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 10. Wegen Veränderung der einmeiligen Chausseegeldstätte Ober-Weistritz bei Schweidnitz in eine zwei und resp. einmeilige.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß

mit dem 1sten Februar c.

anfangend, in Ober-Weistritz bei Schweidnitz

a) von allen Vecturanten ꝛc. welche von Schweidnitz und Ohmsdorf herkommen, und die Richtung aufwärts nach Kynau, und

b) von allen, welche von Kynau kommen und mit Beibehaltung der Chaussee die Richtung nach Ohmsdorf nehmen, jedesmal ein zweimeiliges; dagegen

c) von denjenigen, welche von Burkersdorf her, erst beim Chausseeschlage die Chaussee aufnehmen oder von Kynau her dort die Chaussee verlassen, ein einmeiliges Wegegeld jedesmal erhoben werden wird;

wonach die jetzige Einrichtung eine Abänderung erleidet.

I. IX. 53. Jan. Breslau den 15. Januar 1826.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Es werden für die diesjährige Beschälzeit nachstehende Stationen mit Königlichen Gestüt-Hengsten besetzt werden, die den 11ten Februar c. a. von Leubus nach ihren Bestimmungsorten abgehen sollen:

1.	Glumbowitz,	Wohlauschen Kreises,	mit	1	Beschäler.
2.	Groß-Krutschen,	Trebnitzer	dito	2	—
3.	Rathe,	Oelsschen Kreises	—	3	—
4.	Droschkau,	Namslauschen	dito	2	—
5.	Hühnern,	Ohlauschen	dito	2	—

6. Heinrichau, Münsterbergschen Kreises mit = = 2 Beschäler.
7. Neudorf, Reichenbachschen dito — = = 3 —
8. Mittel-Peylau (v. Peistelschen Antheils) desgl. = 2 —
   statt Kuhnern, Münsterbergschen Kreises.
9. Nieder-Arnsdorf, Schweidnitzer dito mit = 2 —
10. Poln. Baudis, Neumarkter dito — = 2 —
11. Mittel-Langendorf, Wartenbergs. dito — = 2 —
    statt Polnisch-Wartenberg.
12. Barzdorf, Striegauer Kreises — = 4 —
13. Bettlern, Breslauer dito — = 2 —
    statt Schwanowitz, Briegschen Kreises.
14. Leubus, Wohlauer Kreises — = 2 —

Indem wir diese Stationen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, und besonders die davon nicht zu entfernten Dominien und Gemeinden zu deren sorgfältigen und angemessenen Benutzung unter den zeitherigen Bedingungen, auffordern, bemerken wir zugleich: daß sich die beabsichtigte Vermehrung der Beschäler des Königlichen Land-Gestüts noch nicht dergestalt vollständig hat bewerkstelligen lassen, daß schon für dieses Jahr auch für den Breslauschen Regierungs-Bezirk, eine Erweiterung oder Vermehrung der dermaligen Stationen hätte eintreten können. Insofern lassen sich also auch die diesethalb in Folge unserer Circular-Verfügung vom 28. September pr. an die Königlichen landräthlichen Aemter mehrfach ausgesprochenen Wünsche und resp. Anerbietungen einzelner sich für die Beförderung einer auch für Schlesien zu veredelnden Pferdezucht interessirenden Grundbesitzer zur Aufnahme Königlicher Hengste für das laufende Jahr nicht berücksichtigen.

Indeß wird es hoffentlich zuläßig seyn, auch dem Breslauschen Regierungs-Departement im nächsten Jahre mehrere Landbeschäler zu überweisen, wegen deren zweckmäßigen künftigen Dislocation jedoch die nöthigen Einleitungen besonders vorbehalten werden müssen.

I. V. Jan. 15. Breslau den 6. Januar 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In dem Dorfe Conradau, Wartenbergschen Kreises, haben sich bei einer Frau, deren Mann vier Tage vorher eine wahrscheinlich am Milzbrande krank gewesene Kuh geschlachtet hatte, Brandflecke als sichere Merkmale der geschehenen Infection gezeigt, deren weiteres Umsichgreifen nur durch ärztliche Mittel verhütet werden konnte.

Wir machen diesen neuen Fall von der Gefährlichkeit, sich mit dem Fleische von Thieren, welche am Milzbrande krank, oder gefallen sind, zu beschäftigen, zur Warnung bekannt.

A. I. 88. Jan. IV. Breslau den 17. Januar 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20sten November v. J. den Ausspruch der Commission zu bestätigen geruhet, welcher die Vertheilung der Preise für die vorjährige Ausstellung vaterländischer Fabrikate übertragen worden.

Danach ist die goldne Denkmünze den Fabrik-Unternehmern Gebrüder Alberti in Waldenburg zu Theil worden.

A. 1. Januar III. 98. Breslau, den 19. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung.

Behufs des Retablissements des in dem Städtchen Meiszhow Großherzogthums Posen abgebrannten Communal-Schulhauses, ist höhern Orts eine katholische und eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte in Schlesien zur Unterstützung der bei dem vorgewesenen Brande sehr gelittenen Schul-Gemeine, auf deren Kosten gedachtes Schulhaus erst im Jahre neu erbaut worden war, bewilligt worden. Wegen Einsammlung der katholischen Kirchen-Collecte ist bereits das Erforderliche Ressortmäßig verfügt. In Gemäßheit eines Erlasses des Königl. Ober-Präsidii von Schlesien vom 10ten d. M. fordern wir aber die Königl. landräthlichen Aemter und die Königl. Superintendenturen unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf, und zwar erstere wegen Einsammlung der katholischen und evangelischen Haus-, letztere wegen der evangelischen Kirchen-Collecte in ihrem Amts-Bezirke, den Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt aber, wegen Einsammlung der genannten Haus- und Kirchen-Collecten in seinem Geschäfts-Bereiche dergestalt zu veranlassen, daß die eingegangenen Beiträge spätestens binnen Acht Wochen, bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten-Casse, an die solche einzusenden sind, und die zur Annahme dieser Gelder auch instruirt worden, vollständig beisammen sind, und müssen solche mit einem genauen Sorten-Zettel begleitet werden. Gleichzeitig haben aber auch die Einsendungs-Behörden uns, unter Beifügung eines Sorten-Zettels den Betrag der eingezahlten Collecten-Gelder anzuzeigen. Die Magistrate sämmtlicher Städte, welche die hier in Rede stehende Haus-Collecte betrifft, den hiesigen Magistrat ausgenommen, werden wegen Einsendung der Gelder durch die resp. Kreis-Kassen auf die Amts-Blatt-Verfügung vom 12ten Juli 1820, Stück XXVIII. Num. 52. verwiesen.

I. I. II. I. 278. Jan. Breslau den 16. Januar 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern und der Kirchen-Verwaltung und des Schul-Wesens.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat December 1827.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen der Scheffel geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen der Scheffel geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste der Scheffel geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer der Scheffel geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau ..	1	20	1	1	10	6	1	18	5	1	9	7	1	4	4	1	1	9	—	29	7	—	24	1	—	20	—	6	5	—
Brieg . . .	1	13	4	1	7	6	1	13	5	1	5	7	1	1	2	—	27	5	—	27	7	—	20	5	—	18	—	4	—	—
Frankenstein	1	21	3	1	11	6	1	20	3	1	12	3	1	2	6	—	25	—	—	28	3	—	24	3	—	18	—	3	10	—
Glatz . . .	1	22	3	1	10	6	1	21	—	1	9	3	1	3	—	—	27	9	—	28	9	—	23	3	1	10	—	5	—	—
Guhrau . .	1	18	9	1	14	11	1	18	1	1	15	3	1	7	6	1	2	4	—	24	—	—	20	3	—	20	—	3	5	—
Habelschwerdt	1	19	6	1	11	3	1	19	9	1	9	5	1	—	3	—	27	5	—	22	6	—	22	—	—	21	—	5	25	—
Herrnstadt .	1	20	—	1	18	—	1	20	—	1	18	—	1	8	—	1	5	—	—	24	—	—	22	—	—	20	—	3	25	—
Münsterberg	1	14	6	1	10	6	1	15	9	1	12	3	—	29	6	—	26	—	—	25	3	—	23	3	—	13	—	2	7	6
Namslau . .	1	8	10	1	6	10	1	6	—	1	4	—	—	29	4	—	27	4	—	28	6	—	26	3	—	16	6	3	18	—
Neumarkt .	1	20	—	1	15	—	1	18	6	1	15	6	1	6	4	1	4	4	—	—	9	—	28	9	—	20	—	4	15	—
Nimptsch . .	1	18	—	1	16	—	1	20	—	1	18	—	1	4	—	1	2	—	—	28	—	—	27	—	—	16	—	4	—	—
Oels . . .	1	18	3	1	13	10	1	10	10	1	7	1	1	—	10	—	27	—	—	26	4	—	22	1	—	14	—	3	28	—
Ohlau . . .	1	14	3	1	8	3	1	14	—	1	9	3	1	1	7	—	26	2	—	26	9	—	22	3	—	28	—	4	15	—
Prausnitz .	1	18	6	1	15	—	1	18	—	1	13	—	1	3	—	1	—	5	—	23	10	—	20	11	—	14	—	4	—	—
Reichenbach	1	13	10	1	9	7	1	19	5	1	13	7	1	3	7	—	29	5	—	29	2	—	27	—	—	20	—	4	15	—
Reichenstein	1	19	—	1	13	—	1	19	—	1	11	—	1	2	6	—	25	—	—	25	—	—	21	—	—	14	—	3	—	—
Schweidnitz	1	22	—	1	16	3	1	20	6	1	14	9	1	5	6	1	—	6	1	1	9	—	25	6	—	24	10	4	25	—
Strehlen . .	1	13	9	1	10	9	1	15	3	1	11	9	1	2	7	—	29	3	—	26	9	—	24	3	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	1	23	6	1	17	6	1	18	9	1	14	9	1	4	6	1	—	6	—	—	—	—	26	—	—	20	—	2	15	—
Winzig . . .	1	20	—	—	—	—	1	18	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	16	—	3	20	—
Wohlau . .	1	22	6	1	17	6	1	21	—	1	16	—	1	7	6	1	5	—	—	—	—	—	25	—	—	18	—	4	10	—
im Durchschnitt	1	18	2	1	12	9	1	17	5	1	12	—	1	3	6	—	29	—	—	27	3	—	23	9	—	19	3	4	1	5

Mittel-Preiß 1 Rtlr. 15 sgr. 5½ pf. | 1 Rtlr. 14 sgr. 8½ pf. | 1 Rtlr. 1 sgr. 6 pf. | 25 sgr. 6 pf.

Breslau den 15. Januar 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VI.

Breslau, den 6. Februar 1828.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das zweite Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1121. 1122. und 1123. die Ministerial-Erklärungen über die getroffene Uebereinkunft, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck betreffend:

1) vom 11. December v. J. mit der Herzogl. Anhalt-Dessauschen,

2) vom 4. mit der Großherzoglich-Badenschen, und

3) vom 18. d. M. mit der Fürstlich Reuß-Plauenschen Regierung.

Bekanntmachungen.

Die contractmäßige Verbindlichkeit der Domainen-Pächter, einen Theil ihrer Pachtzahlungen in Natural-Gold abzuführen, wird von mehreren nicht pünktlich befolgt. Dadurch entstehen viele Rechnungsweiterungen, Unannehmlichkeiten und Nachtheile mancherlei Art.

Wir setzen daher hiermit fest, daß wenn von jetzt an, die Goldzahlungen der Domainen-Pächter nicht an den bestimmten Terminen eingehen sollten, — woran sie hiermit nochmals erinnert werden — durch die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse der feh-

lende Gold-Antheil auf Kosten der Zahlungspflichtigen sogleich hier eingewechselt werden wird. Was dann noch an dem Pachtquanto des Termins fehlt, wird sofort executivisch eingezogen werden.

III. 142. Januar. Breslau den 24. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Domainen, Forsten und directen Steuern.

Die evangelischen Wirthe zu Ober-Wilxen, Neumarktischen Kreises, haben sich aus eigener Bereitwilligkeit als Eingepfarrte der evangelischen Kirche zu Herrnprotsch Breslauer Kreises, zu welcher sie sich bisher nur gastweise gehalten, förmlich angeschlossen, und es ist demnach ihre Einpfarrung zur gedachten Kirche auf den Grund des hierüber aufgenommenen Recesses d. d. 2ten October 1827 von uns heute bestätiget worden, welches mit Bezeigung unsres Wohlgefallens über dieses lobenswerthe Unternehmen hiermit veröffentlicht wird.

II. IV. 38. Jan. Breslau den 21. Januar 1828.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schul-Wesen.

Berichtigung.

In Bezug auf die im letzten Stück unsers Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachung, wegen der dietjährigen Beschälstationen, wird hierdurch bemerkt, daß wegen eingetretener Umstände die Beschälstation ad No. 10. Poln. Baudis, nach Groß-Peterwitz, Neumärktischen Kreises, imgleichen ad No. 11. Mittel-Langendorf nach Kraschen, Wartenberger Kreises, verlegt werden wird.

Breslau den 30 Januar 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

In der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 10ten Januar 1824 (Amtsblatt Seite 23) ist zu 4 wörtlich angeordnet:

„Für die Branntwein-Bereitung aus anderen, als mehligten Substanzen, ist, „statt des Blasenzinses, eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden „Substanz, nach deren Quantität, festzusetzen und zu erheben."

Mit Bezug hierauf ist, hinsichtlich des zur Branntwein-Bereitung zu verwendenden Zuckerwassers, vom Herrn General-Director der Steuern mittelst Rescripts vom 25sten Dezember v. J. Folgendes festgesetzt worden:

1) Wer Zuckerwasser allein auf Branntwein verarbeitet, wobei vorher keine Zubereitung durch Einmaischung erforderlich ist, muß den gewöhnlichen Blasenzins, wie schon im §. 9. des Maischsteuer-Regulatios vom 1sten December 1820 angeordnet ist, entrichten.

2) Wer sich des Zuckerwassers, statt des gewöhnlichen Wassers bei der Einmaischung mehligter Substanzen bedient, muß außer der gewöhnlichen Maischsteuer von dem Raum-Inhalte der Bottiche, für das Orhoft Zuckerwasser von 1012 bis 1014 spezifischer Dichtigkeit, welches zur Einmaischung mit verwendet wird, eine Steuer von 5 Sgr. 6 Pf. entrichten.

3) Wer die Anmeldung und Versteuerung des, allein auf Branntwein zu verarbeitenden, so wie des zur Einmaischung mehligter Substanzen zu benutzenden Zuckerwassers unterläßt, macht sich der Defraudations-Strafe schuldig.

Diese Bestimmung mache ich dem Publiko so wie den Beamten zur genauesten Befolgung hiedurch bekannt.

Breslau, den 27. Januar 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personalia.

Auf anderweitige 6 Jahre bestätigt der bisherige Rathmann und Cämmerer Thamm zu Habelschwerdt, und der unbesoldete Rathmann Welzel zu Reinerz; der Bürger und Töpfermeister Eschenborn zu Köben, zum unbesoldeten Rathmann.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Müller zum zweiten Oberlehrer am Gymnasium zu Ratibor.

Der Candidat des Predigtamts Wirth, zum evangelischen Pfarrer in Urschkau, Steinauschen Kreises.

Der Schul-Adjuvant Scholz zu Grädiz, zum evangelischen Schullehrer in Pilzen, Schweidnitzschen Kreises.

Der evangelische Schullehrer Roßmann zu Schwirsa nach Sulkau, Guhrauer Kreises, versetzt.

Der bisherige Schulgehülfe Töpler zum evangelischen Schullehrer in Zantoch, Oelsschen Kreises.

Der Seminarist Subirge zum evangelischen Schuladjuvanten in Wüstegiersdorf, Schweidnitzschen Kreises.

Der Schuladjuvant Bojanowsky zum evangelischen Schullehrer in Girlachsdorf, Reichenbachschen Kreises.

Der invalide Gemeine Klauß zum Wegewärter auf der Schweidnitz-Tannhauser Commercial-Straße, und der invalide Unter-Officier Riedel zum Wegewärter auf der Tannhauser Commercial-Straße in Kynau.

Vermächtniß.

Von dem zu Ober-Weistritz verstorbenen Exconventualen und Pfarrverweser Brettschneider, der evangelischen Schule daselbst = = = 10 Rtlr.

Das

Alphabetische Sach-Register

des Amtsblatts pro 1827

hat den Druck verlassen, und ist bei der unterzeichneten Redaction für den gewöhnlichen Preis von 7½ Sgr. pro Exemplar zu haben. Bei einer Abnahme von 10 Exemplaren wird ein Frei-Exemplar zugestanden.

Breslau den 1. Februar 1828.

Die Redaction des Amtsblatts.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VII.

Breslau, den 13. Februar 1828.

Bekanntmachungen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wegebau-Conducteurs Hatze und Biebig hieselbst, Wigand zu Glatz und Geisler zu Reichenbach, von dem Königl. Ministerio des Innern zu Wege-Bau-Meistern ernannt worden sind, weil diese Benennung ihren Dienstgeschäften mehr angemessen befunden worden ist.

A. I. IX. 191. Januar. Breslau den 3. Februar 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Es sind höhern Orts bei der Arzney-Taxe pro 1828 Abänderungen nothwendig befunden und solche den Apothekern mitgetheilt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

A. I. IV. 78. Januar. Breslau den 24. Januar 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Mittelst Reskripts des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 6ten November 1827 ist auf Ansuchen des Ober-Ingenieurs Herrn Lipken zu Luxemburg dem Johann Lock aus Tünsdorf zu Trier ein Patent auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung der von demselben beschriebenen und durch Modelle erläuterten wesentlichen

Abänderungen derjenigen Form und Vertheilung der Zähne an einer Oelsaamen-Reibemaschine, worauf der Gutsbesitzer Peter Marx zu St. Martin bei Trier am 2ten März v. J. ein Patent erhalten hat, für den Zeitraum von acht nacheinander folgenden Jahren und im ganzen Umfange der Königl. Preuß. Monarchie gültig, verliehen worden.

A. I. III. Febr. 179. Breslau den 9. Februar 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung.

Zu dem in Laskowitz, Ohlauer Kreises, auf eine dem Bedürfnisse entsprechende Weise ausgeführten Bau eines neuen evangelischen Schul- und Küsterhauses, hat der Patron, Herr Graf Moritz von Saurma, um dieses kostspielige Unternehmen bei den geringen Mitteln der Gemeinde möglichst zu unterstützen, freiwillig, das sämmtliche, zum Bau des Gebäudes und der innern Einrichtung der Schulstube erforderliche Holz, in Stämmen, Brettern, Bohlen, Latten und zum Ziegelbrennen, so wie die nöthige Ziegelerde auf dem Dominialgebiet unentgeldlich hergegeben, obschon dieser Bau bei dem zureichend vorhandenen Kirchen-Vermögen, ganz aus demselben und ohne alles Zuthun des Patrons zu bestreiten war. Auch haben dessen Mutter, die verwittwete Frau Gräfin von Saurma geborne Gräfin von Nostiz-Rineck 50 Rtlr. und der aus Laskowitz gebürtige Gerber-Aelteste Cosa in Breslau 100 Rtlr., zu Beförderung dieses Baues geschenkt.

Diese wohlthätige Handlungen beifällig anerkennend, können wir nicht umhin, solche hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

II. I. 41. Jan. Breslau den 29. Januar 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Wir haben den nachstehenden Candidaten der Theologie: Friedrich Wilhelm Hilse zu Klein-Oels bei Ohlau, 24¼ Jahr alt, Ernst Gustav Behling zu Saabor bei Grünberg, 23 Jahr alt, Johann Carl Otto Jancke zu Görlitz, 24 Jahr alt, Moritz Knobloch zu Löwenberg, 24 Jahr alt, Carl Friedrich August Otremba zu Treschen bei Winzig, 25 Jahr alt, Johann Carl Köhler zu Maltsch bei Neumarkt, 26 Jahr alt, Gustav Friedrich Wolf zu Buchelsdorf Namslauer Kreises, 23 Jahr alt, Johann August Kretschmar zu Tieshartmannsdorf bei Hirschberg, 26 Jahr

alt, Carl Julius Ferdinand Gärtner zu Breslau, 25 Jahr alt, Johann Gottlob Heinrich Reinsch zu Breslau, 25 Jahr alt, Friedrich August Radunsky zu Breslau, 25 Jahr alt, August Sylvius Urbatsch zu Breslau, 25½ Jahr alt, Carl Heinrich Eduard Härtel zu Breslau, 24 Jahr alt, Carl Ehrenfried Hoffmann zu Breslau, 26 Jahr alt, August Carl Zacharias zu Breslau, 24 Jahr alt; nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

S. C. IV. 68 Januar c. a. Breslau, den 28. Januar 1828.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine des Documents				
No.	Littr.	Geld-Sorte.	Betrag. Rtlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
37,279	B.	Courant.	500	vom 13. September 1827.
40,939	A	dito	500	vom 5ten März 1827.
41,002	A	dito	100	
42,502	O	dito	25	vom 21sten December 1826.
42,503	A	dito	100	
42,503	B	dito	25	
45,566	E	dito	200	vom 26sten April 1827.

Berlin den 31sten December 1827.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Es wird

1stens der §. 47. aus der Instruction für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer, welcher lautet: Nro. 8. Bekanntmachung aus der Instruction für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer x.

§. 47.

Jede Rechnung muß vor deren Einsendung an die Ober-Rechnungs-Kammer bei der Verwaltungs-Behörde abgenommen werden, nachdem solche und die

Beläge zuvor in calculo vollständig geprüft und attestirt worden. Bei der Abnahme ist die Rechnung in formeller und materieller Hinsicht mit aller Sorgfalt und Gründlichkeit zu prüfen, und mit den nöthigen Erläuterungen und Bemerkungen, auch den etwa noch fehlenden Bescheinigungen zu versehen.

Das hierüber aufzunehmende Protocoll muß bei den Regierungen von dem betreffenden Abtheilungs Dirigenten, bei andern collegialischen Behörden von einem Mitgliede derselben und bei den obersten Verwaltungs-Behörden von dem betreffenden Departements-Rath, das Calculatur-Protokoll aber, welches sich auf die Erinnerungen in calculo beschränkt, von dem Calculator vollzogen werden.

Auch muß auf der ersten Seite der Rechnungen von dem Calculator ausdrücklich bescheiniget seyn, daß die Rechnung und sämmtliche dazu gehörigen Beläge in calculo geprüft und richtig, oder nur dasjenige dabei zu erinnern gefunden worden, was in dem Calculatur-Protokolle enthalten sey. Finden sich gleichwohl bei der Revision der Rechnungen durch die Oberrechnungs-Kammer, Fehler des Calculs, welche bei der Abnahme ungerügt geblieben; so soll der Calculator, welcher solche bei der Rechnungs-Abnahme übergangen hat, mit einer Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern belegt werden.

Calculatoren der Verwaltungs-Behörden, welche wiederholt Calcul-Fehler nicht moniren, sollen im dritten Falle entlassen werden, wenn sie vorher zweimal, jedoch erfolglos gewarnt, und mit Geldstrafen belegt worden sind. Die Termine zu Einsendung der Rechnungen mit den dazu gehörigen Belägen, Abnahme- und Calculatur-Protokollen, sind von der Ober-Rechnungs-Kammer zu bestimmen. Sollten diese Termine von den Verwaltungs-Behörden und Cassen, nicht inne gehalten, oder sollte von den erstern bei der Prüfung der Rechnungen in formeller und materieller Hinsicht, oberflächlich zu Werke gegangen werden; so ist dies gegen die Provinzial- und Unterbehörden mit Nachdruck und nöthigenfalls mit Anwendung von Ordnungsstrafen zu rügen und in Ansehung der obern Verwaltungs-Behörden Uns davon Anzeige zu machen, und

2tens, das nachstehende Rescript des Königl. Justiz-Ministerii:

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat angezeigt:

„daß ein bedeutender Theil der zur Revision an dieselbe gelangten Salarien-Cassenrechnungen der Untergerichte pro 1826, dem §. 47. der Instruction für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. December 1824, zuwider, theils gar nicht, theils von dem Rechnungsführer selbst, oder anderen Beamten, welche bei der Cassen-Verwaltung betheiligt sind, hinsichtlich der erfolgten Prüfung der Rechnung nebst Belägen, in calculo, bescheiniget sey.

Da die Königliche Oberrechnungs-Kammer gleichwohl fernerhin keine Rechnungen zur Revision annehmen kann, die nicht nach Vorschrift des gedachten §. 47. ihrer Instruction, vor der Abnahme bei der betreffenden Verwaltungs-Behörde, nebst den Belägen in calculo durch einen dazu geeigneten Beamten vollständig geprüft und attestirt worden; so wird das Königl. Ober-Landes-Gericht nach dem Verlangen der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hierdurch angewiesen, die Einrichtung zu treffen:

daß bei jedem Untergerichte in dem Departement des Collegii, welches keinen eigentlichen Calculator hat, ein anderer der angestellten etatsmäßigen Subaltern-Beamten, der bei der Cassen-Verwaltung nicht betheiligt ist, aber die erforderlichen Rechnungs-Kenntnisse besitzt, mit der vorschriftsmäßigen Prüfung und Attestirung der Rechnungen in calculo und eventualiter der Aufnahme des diesfälligen Protokolls beauftragt, auch für dies Geschäft besonders vereidigt werde.

Damit jedoch bei den Untergerichten keine Verlegenheit wegen der Auswahl der Calculatoren, Behufs der Revision der Rechnungen, eintrete, bestimmt der Justiz-Minister, daß

1) bei den Prüfungen derjenigen Individuen, welche sich zu Subaltern-Stellen — Kanzlisten-Stellen eingeschlossen —, melden, darauf zu sehen ist, ob sie auch die zur Revision des calculi einer Rechnung, nöthigen Kenntnisse, welche an sich schon jeder Mensch besitzen muß, der zu den gebildeten Ständen gehört und auf eine Anstellung im Subaltern-Dienst Ansprüche macht, inne haben, und

2) daß jeder Subaltern-Beamte bei einem Gerichte, zu den Arbeiten als Calculator, Behufs der Revision der Rechnungen des Gerichts in calculo, verpflichtet werde.

Berlin den 4. Januar 1828.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Graf Danckelmann.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

hierdurch den Königlichen Untergerichten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau den 23. Januar 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 4. Die Verordnung wegen Anzeige der bei Verunglückten angewandten Rettungsmittel wird in Erinnerung gebracht.

Sämmtlichen Gerichten in dem Amts-Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird die Verordnung vom 4. Januar 1822 wegen jedesmaliger Anzeige der bei den im Wasser und andern Verunglückten angewendeten Rettungsmittel hiermit zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht, da bemerkt worden ist, daß diese Verordnung nicht überall gehörig beobachtet wird.

Breslau den 24. Januar 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nachricht.

Es ist zwar in Pohlanowitz Breslauschen Kreises ein Individuum von den natürlichen Menschenpocken befallen, welches jedoch nach dessen Unterbringung in eine der hiesigen Kranken-Anstalten, und den angeordneten Vorsichtsmaaßregeln, ohne weitere Folge für gedachten Ort geblieben ist.

Auf dem Vorwerks-Hofe zu Raacke Wohlauschen Kreises, ist die 7jährige Tochter des Dienstknechts Martin an den natürlichen Blattern erkrankt. — Desgleichen in Ingramsdorf Schweidnitzschen Kreises, ein Kind des Schulzen Schubert.

Eine weitere Verbreitung ist zur Zeit an keinem dieser beiden Orte erfolgt.

Die in dem Dorfe Mandelau Breslauschen Kreises ausgebrochenen natürlichen Menschenpocken haben aufgehört.

Personalia.

Der Apotheker Heyder, der Horndrechsler-Meister Krause und der Schenkwirth und Handelsmann Bergmann in Auras, zu unbesoldeten Rathmännern.

Der evangelische Schullehrer Müller von Pannwitz nach Schönjohnsdorf Münsterbergschen Kreises versetzt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VIII.

Breslau, den 20. Februar 1828.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das dritte Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1124. Die Ministerial-Erklärung vom 11. Dezember v. J. über die mit der Königl. dänischen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den diesseitigen Staaten und den drei Herzogthümern Holstein, Lauenburg und Schleswig, wider den Bücher-Nachdruck betreffend;

— 1125. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Jan. d. J., wodurch der §. 69. der Zollordnung vom 26. Mai 1818, in Betreff des Anspruchs auf den Erlaß der Steuer von den Eigenthümern solcher Waaren, welche in die Packhofslager niedergelegt und daselbst durch zufällige Ereignisse vermindert werden, deklarirt wird;

— 1126. Die Deklaration vom 27. Januar d. J., betreffend die im §. 13. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 benannten Straf-Bestimmungen bei solchen Steuer-Defraudationen, wo das defraudirte Objekt zugleich mit einer Kommunal-Abgabe belegt ist, und unter

— 1127. Die Ministerial-Erklärung vom 2. Februar, wegen Verlängerung der Konvention vom 23. Juni 1821, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend, auf einen ferneren Zeitraum von sechs Jahren.

Bekanntmachungen.

Ueber den Wirkungskreis und die amtliche Stellung der Militair-Intendanturen, so wie über das Verhältniß und die Anstellung ihrer Beamten, wird hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Die Militair-Intendanturen, deren Eine bei jedem der 9 Armee-Corps ist, sind in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. November 1820 eingesetzt und hiernächst am 2. Juli 1822 von Seiner Majestät als eine Provinzial-Behörde des Kriegs-Ministeriums für die Militair-Oeconomie definitiv bestätigt worden.

Dieselben bilden die alleinige Zwischen-Instanz zwischen dem Kriegs-Ministerium und den untern Militair-Oeconomie-Behörden, ihre Verwaltung erstreckt sich über alle Zweige der Militair-Oeconomie; sie sorgen darin für einen ordnungsmäßigen Betrieb, und bearbeiten selbstständig alle, darauf Bezug habenden Angelegenheiten, nach den Etats und den für jeden Zweig gegebenen besondern Instructionen; ihnen hauptsächlich liegt die Fürsorge wegen der anzuschaffenden Naturalien und Materialien ob, sie leiten die Ankäufe und Lieferungen ein und schließen die Contracte. Dabei haben sie über alle Zweige der Militair-Oeconomie eine uneingeschränkte Aufsicht und Controlle, namentlich über die Privat-Aemter, die Bekleidungs- und die Train-Depots, über die Garnison- und Lazareth-Verwaltungen, über das Cassen- und Rechnungs-Wesen bei den Truppen ꝛc.; sie müssen, vorzüglich bei den öfter abzuhaltenden Cassen- und Local-Revisionen, auf Richtigkeit der Bestände so wie auf Güte, zweckmäßige Aufbewahrung und Behandlung der magazinirten Gegenstände sehen, und haben als Deputationen des Kriegs-Ministeriums oder als commissarische Bevollmächtigte der Departements desselben darüber zu wachen, daß die verschiedenen Zweige der Militair-Oeconomie bei den Truppen nach den deshalb gegebenen Vorschriften besorgt und verwaltet werden.

Für alle, in ihrem Wirkungsweise vorfallenden Unordnungen und Unregelmäßigkeiten, sind die Intendanturen streng verantwortlich, überall müssen sie das Interesse der Königlichen Casse wahrnehmen; sie haben daher auch jede Ueberhebung zu verhindern, und, wo solche dennoch vorkommt, deren Berichtigung sofort zu veranlassen.

Daneben theilen sie mit den Truppen-Befehlshabern die Verantwortlichkeit dafür, daß die Truppen mit allen Gegenständen der Ausrüstung für den Frieden wie für den Krieg nach Zahl und Eigenschaft vorschriftsmäßig versorgt sind, und haben die Verpflichtung, sowohl den Truppen bei der Selbstbeschaffung von Be-

kleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen, mit Rath und That an die Hand zu gehen, als auch die Befehlshaber, bei deren directer Aufsicht und Fürsorge, daß die Truppen und jeder Untergebene, was ihm gebührt, zur gehörigen Zeit richtig und gut erhalte, thätig zu unterstützen.

In Angelegenheiten der Militair-Oeconomie, welche bei dem General-Kommando des Corps vorkommen, hat der Intendant als Referent den Vortrag, bei Musterungen und andern ökonomischen Revisionen Seitens der obern Befehlshaber, begleitet diese ein Mitglied der Behörde, welches die dabei zu ertheilenden Dechargen vorzubereiten hat und für deren Richtigkeit verantwortlich bleibt.

Als Behörde gebührt der Intendantur das Prädicat „Hochlöblich" — Das etatsmäßige Personal jeder der 9 Intendanturen besteht aus 1 Intendanten, 3 Räthen, 1 Assessor, 6 Secretairs und Calculatoren und 1 Registrator; die Beamten stehen persönlich, in ihren äußern Verhältnissen, den Beamten der Landes-Collegien gleich. Die Intendanten haben den Rang der Räthe dritter Classe; die Intendantur-Räthe, Assessoren und Subalternen den Rang der gleichnamigen Chargen bei den Landes-Collegien. Alle Intendantur-Beamten tragen, nach den gesetzlichen Abstufungen, die Civil-Uniform des Kriegs-Ministeriums mit denjenigen Abänderungen, welche des Königs Majestät, mit Rücksicht auf den Dienst bei den Truppen und im Felde, nachzugeben geruhet haben.

Jeder Intendantur-Beamte muß mit allen Zweigen der Militair-Oeconomie vertraut seyn, und wissenschaftliche Bildung wie Gewandheit zu persönlichen Verhandlungen besitzen. Es ist dies um so unerläßlicher, als das Kriegs-Ministerium seine Civil-Beamten vorzugsweise aus dem Intendantur-Personale wählen wird, und als besonders im Kriege die Bestimmung und der Wirkungskreis der Intendantur-Beamten sich dergestalt erweitert, daß auch ein Theil der Subaltern-Beamten als Vorstand selbstständiger Verwaltungen aufgestellt werden wird.

Die Intendanturen sind ermächtigt, körperlich felddienstfähige junge Männer, die entweder auf Universitäten wissenschaftlich gebildet sind, oder doch die Erste Klasse eines Gymnasiums besucht haben, auf den Grund vortheilhafter Zeugnisse, in ihre Bureaus aufzunehmen, sie zu vereiden und zum Dienste anzuleiten. Hat der junge Mann in allen Partien gearbeitet und berechtigt er zu der Erwartung, daß aus ihm ein tüchtiger Beamte für das Militair-Verwaltungs-Fach hervorgehen werde, so kann er, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres, und nachdem er sich über die Erfüllung der allgemeinen Kriegs-Dienstpflicht ausgewiesen, von der Intendantur zur ersten, nämlich der Secretariats-Prüfung, zugelassen werden. Besteht er diese gut, so erhält er noch Beschäftigung bei den Local-Verwaltungen der Militair-Oeconomie und kann nun nach Maaßgabe des dazu ausgesetzten Fonds, als Hülfsarbeiter, theils feste, theils vorübergehende Remu-

nerationen erhalten, oder auch, für den Fall einer Vacanz, in den Etat der Subalternen, erst provisorisch und nach angemessener Probezeit definitiv, einrücken.

Um Intendantur-Rath zu werden, muß der Candidat mit den verschiedenen Zweigen der Militair-Oeconomie völlig vertraut seyn, er muß ferner die nöthige persönliche Gewandheit für den äußern Dienst besitzen und sich endlich als zur selbstständigen Verwaltung geeignet, bewährt haben.

Wird ihm dies von der Intendantur bescheinigt, so kann er sich zum Raths-Examen melden, und, sofern er in letzterem gut besteht, im Falle einer Vacanz, zum Assessor mit Gehalt ernannt und hiernächst, wenn er sich in dieser Stellung bewährt, Seiner Majestät zum Intendantur-Rath in Vorschlag gebracht werden.

Berlin, den 10. Februar 1828.

Der Kriegs-Minister

v. Hake.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß des Königs Majestät resp. unterm 31. Juli, 23. November, 9. März und 9. September v. J.

1) die, wider den, aus Schreibersdorf, Neumarktschen Kreises, gebürtigen Kanonier der 6ten Artillerie-Brigade Carl Tannhausen, und
2) den Sträfling vom 10ten Infanterie-Regiment Christian Kochlöffel aus Sibillenort, Oelsschen Kreises, so wie
3) wider den Musquetier im 18ten Infanterie-Regiment Eduard Lange aus Malkwitz, und
4) wider den Militairsträfling Lorenz Jaros aus Johannisdorf, in Thorn,

ergangene kriegsrechtliche Sentenzen dahin zu bestätigen geruhet haben: daß der ꝛc. Tannhäuser wegen gewaltsamen Diebstahls mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und 10jähriger Festungsarbeit und Detention, und der ꝛc. Kochlöffel wegen dritten Diebstahls mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und 4jähriger Bauarbeit und Detention, so wie der ꝛc. Lange wegen wiederholter Diebstähle und Betrugs mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und 4monatlicher Festungs-Arbeit und Detention, der ꝛc. Jaros aber wegen wiederholter Entweichung und Diebstahls mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und 15jähriger Festungsbauarbeit zu bestrafen, sämmtliche Damnaten auch zur Erwerbung des Bürgerrechts oder eines Grundstücks für unfähig erklärt sind.

L. A. VII. Jan. 284. 285. u. 286. Breslau den 7. Februar 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Da es möglich geworden ist, außer den für das hiesige Regierungs-Departement bestimmten und durch das Vte und VIte Stück unsers Amtsblatts bekannt gemachten Beschälstationen für die diesjährige Beschälzeit, noch zwei neue Beschälstationen in Sapratschine Trebnitzer Kreises und in Goschütz Wartenberger Kreises zu errichten, wovon jede nächstens mit 2 Königlichen Hengsten besetzt werden wird; so wird das hiebei interessirte Publikum in Verfolg der frühern Bekanntmachungen l. c. hievon in Kenntniß gesetzt, und zur angemessenen, die Verbesserung der Pferdezucht bezweckende Benutzung aufgefordert.

254. Febr. I. V. Breslau den 14. Februar 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderungen.

Da die nach der Amtsblatt-Verfügung vom 6ten Februar 1826 jährlich einzureichenden Verzeichnisse der schulpflichtigen und die Schule besuchenden israelitischen Kinder noch nicht vollständig sind; so werden die hiermit im Rückstande befindlichen Magistrate des hiesigen Regierungs-Bezirks aufgefordert, diese Verzeichnisse ungesäumt einzureichen.

II. VIII. 109. Februar. Breslau den 11. Februar 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schul-Wesen.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf den Antrag der Königl. Regierung zu Posen, zum Wiederaufbau der in der Stadt Pudewitz abgebrannten Pfarrwohnung und Wirthschafts-Gebäude Behufs der Unterstützung der sehr armen, bei diesem Brande viel gelittenen, und noch mit Schulden aus dem kaum beendigten Bau der dortigen evangelischen Kirche belasteten Gemeinde, eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Provinzen Posen und Schlesien nachgegeben.

Es werden daher in Folge Erlasses des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Schlesien vom 7ten d. M. die Herren Superintendenten unsres Verwaltungs-Bezirks, und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt aufgefordert, diese Collecte zu veranstalten, und die eingehenden Beträge an die Königl. Haupt-Instituten-Casse hieselbst einzusenden, uns aber gleichzeitig davon mit Einsendung eines Münzsorten-Verzeichnisses Anzeige zu machen.

Breslau den 11. Februar 1828.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Nro. 3. Die Einsendung der Salarien-Kassen-Rechnungen betreffend.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Auf eine wiederholte Erinnerung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer wird den Dirigenten der Königlichen Unter-Gerichte des Departements zur Pflicht gemacht dafür zu sorgen, daß die Salarien-Cassen-Rechnungen des Jahres 1827 unfehlbar mit den Revisions- und Abnahme-Verhandlungen im Laufe des Monats März hieselbst eingehen, mit dem Bemerken, daß sich das Ober-Landes-Gericht wegen der durch die Excitatorien der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer entstehenden Kosten einzig und allein an den Dirigenten halten wird, da es dessen Sache ist den Rendanten und Revisor in Ordnung zu halten und wenn es an dem nöthigen Personal mangelt, in der Zeit die nöthigen Anträge zu machen und sie so zu motiviren, daß die vorgesetzte Behörde die Ueberzeugung von deren Nothwendigkeit gewinnt.

Breslau den 6. Februar 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau im Monat Januar 1828.

Die Candidaten der Rechte:

Albrecht Schrottky,
Julius Heinrich,
August Wicher,
Heinrich Wilhelm B. v. Dyherrn, und
Carl Wilhelm Battka,

sind als Auscultatoren beim hiesigen Königlichen Ober-Landesgericht angestellt, und der Auscultator Johann Gottlieb Springer, ist aus dem Justiz-Dienst entlassen.

Der Auscultator Grose ist zum Referendarius ernannt.

Die Cammergerichts-Referendarien Meyer und Wolff sind in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Ober-Landesgericht versetzt.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Blühdorn ist zum zweiten Kreis-Justiz-Rath des Breslauer Kreises ernannt.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Wollenhaupt zu Ratibor, ist beim hiesigen Königlichen Stadtgericht angestellt.

Der Justizcommissarius Topf zu Frankenstein, ist in gleicher Eigenschaft nach Schmiedeberg versetzt, mit Beschränkung seiner Amts-Functionen auf die Stadt Schmiedeberg.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Schuppe ist als Stadtrichter in Landeck, der Premier-Lieutenant Wandt, als Actuar und Ingrossator beim Land- und Stadt-

gericht zu Schweidnitz; der Feldwebel Krause als Kanzlist beim hiesigen Stadt-Gericht; und der invalide Gensdarm Carl Friedrich Brehm, als Gerichtsdiener beim Stadtgericht zu Waldenburg angestellt.

Die Stadtgerichts-Actuarien: Trogisch in Reinerz, und Rudorf in Landeck, sind mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Bekanntmachung.

Die Mark-preise für Getreide, Heu und Stroh, an Martini 1827 von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche bei Berechnung des im laufenden Jahre 1828 zu entrichtenden Geldbetrages einer, nach den Grundsätzen des §. 73. der Gemeinheitstheilungs Ordnung vom 7ten Juni 1821 früher bestimmten Getreide-Rente, zum Grunde gelegt werden sollen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau den 26. Januar 1828.

Königl. General-Commission für Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazugehörigen Kreise.	Weißer Weitzen			Gelber Weitzen			Roggen			Große Gerste.			Kleine Gerste.			Hafer.			Heu. der Pr. Centner.			Stroh. das Schock		
	Der Preußische Scheffel																							
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg	pf	rtl.	sg.	pf.
Breslau . . . . für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz, Wartenberg.	1	16	9	—	—	—	1	17	8	1	3	4	—	—	—	—	26	4	—	21	—	5	15	—
Brieg . . . . . für den Brieger Kreis.	1	10	9	—	—	—	1	9	10	—	29	4	—	—	—	—	23	—	—	20	—	3	20	—
Bunzlau . . . . für den Bunzlauer Kreis.	1	25	4	—	—	—	1	21	2	1	5	1	—	—	—	—	21	10	—	20	—	5	20	—
Frankenstein . . für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Nimptsch.	1	15	6	—	—	—	1	15	11	1	1	8	—	—	—	—	27	—	—	15	—	8	—	—
Gr. Glogau . . . für den Glogauer Kreis.	1	20	11	—	—	—	1	18	1	1	5	4	—	—	—	—	22	8	—	18	9	8	17	—

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise	Weißer Weitzen			Gelber Weitzen			Roggen			Große Gerste.			Kleine Gerste.			Hafer.			Heu		Stroh.		
	Der Preußische Scheffel																		Der Pr. Centner		Das Schock		
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	rtl.	sg.	pf.
Grünberg . . . für den Grünberger und Freystädter Kreis.	1	24	8	—	—	—	1	19	1	1	9	—	1	7	3	—	22	3	—	16	3	3	11	3
Guhrau . . . . für den Guhrauer Kreis.	1	18	5	—	—	—	1	18	—	1	2	10	—	—	—	—	23	—	—	20	—	2	27	6
Goldberg . . . für den Goldberger Kreis.	1	24	—	—	—	—	1	22	—	1	6	—	—	—	—	—	24	—	—	20	—	4	—	—
Haynau . . . . für den Haynauer Kreis.	1	27	3	—	—	—	1	22	9	1	6	—	—	—	—	—	24	6	—	—	—	—	—	—
Hirschberg . . . für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	1	25	10	—	—	—	1	21	—	1	7	2	—	—	—	—	23	10	—	14	—	3	10	—
Jauer . . . . . für den Jauerschen und Wolfenhainer Kreis.	1	22	—	1	14	6	1	14	6	1	3	2	—	—	—	—	24	6	—	15	—	3	10	—
Landeshut . . . für den Landeshuter Kreis.	—	—	—	1	24	4	1	24	4	1	7	8	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—
Liegnitz . . . . für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	1	20	7	—	—	—	1	19	6	1	3	—	—	—	—	—	25	5	—	17	6	3	27	6
Löwenberg . . . für den Löwenberger Kreis.	1	9	1	1	17	9	1	15	—	1	—	6	—	—	—	—	19	—	—	22	—	4	25	—
Ramslau . . . . für den Ramslauer Kreis.	1	9	10	—	—	—	1	6	2	—	27	6	—	—	—	—	25	11	—	17	2	3	17	6
Reichenbach . . . für den Reichenbacher Kreis.	1	15	3	—	—	—	1	18	6	1	2	3	—	—	—	—	28	—	—	20	—	4	15	—
Sagan . . . . . für den Saganer und Sprottauer Kreis.	1	28	2	—	—	—	1	22	3	1	8	4	—	—	—	—	21	8	—	25	—	3	5	—
Schweidnitz . . . für den Schweidnitzer und Waldenburger Kr.	1	20	8	1	16	10	1	18	10	1	2	6	—	—	—	—	28	10	—	21	10	4	11	6

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §. §. 73, 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und der §. §. 15, und 27 der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 bringen wir hierdurch die Fractions-Preise vom Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente, für den Zeitraum von Martini 1827 bis dahin 1828 der Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau den 26. Januar 1828.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weißer Waitzen			Gelber Waitzen			Roggen			Gerste			Haser			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock		
	Der Preußische Scheffel																				
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg	pf	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Breslau für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz, Wartenberg.	1	26	—	—	—	—	1	14	2	1	—	4	—	23	5	—	26	—	4	29	—
Brieg für den Brieger Kreis	1	19	2	—	—	—	1	11	4	—	28	8	—	19	8	—	21	1	3	14	9
Bunzlau für den Bunzlauer Kreis	2	12	9	—	—	—	1	14	3	1	4	1	—	22	9	—	26	8	4	20	10
Frankenstein für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.	1	28	10	—	—	—	1	12	3	—	29	4	—	22	9	—	18	1	3	10	3
Gr. Glogau für den Glogauer Kreis	1	28	8	—	—	—	1	11	7	1	3	8	—	22	9	—	22	6	3	22	10
Grünberg für den Grünberger und Freistädter Kreis	2	9	5	—	—	—	1	14	11	gr. Gerste 1	1	5	—	25	7	—	28	9	5	17	1
Guhrau für den Guhrauer Kreis	1	28	3	—	—	—	1	9	2	kl. Gerste 1	3	10	—	22	6	—	21	9	3	17	4
Goldberg für den Goldberger Kr.	1	29	11	—	—	—	1	13	1	1	2	6	—	24	7	—	23	11	4	17	7
Hainau für den Hainauer Kreis.	2	—	3	—	—	—	1	13	2	1	2	6	—	24	8	—	24	9	4	22	—
Hirschberg für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	2	8	4	—	—	—	1	15	3	1	4	5	—	28	—	—	21	3	3	22	7
Jauer für die Kreise Jauer und Bolkenhayn.	2	1	8	1	20	10	1	11	10	1	—	7	—	21	2	—	22	2	4	7	5
Landeshut für den Landeshuter Kreis.	2	9	8	1	29	6	1	16	—	1	3	9	—	23	7	—	—	—	—	—	—
Liegnitz für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	2	—	1	—	—	—	1	12	6	1	1	11	—	22	7	—	22	2	4	3	11

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weißer Waitzen			Gelber Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock		
	Der Preußische Scheffel																				
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Löwenberg . . . . für den Löwenberger Kr.	2	9	7	1	11	8	1	12	6	1	1	4	—	22	9	—	21	5	4	7	4
Namslau . . . . für den Namslauer Kreis	1	23	4	—	—	—	1	10	1	1	—	2	—	22	7	—	17	7	4	4	1
Reichenbach . . . . für den Reichenb. Kreis	1	22	7	—	—	—	1	13	9	—	29	9	—	22	7	—	22	11	4	3	9
Sagan . . . . für den Sagäner und Sprottauer Kreis	2	9	4	—	—	—	1	15	10	1	7	6	—	24	8	—	28	8	4	5	—
Schweidnitz . . . . für den Schweidnitzer u. Waldenburger Kreis	1	29	7	1	19	10	1	10	1	—	28	1	—	20	8	—	24	1	4	6	9

Verordnung der Provinzial-Steuer-Direction:

Es hat sich hin und wieder die Meinung verbreitet,

daß es einem Brenner erlaubt sei, nicht sowohl den selbst fabrizirten, als auch den erkauften Spiritus steuerfrei rectifiziren zu dürfen.

No 8. Wegen steuerfreier Rectifizirung des Spiritus.

Zur Behebung dieses Mißverständnisses, bringe ich in Gemäßheit höherer Bestimmungen Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Kein Destillateur darf Spiritus, wenn dies auch ohne alle Beimischung von Ingredienzien geschehen soll, steuerfrei rectificiren, muß vielmehr auch von diesem Geschäfte den Blasenzins vorschriftsmäßig anlegen.

2) Jeder Maischbrenner ist dagegen befugt, den selbstfabrizirten Spiritus, d. h. ohne Beimischung von Ingredienzien, selbst des Zuckers, und nach vorhergegangener Anmeldung beim betreffenden Steuer-Amte, auf der Blase steuerfrei zu rectificiren.

3) Will ein Maischbrenner aber erkauften, also nicht selbst fabricirten Spiritus, gleichviel ob mit, oder ohne Beimischung von Ingredienzien, rectifiziren; so muß er dies vorher anmelden und den Blasenzins wenigstens auf 24 Stunden zahlen.

4) Die Entrichtung des Blasenzinses tritt aber auch bei dem selbstfabrizirten Spiritus dann ein, wenn selbiger über Ingredienzien abgezogen werden soll.

5) Wer in den Fällen zu 2, 3 und 4 die Anmeldung und resp. Versteuerung unterläßt, verfällt ohne Weiteres in die Defraudations-Strafe, welche neben der Nachzahlung des defraudirten einfachen Blasenzinses, nach §. 60 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, in Entrichtung des vierfachen Betrages desselben besteht.

Breslau, den 7. Februar 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Nachricht.

In den Ortschaften:

Woischwitz, Cattern, Protsch a. d. W., Carowahne, Rothsirben, Grünhübel, Lorankwitz, sämmtlich im Breslauer Kreise;

sind im Laufe des Monats Januar d. J. einige Personen, theils von den modifizirten, theils von den wirklichen Menschenpocken befallen, und die medizinalpolizeilichen Anordnungen zur Verhütung des Umsichgreifens getroffen worden.

Auch in der Stadt Prausnitz und dem Dorfe Gürkwitz, Militschschen Kreises, sind einige Individuen an den natürlichen Menschenpocken erkrankt.

Desgleichen in Kottwitz Trebnitzschen Kreises ein 5½jähriges Kind.

Personalia.

Der vormalige Krieges-Commissariats-Sekretair 1ster Classe Rotwitt, zum Bürgermeister in Köben.

Der invalide Gefreite Wolter zum Wegewärter bei Langenwiese Oelsschen Kreises.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat Januar 1828.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel				Roggen der Scheffel				Gerste der Scheffel				Hafer der Scheffel				Heu der Centner		Stroh das Schock			
	gute Sorte				gute Sorte				gute Sorte				gute Sorte									
	rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	19	5	1	11	1	1	17	8	1	9	4	1	3	8	1	1	8	—	28	8	—	24	8	—	21	—	5	27	6
Brieg	1	13	—	1	7	10	1	14	7	1	6	9	1	1	6	—	28	—	—	27	6	—	21	3	—	22	—	4	7	6
Frankenstein	1	19	9	1	13	—	1	20	9	1	15	3	1	3	9	—	29	—	1	—	9	—	24	6	—	17	—	3	15	—
Glatz	1	20	9	1	10	3	1	21	—	1	9	3	1	4	—	—	27	9	—	—	—	—	—	—	—	25	—	4	10	—
Guhrau	1	18	2	1	14	10	1	15	10	1	13	10	1	7	2	1	2	4	—	24	—	—	20	—	—	19	—	3	12	6
Habelschwerdt	1	19	6	1	13	3	1	20	—	1	13	7	1	—	3	—	26	7	—	26	3	—	23	3	—	23	—	5	27	—
Herrnstadt	1	20	—	1	18	—	1	15	—	1	14	—	1	7	6	1	6	—	—	22	6	—	20	—	—	20	—	4	—	—
Münsterberg	1	15	6	1	9	9	1	17	9	1	13	9	—	29	6	—	26	6	—	26	—	—	22	9	—	14	—	2	20	—
Namslau	1	9	5	1	7	5	1	5	3	1	3	2	—	29	2	—	27	2	—	29	7	—	27	7	—	19	—	3	22	6
Neumarkt	1	19	6	1	15	6	1	19	—	1	15	6	1	7	—	1	5	6	1	1	—	—	29	—	—	20	—	5	—	—
Nimptsch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oels	1	16	6	1	12	9	1	10	10	1	7	2	1	1	1	—	28	2	—	26	5	—	21	5	—	14	—	3	28	—
Ohlau	1	14	6	1	9	—	1	14	—	1	8	9	1	1	9	—	27	3	—	27	6	—	23	—	—	21	6	4	22	6
Prausnitz	1	19	5	1	15	—	1	19	5	1	15	10	1	3	5	1	1	8	—	26	2	—	22	—	—	20	—	4	15	—
Reichenbach	1	14	—	1	12	—	1	21	2	1	17	11	1	4	10	1	2	5	1	—	5	—	29	4	—	18	—	6	—	—
Reichenstein	1	18	6	1	13	—	1	18	—	1	12	—	1	4	—	—	26	6	—	25	6	—	22	—	—	15	—	3	—	—
Schweidnitz	1	23	—	1	17	2	1	23	2	1	17	7	1	6	—	1	—	5	1	2	—	—	28	7	—	23	6	5	10	—
Strehlen	1	15	5	1	11	8	1	16	8	1	13	1	1	1	10	—	29	6	—	27	2	—	22	10	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	24	6	1	18	6	1	20	6	1	16	6	1	5	3	1	1	3	1	—	3	—	26	3	—	20	—	2	20	—
Wintzig	1	20	—	—	—	—	1	18	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	18	—	3	26	—
Wohlau	1	22	6	1	17	6	1	20	—	1	15	—	1	7	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	18	—	4	10	—
im Durchschnitt	1	18	2	1	13	—	1	17	5	1	10	5	1	3	9	1	—	2	—	26	6	—	22	10	—	19	4	4	8	1

Mittel-Preiß 1 Rtlr. 15 sgr. 7 pf. | 1 Rtlr. 13 sgr. 11 pf. | 1 Rtlr. 1 sgr. 11 pf. | 24 sgr. 8 pf.

Breslau den 18. Februar 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück IX.

Breslau, den 27. Februar 1828.

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau.

No 11. Die Errichtung von Klein-Kinder-Schulen betreffend.

Es sind an mehreren Orten, vorzüglich in England, aber auch schon in manchen Städten Deutschlands Anstalten errichtet worden, in welchen Kinder vom vollendeten Zweiten bis zum zurückgelegten Sechsten Lebensjahre zweckmäßig beaufsichtigt, geleitet und beschäftigt werden.

Diese Anstalten gewähren besonders den Vortheil, daß Eltern, welche ihrem Gewerbe nachgehen müssen, dies unbesorgt um ihre kleinen Kinder thun können, und nicht genöthiget sind, dieselben, wie so häufig geschieht, einzuschließen, oder dem Zufall und somit wie die Erfahrung lehrt, vielen Unglücksfällen Preis zu geben oder ihre größern Kinder der Schule zu entziehen, damit sie die kleinern warten und beaufsichtigen, was noch dazu nicht selten für letztere höchst verderblich wird.

Diese sogenannten Klein-Kinder-Schulen bezwecken keinesweges einen Unterricht, wie er in den eigentlichen Schulen ertheilt wird; sie wollen aber auch ihre kleinen Schüler nicht blos zum Stillsitzen gewöhnen, und sie nur einige mechanische Beschäftigungen und sinnlose Spiele vornehmen lassen; der Zweck ist vielmehr, Kinder der obgedachten Art auf eine, ihrem zarten Alter, ihren Kräften und Neigungen angemessene Weise durch Verführung und Anschauung sinnlicher Gegenstände der mannigfaltigsten Art, durch Erzählungen, Uebungen des Gedächtnisses, des Auges und der Hand, durch religiöse und sittliche Einwirkungen, durch Uebung der Sprachfertigkeit, durch Gewöhnung an Zucht und Ordnung, durch das Zusammenleben mit einer Menge anderer Kinder, durch freundliche Verbindung mit einem väterlichen und kinderliebenden

den Lehrer oder mit einer mütterlichgesinnten und verständigen Lehrerin, endlich durch zweckmäßiges, geordnetes Spiel, durch körperliche Bewegung und Uebung u. s. w. angenehm und lehrreich zu beschäftigen, geistig zu wecken, ihre Kräfte zu entwickeln, ihnen Untugenden abzugewöhnen, heilsame Gewohnheiten beizubringen und sie früh mit Sinn und Lust zu allem Guten zu erfüllen. Es fällt in die Augen, wie ungemein heilsam Anstalten dieser Art in jeder Beziehung wirken können, und es hat sich deshalb das Königliche Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bewogen gefunden, sie dringend anzuempfehlen und zur Einrichtung derselben, durch Zusicherung der von seiner Seite etwa möglichen Unterstützung, zu ermuntern.

Werden nun gleich Klein-Kinder-Schulen in dem Umfange, in welchem sie schon in England und in manchen Städten des Festlandes bestehen, vielleicht immer nur das Eigenthum größerer Städte bleiben, so lassen sich doch ähnliche kleinere Anstalten, wenn auch in minderer Vollkommenheit, doch mit Erreichung ihres wesentlichen Zwecks, auch an kleinern Orten zu Stande bringen. Ein verhältnißmäßig geräumiges Local, ein freier Platz zum Spielen und zur Bewegung, und ein kleiner Apparat von Beschäftigungsmitteln für die Kinder, vor Allem aber irgend eine kinderliebende, verständige und mit den gewöhnlichsten Kenntnissen versehene Person, sind hinreichend.

Wir zweifeln nicht, daß da wo Geistliche, die für Menschenwohl, für Volksbildung und Schulwesen wahres Interesse haben, und Lehrer, welche ihrem Berufe mit wirklicher Neigung und edlerem Sinne leben, sich für die gute Sache mit einander vereinigen, auch Wohlthäter sich finden werden, dieselben zu unterstützen, so daß wenigstens hin und wieder ein kleiner Anfang mit dieser Einrichtung, die sich selbst mehr und mehr empfehlen wird, gemacht werden kann. Wir wünschen insonderheit, daß thätige und denkende Lehrer auf dem Lande und in kleinen Städten, wo die übliche Sommer-Schule ihnen häufig in der Jahreszeit, in welcher viele Eltern vorzüglich gern der Aufsicht auf ihre kleinen Kinder überhoben sind, viel Muße gestattet, mit Benutzung der Schul Lokalien, Klein-Kinder-Schulen einzurichten versuchen, und werden von diesen Versuchen nicht nur gern Kenntniß nehmen, sondern auch unsere Anerkennung des Verdienstlichen eines solchen Unternehmens gern nach Kräften bethätigen.

Die beste Anleitung zu letzterm giebt die, auch von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten empfohlne Schrift:

Ueber die frühzeitige Erziehung der Kinder und die Englischen Klein-Kinder-Schulen, von Wilderspin. Aus dem Englischen von J. Wertheimer. Wien bei Gerold 1826. 1 Thlr. 3 Sgr.

deren Anschaffung für die Schulen auf Kosten der Schul- oder Kirch-Cassen wir hierdurch empfehlen und genehmigen.

Wir fordern die Herren Schulen-Inspectoren auf, nach Möglichkeit für die Einrichtung von Klein-Kinder-Schulen zu wirken, erwarten auch von den Herren Landräthen und von den resp. Ortsobrigkeiten bereitwillige Unterstützung der hier in Anregung gebrachten wohlthätigen Maaßregel, und weisen schließlich noch die Herren Schulen-Inspectoren an, uns im Monat September dieses Jahres, und zwar jedenfalls bis zu Ende desselben mittelst besondern Berichts anzuzeigen, was etwa in der fraglichen Beziehung geschehen, welche Hoffnung für das Gedeihen der Sache vorhanden ist, und welche Einwirkung von unserer Seite erforderlich sein dürfte.

II. VIII. 114. Febr. Breslau den 19. Februar 1828.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Es ist auf den Antrag des Magistrats in Bernstadt genehmigt worden:

1. den dortigen, für dieses Jahr auf den 27sten Mai gestellten Himmelfahrtsmarkt auf den 21sten Mai,
2. den dortigen, auf den 17ten September d. J. festgesetzten Kreuz-Erhöhungs-Markt auf den 25sten September zu verlegen,

welches hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht wird.

Breslau den 19. Februar 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nachstehendes Publicandum betreffend die Verhütung des Kinder-Mordes:

Publicandum.

No. 4. Wegen Verhütung des Kinder-Mordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.
2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.
3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend seyn.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Breslau den 11. Januar 1817.

von Kircheisen.

wird hiermit aufs neue zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht. Breslau den 24 Februar 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Gnadenbezeigung.

Der Ober-Buchhalter Krüger der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ist bei seinem am 14ten d. M. feierlich begangenen 50jährigen Dienstjubiläo von Sr. Majestät dem Könige mit dem allgemeinen Ehrenzeichen Erster Klasse begnadigt worden.

Nachricht.

In Rackschütz, Schöneiche, Zopkendorf, Keulendorf, Zieserwitz und Rommenau, Neumarktschen Kreises, sind einige Personen theils von den natürlichen, theils von den modificirten Blattern befallen, und im erstgenannten Orte ist ein an den natürlichen Pocken erkrankter, früher nicht geimpfter, erwachsener Mensch, gestorben.

In dem Dorfe Jungwitz Ohlauschen Kreises haben sich die modificirten Pocken bei zwei Personen geäußert.

Auch in Ebersdorf Striegauschen Kreises sind die Menschen-Pocken eingeschleppt und 2 Personen an denselben erkrankt, wooon die eine früher gar nicht geimpft worden, bei der andern aber nur eine schwache Spur der statt gehabten Impfung zu entdecken gewesen ist.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Amtsblatt Stück VIII. Seite 42 Zeile 18 von oben soll es statt Privat-Aemter Proviant-Aemter heißen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück X.

Breslau, den 5. März 1828.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nachstehende Verordnung der Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 16ten v. Mts.:

No. 12. Daß junge Leute, welche sich verheirathen wollen, dadurch ihrer Militairverpflichtung nicht enthoben werden.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19ten April 1824 ist festgesetzt worden, daß junge Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathen wollen, durch die betreffenden Landräthe oder Ortsbehörden ausdrücklich verwarnt werden sollen, daß sie hierdurch der Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden.

Sämmtliche Geistliche der Monarchie werden daher hiermit angewiesen, das Aufgebot solcher militairpflichtiger Personen nicht eher vorzunehmen, bis von denselben eine Bescheinigung des betreffenden landräthlichen Officiums oder der Ortsbehörde darüber, daß diese Verwarnung wirklich erfolgt sey, beigebracht worden ist.

wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

II. IV. 124. Febr. Breslau den 18. Februar 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 13. Wegen Befolgung der Vorschriften in Betreff der bei den höhern Behörden anzubringenden Beschwerden.

Obgleich es oft vorgeschrieben worden, daß jeder seine Gesuche und Anträge bei derjenigen Behörde anbringen muß, zu deren Verwaltung die Sache, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehört, und daß, wenn die Bittsteller mit dem erhaltenen Bescheide der Unterbehörde sich nicht beruhigen zu können glauben und sich an die höheren Behörden wenden, der Beschwerde alsdann jedesmal die Bescheide, welche sie auf ihr Gesuch bereits erhalten haben, beifügen müssen, so ist doch diese Vorschrift oft noch unbeachtet gelassen worden.

Im Auftrage der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen wird daher diese Vorschrift aufs Neue in Erinnerung gebracht.

Pl. 157. Febr. Breslau den 21. Februar 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 14. Betreffend die Besteuerung der Müller, welche mit ihren Fabrikaten Handel treiben.

Die mehrfach vorgekommene Frage:

ob Mahl- Oel- und Schneide-Müller, welche mit ihren Fabrikaten Handel treiben, dafür zur Gewerbesteuer vom Handel zu veranlagen sind?

muß im allgemeinen bejahet werden.

So lange indessen ein solcher Handel nur unbedeutend bleibt, und sich nicht über den Handel mit denjenigen Fabrikaten erstreckt, welche der Müller aus den statt des Geldlohns für die Verarbeitung ihm überlassenen Materialien (Mahlmetze ꝛc.) verfertigt, kann ein solcher Handel bei der Gewerbesteuer-Veranlagung füglich übersehen werden.

Es wird aber ein solcher Handel zu einem Haupt-Gewerbe ganz anderer Art als das eigentliche Müllergewerbe, wenn er so bedeutend ist, daß dafür ein höherer Steuersatz als der Mittelsatz der betreffenden Steuer-Abtheilung würde entrichtet werden müssen.

Deshalb muß darauf gedrungen werden, daß Müller, welche zugleich mit Mühlenfabrikaten handeln wollen, solches gehörig anmelden, damit sie, auch wenn sie in der Klasse *B.* — des Handels ohne kaufmännische Rechte — noch nicht besteuert werden können, doch in die Rolle der Klasse *B.*, ohne laufende Nummer und mit der Bemerkung, daß sie wegen des geringen Umfanges des Handels nur in der Klasse *I.* besteuert sind, aufgeführt werden.

Sowohl die betreffenden Gewerbetreibenden, als auch die mit Aufnahme der Gewerbesteuerrollen beauftragten Behörden, haben nach diesen von dem Herrn General-

Director der Steuern in einem Rescript vom 18ten October v. J. gegebenen Bestimmungen sich genau zu achten.

A. III. X. Novbr. pr. 350. Breslau den 24. Februar 1828.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen.

Die Einziehung der Bombardements-Schäden Vergütigungs-Beiträge aus 1806 und 1807 in den Städten unseres Bereichs für das jetzt laufende 6te Termin-Jahr, findet wiederum in dem Maaße statt, wie solches in der Amtsblatt-Verfügung vom 21sten Mai 1825 Stück XXII. No. 87. Pag. 290 bis 298, ermittelt und vorgeschrieben worden ist. Indem wir uns daher auf jene Verfügung und auf die derselben beigefügten Berechnungen blos beziehen und die beitragspflichtigen Städte zur pünktlichen Berichtigung der Beiträge so dringend als ernstgemessenst hierdurch auffordern, wollen wir zugleich noch bemerken: daß zur Erleichterung der Beitragenden, wie im vorigen, so auch in diesem Jahre, wiederum vier Zahlungs-Termine, nämlich Mitte April, Mitte Juli, Mitte October und Ende December c. festgestellt sind, zu deren pünktlicher Innehaltung wir die Magistrate hiermit besonders verpflichten.

A. I. XII. No. 559. Febr. Breslau den 21. Februar 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der zu Gleiwitz gestorbene Gutsbesitzer Anton von Raczeck hat in seinem Testamente, dem Gymnasium zu Gleiwitz ein Legat von 100 Rtlr. auf Bücher für ganz arme Studirende ausgesetzt, und sich dadurch um das Schulwesen verdient gemacht; welches hiermit zur Nachahmung bekannt gemacht wird.

P. S. C. V. 64. Jan. Breslau den 14. Februar 1828.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 5. Die Einzahlung der Vorschüsse in Prozeß-Sachen betreffend.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Vermeidung unnöthiger Schreiberei, bei der Einforderung von Kosten-Vorschüssen, in den bei dem Ober-Landesgericht anhängigen Prozessen, wird die nachstehende Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Der Betrag der in 1ster, zweiter oder 3ter Instanz an die Ober-Landesgerichts-Salarien-Kasse zu leistenden Kosten-Vorschüsse, wird ein für allemal auf folgende Weise festgesetzt:

bei Objecten

der 1sten	Kolonne	(von 20 bis 50 Rthlr. inclusive)	auf	2 Rthlr.
= 2ten	—	(über 50 bis 100 Rthlr. inclusive)	auf	4 —
= 3ten	—	(über 100 bis 200 Rthlr. excl.)	auf	6 —
= 4ten	—	(von 200 bis 500 Rthlr. excl.)	auf	10 —
= 5ten	—	(von 500 bis 2000 Rthlr. excl.)	auf	20 —

und bei Objecten von 2000 Rthlr. und drüber . . . . 30 —

Bei Gegenständen, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, werden in der Regel 10 Rtlr., in wichtigen Angelegenheiten dieser Art 20 Rthlr. als Vorschuß erfordert.

Bei Injurien-Sachen unter Personen vom gemeinen Bürger- und Bauernstande wird der Vorschuß nach der 1sten Kolonne, außer diesem Falle nach der Qualität des Klägers auf 4, 6 bis 10 Rthlr. festgesetzt.

2) Die Zahlungspflichtigen und deren Mandatarien, insbesondere die bei dem Ober-Landesgericht und bei den untergeordneten Gerichten angestellten Justiz-Kommissarien, werden aufgefordert, für die Einzahlung dieser Vorschüsse zu sorgen, wenn sie, mit Kosten verbundene besondere Zahlungs-Aufforderungen, vermeiden wollen.

Sie haben zu diesem Zweck die Klageschrift, Appellations- oder Revisions-Anmeldung mit dem Geld-Vorschusse dem Salarien-Kassen-Rendanten, Hofrath Blümner, vorzulegen, den Empfang mit Bezeichnung der Nummer der Vorschuß-Liste von dem Rendanten darauf bescheinigen zu lassen, und dieselben alsdann erst zur Registratur abzugeben. Auswärts wohnende senden den Vorschuß unmittelbar an das Oberlandesgericht.

3) Sämmtlichen Untergerichten zur Pflicht gemacht, sobald Appellations- und Revisions-Anmeldungen bei ihnen angebracht werden, den Parteien die Einzahlung dieses Vorschusses aufzugeben, wenn die Einzahlung unterbleibt, deren Einziehung zu veranlassen, und jedenfalls in dem Berichte, womit die Akten zum Spruch in 2ter oder 3ter Instanz eingereicht werden, anzuzeigen:

Digitized by Google

ob der Appellant oder Revident zum Armenrechte qualificirt ist,
ob die Execution fruchtlos gewesen,
ob und welches Gericht um deren Vollstreckung requirirt worden,
und wenn der Zahlungspflichtige ein unmittelbarer Gerichts-Insasse des Königl. Ober-Landesgerichts ist, die executivische Beitreibung des Vorschusses in Antrag zu bringen.

Breslau, den 18. Februar 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Da die Verwaltung der Justiz über die Ortschaften Schawoine, Grochowe und Neiderei, Trebnitzer Kreises, mit dem 1sten März 1828 an das Königl. Land- und Stadt-Gericht in Trebnitz übergeht; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß, besonders der Gerichts-Einsassen der genannten Orte, gebracht.

Breslau den 20. Februar 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Gnadenbezeigung.

Des Königs Majestät hatten Allergnädigst geruhet, dem Steuer-Inspector Hertel zu Bunzlau, in Anerkenntniß der 50jährigen treuen Dienstführung desselben, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25sten v. Mts. das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zu verleihen.

Dieses Zeichen der Königlichen Gnade, ist dem Steuer-Inspector Hertel am 13ten d. Mts., als dem Tage der funfzigjährigen Dienst-Jubelfeier desselben, durch den Steuer-Rath Schiedewitz behändiget worden.

Breslau den 27. Februar 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personalia.

Des Königs Majestät haben den Büreau-Vorsteher beim Provincial-Steuer-Directorat für Schlesien, Geheimen Secretair Borrmann, zum Rechnungs-Rath, und den Ober-Zoll-Inspector Hänsel in Neustadt zum Steuer-Rath zu ernennen,

und die darüber unterm 9ten d. M. ausgefertigten Patente Allerhöchst Selbst zu vollziehen geruhet.

Breslau den 26. Februar 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Der Gutsbesitzer Hieronymus auf Ostrowine zum Polizei-Districts-Commissarius.

Der zeitherige Bürgermeister Tinzmann, der Cämmerer Wittig, der unbesoldete Rathmann Löfche, der unbesoldete Rathmann Niclaus, und der zeitherige Stadtverordneten-Vorsteher Eising, sämmtlich zu Stroppen, erstere 4 auf anderweitige 6 Jahre bestätigt, letzterer aber zum unbesoldeten Rathmann; der Stadtverordnete Strauß in Silberberg, der Färbermeister Klein in Frankenstein, zu unbesoldeten Rathmännern, und der bisherige Rathmann Träger in Frankenstein, so wie der Rathmann Hellmann in Auras, zu Kämmerern ernannt.

Der evangelische Schullehrer Walter zu Eventhal nach Fröhlichsdorf, Waldenburger Kreises.

Vermächtnisse.

Von dem in Breslau verstorbenen Königlichen Regierungs-Medizinal-Rath Dr. Friese:

a) der evangelischen Kirche zu Münsterberg . . . . 200 Rtlr.
b) — — Schule — . . . . 200 —
c) dem Bürger-Hospital — . . . . 200 —
d) dem Elisabethiner-Convent in Breslau . . . . 250 —
e) dem Kinder-Hospital zur Ehrenpforte in Breslau . . 50 —
f) der Armen-Casse des Landecker Bades . . . . 120 —

Von der in Breslau verstorbenen Ober-Amtmann Philipp, der evangelischen Kirche zu Ober-Panthenau ein Kapital von . . . . . 50 Rtlr.

Von der zu Ohlau verstorbenen geschiedenen Elisabeth Weinsch, gebornen Budin, der Armen-Casse daselbst . . . . . 5 Rtlr.

Nachricht.

In den Ortschaften Klein-Peterwitz, Kunersdorf und der Kolonie Mühldörfchen, Oelsschen Kreises; imgleichen in Groß-Schönwald und der Kolonie Klein-Schönwald, Wartenbergschen Kreises, sind mehrere Menschen, zum Theil in reiferem Alter, an den natürlichen Pocken erkrankt, auch haben sich in der Stadt Freiburg die natürlichen Pocken geäußert.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XI.

Breslau, den 12. März 1828.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

No. 15. Wegen Vertilgung der Heuschrecken u. besonders wegen Vernichtung deren Brut.

Der Umstand, daß sich im vorigen Jahre in mehreren Kreisen des Breslauschen Regierungs-Bezirks eben so wie in andern Königlichen Provinzen die Heuschrecken gezeigt haben (Gryllus migratorius), läßt auch für das gegenwärtige Jahr, wenn nicht besondere Witterungs-Verhältnisse zur Tilgung der Brut beitragen, vielleicht noch bedeutendere Nachtheile für die Feldfrüchte besorgen.

Es scheint daher nothwendig, besonders auf die Vernichtung der Heuschreckeneier, von denen im Frühjahr eine zahlreiche Brut zu befürchten ist, möglichst Bedacht zu nehmen, und daß diesem Gegenstande besonders in denjenigen Gegenden, wo sich diese Insekten im verflossenen Sommer eingefunden, so wie in den benachbarten Kreisen eine sorgfältige Aufmerksamkeit gewidmet werde.

In dieser Hinsicht finden wir uns veranlaßt, außer der allgemeinen Bezugnahme auf die in dem XXXIIsten Stück unsers Amtsblattes vorigen Jahrgangs Pag. 160 — 163 abgedruckte Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Posen vom 25sten Juni 1827, zugleich aus einem lesenswerthen Aufsatz im 2ten Stück des 20sten Bandes der Möglinschen Annalen der Landwirthschaft, nachstehende darin weiter ausgeführte Beobachtungen und Erfahrungen mitzutheilen.

Die Heuschrecken legen ihre Eier in einer langen, kräuselförmig zusammengerollten Schnur einer eiweißartigen Masse. Die Eier sind von der Größe eines ganz kleinen Roggenkorns, Anfangs hellgelb, zuletzt dunkler und braun, an der Zahl oft einige 60 zusammen. Beim Legen bohrt die weibliche Heuschrecke mit ihrem hintern Theile 7 bis 8 Linien tief in einen lockern warmen Boden, und die klebrige Beschaffenheit der Schnurmasse leimt gleichsam die um die Eier liegende Erde zusammen, und bildet nun kleine oben und unten abgerundete und verschlossene, 8 Linien lange Röhren, die von der Erde, in welcher sie liegen, schwer zu unterscheiden sind. Gleich nach dem Eier-

legen stirbt das Weibchen. Die Brut ist daher auf sonnigen, warm gelegenen, sandigen Hügeln, Anhöhen und Grabenrändern, besonders da zu suchen, wo man im Herbste viele todte Heuschrecken auffindet. Hier müssen die Eierklumpen durch Aufsammeln, durch Behüten der Stelle mit Schweinen und Geflügel, und besonders dadurch getilgt werden, daß der Boden umgepflügt wird, so daß sie der freien Luft und Feuchtigkeit im Winter möglichst ausgesetzt sind, von der, wo nicht alle, doch die meisten Eier verfaulen. Daher ist es in den Gegenden, wo die Heuschrecken sich eingefunden haben, sehr zweckmäßig, die Winterbestellung so spät und die Sommerbestellung so früh als möglich zu machen, zugleich aber auch solche Hügel, Graben und Schluchtenränder, Weideschläge und Lohden vor Holzungen und Hecken, wo man viele todte Heuschrecken findet, umzupflügen.

Sollte dies aber versäumt seyn, und die Brut auskommen, welche sich schon im März und April bei günstiger Witterung, und in den wärmeren Tageszeiten zeigt; so kann dieselbe noch durch aufmerksame Beachtung der gedachten Plätze und schleuniges Tödten getilgt werden. Ein Kind kann alsdann in einem Tage Tausende dieser noch in der ersten Entwickelung befindlichen und ungeflügelten Insekten tödten.

Sind die Heuschrecken schon im Herbst auf großen zusammenhängenden Winterschlägen bemerkt worden; so ist es gerathen, bei der Bestellung derselben, Streifen unbesäet zu lassen, und im Frühlinge zu der Zeit, wo sich die Heuschrecken einfinden, auf beiden Seiten der Streifen Furchen zu ziehen, und quer über die Streifen mehrere Gräben, die zu beiden Seiten in das Getreide reichen, aufzuwerfen. Werden dann die jungen Heuschrecken gejagt, so werden sie immer auf diese Gräben treffen, in denselben leicht bemerkt und getödtet werden können.

Die mehr ausgebildeten Heuschrecken im Sommer sind vorzüglich nur durch das in dem vorallegirten Publicando zu Nro. 8. empfohlene Treiben in aufgeworfene Gräben zu tilgen, die mit Fallöchern zu versehen, und wovon mehrere hinter einander gezogen werden müssen, so, daß diejenigen Heuschrecken, welche über einen Graben hinweg sind, in dem andern bleiben.

Dieses Eintreiben in die Gräben muß aber öfters wiederholt und das Ungeziefer alsdann dick mit Erde bedeckt und zugestampft werden; da man wahrgenommen haben will, daß Heuschrecken, die 5 Tage verschüttet gewesen und ohne Leben zu seyn schienen, danach wieder fortgehüpft sind, sobald sie nur eine kurze Zeit wieder an der Luft gelegen hatten.

Indem wir die Herren Landräthe hierdurch anweisen, sich, in soweit es die Umstände erfordern, eine thätige und wirksame gemeinschaftliche Anwendung dieser Vorsichts- und Tilgungsmaßregeln pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen, erwarten wir zugleich von den Kreis-Einsassen, daß sie zur möglichsten Vorbeugung einer Ausbreitung der besorglichen Landplage nach allen Kräften mitwirken werden.

L. A. V. 357. Febr. Breslau den 27. Februar 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 16. Betreffend die wegfallende Einreichung der statistischen Tabelle der technischen Gewerbe.

Es wird den betreffenden Landräthlichen Aemtern und Magistraten in dem vormaligen Bezirk der Reichenbacher Regierung bekannt gemacht, daß die, von der ehemaligen Regierung zu Reichenbach angeordnete statistische Tabelle der technischen Gewerbe künftig nicht mehr einzureichen, und deren Termin in der Termintabelle zu löschen ist.

No. 290. März. III. Breslau den 7. März 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Ein bei Ausführung der Chaussee-Reparaturen auf Diäten angestellt gewesener Bauschreiber hatte sich erlaubt:

1) Bezahlung anzunehmen, für ausgeschriebene Reparatur-Dienste,
2) Fuhren und Pferde zum Privat-Gebrauch zu benutzen, und
3) den Inhalt der Wagen blos nach dem Augenmaaß zu taxiren und nicht wie es vorgeschrieben worden, mit dem Cubic-Fuß-Maaß auszumessen.

Ohngeachtet jener Bauschreiber eine Quittung beigebracht hat, daß er die, für die nicht gestellten Dienste in Empfang genommene Geld-Vergütung, zu Andingung von Lohnfuhren benutzt habe; so ist derselbe doch, des Beispiels und der eigenmächtigen Handlungsweise, so wie der übrigen Vergehungen wegen, für unfähig erklärt worden, je wieder einmal in Chaussee- und Wegebau-Angelegenheiten gebraucht zu werden, welches denen Königl. Landräthl. Aemtern und Wegebau-Beamten, so wie allen zum Wegebau verpflichteten Einsassen nachrichtlich und mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, das Verfahren der Wegebauschreiber bei allen Wegebauen ohne Unterschied, die Dienste mögen unentgeltlich oder gegen eine gewisse Vergütigung gestellt werden, fleißig zu controlliren, und jede etwa entdeckt werdende Unregelmäßigkeit nach Ermittelung des Thatbestandes zu unserer Kenntniß zu bringen, damit sie nach Gebühr geahndet werden könne. Den Kreis-Einsassen aber soll diese Bekanntmachung zur Warnung dienen, damit sie sich in keiner Art mit den Wegebauschreibern und Aufsehern einlassen, um die Nichtgestellung der Wegebaudienste zu erlangen, sey es gegen eine gewisse Abgeltung oder, was noch straffälliger wäre, gegen Geschenke.

Die Wege- und Chaussee-Reparatur-Dienste müssen entweder in natura oder durch Stellvertreter gestellt werden, die sich die Einsassen, ohne Einmischung der Bauschreiber und Aufseher zu besorgen haben.

177. Jan. I. IX. Breslau den 2. März 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No 6. Die zinsbare Unterbringung der Depositalgelder betr.

Nachstehendes Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii d. d. Berlin den 17ten Julius 1826:

Dem Verfahren einiger Gerichte bei Anwendung der Verordnung vom 3ten April 1815 liegt eine Mißdeutung zum Grunde.

Es wird nämlich auf den Grund des §. 4. dieses Gesetzes angenommen: daß, wenn wegen Unterbringung der Deposital-Gelder binnen der bestimmten Frist keine Anträge eingegangen, diese Gelder zur Bank abgeliefert werden müßten, ohne daß sie auf eine andere vortheilhaftere Weise belegt werden könnten.

Solchergestalt bleiben fortdauernd sehr bedeutende Summen bei der Bank; die Ausleihung auf Grundstücke erfolgt nicht, und die Interessenten entbehren solchergestalt des ihnen sehr leicht zu verschaffenden Genusses der höhern Zinsen. Da die allgemeine Verpflichtung, für die möglichst vortheilhafte und sichere Unterbringung der Deposital-Gelder zu sorgen, durch die gedachte Verordnung nicht aufgehoben worden ist, so haben sämmtliche Justiz-Behörden nicht nur jener Verpflichtung pflichtmäßig zu genügen, sondern auch bei Unterbringung der Deposital Capitalien, auf hypothekarische Ausgleichung vorzugsweise Bedacht zu nehmen.

Berlin den 17. Juli 1826.

Der Justiz-Minister.

An (gez.) Graf Danckelmann.

sämmtliche Königl. Landes-Justiz-Behörden A. 7335.

Zur Aufnahme in die Jahrbücher D. No. 15.

wird hiermit sämmtlichen Gerichten im Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts, um sich auch Ihrer Seits darnach zu achten, bekannt gemacht.

Breslau den 26. Februar 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 7 Die Einsendung der Salarien-Kassen-Rechnungen betreffend.

Auf eine wiederholte Erinnerung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer wird den Dirigenten der Königlichen Untergerichte des Departements zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die Salarien-Kassen-Rechnungen des Jahres 1827 unfehlbar mit den Revisions- und Abnahme-Verhandlungen im Laufe des Monats März hieselbst eingehen, mit dem Bemerken, daß sich das Ober-Landes-Gericht wegen der durch die Excitatorien der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer entstehenden Kosten einzig und allein an den Dirigenten halten wird, da es dessen Sache ist, den Rendanten und Revisor in Ordnung zu halten, und wenn es an dem nöthigen Personal mangelt, in der Zeit die nöthigen Anträge zu machen und sie so zu motiviren, daß die vorgesetzte Behörde die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit gewinnt. Breslau den 25. Februar 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XII.

Breslau, den 19. März 1828.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesuche wegen der nach §. 431. Titel 11. Theil 2. des allgemeinen Landrechts nöthigen Staats-Erlaubniß, wenn eine Parochial-Handlung von einem evangelischen Geistlichen bei einem katholischen Eingepfarrten und umgekehrt, vorgenommen werden soll,

für die evangelischen Geistlichen, nach dem §. 2. No. 10. der Consistorial-Dienst-Instruction vom 23. October 1817 bei dem Königlichen Provinzial-Consistorio,

für die katholischen Geistlichen aber, nach §. 1. No. 6. der Instruction für die Königl. Ober-Präsidenten vom 31. December 1825 bei letztern,

einzureichen sind,

Breslau den 11. März 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Merckel.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

No. 17. Betreffend die Militair-Dienstpflicht der Schulamts-Candidaten

Des Königs Majestät haben in Betreff der Militair-Dienstpflicht der Schulamts-Candidaten mittelst Allerhöchster Cabinett-Ordre vom 29. October d. J. Folgendes allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) Alle Schulamts-Candidaten sollen der Militair-Dienstpflicht unterworfen bleiben, und zwar:

a) müssen diejenigen, welche ihre Ausbildung nicht in Haupt- und Neben-Seminarien erhalten haben, ihrer Verpflichtung vollständig, das heißt, durch Einstellung in das stehende Heer, genügen;

b) diejenigen aber, welche in Haupt- und Neben-Seminarien ausgebildet worden, können ihre militairische Ausbildung durch eine sechswöchentliche Uebung erlangen. Wenn sie durch das Loos für den Dienst in der Linie oder in der Kriegs-Reserve bestimmt worden, so haben sie jene sechswöchentliche Uebung bei einem Truppentheile des stehenden Heeres zu machen. In beiden Fällen werden sie zur Kriegs-Reserve entlassen, und nur erst bei einem entstehenden Kriege ist darüber, ob sie vor dem dazu gesetzlich bestimmten Alter zur Landwehr übergehen sollen, nachdem alsdann Statt findenden Bedürfnisse in einer oder der andern Art definitiv zu entscheiden. Werden sie aber durch das Loos schon für die Ladwehr bestimmt, so treten sie als Rekruten derselben beim 1sten Aufgebot ein.

c) Schulamts-Candidaten, welche bereits angestellt sind, sollen die Vorrechte wirklicher Schulbeamten haben, so lange sie dem Schulamte vorstehen. Wenn aber dieses Verhältniß aufhört, so sind sie ohne Einschränkung gleich allen übrigen Landwehr-Männern, zu den Landwehr-Uebungen verpflichtet.

2) Wirklich angestellte Schullehrer können in keiner Art mehr zum Dienste im stehenden Heere herangezogen werden. Sie sollen vielmehr, wenn sie einmal in dies Verhältniß übergegangen sind, sogleich dem 1sten Aufgebote der Landwehr angehören, wenn sie durch das Loos zum Dienste berufen werden, oder früher dem stehenden Heere angehörten.

Haben sie noch keine militairische Ausbildung erlangt, so machen sie die Vorübung als Rekruten bei der Landwehr, und bleiben demnächst, wie alle übrigen, verpflichtet, den Uebungen der Landwehr beizuwohnen, wenn sie dazu berufen werden. Seine Majestät haben dabei jedoch nachzugeben geruht, daß diejenigen, welche einzeln stehen und nicht durch andere vertreten werden können, die Uebung aber in eine Zeit fällt, wo der volle Unterricht gegeben wird, zurückgelassen werden können, insofern die Nothwendigkeit ihrer Zurücklassung vom Landwehrdienste von den Behörden gehörig nachgewiesen wird.

3) Wenn aber Schulamts-Candidaten vor zurückgelegtem 32sten Jahre sich entweder durch ein unangemessenes Betragen oder durch Nachlässigkeit in Fortsetzung ihrer Studien oder ihres Amtes der ihnen zu Theil gewordenen Begünstigung unwürdig machen, oder zu einem andern Stande oder Gewerbe übergehen, so sollen selbige sofort nachträglich zum dreijährigen Dienste bei den Fahnen gestellt werden und demnächst nicht blos 2 Jahre in der Kriegs-Reserve, sondern späterhin auch noch 7 Jahre im ersten Aufgebot der Landwehr bleiben, um ihrer spä-

tern Einstellung ungeachtet, ihre 12jährige Dienstzeit im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots vollständig abzuleisten.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird in Folge der Verfügung Eines Königl. hohen Ministerii der Geistlichen- Unterrichts-Angelegenheiten und Eines Königl. hohen Ministerii des Innern vom 4. December v. J. zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

A. II. IV. Januar 2. Breslau den 3. März 1828.

Königliche Preußische Regierung.

No. 18. Wegen des Verfahrens wenn Postreisende von Geisteszerrüttung befallen werden.

Da in neuerer Zeit kurz hinter einander mehrere Fälle vorgekommen sind, daß Postreisende unterweges von Geisteszerrüttung befallen worden und vom Wagen entsprungen sind; so hat es der Herr General-Postmeister, im Einverständnisse mit dem Königlichen hohen Ministerium des Innern und der Polizei, für erforderlich erachtet, den Schirrmeistern und Conducteuren Vorschriften zu geben, wie in solchen Fällen zu verfahren ist. Demgemäß werden dergleichen Reisende, sobald ihre Krankheit bemerkbar wird, und wenn sie bis zum nächsten Orte festgehalten werden können, der Polizei-Behörde dieses Ortes, sei es Dorf oder Stadt, von dem Schirrmeister oder Conducteur überliefert werden. Wenn die Kranken aber auf freiem Felde entspringen; so wird der Schirrmeister ꝛc. der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige machen und dieselbe zum Aufsuchen des Kranken veranlassen.

Diese Verordnung wird hiermit sämmtlichen landräthlichen Aemtern, Magistraten und Polizei-Behörden zur genauesten Nachachtung und Befolgung mit der Anweisung bekannt gemacht: in allen solchen Fällen sofort geeignete Maaßregeln zu treffen, um solche Personen unter Aufsicht zu stellen, und die erforderliche Anzeige zu machen, damit nach Befinden der Umstände die Blödsinnigkeits-Erklärung veranlaßt werde.

I. No. 342. März c. II. Breslau den 7. März 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Da es zur Kenntniß des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gekommen ist, daß bei verschiedenen Geistlichen über den im §. 68. des Anhanges zum Allgemeine Landrechte gebrauchten Ausdruck „Colonisten" Zweifel entstanden sind; so wird im Auftrage des gedachten Königl. Ministeriums bekannt gemacht, daß

darunter nicht blos die vom Staate hereingezogenen Ausländer, sondern alle Ausländer, welche innerhalb Landes ihren beständigen Wohnsitz genommen haben, zu verstehen sind.

II. II. 142. Febr. Breslau den 3. März 1828.

Königliche Preußische Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der bisherige Regierungsbothe Böger ist zum Bothenmeister der hiesigen Regierung ernannt worden.

Praes. 76. Febr. Breslau den 7. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das pfarrtheiliche Gerichts-Amt ad St. Nicolaum hierselbst vom 1. April c. aufgelöst, und seine Jurisdiction mit dem hiesigen Königlichen Stadtgericht vereinigt ist.

Breslau den 8. März 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau im Monat Februar 1828.

Die Candidaten der Rechte:

Ernst Rudolph Gröhling, Traugott Wilhelm Merkel, Carl Wenzig, Carl Zebulla,

sind als Auscultatoren beim hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht angestellt,

der Auscultator Carl Ludwig Hoffmann ist von Glogau anhero versetzt,

die Auscultatoren Fröhlich und Pfitzner sind zu Referendarien, und

der Referendarius Baron von Amstetter zum Assessor beim hiesigen Ober-Landes-Gericht ernannt.

Der Hülfs-Actuarius Kraniger ist als Actuarius beim vereinigten Stadtgericht zu Landeck und Wilhelmsthal,

der Privat-Actuarius Schulze als Actuarius beim vereinigten Stadtgericht zu Reinerz und Lewin, und

der invalide Unteroffizier Ringe als Bothe beim Land- und Stadtgericht zu Frankenstein angestellt.

Der Bothe Rieger beim Stadtgericht zu Reichenstein ist in gleicher Eigenschaft nach Landeck versetzt worden.

Bekanntmachung.

Obschon nach den in den Amtsblättern mehrfach ergangenen Bekanntmachungen, unter den Geschäftszweigen die dem Provinzial-Steuer-Director angehören, auch die Stempelsteuer und die Einnahmen von den aus Königl. Cassen unterhaltenen Chausseen ausdrücklich genannt worden sind; so gelangen in dieser Beziehung doch noch immer allerlei Eingaben an die Königl. Regierungen, welche demnächst erst von dort, zur ressortmäßigen Veranlassung, an mich abgegeben werden müssen.

Dadurch entsteht nun einerseits Verzug, anderer Seits eine nutzlose Belästigung der Königl. Regierungen.

Ich mache daher das dabei interessirende Publikum wiederholt darauf aufmerksam: daß die Stempelsteuer- und Chaussee-Angelegenheiten, und zwar letztere, so weit sie auf die Erhebung, Verrechnung und Abführung der Einnahmen von den Chausseen Bezug haben, in eben der Ausdehnung von mir inspizirt werden, wie dies bis dahin abseiten der Königl. Regierungen geschah. Es sind daher alle dahin einschlagende Eingaben, so weit solche nicht zunächst vor die Haupt-Aemter gehören, denen die Chausseegeld-Hebestellen ihres Bezirks beigelegt sind, fernerweit unmittelbar an mich, unter der Addresse des Provinzial-Steuer-Directorats für die Provinz Schlesien, zu richten.

Breslau den 9. März 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personalia.

Der Gastwirth Hannebauer zu Namslau zum unbesoldeten Rathmann.

Der Schulamts-Candidat Klose zum jüngsten Lehrer am evangelischen Gymnasio in Glogau.

Der Organist Opahle in Jackschönau zum Cantor und Schul-Collegen bei der Fürstenschule zu Bernstadt.

Der Schuladjuvant Seltzsam in Stolz zum Lehrer an der zweiten Armenschule in Breslau.

Der Schuladjuvant Wenzel zum Schullehrer in Volpersdorf, Glatzer Kreises.

Vermächtnisse.

Von dem zu Breslau verstorbenen Kaufmann Hirsch Bloch der Kranken-Verpflegungs-Anstalt der israelitischen Gemeinde . . . . . 200 Rtlr.
dem jüdischen Waisenhause . . . . . 50 —

Nachricht.

In Zeltsch Ohlauschen Kreises, und in Ebersdorf Strigauschen Kreises haben sich im verflossenen Monate die natürlichen Pocken geäußert, zur Zeit jedoch an jedem Orte nur ein Individuum ergriffen.

Ueber die von dem Herrn Geheimen Ober-Justiz- und Revisions-Rath Simon, und Herrn Justiz-Rath von Strampf herauszugebenden beiden Schriften:

Rechtssprüche der Preußischen Gerichtshöfe,

und

Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung des Preußischen Rechts,

(erstere in zwanglosen Heften von 25 — 30 Bogen, Subscriptions-Preis 1 Rtlr. 10 Sgr.; Ladenpreis 2 Rtlr. 10 Sgr. bis 2 Rtlr. 15 Sgr.; — letztere in zwanglosen Heften von 12 — 15 Bogen, gr. 8. Subscriptions-Preis 25 Sgr., Laden-Preis 1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 10 Sgr.)

haben des wirklichen Geheimen Raths ꝛc. Herrn von Kamptz Exzellenz in dem IIten Hefte 13ten Bandes der Annalen der innern Staats-Verwaltung eine, das Unternehmen sehr empfehlende Ankündigung erlassen, und den Wunsch der Subscriptions-Sammlung auf gedachte Schriften ausgesprochen.

Zur Annahme von Bestellungen auf dieselben mittelst portofreier Briefe, erklärt sich Unterzeichneter mit Vergnügen bereit.

Breslau den 17. März 1828.

Der Redacteur des Amts-Blatts
Hofrath Schodstädt.

Vermächtnisse.

Von dem zu Breslau verstorbenen Kaufmann Hirsch Bloch der Kranken-Verpflegungs-Anstalt der israelitischen Gemeinde . . . . . 200 Rtlr.
dem jüdischen Waisenhause . . . . . 50 —

Nachricht.

In Peltsch Ohlauschen Kreises, und in Ebersdorf Strigauschen Kreises haben sich im verflossenen Monate die natürlichen Pocken geäußert, zur Zeit jedoch an jedem Orte nur ein Individuum ergriffen.

Ueber die von dem Herrn Geheimen Ober-Justiz- und Revisions-Rath Simon, und Herrn Justiz-Rath von Strampf herauszugebenden beiden Schriften:

Rechtssprüche der Preußischen Gerichtshöfe,

und

Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung des Preußischen Rechts,

(erstere in zwanglosen Heften von 25 — 30 Bogen, Subscriptions-Preis 1 Rtlr. 10 Sgr.; Ladenpreis 2 Rtlr. 10 Sgr. bis 2 Rtlr. 15 Sgr.; — letztere in zwanglosen Heften von 12 — 15 Bogen, gr. 8. Subscriptions-Preis 25 Sgr., Laden-Preis 1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 10 Sgr.)

haben des wirklichen Geheimen Raths ꝛc. Herrn von Kamptz Exzellenz in dem IIten Hefte 13ten Bandes der Annalen der innern Staats-Verwaltung eine, das Unternehmen sehr empfehlende Ankündigung erlassen, und den Wunsch der Subscriptions-Sammlung auf gedachte Schriften ausgesprochen.

Zur Annahme von Bestellungen auf dieselben mittelst portofreier Briefe, erklärt sich Unterzeichneter mit Vergnügen bereit.

Breslau den 17. März 1828.

Der Redacteur des Amts-Blatts
Hofrath Schodstädt.

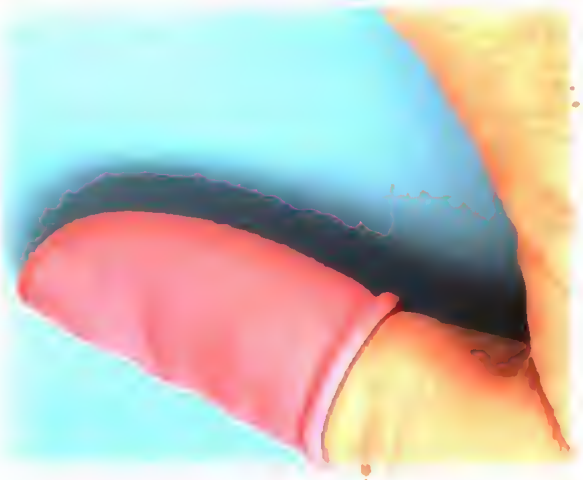

Vermächtnisse.

Von dem zu Breslau verstorbenen Kaufmann Hirsch Bloch der Kranken-Verpflegungs-Anstalt der israelitischen Gemeinde . . . . . 200 Rtlr.
dem jüdischen Waisenhause . . . . . 50 —

Nachricht.

In Teltsch Ohlauschen Kreises, und in Ebersdorf Strigauschen Kreises haben sich im verflossenen Monate die natürlichen Pocken geäußert, zur Zeit jedoch an jedem Orte nur ein Individuum ergriffen.

Ueber die von dem Herrn Geheimen Ober-Justiz- und Revisions-Rath Simon, und Herrn Justiz-Rath von Strampf herauszugebenden beiden Schriften:

Rechtssprüche der Preußischen Gerichtshöfe,

und

Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung des Preußischen Rechts,

(erstere in zwanglosen Heften von 25 — 30 Bogen, Subscriptions-Preis 1 Rtlr. 10 Sgr.; Ladenpreis 2 Rtlr. 10 Sgr. bis 2 Rtlr. 15 Sgr.; — letztere in zwanglosen Heften von 12 — 15 Bogen, gr. 8. Subscriptions-Preis 25 Sgr., Laden-Preis 1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 10 Sgr.)

haben des wirklichen Geheimen Raths ꝛc. Herrn von Kamptz Exzellenz in dem IIten Hefte 13ten Bandes der Annalen der innern Staats-Verwaltung eine, das Unternehmen sehr empfehlende Ankündigung erlassen, und den Wunsch der Subscriptions-Sammlung auf gedachte Schriften ausgesprochen.

Zur Annahme von Bestellungen auf dieselben mittelst portofreier Briefe, erklärt sich Unterzeichneter mit Vergnügen bereit.

Breslau den 17. März 1828.

Der Redacteur des Amts-Blatts
Hofrath Schodstädt.

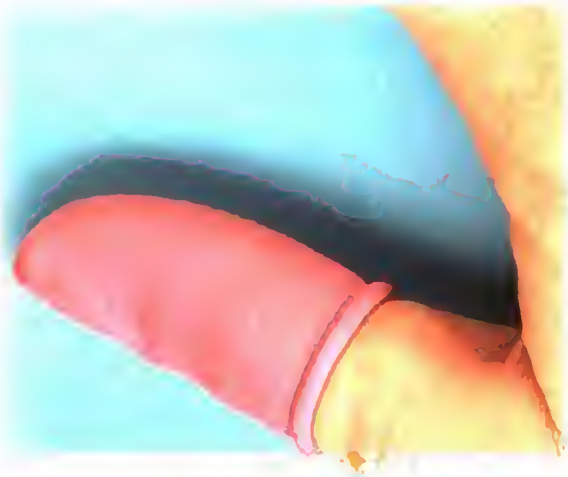

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XIII. —

Breslau, den 26. März 1828.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

No. 19. Wegen der Form der Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten für Reisen in Königl. Dienst-Angelegenheiten.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat zur Vereinfachung des Rechnungs-Wesens und zur Verminderung der Rechnungs-Beläge unterm 24sten Januar d. J. angeordnet: daß künftig bei der Regierungs-Haupt-Casse die Ausgaben an Diäten und Fuhrkosten für Reisen in Königl. Dienst-Angelegenheiten, in deren Rechnung neben einander nachgewiesen, die Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten zusammengefaßt, und die bisher fast durchgehends besonders beigebrachten Atteste, Anweisungen und Quittungen auf den Liquidationen selbst ertheilt werden sollen.

Um hierunter jedoch die möglichste Gleichförmigkeit herbeizuführen, hat die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gleichzeitig hierzu die nachfolgenden Schemata, als

sub A. zur Liquidation eines zur Reise mit Extrapost berechtigten Beamten, und
sub B. zur Liquidation eines Beamten, dem gesetzmäßig nur die Vergütigung für die ordinaire oder Personen-Post zustehet,

ertheilt, und selbigen zugleich die bei Liquidation und Anweisung von Diäten und Fuhrkosten zu beobachtenden Vorschriften angehängt.

Indem wir diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß wir für die Zukunft über die Diäten und Fuhrkosten für Reisen in Königlichen Dienst-Angelegenheiten nur solche Liquidationen annehmen und mit der Zahlungs-Anweisung versehen werden, welche genau nach dieser Vorschrift angefertigt worden.

Plen. No. 200. März. Breslau den 15. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIII.

Breslau, den 26. März 1828.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

No. 19. Wegen der Form der Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten für Reisen in Königl. Dienst-Angelegenheiten.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat zur Vereinfachung des Rechnungs-Wesens und zur Verminderung der Rechnungs-Beläge unterm 24sten Januar d. J. angeordnet: daß künftig bei der Regierungs-Haupt-Casse die Ausgaben an Diäten und Fuhrkosten für Reisen in Königl. Dienst-Angelegenheiten, in deren Rechnung neben einander nachgewiesen, die Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten zusammengefaßt, und die bisher fast durchgehends besonders beigebrachten Atteste, Anweisungen und Quittungen auf den Liquidationen selbst ertheilt werden sollen.

Um hierunter jedoch die möglichste Gleichförmigkeit herbeizuführen, hat die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gleichzeitig hierzu die nachfolgenden Schemata, als

sub A. zur Liquidation eines zur Reise mit Extrapost berechtigten Beamten, und

sub B. zur Liquidation eines Beamten, dem gesetzmäßig nur die Vergütigung für die ordinaire oder Personen-Post zustehet,

ertheilt, und selbigen zugleich die bei Liquidation und Anweisung von Diäten und Fuhrkosten zu beobachtenden Vorschriften angehängt.

Indem wir diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß wir für die Zukunft über die Diäten und Fuhrkosten für Reisen in Königlichen Dienst-Angelegenheiten nur solche Liquidationen annehmen und mit der Zahlungs-Anweisung versehen werden, welche genau nach dieser Vorschrift angefertigt worden.

Plen. No. 200. März. Breslau den 15. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIII.

Breslau, den 26. März 1828.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

No. 19. Wegen der Form der Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten für Reisen in Königl. Dienst-Angelegenheiten.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat zur Vereinfachung des Rechnungs-Wesens und zur Verminderung der Rechnungs-Belage unterm 24sten Januar d. J. angeordnet: daß künftig bei der Regierungs-Haupt-Casse die Ausgaben an Diäten und Fuhrkosten für Reisen in Königl. Dienst-Angelegenheiten, in deren Rechnung neben einander nachgewiesen, die Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten zusammengefaßt, und die bisher fast durchgehends besonders beigebrachten Atteste, Anweisungen und Quittungen auf den Liquidationen selbst ertheilt werden sollen.

Um hierunter jedoch die möglichste Gleichförmigkeit herbeizuführen, hat die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gleichzeitig hierzu die nachfolgenden Schemata, als

sub A. zur Liquidation eines zur Reise mit Extrapost berechtigten Beamten, und

sub B. zur Liquidation eines Beamten, dem gesetzmäßig nur die Vergütigung für die ordinaire oder Personen-Post zustehet,

ertheilt, und selbigen zugleich die bei Liquidation und Anweisung von Diäten und Fuhrkosten zu beobachtenden Vorschriften angehängt.

Indem wir diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß wir für die Zukunft über die Diäten und Fuhrkosten für Reisen in Königlichen Dienst-Angelegenheiten nur solche Liquidationen annehmen und mit der Zahlungs-Anweisung versehen werden, welche genau nach dieser Vorschrift angefertigt worden.

Plen. No. 200. März. Breslau den 15. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Liquidation A.

der Diäten und Fuhrkosten für die nach dem Auftrage de Königl.
vom ten 182 unternommene

Datum	Angabe der Oerter und des Geschäfts.	Diäten: Tage-Zahl.	Diäten: pro Tag a 2 Rtl. rt. sg.	Diäten: pro Tag a 1⅓ Rt. rt. sg.	Fuhrkosten: Meilen-Zahl.	für 2 Pferde a 10 sgr. pro Pferd und Meile rtl. sg. pf.	Stations- u. Trink-gelder a 10 sgr. pro Meile rtl. sg. pf.	Wagen-miethe a 20 sgr. pro Tag. rtl. sg. pf.	Chaussee-Brück- und Fähr-gelder. rtl. sg. pf.	Summa. rtl. sg. pf.
1828 April 28sten	von A.... nach B.... gereiset	1	— —	1 10	9	6 — —	3 — —	— 20 — —	22 6	10 12 6
29sten	daselbst . . . und nach D . . gereiset	1	2 — —	— —	2½	1 20 — —	25 — —	20 — —	10 —	5 15 —
30sten	In D... und nach E... gereiset	1	— —	1 10	2	1 10 — —	20 — —	20 — —	— —	2 20 —
Mai 1sten	Revision der und Reise nach F....	1	2 — —	— —	3½	2 10 —	1 5 — —	20 — —	6 6	4 11 6
2ten	In F...	1	2 — —	— —	—	— — —	— — —	20 — —	— —	20 —
3ten	dieses Geschäft beendiget und nach G... gereiset	1	— —	1 10	2½	1 20 — —	25 — —	20 — —	— —	3 5 —
4ten	In G... und nach A... zurückgereiset	1	— —	1 10	3½	2 10 —	1 5 — —	20 — —	12 —	4 17 —
	Summa	7	6 —	5 10	23	15 10 —	7 20 —	4 20 —	1 21 —	29 11 —

Zusammenstellung 11 Rt. 10 sgr.

a) an Diäten = 11 Rtl. 10 sgr.
b) an Fuhrkosten = 29 — 11 —

Summa 40 Rtl. 21 sgr.

Die angesetzte Meilenzahl, und die liquidirten Geldbeträge sind von mir nach den Sätzen, den Belägen und in calculo geprüft und richtig befunden.

R.
. . . . . Kalkulator.

A. . . . den ten Mai 1828.
der . . Rath
R.

Die Nothwendigkeit der Reise, die stattgefundene Ausführung der Geschäfte und die Richtigkeit der angesetzten Tagezahl bescheinigt.

A. . . . den ten 1828.
R.

Vorstehende Vierzig Thaler 21 sgr. hat die . . Kasse an den . . Rath R. . . auszuzahlen, und in der . . . Rechnung pro 1828 Cap. . . bei den . . . . Kosten Mt. . . . . zu verausgaben.

A. . . . den ten 1828.
Königliche . . . .
R. R.

Vorstehende Vierzig Thaler 21 sgr. sind mir aus der Königl. Regierungs-Haupt-Casse baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit quittire.

A. . . . den ten 18
R.
. . . . . Rath.

Liquidation B.

der Diäten und Fuhrkosten für die in Gemäßheit der Verfügung de Königlichen vom ten 182 abgehaltene außerordentliche Revision der . . . Cassen zu B . . . C . . . D . . .

Datum.	I. Diäten. Angabe der Oerter und der Geschäfte.	Tage-Zahl.
128		
4. Jan.	Von A . . . nach B . . . . gereiset = = = =	1
5. —	die . . . Casse zu B . . . . revidirt = = =	1
6. —	von B . . . . nach C . . . . gereiset und die . . Casse am letzten Orte revidirt = = = = =	1
7. —	von C . . . . nach D . . . . gereiset = = =	1
8. —	die . . Casse zu D . . . . revidirt = = =	1
9. —	von D . . . . nach A . . . . zurückgereiset = =	1
	Summa	6

Nach der Verordnung vom 28sten Juni 1825 §. 1. B. 3. täglich 1 Rtlr. 10 sgr., mithin für 6 Tage überhaupt . . 8 Rtlr.

	II. Fuhrkosten.	Mit der ordinairen Post	Mit der Personen Post	Mit Extra-Post	Mit Miethsfuhre.
		Meilen-Zahl.			
4. Jan.	von A . . . . nach B	7	—	—	—
6. —	= B . . . . nach C	—	—	3	—
7. —	= C . . . . nach D	—	—	—	$6\frac{1}{2}$
9. —	= D . . . . nach A . . . . zurück	5	—	—	—
	Summa	12	—	3	$6\frac{1}{2}$

Betrag der Kosten.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
a) Für 12 Meilen mit der ordinairen Post						
Postgeld pro Meile 5 sgr.	2	—	—			
Neben-Ausgabe pro Meile 2½ sgr.	1	—	—	3	—	—
b) Für 3 Meilen Extrapost						
laut anliegender Quittung des Postamts zu B.	—	—	—	3	20	—
c) Für 6½ Meilen mit Miethsfuhre						
laut Quittung des Fuhrmanns H.	4	20	—			
Brückengeld laut Quittung	—	2	—	4	22	—
Summa	—	—	—	11	12	—
Hierzu an Diäten				8	—	—
Summa Summarum				19	12	—

Die Richtigkeit der in vorstehender Liquidation angesetzten Orts-Entfernungen bescheiniget.

N.
Regierungs-Secretair. —

A . . . . den ten 182

Der . . . . Calculator
N. N.

Nach den Sätzen, den Belägen und in Calculo geprüft und richtig befunden.

R.
. . . . . Calculator.

Daß die Reise nothwendig gewesen, die angesetzte Tagezahl auf die Ausführung der Geschäfte verwendet worden ist, und daß die Reisen von B . . . nach C . . . und von C . . . nach D . . . mit der ordinairen Post nicht haben gemacht werden können, weil . . . . . bescheinigt.

A . . . . den ten 182

Der . . . . .
N.

(Hier folgen die Zahlungs-Anweisung und die Quittung des Empfängers, wie vorstehend auf A.)

Vorschriften

welche bei der Aufstellung und Justification der Diäten und Fuhrkosten-Liquidationen zu befolgen sind.

Die Liquidationen müssen

a) in der Ueberschrift, den Zweck der Reise und die Behörde, welche den Auftrag ertheilt hat; sodann

b) die Tage und die an denselben verrichteten Geschäfte,

c) die Sätze, nach welchen die Diäten berechnet sind,

d) die Orts-Entfernungen und

e) die Sätze, welche den liquidirten Fuhrkosten zum Grunde liegen,

angeben.

Die Richtigkeit der angesetzten Meilenzahl muß in allen Fällen, wo, nach den weiter unten gegebenen Vorschriften, die Fuhrkosten nicht durch Quittungen der Postämter oder der Fuhrleute belegt werden müssen, durch die Calculatur, die Nothwendigkeit der Reise, die stattgefundene Ausführung der Geschäfte und die Richtigkeit der als darauf verwendet angesetzten Tage aber durch die Behörde, welche den Auftrag ertheilt hat, unter der Liquidation bescheinigt werden.

Alle Ausnahmen von der Regel müssen außerdem noch besonders justificirt werden, und zwar:

1) Der höhere Diätensatz, welcher für Geschäfte, die mit besonderem Aufwande, oder Repräsentation verknüpft sind, bewilligt wird, durch Ministerial-Genehmigung.
2) Die von zur Extrapost berechtigten Beamten liquidirten Kosten für die, wegen unchaussirter oder schlechter Wege über die regulativmäßige Anzahl, genommenen Extrapostpferde, durch eine Bescheinigung des betreffenden Postamts über die Nothwendigkeit und durch dessen Quittung.
3) Wo mehrere Beamten bei einem und demselben Geschäfte concurriren, die nicht stattgefundene Mitnahme der Mitcommissarien in dem Wagen des Haupt-Commissarii durch dessen Angabe der Gründe und durch die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß diese Gründe die Ausnahme rechtfertigen.
4) Die von besonders gereiseten Mitcommissarien liquidirten Reisekosten durch die Quittungen der Postämter oder resp. der Fuhrleute.
5) Die von Beamten, denen regulativmäßig nur die Vergütung für die ordinaire oder Personen-Post zusteht, liquidirten Kosten einer Lohnfuhre oder der Extrapost; ferner

6) die an fixirte Fuhrkosten beziehende Beamten, für Reisen außer ihrem Geschäftskreise gezahlte Reisezulage oder Kosten, resp. für die ordinaire Personen- oder Extra-Post; so wie endlich

7) die den Stellvertretern, Fuhrkosten-Fixa beziehender Beamten ganz oder zum Theil aus Staats-Cassen vergüteten Reisekosten:

durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Behörde über die stattgefundene Bewilligung mit kurzer Angabe der Gründe.

Die sub 5 gedachten Kosten der Lohnfuhre oder Extrapost müssen überdies noch mit den Quittungen resp. der Fuhrleute oder Postämter belegt werden.

No. 20. Wegen der Diäten und Fuhrkosten der Kreis-Medicinal-Personen.

Da ein großer Theil der bei uns vierteljährlich eingehenden Reise-Diäten und Fuhrkosten-Liquidationen der Kreis-Medicinal-Personen, und besonders einiger Kreis-Physiker, nach ganz unrichtigen Grundsätzen angefertigt sind, und die resp. Forderungen, mit dem zu deren Befriedigung bestimmten Fonds der Königlichen Kasse, in gar keinem natürlichen Verhältniß stehen; so ist hierin eine angemessene Remedur nothwendig.

In sofern finden wir uns veranlaßt, mit Bezugnahme auf die hierüber ergangenen vielfältigen Verordnungen, zuvörderst im Allgemeinen zu bemerken:

daß, da jeder Kreis-Medicinal-Beamte eigentlich nur als der technische Gehülfe des Kreis-Landraths zu betrachten ist, in der Regel jede mit Kosten verknüpfte commissarische Dienstreise, nur auf dessen Requisition, oder auf unmittelbare höhere Anordnung, geschehen darf, und solche auf die die directen Anzeigen und Anträge der Ortsbehörden, nur da, wo besondere Gefahr beim Verzug obwaltet, und ausnahmsweise zulässig erscheint, und zwar mit der Verbindlichkeit: davon dem Kreis-Landrath in möglichster Frist gehörige Nachricht zu geben.

Hiernächst ist bei dergleichen Dienstreisen in sanitätspolizeilichen Angelegenheiten, meistentheils das Privat-Interesse der betreffenden Dominien und Gemeinden, vorzüglich mit betheiligt, z. B. bei Epizootien, Epidemien, ansteckenden Krankheiten u. s. w.
In dieser Rücksicht darf:

1) Die Berechtigung wegen der an die Kreis-Kasse zu liquidirenden Diäten, nur bedingt zugestanden werden.

Der diesfällige Anspruch ist indeß für gerechtfertigt anzunehmen, sobald die Wahrnehmung des sanitätspolizeilichen Interesse, unabhängig von der damit zugleich pflichtmäßig zu verbindenden Anordnung des nöthigen Heil-Verfahrens, der Hauptzweck ist; und zu solchen Dienstreisen nicht etwa bloß

vermögende Privat-Personen Veranlassung gegeben haben, denen die Uebernahme der Kosten schon gesetzlich allein obliegt.

So weit aber die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen, bezüglich des eigentlichen curativen Verfahrens, nur die Functionen der ordentlichen Aerzte vertreten, haben dieselben für diese nothwendige oder zufällige Substitution aus Königlichen Kassen keine besondere Entschädigung zu fordern. Es dürften also auch für die Folge in der Regel immer nur für die erste und letzte Reise besondere Diäten liquidirt werden, weil jene hauptsächlich die Ermittelung des Gegenstandes, die erste Anordnung der nöthigen Separation, oder des Sperr-Verfahrens u. s. w.; diese aber die Ausführung des Desinfections-Verfahrens und förmliche Aufhebung der sanitätspolizeilichen Vorkehrungen zum Zwecke haben; so daß dadurch dem oben erwähnten allgemeinen Erforderniß der Anweisung der Kosten auf Staatsfonds, im Wesentlichen entsprochen wird. Was dagegen die etwanigen Zwischen-Reisen betrifft, so liegt die nöthige Controlle in der sorgfältigen Aufrechthaltung, Befolgung und Ausführung der von dem Kreis-Physikus, bei seiner ersten Anwesenheit am Orte, angewandten sanitätspolizeilichen Maaßregeln, hauptsächlich nur den Kreis-Polizei-Behörden ob; sofern diesen Reisen aber bloß curative Zwecke zum Grunde liegen, da müssen, der obigen Vorschrift zufolge, die diesfälligen Kosten von den behandelten Kranken selbst, und im Unvermögensfalle von ihren dazu gesetzlich verbundenen vermögenden Verwandten, oder in deren Ermangelung, von den Orts-Communen und Dominien, nach den Grundsätzen der allgemeinen Armen-Pflege subsidiarisch übernommen werden, so wie in Ansehung des Gesindes resp. die Vorschriften der Gesindeordnung vom 8. November 1810. §. 86 — 93. Anwendung finden.

2) Wegen der besonders zu liquidirenden Fuhrkosten muß es bei der, den betreffenden Dominien und Gemeinden obliegenden allgemeinen Verpflichtung, zur Abholung der Kreis-Medicinal-Beamten, durch eine zu diesem Behuf zu gestellende angemessene Fuhre, um so mehr sein Bewenden behalten, als den Interessenten deren Ueberweisung in der Regel nicht schwer, oder doch weniger lästig, als die Leistung von Geldbeiträgen fallen dürfte; andrerseits aber wegen der auffallenden außerordentlichen Höhe vieler solcher Fuhrkosten-Liquidationen, auf deren möglichste Ermäßigung vorzüglich Bedacht zu nehmen ist; so wie der von einzelnen Kreis-Medicinal-Personen liquidirte hohe Betrag dergleichen Reisekosten, überhaupt gegen andere gleichartige Kreis-Medicinal-Beamten, stets sehr mäßige und billige Forderungen, ganz unverhältnißmäßig erscheint. Danach ist hier im Allgemeinen wohl zu unterscheiden: ob bei der nothwendigen Dienstreise Gefahr im Verzug ist oder nicht? Wenn im ersten Falle die Umstände von der Art sind, daß

keine Vorausbestellung der Fuhre erfolgen, oder solche sonst nicht schleunig genug verabfolgt oder abgewartet werden kann, so bleibt es dem Kreis-Physikus auch ferner überlassen, für sein Fortkommen selbst zu sorgen, und resp. dafür den vorschriftsmäßigen Extrapost-Satz zu liquidiren. Waltet aber keine Gefahr beim Verzuge ob, so müssen die betreffenden Orts-Communen oder Dominien, so weit überhaupt am Orte Pferdegespann gehalten wird, für die Abholung des Kreis-Physikus jedenfalls unmittelbar Sorge tragen, oder sich über die Art seines Fortkommens, mit ihnen gütlich vereinigen, und so wie es Sache des Landräthlichen Amtes bleibt, dieselben dazu gehörig anzuhalten, so müssen auch für den Nichtgestellungsfall der nöthigen Fuhren, die dadurch verursachten Reisekosten von ihnen eingezogen werden. Da nun nach diesen Bestimmungen, über die Zulässigkeit der Vergütung der Fuhrkosten der Kreis-Medicinal-Personen, nur jener Unterschied, wegen der keinen Aufschub leidenden oder nicht so eiligen Dienstreisen entscheidet, so kann sich die etwanige Berechtigung zur disseitigen Liquidation, nach Lage der Umstände auch nur auf die erste Reise beziehen, während solche für die letzte Reise und die Zwischen-Reisen im Allgemeinen nicht anerkannt werden darf, vielmehr kann dafür höchstens die vorschriftsmäßige Wagen-Miethe passiren, und auch im letztern Falle müssen solche Liquidationen stets gehörig motivirt werden. Eben so bleibt es Pflicht der Liquidanten, zur möglichsten Kosten-Ersparniß mehrere dergleichen, etwa zu derselben Zeit gleichnothwendige Dienstreisen, so weit es die Lage und Entfernung der betreffenden Ortschaften zuläßt, zweckmäßig mit einander zu verbinden; und überhaupt müssen diejenigen Kreis-Physiker im hiesigen Regierungs-Bezirk, deren Liquidationen sich zeither durch eine auffallende Höhe unvortheilhaft ausgezeichnet haben, nach Möglichkeit auf deren Ermäßigung pflichtmäßig Bedacht nehmen.

Zugleich aber werden die Landräthlichen Aemter angewiesen, bei der ihnen übertragenen Prüfung und Attestirung dergleichen Liquidationen mehr auf deren materiellen Inhalt einzugehen, und die Richtigkeit der diesfälligen Sätze nicht eher zu bescheinigen, bevor sie sich nicht von der Rechtmäßigkeit der Vergütigungs-Ansprüche an die Königliche Kasse, nach den obigen Grundsätzen überall ihrerseits gehörig überzeugt haben, und im Fall ihre etwanigen mündlichen Ausstellungen dagegen wider Vermuthen keinen Eingang finden sollten, uns davon unverzüglich eine pflichtmäßige Anzeige zu machen. Uebrigens ist Hinsichts der Form die Vorschrift der vorhergehenden Verfügung zu beobachten, wogegen es bei der früher vorgeschriebenen Zeit der uns zu übergebenden Reise-Diäten und Fuhrkosten-Liquidationen der Kreis-Medicinal-Personen unseres Regierungs-Bezirks, lediglich sein

Bewenden behält, deren Festsetzung und Anweisung aber künftig im Fall einer Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen, nur alsdann erfolgen kann, wenn dergleichen einzelne, aber nothgedrungene Ausnahmen, genau und vollständig motivirt werden.

I. A. V. 458. März. Breslau, den 15. März 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 21. Wegen Abraupens der Bäume.

Mit Bezug auf unsre Amtsblatts-Verfügung vom 7ten März pr., wegen des Abraupens der Bäume bringen wir die sorgfältige Beobachtung der darin allegirten frühern Vorschriften hierdurch angelegentlich in Erinnerung, und erwarten, daß die Königlichen Landräthlichen Aemter, Magistrate und sämmtliche Orts-Behörden darauf nachdrücklich halten werden.

I. A. V. 473. März. Breslau den 21. März 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 22. Wegen des zu gehöriger Zeit abzuholenden freien Bauholzes aus Königl. Forsten.

Es finden noch sehr häufige Fälle Statt, daß die Freibauholzberechtigten das empfangene Bauholz Jahrelang liegen lassen, ohne es zu verwenden. Dadurch wird das Holz schadhaft, die Gebäude dauern kürzere Zeit, und für die schon so sehr belasteten Forsten gehen daraus immer mehr Nachtheile hervor. Um sie gegen diese Nachtheile zu sichern, auch den rechnungsmäßigen Erfordernissen, wegen der Verwendungs-Atteste, prompt genügen zu können, finden Wir uns veranlaßt, mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 22. Novbr. 1816 (Amtsblatt No. 234. Stück XXXII. Jahrgang 1816) auf Grund der schlesischen Forstordnung vom 19. April 1756. Tit. X. §. 3, und des Forst- und Bau-Reglements vom 19. Dezember 1799. §. 7. Pag. 11. die Bestimmung zu erneuern, daß alle Freiholzempfänger verpflichtet sind das angewiesene Holz längstens binnen sechs Wochen aus dem Forst zu schaffen, und nach der Abfuhr zu dem bestimmten Zweck spätestens in Verlauf eines Jahres vom Tage der Anweisung ab gerechnet, zu verwenden. Geschieht diese Verwendung in dieser Zeit nicht; so ist der Empfänger verpflichtet, das Holz nach der Taxe zu bezahlen; es wird solches im Fall seines Unvermögens auf seine Gefahr und Kosten öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Die Freiholzempfänger haben sich hiernach zu achten, und die Bauinspectoren werden angewiesen, bei ihren jährlichen Revisionsreisen auf die Befolgung dieser Vorschrift zu halten, und wo sie übertreten ist, Anzeige davon zu machen. Die Forstbeamten hingegen werden beauftragt, bei der Anweisung und Abgabe dieser Freihölzer

die Empfänger auf diese Vorschrift aufmerksam zu machen: und es Uns anzuzeigen, wenn sie nicht befolgt werde.

III. II. 659. Septbr. 1827. Breslau den 14. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern

Bekanntmachung.

Die Gemeinden Esdorf und Schwengfeld, Schweidnitzer Kreises, haben aus eigenem Antriebe ihren gesetzlichen Beitrag, welchen sie zum Gehalt ihres evangelischen Schullehrers mit 34 Rtlr. 20 Sgr. zu leisten gehabt, um 12 Rtlr. 18 Sgr. erhöht, welches hiermit unter Bezeigung unsers Wohlgefallens öffentlich bekannt gemacht wird.

II. IV. März 200. Breslau den 15. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schul-Wesen.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 8. Die Einreichung der vorschriftsmäßigen halbjährigen Designationen der Zucht- und Arbeitshausgefälle betr.

Da die hiesige Königl. Regierung uns angezeigt hat, daß verschiedene Untergerichte unsers Departements der im Amtsblatt No. XXX. Pag. 387 inserirten Verordnung wegen Erledigung der Notaten über die Rechnung vom Brieger Arbeitshaus-Fond durch Einreichung der vorschriftsmäßigen halbjährigen Designationen der Zucht- und Arbeitshausgefälle oder Negativ-Atteste nicht gehörig nachkommen, so weisen wir sämmtliche Untergerichte unsers Departements hiermit an, die erforderlichen Designationen oder Negativ-Atteste zur rechten Zeit nach der Verordnung vom 21. Juli 1825 den betreffenden Königl. Landräthl. Aemtern, zur Vermeidung der in jener Verordnung bestimmten nachtheiligen Folgen, zuzusenden.

Breslau den 13. März 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vorgekommenen Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt:

I. Im Collegio:

der bisherige Oeconomie-Commissarius Masuch zum Hülfsarbeiter und Assessor.

II. In den Bureaux:

1) der bisherige Registrator Lieutenant Pietsch zum 1sten Expedienten an die Stelle des nach Berlin versetzten Expedienten di Dio,
2) der bisherige Rendant Wogkittel zum Registrator,
3) der Cassen-Assistent Kürwitz zum Cassen-Controlleur.

III. Zu Oeconomie-Comissarien:

1) der Oeconomie-Gehülfe von Rode für den Neumarktschen Kreis,
2) der Oeconomie-Gehülfe Landshutter im Liegnitzer Bezirk,
3) der Oeconomie-Gehülfe Kosche für den Sprottauer Kreis,
4) der Oeconomie-Gehülfe Menzel.

IV. Zu Kreis-Justiz-Commissarien:

1) der Justitiarius Krinis zu Zobten für den Neumarktschen Kreis in die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Kreis-Justiz-Commissarius Grätzmacher,
2) der Referendarius Lotheissen zum 2ten Kreis-Justiz-Commissarius für den Militsch-Trachenberger Kreis,
3) der Justitiarius von Wrochem zum Kreis-Justiz-Commissarius im Plesser Kreis in die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Kreis-Justiz-Commissarii Hanke.

V. Zu Feldmessern:

Der Geometer Kastner.

VI. Zum Gemeinheitstheilungs-Actuarius:

Kirchner für die Kreise Steinau und Guhrau.

Versetzt sind:

1) der Oeconomie-Commissarius Gaupp,
2) der Gemeinheitstheilungs-Actuarius Berger, beide aus dem Münsterberger in den Glogauer Kreis, wogegen die Regulirungs-Geschäfte im Münsterberger Kreise den Special-Commissarien Schönknecht zu Nimptsch und Gebald zu Frankenstein übertragen worden sind.

3) der Oeconomie-Commissarius Kunzendorf aus dem Sprottauer in den Freistädter Kreis.

Die nachgesuchte Entlassung erhielt:

der Special-Oeconomie-Commissarius Baron von Kloch auf Massei im Trebnitzer Kreise, und ist die Bearbeitung der in diesem Kreise schwebenden Regulirungen dem Oeconomie-Commissions-Gehülfen Lieutenant Walther übertragen worden Breslau den 14. März 1828.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Verordnung der Provinzial-Steuer-Direction.

No. 4. Branntwein-Brennerei-Betrieb betr.

Die so häufig vorgekommenen Fälle, daß die Ordnungsstrafe von 100 Rthlr. und Confiscation der Gefäße hat anerkannt werden müssen, weil die Einmeischung, oder Zubereitung von Maische an anderen Tagen, oder in anderen Gefäßen, als den angesagten, vorgenommen, oder überlaufende Maische aufgeschöpft war; veranlassen mich, den Branntweinbrennerei-Besitzern, damit sie sich gegen obige Strafen sichern, nicht nur besondere Aufmerksamkeit auf die monatlich einzureichenden Betriebs-Nachweise, sondern auch ganz vorzüglich anzuempfehlen, ihren Brennknechten, oder denjenigen, welche sonst die Brennerei-Geschäfte für sie besorgen, aufs gemessenste einzuschärfen, sich mit den, in Beziehung auf den Brennereibetrieb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen genau bekannt zu machen, und bei den in den Brennereien vorzunehmenden Gewerbshandlungen, sich nicht auf ihr Gedächtniß zu verlassen, sondern jederzeit die, zu dem Ende in der Brennerei befindlichen Betriebs-Nachweise zur Hand zu nehmen, und sich nach denselben pünktlich zu achten.

Wird diese wohlgemeinte Warnung befolgt, so werden die Brennerei-Besitzer sich selbst und ihre Gewerbsgehülfen, am sichersten gegen Schaden schützen, und sie können dafür des Danks der Verwaltung versichert seyn, welche sie der unangenehmen Nothwendigkeit überheben, so oft Strafen erkennen zu müssen, die durch Aufmerksamkeit der Gewerbtreibenden leicht hätten vermieden werden können.

Die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter habe ich aufgefordert, auch ihrerseits die Aufmerksamkeit sowohl darauf zu richten, daß die, mit der im Eingange gedachten Strafe belegten Gewerbshandlungen, vermieden, als wirklich vorgefallene zur Entdeckung gebracht werden. Breslau, den 19. März 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v Rieseleben.

Nachricht.

In dem Oppelnschen Regierungs-Departement haben die Schaafpocken seit einiger Zeit überall aufgehört, und ist daher für die Heerden des hiesigen Departements von dorther nichts mehr zu besorgen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIV.

Breslau, den 2. April 1828.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das vierte Stück der Gesetzsammlung enthält die Ministerial-Erklärungen über die getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend, unter:

No. 1128. vom 26. November v. J. mit der Fürstlich-Waldeckschen,
— 1129. vom 18. Januar d. J. mit der Großherrlich Weimarschen; und
— 1130. vom 19. Februar d. J. mit der Königl. Würtembergschen Regierung.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. April c. wird die zwischen Breslau und Dresden bestehende Reitpost in eine Personen-Schnellpost verwandelt, deren Gang folgender ist:

von Breslau Mittwoch und Sonnabend um 2 Uhr Nachmittags, in Dresden Freitag und Montag um 2½ Uhr früh; von Dresden Sonntag und Mittwoch um 1 Uhr Nachmittags, in Breslau Dienstag und Freitag um 3½ Uhr früh.

Diese Schnellpost wird in Dresden mit der Schnellpost nach und von Leipzig, und in Leipzig mit der Schnellpost nach Frankfurt a. M. in genauer Verbindung stehen. Der Lauf dieser letzteren Schnellposten ist nachstehender:

a) zwischen Leipzig und Dresden,

von Dresden Montag und Freitag um 6 Uhr Morgens; in Leipzig Montag und Freitag um 5 Uhr Nachmittags, von Leipzig Dienstag und Sonnabend um 6 Uhr Abends, in Dresden Mittwoch und Sonnabend um 5 Uhr Morgens,

b) zwischen Leipzig und Frankfurt a. M.

von Leipzig Montag, Mittwoch und Freitag um 7 Uhr Abends, in Frankfurt a. M. Mittwoch, Freitag und Sonntag um 5 Uhr Nachmittags; von Frankfurt a. M. Montag, Mittwoch und Freitag um 6 Uhr Abends, in Leipzig Mittwoch, Freitag und Sonntag um 5 Uhr Nachmittags.

(Am Mittwoch geht die Schnellpost, sowohl von Leipzig als von Frankfurt a. M. nur während der Sommermonate.)

Die Wagen zur Schnellpost zwischen Breslau und Dresden werden auf 9 Personen incl. des Schirrmeisters, eingerichtet sein. Wenn mehr Personen zur Beförderung sich vorfinden, als die Schnellpostwagen fassen können, werden in Federn hängende und bedeckte Beichaisen gestellt.

Das Passagiergeld wird, incl. des Postillon-Trinkgeldes, auf 10 Sgr. pro Meile festgesetzt, und dafür jedem Reisenden zwischen Breslau und Dresden die Mitnahme von 30 Pfund, und zwischen Dresden und Leipzig die Mitnahme von 20 Pfd. Gepäcke gestattet. Schwereres, oder in einem gewöhnlichen Koffer enthaltenes Gepäck muß mit der Fahrpost abgesandt werden, die

von Breslau Mittwoch und Sonntag um 6 Uhr Abends abgehen und in Dresden Sonnabend und Mittwoch früh, in Leipzig Sonntag und Donnerstag früh,

eintreffen wird.

Rückwärts geht die Fahrpost

von Leipzig Sonnabends und Mittwochs um 8 Uhr Abends, von Dresden Sonntag und Donnerstag um 7 Uhr Abends,

ab, und trifft

in Breslau Mittwoch und Sonntag Nachts ein.

Denjenigen Reisenden, welche ihre Effecten mit der ordinairen Post abgehen lassen, soll bei Austaxirung dieser Effecten, nicht allein auf den Preußischen, sondern auch auf den Sächsischen Posten, ein Freigepäck von 30 Pfund zu gut gerechnet werden, so daß die 30 Pfund kein Porto zahlen.

Dem Publikum wird Vorstehendes bekannt gemacht.

Frankfurt a. M. den 12. März 1828.

Der General-Postmeister
gez. Nagler.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 23 Wegen der von den Aerzten und Wundärzten auszustellenden Gesundheits- oder Krankheits-Atteſten.

Nachſtehendes Reſcript des Königl. hohen Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, welches wörtlich alſo lautet:

Das Miniſterium hat häufig Veranlaſſung gehabt, wahrzunehmen, daß unzeitige Unterſtützungsgeſuche und Petitionen aller Art von den Bittſtellern auf eingereichte ärztliche Atteſte begründet worden. Obgleich das Miniſterium zu den in den Königlichen Landen approbirten Aerzten und Wundärzten das Vertrauen hegt, daß ſie bei auszuſtellenden Geſundheits- oder Krankheits-Atteſten den wahren Zuſtand des Individui nach ihrer beſten Wiſſenſchaft und Ueberzeugung ſchildern und ſich unwahre Uebertreibungen nicht zu Schulden kommen laſſen werden, ſo ſieht ſich daſſelbe doch veranlaßt, bei der Häufigkeit der eingehenden Atteſte dieſer Art und bei dem Mißbrauche der damit getrieben wird, den approbirten Medizinal-Perſonen es zur beſondern Pflicht zu machen, Geſundheits- oder Krankheits-Atteſte aller Art überhaupt nicht ohne hinlängliche und dringende Veranlaſſung, und in dieſen Fällen nur der ſtrengſten Wahrheit und Selbſtüberzeugung getreu auszuſtellen. Die Königliche Regierung hat die Aerzte und Wundärzte ihres Departements von dem Inhalte dieſer Verfügung in Kenntniß zu ſetzen. Berlin den 13. Februar 1828.

Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. von Altenſtein.

An
die Königliche Regierung zu Breslau.

61811.

wird hiermit zur Kenntnißnahme ſämmtlicher Herren Aerzte und Wundärzte bekannt gemacht.

A. I. 499. März IV. Breslau den 14. März 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 24 Wegen möglichſter Beſchränkung des den Beamten anzurathenden Gebrauchs auswärtiger Bäder.

Nachſtehendes Reſcript des Königlichen hohen Miniſteriums der Geiſtlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, welches wörtlich alſo lautet:

Durch die Inſtruction vom 9. Februar 1800 iſt bereits den in den Königlichen Landen approbirten Aerzten empfohlen worden, Königliche Beamte, wenn zur Wiederherſtellung ihrer Geſundheit der Gebrauch eines Bades nothwendig wird, ſo weit es der therapeutiſche Zweck geſtattet, mehr auf die inländiſchen als auf die Bäder des Auslandes hinzuweiſen. Mit der geſteigerten Reiſe- und

Badeluft in der neuern Zeit haben sich aber überhaupt die Wünsche zu Erholungs- und Bade-Reisen auffallend vermehrt, und auch das unterzeichnete Ministerium ist so häufig mit Unterstützungs-Gesuchen der Art, zu deren Befriedigung die vorhandenen Fonds bei weitem nicht hinreichen, angegangen worden, daß zu vermuthen steht, daß die Aerzte sich nicht überall hinlänglich von den Vermögens- und Familien-Verhältnissen ihrer Kranken unterrichten, bevor sie den umständlichen und kostspieligen Gebrauch eines Bades vorschlagen. Das Ministerium sieht sich daher auf diesen Grund veranlaßt, den approbirten Aerzten zu sorgfältiger Erwägung anheim zu geben, daß, wenn einerseits häufig der Gebrauch eines Bades der Gesundheit eines Kranken sehr ersprießlich sein mag, andererseits gewiß nicht weniger oft die bedeutenden Kosten bei dem Mangel einer hinreichenden Einnahme um solche davon zu bestreiten, die Unruhe über deren Beischaffung und die Verwickelungen in welche sich derselbe dadurch versetzt, die Trennung des Kranken von seiner Familie und andere wichtige Rücksichten, die wohlthätigen Wirkungen einer Badereise beeinträchtigen, oder wohl gar durch ihre Folgen überwiegen. Es hat gewöhnlich die nachtheiligste Wirkung auf den Kranken, wenn solchem von den Aerzten der Gebrauch eines Bades als einziges Rettungsmittel dargestellt wird und der Kranke sich ganz außer Stande befindet, ein solches zu gebrauchen.

Die Königliche Regierung wird angewiesen, diese Bedenken zur Kenntniß der Aerzte ihres Departements gelangen zu lassen und denselben, nach diesen Rücksichten eine genauere Prüfung des Krankheits-Zustandes und der Verhältnisse solcher Individuen, die eine Erholungs- oder Bade-Reise anzutreten wünschen, und demgemäß die Ausstellung dahin zielender Atteſten zu empfehlen.

Berlin den 21. Februar 1828.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. von Altenstein.

An
die Königliche Regierung zu Breslau.
612.

wird hiermit zur Kenntnißnahme sämmtlicher Herren Aerzte bekannt gemacht.

A. I. 498. März IV. Breslau den 14. März 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 25. Betreffend die Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beiträge pro 1828 zur Vergütigung der Brandschäden aus dem Jahre 1827.

Wir haben unter heutigem Tage die Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütigung der im Jahre 1827 durch Brand verunglückten Hauseigenthümer in den Städten unsers Verwaltungs-Bezirks verfügt, und lassen nunmehr den Magistraten die diesfällige General-Repartition und die specielle Brandschäden-Nachweisung nachstehendermaßen amtlich mittheilen:

General-Repartition

derer von den Städten der Provinz Schlesien pro 1828 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs der Vergütigung der Brandschäden aus dem Jahre 1827.

	Rthlr.	sgr.	pf.
Die Schäden betragen:			
1) In dem Breslauischen Regierungs-Departement . . .	8764	5	6
2) — Liegnitzschen Regierungs-Departement . . .	1049	6	9
3) — Oppelnschen — — . . .	11900	—	—
mithin zusammen	21713	12	3
Hierzu tragen bei, nach Maasgabe des Haupt-Feuer-Societäts-Catastri eines jeden Regierungs-Departements, und zwar:			
1) Das Breslauische Regierungs-Departement von 6 779,830 Rthlr. Catasterertrag 10971 Rtlr. 3 sgr. — pf.			
2) Das Liegnitzsche von 3,885,565 Rthlr. Catasterertrag 6,287 — 19 — — —			
3) Das Oppelnsche von 2,752,880 Rthlr. Catasterertrag 4,454 — 20 — 3 —			
Summa Catastralertrag 13 418 275 Rthlr. macht obige	21713	12	3
Zu dem vom Breslauschen Regierungs-Departement aufzubringenden Beitrags-Quanto pr.	10971	3	—
werden noch angelegt:			
1) die Pension für die ehemaligen Feuer-Bürgermeister, laut Etat für die Jahre 18 $^{28}/_{30}$	994	6	8
2) ad extraordinaria auf kleine Brände, Post Porto, Cassen-Verwaltungs-Kosten und andere nicht vorherzusehende Ausgaben	652	20	4
in Summa	12618	—	—
Hierzu tragen bei von 100 Rthlr. Ertrag — Rthlr. 5 sgr. 7 pf.			

Nr.		Catastral-Ertrag. Rthlr.	Beitrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	A. Die sämmtlichen Vorstädte zu Breslau . .	2180325	4057	24	10
	B. Die Städte:				
1	Auras	40095	74	18	7
2	Bernstadt	80115	149	3	1
3	Brieg	537650	1000	18	9
4	Canth	41580	77	11	6
5	Festenberg	88305	164	10	4
6	Frankenstein	232155	432	2	—
7	Freyburg	65220	121	11	5
8	Friedland	31960	59	14	5
9	Glatz	140955	262	10	—
10	Gottesberg	39850	74	4	11
11	Guhrau	134590	250	14	7
12	Habelschwerdt	78510	146	3	6
13	Herrnstadt	66610	123	29	1
14	Hundsfeld	32255	60	—	11
15	Juliusburg	17945	33	11	11
16	Köben	30265	56	9	9
17	Landeck	61765	114	28	7
18	Lewin	36180	67	10	1
19	Löwen	75175	139	27	3
20	Medzibor	24005	44	20	3
21	Militsch	118590	220	21	3
22	Mittelwalde	9845	18	9	8
23	Münsterberg	102810	191	10	3
24	Namslau	135195	251	18	4
25	Neumarkt	140825	262	2	9
26	Neurode	40030	74	15	—
27	Nimptsch	55645	103	16	10
28	Oels	209410	389	22	1
29	Ohlau	144360	268	20	1
30	Prausnitz	119840	223	1	1
31	Raudten	47065	87	17	9
32	Reichenbach	156640	291	15	9
33	Reichenstein	60330	112	8	5
	Latus	5376095	9605	15	—

Nr.		Catastral-Ertrag. Rthlr.	Beitrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	5376095	9605	15	—
34	Reichthal	16365	30	13	9
35	Reinerts	53600	99	22	8
36	Schweidnitz	220510	410	11	10
37	Silberberg	40775	75	26	7
38	Steinau	172305	320	20	4
39	Strehlen	172785	321	17	2
40	Striegau	85095	158	11	1
41	Stroppen	20590	38	9	7
42	Sulau	28465	52	29	3
43	Trachenberg	66805	124	9	11
44	Trebnitz	82670	153	25	9
45	Tschirnau	26575	49	13	9
46	Waldenburg	78385	145	26	6
47	Wansen	35265	65	18	11
48	Wartenberg	76245	141	27	—
49	Wartha	11750	21	26	—
50	Wilhelmsthal	6810	12	20	3
51	Winzig	53660	99	26	—
52	Wünschelburg	35925	66	25	10
53	Wohlau	88615	164	27	8
54	Zobten	30540	56	25	2
	Summa	6779830	12618	—	—

Designation

der im Breslauschen Regierungs-Departement im Jahr 1827 entstandenen, und von der General-Feuer-Societät zu bonificirenden Feuer-Schäden pro 1828.

		Rthlr.	sgr.	pf.
1	Lt. Ordre vom 2. Juni 1827, dem Magistrat zu Steinau, wegen des Brandes vom 28. März 1827	118	11	—
2	— — 27. Juni — — Waldenburg, wegen des Brandes vom $^{20}/_{21}$. April 1827	2285	—	—
3	— — 2. Juli — — Strehlen, wegen des Brandes vom 17. Februar 1827	197	5	—

						Rthlr	sgr.	pf.
4	Lt. Ordre vom 25. Juli,				dem Magistrat zu Waldenburg, wegen des Brandes den 2/3. May 1727			
5	—	—	23. August,	—	—	Waldenburg, Löschgeräthe	2256	—	—
6	—	—	8. October	—	—	Steinau, wegen des Brandes vom 25. Juli 1827	162	10	—
7	—	—	16 October	—	—	Breslau, wegen des Brandes in der Oder-Vorstadt	1204	26	—
8	—	—	16. October	—	—	Namslau, auf Löschgeräthe	452	—	—
9	—	—	16. Jan. 1828	—	—	Oels, wegen des Brandes vom 5. Juni 1827	30	—	—
10	—	—	18. Jan. 28	—	—	Trachenberg, wegen des Brandes vom 7/8. März 1827	60	11	—
11	—	—	29. Jan. 1828	—	—	Brieg, wegen des Brandes vom 16. September 1827	156	8	—
12	—	—	9. Febr. 1828	—		Oels, wegen des Brandes vom 10. August 1827	1102	9	6
13	—	—	16. Febr. 1828	—		Steinau, wegen des Brandes vom 18/22. October 1827	60	—	—
							679	15	—
						Summa	18764	5	6

Aus erstgedachter Haupt-Repartition gehet ein zu beschaffendes Bedarfs-Quantum für 1828 von 12618 Thaler hervor, zu dessen Aufbringung ein Beitrag von 5 Sgr. 7 Pf. aufs Hundert, des für gedachtes Jahr festgestellten Versicherungs-Betrags eines jeden assecurirten Gebäudes, nöthig ist. Auch für dies Jahr haben wir zum Einzahlungstermine der Beiträge wiederum den 15. Juni c. festgesetzt, dessen pünktliche Innehaltung wir von den Magistraten und sämmtlichen Contribuenten mit Gewißheit erwarten, wozu wir Erstere hierdurch noch ganz besonders verpflichten, damit nicht durch Vernachläßigung und unzeitiger Nachsicht in Beitreibung der Gelder, zum Nachtheil der Abgebrannten, Reste entstehen, wegen deren baldigen Beschaffung wir uns dann lediglich und unmittelbar an die betreffenden säumigen Magistrate halten würden.

I. XII. Mart. c. 742. Breslau, den 24. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Magistrate der Städte des
Breslauschen Regierungs-Bezirks.

No 26. Betreffend die, zum Eintritt in das Gewerbe-Institut zu Berlin aufzufordernden jungen Leute.

Es hat sich ergeben, daß, ungeachtet der Amtsblatt-Verfügungen an die Polizei-Behörden vom 22sten März 1822, S. 113 und 6ten April 1826, S. 119, der Absicht des Königl. Ministerii des Innern entgegen, von mehrern derselben keine Verfügungen erlassen worden, um junge Leute zum Eintritt in das Gewerbe-Institut zu Berlin und zur Anmeldung zu Stipendien, aufzufordern.

Gedachte Behörden werden daher, mit Hinweisung auf jene Verfügungen, hiermit angewiesen, dies künftig, ohne einen besondern Auftrag dazu abzuwarten, alljährlich ex officio und zwar bis Ende Juni jeden Jahres, zu bewerkstelligen. Außer den ausgesprochenen, befähigenden Eigenschaften und Vorkenntnissen solcher Subjekte, müssen sie sich auch über ihre erlangten allgemeinen Kenntnisse in der Physik durch Schulzeugnisse ausweisen.

Es ist besonders wünschenswerth, daß zu weiterer Ausbildung in dem Gewerbe-Institut zu Berlin Söhne von Fabrikunternehmern, die sogleich, nach vollendetem Unterrichte, die Mittel haben, die erworbenen Kenntnisse in ihr Gewerbe überzutragen, gewählt werden, und daß die jungen Leute sich bereits praktisch in einem Gewerbe versucht haben.

Den resp. Behörden empfehlen wir vorzüglich eine solche Auswahl, und machen ihnen übrigens die jährliche Beachtung und Innehaltung des Termins zur besondern Pflicht.

A. I. 370. März III. Breslau den 21. März 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 27. Verbot die, Erbauung von Schiffsgefäßen mit höheren Kaffen als 8 Fuß über den Wasserspiegel betr.

Es ist bereits durch unsere Amtsblatt-Verfügung vom 21sten Juni 1822, No. 119. Pag. 241, ad 5 ausdrücklich bestimmt worden: daß neue im Bau begriffene Schiffsgefäße oder solche, die einer Hauptreparatur bedürfen, nur Kaffen von vorschriftsmäßiger Höhe erhalten sollen.

Demohngeachtet ist die Beschwerde erhoben worden, daß die Schiffsbaumeister im hiesigen Regierungs-Bezirk noch jetzt Schiffsgefäße mit 10 bis 12 Fuß hohen Kaffen erbauen.

Wir erneuern daher hiermit die oben bezogene Verordnung, und geben zugleich den Landräthl. Aemtern, Magistraten und sämmtlichen Polizei-Behörden, in deren Geschäftsbereich sich Schiffsbaustellen befinden, so wie auch den Wasserbau-Beamten hierdurch ernstlichst auf, gedachte Schiffsbaustellen ohne Verzug und in der Zukunft öfters zu revidiren, inwiefern sich noch einer oder der andere Schiffbauer beikommen läßt, neue Oderkähne zu bauen, oder alte zu überbauen, oder auch nur zu repariren, welche höhere als 8 Fuß hohe Kaffen über den Wasserspiegel haben. Vorkommenden Falls ist sofort anhero Anzeige zu machen, damit die Uebertretung dieser Verordnung nachdrücklichst geahndet werden könne.

Zugleich werden die Schiffseigenthümer auf unsere Bekanntmachung vom 26sten Dezember v. J. (Amtsblatt 1828, Stück I. No. 2.) erneuert aufmerksam gemacht, nach welcher keine Schiffe mit vorschriftswidrigen Kaffen durch Schleußen und Brücken werden gelassen werden, deren Licenzen entweder abgelaufen oder denen dergleichen nicht ertheilt worden sind.

A. I. 377. März IX. Breslau den 23. März 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Da auf den Antrag des Magistrats in Neurode zu genehmigen befunden worden, den dortigen Jubilate-Jahrmarkt vom 4. Mai auf den 27. April d. J. zurück zu verlegen; so wird solches dem handeltreibenden Publikum hiermit bekannt gemacht.

A. I. III. 316. März. Breslau den 14. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da genehmigt worden ist, auf den Antrag des Magistrats in Prausnitz den dortigen Kram- und Viehmarkt vom 1sten auf den 2ten Oktober dieses Jahres zu verlegen, so wird solches hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht.

A. I. 262. Februar III. Breslau den 14. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es ist genehmigt worden, den diesjährigen Himmelfahrts-Jahrmarkt in Steinau vom 12ten und 13ten Mai auf den 5ten und 6ten Mai dieses Jahres zu verlegen, welches hiermit dem handeltreibenden Publikum bekannt gemacht wird.

A. I. 369. März III. Breslau den 25. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung der Provinzial-Steuer-Direction.

No. 5. Betrifft die Zwangszahlung der Hälfte in Kassen-Anweisungen beim Ankauf von Stempeln.

Da wahrgenommen worden ist, daß beim Ankauf von Stempeln die Vorschrift des hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 23sten Februar 1825 in Betreff der Zwangszahlung der Hälfte in Kassen-Anweisungen, nicht überall beobachtet wird; so wird dieselbe hiemit dahin in Erinnerung gebracht, daß eine Zwangszahlung der Hälfte in Cassen-Anweisungen erst bei solchen Stempeln eintritt, welche den Betrag von 2 Rtlr. erreichen oder übersteigen. Gerichtliche und andere Behörden, welche zum successiven Verbrauch in den bei ihnen vorkommenden stempelpflichtigen Geschäften

größere Quantitäten Stempelpapier auf einmal entnehmen und zur Erleichterung des Rechnungswesens sofort zu bezahlen verpflichtet sind, imgleichen die auf Tantieme angestellten Stempel-Distributeurs, brauchen daher nur die auf 2 Rtlr. und höher lautenden einzelnen Stempel-Bogen zur Hälfte in Cassen-Anweisungen zu berichtigen, ohne daß es hiebei auf die Höhe der ganzen auf einmal entrichteten Summe ankommt.

Breslau den 28. März 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Vigeleben.

Personalia.

Der Kandidat der Theologie Pohlack zum Rector und Mittagsprediger in Prausnitz.

Der Seminarist Exner als evangelischer Schul-Adjuvant nach Lampersdorf Frankensteinschen Kreises.

Nachricht.

In Maschlitz Wartenbergschen Kr. ist ein kleines Kind von den natürlichen und 4 Individuen sind von den modificirten Pocken befallen; im Trebnitzschen Kr. sind an mehreren Orten die Menschen-Blattern wieder erschienen; derselbe Fall ist in Jätzdorf und Gaulau Ohlauer Kr.; auch ist dieses Contagium in den Ortschaften Krausenau und Schockwitz desselben Kr. eingeschleppt.

Im Breslauschen Kr. herrschen die natürlichen Pocken in Gallwitz, Domslau, Malkwitz, Romberg, Weigwitz, Cattern, Wüstendorf und Schwoitsch, auch haben sich solche in Klein-Oels und Sechskiefern Oelsschen Kr. gezeigt.

Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten, 9te Lieferung. gr. 4. in farb. Umschl., mit 2 Kupfern. Preis 1 ⅔ Rtlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin nnd bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Leipziger Platz No. 3. in Berlin.

Desgleichen 8te Lieferung, mit 1 Kupfer 2 Rtlr.
— 7te — — 18 — 2⅓ —
— 6te — — 2 — 1 —
— 5te — — 8 — 3 —

und aus dieser besonders abgedruckt:

Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, vom Garten-Director Otto und Bau-Inspector Schramm mit 6 Kupfern 2½ Rtlr.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat Februar 1828.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte		Weitzen der Scheffel geringe Sorte		Roggen der Scheffel gute Sorte		Roggen der Scheffel geringe Sorte		Gerste der Scheffel gute Sorte		Gerste der Scheffel geringe Sorte		Hafer der Scheffel gute Sorte		Hafer der Scheffel geringe Sorte		Heu der Centner		Stroh das Schock	
	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.
Breslau	1	19 3	1	14 —	1	18 10	1	10 7	1	6 5	1	4 5	—	28 7	—	23 3	—	20 —	5	20 —
Brieg	1	14 4	1	8 4	1	16 3	1	8 6	1	3 3	—	29 6	—	27 9	—	21 3	—	22 —	4	7 6
Frankenstein	1	22 6	1	13 9	1	22 10	1	15 3	1	7 3	—	28 9	—	28 —	—	24 —	—	17 —	3	20 —
Glatz	1	19 6	1	10 —	1	21 3	1	9 3	1	3 9	—	28 —	—	28 6	—	24 3	—	20 —	4	5 —
Guhrau	1	17 8	1	14 6	1	15 3	1	12 9	1	7 6	1	2 6	—	24 —	—	20 —	—	18 6	3	7 6
Habelschwerdt	1	18 10	1	5 9	1	21 1	1	14 6	1	1 7	—	28 5	—	24 —	—	23 —	—	25 —	5	27 —
Herrnstadt	1	20 —	1	15 —	1	15 —	1	12 —	1	5 —	1	3 —	—	24 —	—	22 —	—	18 —	4	— —
Münsterberg	1	16 —	1	11 10	1	18 —	1	13 2	1	1 11	—	27 5	—	26 —	—	22 5	—	16 —	3	20 —
Namslau	1	10 5	1	8 5	1	7 6	1	5 4	1	— 7	—	28 8	—	29 5	—	28 3	—	20 —	3	28 —
Neumarkt	1	20 3	1	16 3	1	21 —	1	16 6	1	6 6	1	5 —	1	— 6	—	28 6	—	20 —	5	— —
Nimptsch	1	18 —	1	16 —	1	20 —	1	18 —	1	5 —	1	3 —	1	— —	—	29 —	—	18 —	5	— —
Oels	1	18 3	1	14 3	1	10 10	1	6 9	1	4 10	—	28 6	—	26 —	—	22 8	—	14 —	4	— —
Ohlau	1	15 —	1	10 6	1	14 4	1	10 2	1	1 4	—	26 2	—	28 3	—	24 6	—	20 —	4	20 —
Prausnitz	1	18 2	1	15 —	1	17 9	1	15 3	1	3 3	1	1 6	—	26 9	—	22 9	—	20 —	4	15 —
Reichenbach	1	14 9	1	10 9	1	21 9	1	14 9	1	5 9	1	1 3	1	— 6	—	27 3	—	18 —	6	— —
Reichenstein	1	20 —	1	13 —	1	22 —	1	13 —	1	1 6	—	28 6	—	27 —	—	23 —	—	16 —	3	— —
Schweidnitz	1	23 3	1	17 6	1	24 —	1	18 3	1	7 —	1	2 3	1	1 —	—	25 9	—	23 —	5	26 6
Strehlen	1	15 10	1	13 1	1	18 6	1	15 6	1	3 1	1	1 3	—	27 6	—	24 6	—	— —	—	— —
Striegau	1	24 —	1	18 —	1	20 9	1	16 9	1	5 9	1	1 9	1	— —	—	26 —	—	20 —	3	— —
Wintzig	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —
Wohlau		20 —	1	17 6	1	17 6	1	14 —	1	7 6	1	2 6	1	— —	—	25 —	—	18 —	4	15 —
im Durchschnitt	1	18 4	1	13 2	1	18 3	1	13 —	1	4 5	1	— 7	—	27 11	—	24 4	—	19 2	4	13 —
Mittel-Preiß	1 Rtlr 15 sgr. 9 pf.				1 Rtlr 15 sgr. 7 pf.				1 Rtlr. 2 sgr. 6 pf.				26 sgr. 5 pf.							

Breslau den 14. März 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XV.

Breslau, den 9. April 1828.

Bekanntmachung.

Der wegen seiner Theilnahme an geheimen Verbindungen und deren Umtrieben hier so wie in mehreren andern Staaten verhaftet gewesene, angebliche Ferdinand Johannes de Witt genannt von Döring, der eigentlich Ferdinand Johann Witt heißt und aus dem Dänischen gebürtig ist, hat sowohl durch seine Aussagen bei den gegen ihn geführten Untersuchungen, als auch durch die jetzt von ihm in den Druck gegebenen Bekenntnisse sich selbst als einen so übel berüchtigten Abentheurer dargestellt, daß es bedenklich ist, demselben den Aufenthalt in den Königlichen Staaten zu gestatten. Die Polizei-Behörden werden daher hierdurch angewiesen, den Witt im Betretungsfalle sofort über die Grenze, von wo er gekommen, zurücktransportiren zu lassen.

Berlin den 24. März 1828.

Der Minister des Innern und der Polizey.
v. Schuckmann.

Publicandum.

Das Publikum ist zwar durch die, in den Staats-Zeitungen Nr. 250. Jahrgang 1824, Nr. 82, 195. und 205. Jahrgang 1825, in den übrigen hiesigen Zeitungen, in den Intelligenz-Blättern und in den Amts-Blättern sämmtlicher Provinzen ergangenen Bekanntmachungen zur Empfangnahme der Valuta der in den drei am 9. September 1824, 1. März 1825 und 31. August 1825 statt gehabten Verloosun-

gen gezogenen Staats-Schuldscheine aufgefordert, auch durch unsere anderweite Bekanntmachung vom 12. April 1826 darauf aufmerksam gemacht worden, daß von diesen ausgelooseten Staats-Schuldscheinen noch ein großer Theil im Umlauf war. Die, dieser Bekanntmachung beigefügte Aufforderung zur zeitigen Abholung der Gelder, hat indessen bis jetzt noch nicht die Abhebung sämmtlicher Beträge zur Folge gehabt, indem gegenwärtig folgende dieser verlooseten Staats-Schuldscheine noch nicht zur Realisation präsentirt worden sind, als:

Verlooſung.	Nummer der Staats-Schuldſcheine.	Litt.	Betrag.
III.	2,569	B	500
II.	2,185	D.	300
II.	2,190	B.	300
I.	28,549	D.	200
III.	1,236	D.	100
II.	1,820	F.	100
III.	3,437	B.	100
II.	40,794	F.	100
II.	55,539	G.	100
II.	55,543	O.	100
III.	90,097	E.	100
II.	90,966	C.	100
III.	95,239	F.	100
III.	96,267	C.	100
III.	101,041	K.	100
III.	34,169	C.	50
III.	55,859	I.	50
III.	55,883	B.	50
III.	55,922	G.	50
II.	61,338	F.	25
II.	61,344	E.	25
II.	61,350	D.	25
II.	61,394	H.	25
II.	61,653	A.	25
III.	132,711	N.	25
III.	132,841	H.	25
III.	132,892	E.	25
III.	132,933	B.	25

Verloosung.	Nummer der Staats-Schuldscheine.	Litt.	Betrag.
III.	132,943	K.	25
III.	132,962	O.	25
III.	132,962	U.	25
III.	133,002	M.	25
zusammen	32 Stück		2925 Rthlr.

Wir fordern daher die Inhaber dieser vorstehend verzeichneten Staats-Schuldscheine nochmals hierdurch auf, den Betrag derselben gegen Zurückgabe der Staats-Schuldscheine und der dazu gehörigen Coupons über die Zinsen seit den zur Erhebung des Capitals anberaumt gewesenen Terminen, bei der Controlle der Staats-Papiere Taubenstraße Nr. 30. in Empfang zu nehmen, da nach der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1824, Gesetz-Sammlung Nr. 867., von jenen Verfall-Terminen ab, darauf keine Zinsen mehr gezahlt werden, und insofern die darüber sprechenden Coupons bereits realisirt sein sollten, diese durch Abrechnung vom Capital erstattet werden müssen.

Berlin den 20. März 1828.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 28. Den Transport kranker Handwerks-Gesellen betr.

Im Verfolg der frühern Verordnungen, den Transport kranker Handwerks-Gesellen betreffend, werden die Magistrate in den Städten unsers Regierungs-Bezirks hierdurch angewiesen, den Alt-Gesellen der Gewerke und den Herbergs-Wirthen aufzugeben, von den zu ihrer Kunde kommenden Krankheiten der bei ihnen einkehrenden Handwerks-Gesellen sofort die Polizei-Behörde in Kenntniß zu setzen, damit theils die Kranken durch Fortsetzung ihrer Reise nicht in Gefahr kommen, theils aber — in etwa sich ereignenden Fällen — die Verbreitung ansteckender Krankheiten verhindert werde.

A. I. No. 474. März. III. Breslau den 28. März 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 29. Betreffend die Längen-Maaße oder Flüssigkeits-Gemäße und Gewichte.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Gewerbetreibende die geeichten Längen-Maaße, Flüssigkeits-Gemäße und Gewichte noch außerdem mit einem Zeichen versehen, wodurch das frühere Provinzial-Maaß und Gewicht bemerkt wird.

Des möglichen Mißbrauchs und der Uebertretung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. May 1816 wegen, darf dies nicht länger geduldet werden.

Es wird daher in Folge hoher Ministerial-Verfügung vom 8. d. M. den betreffenden Behörden aufgegeben, die Anmerkungen der frühern Provinzial-Maaße und Gewichte auf den geeichten bei 5 Rtlr. Strafe und mit Androhung des Criminal-Verfahrens bei entstehendem Verdacht des Verkaufs der Waare nach jenem Maaße für das gesetzlich eingeführte neue Preußische, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 1441 — 1444. zu untersagen und hierauf streng zu halten.

A. I. 378. März III. Breslau den 27. März 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalia.

Der Schulamts-Candidat Kämp zum Collegen an dem Gymnasium zu St. Elisabeth in Breslau.

Der Candidat der Mathematik Reich als Feldmesser.

Der unbesoldete Rathsherr Gäbel in Brieg auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der Gasthausbesitzer Kubirschky in Wartha, und der Apotheker Meyerhäuser in Reichenstein, als unbesoldete Rathmänner.

Der Invalide Findert als Wegewärter auf der Schweidnitzer Commerzial-Straße, und

der Invalide Förster als solcher auf der Warthaer Chaussee.

Vermächtnisse.

Der in Heinrichau verstorbene Exconventual Schneider dem dortigen Hospitale = = = = = = = = = = = = = 20 Rtlr.

Der in Herrnstadt verstorbene Kaufmann Brettschneider der General-Invaliden-Casse = = = = = = = = = = = = 10 Rtlr.

Von der in Breslau verstorbenen Wittwe Beutel dem Elisabethiner-Convent 15 Rtlr.

und der Armen-Casse auf dem Hinter-Dome = = = 5 Rtlr.

Von dem zu Brieg verstorbenen Seifensiedermeister Peuckert der Stadt-Armen-Schule daselbst = = = = = = = = = 30 Rtlr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVI.

Breslau, den 16. April 1828.

Bekanntmachung.

Obgleich der Remonte-Ankauf in Schlesien im vorigen Jahre nicht das gewünschte Resultat gegeben hat: so soll dennoch auch in diesem Jahre, zur Aufmunterung der Pferdezucht ein erneuerter Versuch daselbst gemacht werden, in der Ueberzeugung, daß die Besitzer guter brauchbarer Pferde nunmehr allgemein geneigter seyn dürften, diesem Anerbieten mehr zu vertrauen.

Demgemäß wird wieder eine Allerhöchsten Orts bestätigte Militair-Kommission in den weiter unten benannten Orten zu der bestimmten Zeit eintreffen, die ihr von den Pferdebesitzern zum Verkauf vorgestellten für Kavallerie und Artillerie passenden Pferde von nachbezeichneten Eigenschaften und Alter mustern, nach befundener Brauchbarkeit, den übrigens freien Kauf abschließen, die Pferde zur Stelle abnehmen lassen, und nach dem bedungenen Preise gleich baar bezahlen.

Die Eigenschaften der Pferde müssen folgende seyn:

1) ihr Bau und Gang muß regelmäßig und das Fundament stark und gut gestellt seyn,
2) sie müssen von allen Fehlern befreit seyn, welche sowohl den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, als auch überhaupt dem Zweck ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen sind;
3) ganze und halbe Hengste so wie Krippensetzer dürfen nicht gestellt werden;
4) jüngere als 3 und 4jährige Pferde werden nicht gekauft.

Es können jedoch auch noch 5jährige gebracht und vorgeführt werden, wenn selbige früher wenig gebraucht worden, noch ganz fehlerfrei und gesund von Beinen sind.

Am wünschenswerthesten werden der Kommission diejenigen Pferde dieses Alters seyn, welche von Königl. Landbeschälern starken wohlgebauten und schon etwas veredelten Stuten gefallen, sich noch in ungebrauchten Zustande befinden und nur einigermaaßen zaumbändig und führig gemacht worden sind.

5) Die Größe muß nach rheinländischem Maaß bei den 3jährigen mindestens 4 Fuß 10 Zoll, und bei den älteren 4 Fuß 11 Zoll betragen. Größere starke und schöne Pferde werden um so mehr gewünscht, und natürlich auch besser und ganz nach dem Werthe bezahlt.

6) Der Futterzustand darf nicht üppig, sondern nur so beschaffen sein, daß derselbe auf ein gesundes Inneres mit Gewißheit schließen läßt.

Andere Bedingungen bei diesem Kaufe sind: daß der Verkäufer zu jedem verkauften Pferde eine feste schwarz lederne Trense mit Kehlriemen, und gutem Gebiß, nebst einem hänfenen Gurt, Halfter, und zwei dergleichen Stricken liefert. Außerdem muß derselbe noch einen Abzug für den gesetzlichen Stempel erleiden.

Sogenanntes Zaumgeld kann nicht gegeben werden.

Als Markttorte sind angesetzt und werden abgehalten:

den	1ten	Mai	1828	in Pleß.
—	3ten	—	—	— Rybnik.
—	5ten	—	—	— Leobschütz.
—	7ten	—	—	— Neustadt.
—	9ten	—	—	— Grottkau.
—	10ten	—	—	— Brieg.
—	12ten	—	—	— Heinrichau.
—	13ten	—	—	— Reichenbach.
—	14ten	—	—	— Striegau.
—	15ten	—	—	— Neumarkt.
—	17ten	—	—	— Oels.
—	18ten	—	—	— Trebnitz.
—	19ten	—	—	— Wohlau.
—	21sten	—	—	— Liegnitz.
—	24sten	—	—	— Beuthen a. d. O.
—	27sten	—	—	— Grünberg.

Berlin den 1. April 1828.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur
Beier.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht.

I. XII. 41. April. Breslau den 8. April 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobungen.

Der Brandweinbrenner und Bezirks-Vorsteher Kunert vom Hinter-Dohme zu Breslau, hat sich durch eine sehr menschenfreundliche Handlung der öffentlichen Anerkennung werth gemacht, die ihm hierdurch dankbar zu Theil wird.

Derselbe nahm sich nehmlich, am 24ten Februar d. J. auf einer Reise begriffen, einer jungen Person an, die er auf der Oelsschen Chaussee zwischen der Kupfer- und halben Meilen-Brücke, am Graben-Rande sitzend von allem Beistande verlassen, kreißend antraf, indem er sie auf seinen Wagen brachte, und da sie auf solchem entbunden wurde, an dem nächsten wirthbaren Orte dafür sorgte, daß sie bald in die nöthige Pflege genommen wurde.

Breslau den 30. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 16ten Februar d. J. wurde ein in den Fischhälter zu Wohlau gefallener fünfjähriger Knabe durch den in der Nähe befindlichen und auf das Angstgeschrei anderer Kinder herbeigeeilten Husaren Lindemann vom 2ten (Leib) Husaren-Regiment, nicht ohne eigene Lebensgefahr, glücklich gerettet. Diese menschenfreundliche Handlung wird mit dankbarem Anerkenntniß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. N. 504. März. c. V. Breslau den 2. April 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 9 Die Einleitung der Wahn- und Blödsinnigkeits-Erklärungs-Processe betreffend.

Die Gerichte des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts-Departements werden hierdurch angewiesen: in Fällen, wo von Seiten der Königl. Regierung auf Wahnsinn- oder Blödsinnigkeits-Erklärung angetragen wird, den diesfälligen Antrag entweder durch einen der nächsten Verwandten des Provocaten entweder schriftlich oder zum Protocoll anbringen, oder durch einen aus der Zahl der bei ihnen angestellten Justiz-Commissarien oder hiesigen Justiz-Beamten — allenfalls auch in der Person ihres Actuarii — dem Officio Fisci zugeordneten Anwald den diesfälligen Antrag formiren zu lassen.

Breslau den 18. März 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Sämmtliche Unter-Gerichte im Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, Liegnitzschen Regierungs-Departements, werden hiermit angewiesen: die zu erlassenden Steckbriefe nach dem von der Königl. Regierung zu Liegnitz mit dem unterm 12ten d. M. an sämmtliche Polizei-Behörden ergangenen Circulare vorgeschriebenen und am Schluß hier beigefügten Schema auszufertigen, und von jedem Steckbriefe ein Exemplar an das Landräthl. Amt, in welchem das betreffende Untergericht seinen Sitz hat, auszuhändigen.

Breslau den 27. März 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Schema.

Steckbrief.

Aus

ist der nachstehend bezeichnete

welcher wegen

in Verhaft gewesen

am entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungs-Fall zu verhaften und an

nach abliefern zu lassen.

den ten 18

Bekleidung:

Rock
Jacke
Weste
Hosen
Stiefeln
Schuhe

Hut
Mütze
Besondere Umstände.

Signalement:

Geburtsort
Vaterland
Gewöhnlicher Aufenthalt
Religion
Stand, Gewerbe
Alter
Größe, Fuß Zoll
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Zähne
Bart
Kinn
Gesichts-Farbe
Gesichtsbildung
Statur
Sprache

Besondere Kennzeichen

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau pro März 1828.

Der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Sommerbrodt ist zum Referendarius, und

der Justitiarius Neugebauer in Sulau zum Justiz-Rath ernannt.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Justiz-Rath Neudeck ist zum Justiz-Commissarius im Münsterberg- und Frankensteiner Creise und zum Notarius im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Departement ernannt, mit Anweisung seines Wohnorts in Frankenstein.

Der beim Land- und Stadt-Gericht zu Nimptsch angestellte Assessor Rüppel ist an das Land- und Stadt-Gericht zu Frankenstein versetzt, und

der Kammer-Gerichts-Referendarius Schregel als Assessor beim Land- und Stadt-Gericht zu Nimptsch angestellt.

Dem Stadt-Richter Reinsch in Strehlen ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte ertheilt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Hopff ist als Assessor beim Land- und Stadt-Gericht zu Strehlen, und

der zeitherige Bothe Keil als Gefangenwärter beim Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz angestellt worden.

Personalia.

Der Armenhaus-Prediger Ullrich zum 4ten Diaconus bei der Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Maria Magdalena in Breslau.

Der Kaplan Hoffmann zum Präfecten und ersten Lehrer bei der kathol. Stadt-Schule in Münsterberg.

Der Privat-Justiz-Commissarius Kirschner in Köben zum Kämmerer.

Der Schornsteinfegermeister Hippe und Tuchmachermeister Scholz in Trebnitz zu unbesoldeten Rathmännern.

Der Adjuvant Erber als kathol. Schullehrer in Alt-Wilmsdorf in der Grafschaft Glatz.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Senior und Pastor Sattler:

a) der hiesigen Armenpflege
b) dem Kranken-Hospitale
c) = Haus-Armen-Medicinal-Institut
d) = Kinder-Hospital zur Ehrenpforte
e) = Blinden-Institut
f) = Elisabethiner-Convent
g) = barmherzigen Brüder-Institut

} jeder Anstalt 25 Rtlr.

Der in Breslau verstorbene Leihbibliothek-Inhaber Kluge:

a) dem hiesigen Blinden-Institut . . . 100 Rtlr.
b) dem Taubstummen-Institut . . . 100 —
c) dem Hospital für alte hülflose Dienstboten . . 100 —

Der in Mittelsteine verstorbene Pfarrer Brasel der dortigen Schule 100 Gulden.

Der in Wilhelmsthal verstorbene Bürger und Schumachermeister Reinolt — 11 Rtlr. für die dortigen Stadt-Armen und 100 Rtlr. zu einer Fundation für verdiente und würdige Haus- und Stadt-Armen daselbst.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVII.

Breslau, den 23. April 1828.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das V. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 1131. die Verordnung wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises, und gleicher Schlitten-Kappen im Königreiche Preußen. Vom 21sten Juli v. J.

— 1132. die Ministerial-Erklärung vom 7ten Februar d. J. über die mit der herzoglich Sachsen-Meiningschen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten betreffend;

— 1133. die Verordnung wegen der nach dem Edicte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen bezüglich auf die Provinzial-Stände für das Königreich Preußen. Vom 17. März 1828.

— 1134. die Kreis-Ordnung für das Königreich Preußen, von dem nämlichen Tage;

— 1135. das Gesetz wegen der in den zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen vor Einführung der französischen Gesetze bestandenen Fidei-Commisse. Vom 23sten, und

— 1136. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. März d. J. die Steuer vom inländischen Tabak betreffend.

Dem Stadt-Richter Reinsch in Strehlen ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte ertheilt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Hopff ist als Assessor beim Land- und Stadt-Gericht zu Strehlen, und

der zeitherige Bothe Keil als Gefangenwärter beim Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz angestellt worden.

Personalia.

Der Armenhaus-Prediger Ullrich zum 4ten Diaconus bei der Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Maria Magdalena in Breslau.

Der Kaplan Hoffmann zum Präfecten und ersten Lehrer bei der kathol. Stadt-Schule in Münsterberg.

Der Privat-Justiz-Commissarius Kirschner in Köben zum Kämmerer.

Der Schornsteinfegermeister Hippe und Tuchmachermeister Scholz in Trebnitz zu unbesoldeten Rathmännern.

Der Adjuvant Erber als kathol. Schullehrer in Alt-Wilmsdorf in der Grafschaft Glatz.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Senior und Pastor Sattler:

a) der hiesigen Armenpflege
b) dem Kranken-Hospitale
c) = Haus-Armen-Medicinal-Institut
d) = Kinder-Hospital zur Ehrenpforte
e) = Blinden-Institut
f) = Elisabethiner-Convent
g) = barmherzigen Brüder-Institut

} jeder Anstalt 25 Rtlr.

Der in Breslau verstorbene Leihbibliothek-Inhaber Kluge:

a) dem hiesigen Blinden-Institut . . . 100 Rtlr.
b) dem Taubstummen-Institut . . . 100 —
c) dem Hospital für alte hülflose Dienstboten . . 100 —

Der in Mittelsteine verstorbene Pfarrer Brasel der dortigen Schule 100 Gulden.

Der in Wilhelmsthal verstorbene Bürger und Schumachermeister Reinolt — 11 Rtlr. für die dortigen Stadt-Armen und 100 Rtlr. zu einer Fundation für verdiente und würdige Haus- und Stadt-Armen daselbst.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVII.

Breslau, den 23. April 1828.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das V. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 1131. die Verordnung wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises, und gleicher Schlitten-Kappen im Königreiche Preußen. Vom 21sten Juli v. J.

— 1132. die Ministerial-Erklärung vom. 7ten Februar d. J. über die mit der herzoglich Sachsen-Meiningschen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten betreffend;

— 1133. die Verordnung wegen der nach dem Edicte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen bezüglich auf die Provinzial-Stände für das Königreich Preußen. Vom 17. März 1828.

— 1134. die Kreis-Ordnung für das Königreich Preußen, von dem nämlichen Tage;

— 1135. das Gesetz wegen der in den zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen vor Einführung der französischen Gesetze bestandenen Fidei-Commisse. Vom 23sten, und

— 1136. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. März d. J. die Steuer vom inländischen Tabak betreffend.

Dem Stadt-Richter Reinsch in Strehlen ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte ertheilt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Hopff ist als Assessor beim Land- und Stadt-Gericht zu Strehlen, und

der zeitherige Bothe Keil als Gefangenwärter beim Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz angestellt worden.

Personalia.

Der Armenhaus-Prediger Ullrich zum 4ten Diaconus bei der Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Maria Magdalena in Breslau.

Der Kaplan Hoffmann zum Präfecten und ersten Lehrer bei der kathol. Stadt-Schule in Münsterberg.

Der Privat-Justiz-Commissarius Kirschner in Köben zum Kämmerer.

Der Schornsteinfegermeister Hippe und Tuchmachermeister Scholz in Trebnitz zu unbesoldeten Rathmännern.

Der Adjuvant Erber als kathol. Schullehrer in Alt-Wilmsdorf in der Grafschaft Glatz.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Senior und Pastor Sattler:

a)	der hiesigen Armenpflege	jeder Anstalt 25 Rtlr.
b)	dem Kranken-Hospitale	
c)	= Haus-Armen-Medicinal-Institut	
d)	= Kinder-Hospital zur Ehrenpforte	
e)	= Blinden-Institut	
f)	= Elisabethiner-Convent	
g)	= barmherzigen Brüder-Institut	

Der in Breslau verstorbene Leihbibliothek-Inhaber Kluge:

a)	dem hiesigen Blinden-Institut	100 Rtlr.
b)	dem Taubstummen-Institut	100 —
c)	dem Hospital für alle hülflose Dienstboten	100 —

Der in Mittelsteine verstorbene Pfarrer Brasel der dortigen Schule 100 Gulden.

Der in Wilhelmsthal verstorbene Bürger und Schumachermeister Reinolt — 11 Rtlr. für die dortigen Stadt-Armen und 100 Rtlr. zu einer Fundation für verdiente und würdige Haus- und Stadt Armen daselbst.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVII.

Breslau, den 23. April 1828.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das V. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 1131. die Verordnung wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises, und gleicher Schlitten-Kappen im Königreiche Preußen. Vom 21sten Juli v. J.

— 1132. die Ministerial-Erklärung vom 7ten Februar d. J. über die mit der herzoglich Sachsen-Meiningschen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten betreffend;

— 1133. die Verordnung wegen der nach dem Edicte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen bezüglich auf die Provinzial-Stände für das Königreich Preußen. Vom 17. März 1828.

— 1134. die Kreis-Ordnung für das Königreich Preußen, von dem nämlichen Tage;

— 1135. das Gesetz wegen der in den zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen vor Einführung der französischen Gesetze bestandenen Fidei-Commisse. Vom 23sten, und

— 1136. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. März d. J. die Steuer vom inländischen Tabak betreffend.

Bekanntmachung.

Nachstehende Uebersetzung einer in der No. 68. der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 10. v. M. abgedruckten Bekanntmachung des Königlich Polnischen Administrations-Raths vom 16. Februar d. J. das Verfahren betreffend, welches zu beobachten ist, um Duplicate von verloren gegangenen Königl. Polnischen Staats-Assecuranzen oder Certificaten über anerkannte Forderungen an die Königlich Polnische Regierung zu erlangen, wird hierdurch, eines möglichen dabei obwaltenden Besten diesseitiger Unterthanen und Institute willen, zu deren Kenntniß gebracht.

Berlin den 5. April 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Schönberg.

Uebersetzung.

Aus der Warschauer Zeitung No. 68. vom 10. März 1828.

Im Namen des Allerdurchlauchtigsten

Nicolaus I.

Kaisers aller Reußen Königs von Polen ꝛc.

Der Königliche Administrations-Rath.

Um Gesuchen wegen Ausfertigung von Duplikaten von solchen verloren gegangenen Bescheinigungen der Regierungs-Behörden, bei welchen die Höhe der Forderungen angegeben ist, genügen zu können; ist der Administrations-Rath, da die Gesetze diejenigen Vorschriften nicht speciell bezeichnen, welche bei Nachforschung verloren gegangener Papiere und deren Mortification, so wie bei Ausfertigung von Duplikaten statt dieser mortificirten Papiere zu beobachten sind, durch dringende Nothwendigkeit veranlaßt worden, bestimmte und unabänderliche Vorschriften in dieser Beziehung zu erlassen.

Auf den Antrag der Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes und nach abgegebenen Gutachten des Staatsraths wird folgendes festgesetzt:

Artikel 1.

Wer ein Duplicat von einer verlorenen Assecuranz oder einem von der Central-Liquidations-Commission ausgefertigten Certificate nachsucht, muß sich dieserhalb mittelst einer schriftlichen Vorstellung an die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes wenden und dabei die Nummer und den Betrag des verlorenen Papiers anzeigen, so wie zugleich erklären: daß er bereit sei diejenigen Kosten, welche durch Mortification eines solchen Papiers eintreten, zu tragen.

Artikel 2.

Die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes wird, ehe sie in dieser Angelegenheit definitiv entscheidet, eine Nachforschung veranlassen, wonach selbige, wenn es sich den bestehenden Gesetzen gemäß ergeben sollte, daß der Bittstellen wirklich zuletzt Besitzer des verlorenen Papiers gewesen ist, die zur Mortification eines solchen Papiers nöthigen Kosten berechnen und demnächst verfügen wird, daß derjenige, welcher das Duplicat nachsucht, diese Kosten niederlegt. Nach Eingang derselben erläßt die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes die Bekanntmachungen, welche während Neun Monaten und zwar jeden Monat einmal durch die Woywodschafts-Bülletins und sonstigen öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Diese Bekanntmachungen müssen enthalten: den Namen des Eigenthümers für den die verlorene Assecuranz oder das Certificat ausgefertiget worden ist, die Höhe des Kapitals- oder Zinsen-Betrages, die Gattung der Forderung, und das Datum, die Jahreszahl und die Nummer des verlorenen Papiers. Es muß in den Bekanntmachungen die Warnung ausgedrückt sein, daß derjenige Besitzer, welcher sich nicht in dem bestimmten Termine bei der Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes meldet, mit seinen Forderungen an die Regierung präcludirt werden wird.

Artikel 3.

Wenn das verlorene Papier weder binnen 9 Monaten, in welcher Zeit die Bekanntmachungen erlassen werden noch in den folgenden 3 Monaten, also im Laufe eines Jahres, vom Tage der ersten Publikation ab gerechnet, aufgefunden worden ist, oder dem, welcher das Duplicat nachsucht, das Recht zu einem solchen Papier nicht streitig gemacht worden ist, so wird der Regierungs-Commission die Mortification des in Rede stehenden Papiers verfügen, und solches durch die Woywodschafts-Bülletins und öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringen, auch die Duplicate an die Stelle des verloren gegangenen Originals ausfertigen und solches dem Eigenthümer, seinen Erben oder rechtmäßigen Acquirenten zusenden. Sollte indeß dem, welcher ein Duplicat nachsucht, der Besitz streitig gemacht werden, so wird die Regierungs-Commission so lange das von ihr ausgefertigte Duplicat zurückbehalten, bis das betreffende Gericht den Streit über die Berechtigung zum Besitze desselben entschieden und bestimmt haben wird, wenn das Duplicat zu extradiren sey.

Artikel 4.

Meldet sich der Besitzer des in Rede stehenden Staats-Papiers bei der Schatz-Commission ehe das Duplicat verabfolgt worden ist und bestreitet er demjenigen, der das Duplicat nachsucht sein Recht darauf, so wird die Regierungs-Commission das Duplicat nicht herausgeben, das ihr eingereichte Papier an sich behalten, dem Besitzer desselben darüber einen gehörigen Belag ertheilen, und die Entscheidung des Streits im Wege Rechtens abwarten. Sollte sich indessen der Besitzer des Schatzpapiers bei der

Schatz-Commission erst melden, nachdem sie das Duplicat bereits ertheilt hat, so wird diese Commission das Original-Papier an sich nehmen, und dem Besitzer desselben einen Schein ausstellen, um ihn in den Stand zu setzen, Ersatz für seinen Schaden im Wege Rechtens gegen denjenigen nachzusuchen, welcher das Duplicat empfangen oder das Original-Papier inzwischen verkauft hat. In diesen beiden Fällen wird die Regierungs-Commission verbunden sein, auf Verlangen des betreffenden Gerichts das an sich genommene Papier zu extradiren.

Artikel 5.

Die Befolgung gegenwärtiger Verordnung, welche in die Gesetzsammlung aufgenommen werden soll, trägt der Administrations-Rath der Regierungs-Commission der Justiz und des Schatzes auf.

Gegeben zu Warschau in der Sitzung des Administrations-Raths den 16. Februar 1828.

Der präsidirende Staats-Minister
(gez.) Graf v. Sobolewski.

In Vertretung des Ministers der Einkünfte und des Schatzes
der Staatsrath (gez.) Plater.

Der Staatsrath, Staats-Secretair, Divisions-General
(gez.) v. Kossecki.

Mit dem Original übereinstimmend:

Der Staatsrath, Staats-Secretair, Divisions-General
(gez.) v. Kossecki.

Uebereinstimmend mit der Ausfertigung.

In Vertretung des Justiz-Ministers.
Der Staatsrath (gez.) M. Woznicki.
Für den General-Secretair.
Chef des Bureau (gez.) K. Hoffmann.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 30. Controlle schulpflichtiger Kinder, welche ihre elterlichen Wohnorte verlassen, betreffend.

Die Schullehrer haben zwar bisher in den Absenten-Listen diejenigen Kinder nachgewiesen, welche den Wohnort ihrer Eltern verlassen und sich nach einem andern namhaft gemachten Orte begeben haben.

Bei dieser Nachweisung bleibt es indeß noch zweifelhaft, ob die nach fremden Orten sich begebenden schulpflichtigen Kinder die Schule ihres neuen Wohnortes besuchen.

Um hierüber eine sichere Controlle zu führen, finden wir uns veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Wenn Eltern, Pflegeältern oder Vormünder ihre schulpflichtigen Kinder oder Pflegekinder an einem andern als ihrem Wohnorte in Dienst geben, oder zu andern Zwecken sich daselbst aufhalten lassen, so sollen sie bei dem Prediger ihrer Parochie ein glaubhaftes Attest darüber beibringen, daß ihre Kinder oder Pflegekinder ꝛc. in dem nunmehrigen Aufenthaltsorte derselben regelmäßig die Schule besuchen.
2) So lange die Eltern u. s. w. dies Attest nicht beigebracht, haben die Lehrer im Wohnorte derselben die betreffenden Schulkinder als Schulsäumige in ihren Schullisten aufzuführen, und in den monatlich an die Landräthlichen Aemter abzugebenden Corrections- oder Strafllisten so lange zu bemerken, bis der ad 1 gemachten Bestimmung genügt ist.
3) Nachdem die erforderte Bescheinigung dem betreffenden Prediger eingehändigt worden, ist das Schulkind als der Schule seines neuen Wohnorts angehörig anzusehen, in welcher nunmehro mit demselben hinsichtlich des Unterrichts, der Disciplin und des Schulbesuchs, gleich den übrigen daselbst eingebornen Kindern, zu verfahren ist.
4) Sollte ein solches Kind den Ort, worin es sich eine Zeitlang aufgehalten hat, vor seiner Confirmation wieder verlassen, so hat der Prediger desselben dies dem Geistlichen derjenigen Gemeinde, worin dasselbe geboren ist, sogleich anzuzeigen, damit dieser ferner darauf Acht habe, ob es künftig die Schule seiner oder einer andern Gemeinde besuche und, falls ein und das andere nicht geschehen möchte, dem betreffenden Polizeibeamten zur weitern Veranlassung davon die Anzeige mache.

Von den Pfarrern und Schullehrern, so wie von den Polizeibeamten erwarten wir eine genaue Beachtung und Befolgung dieser unserer Verordnung, und fordern die erstern noch ins besondere auf, bei vorkommenden Fällen den Empfang der erwähnten Atteste in den halbjährig einzureichenden Absenten-Listen sorgfältig zu bemerken.

Breslau, den 11. April 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Aufforderung.

Nachdem zum Wiederaufbau des im vorigen Jahre abgebrannten Schulhauses zu Bartnig im Militscher Kreise eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte in der ganzen Provinz Schlesien, Behufs Unterstützung der sehr armen Gemeinde bei diesem Bau bewilligt worden, werden in Folge Erlasses des Königl. hohen Ober-Präsidii von Schlesien vom 1sten d. M. sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter und Superintendenturen unsers Departements, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Beiträge binnen 8 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Casse, an welche solche mit

einem Sortenzettel einzusenden sind, abgeführt seyn können. Von der erfolgten Einsendung dieser Gelder an benannte Casse und deren Betrage, erwarten wir gleichfalls von jeder Einsendungs-Behörde, unter Ueberreichung eines Sortenzettels Anzeige.

Die Magistrate sämmtlicher Städte unsers Departements, exclusive Breslau, werden wegen Einsendung der eingehenden Haus-Collectengelder an die betreffenden Kreis-Cassen auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. Juli 1820, Stück XXVII. No. 52. Pag. 241 — 242 verwiesen.

A. I. XI. — A. II. VI. April 6. Breslau den 6. April 1828.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Es ist von den Herren Hofrath Heeren in Göttingen und Professor Ukert in Gotha die Herausgabe einer Reihenfolge von Geschichten der einzelnen Europäischen Staaten im Verlage von Friedrich Perthes in Gotha unternommen worden, bei deren Abfassung die Rücksicht auf das innere Leben der Reiche und Völker vorwalten, und vornemlich gezeigt werden soll, wie sich die Verfassung und Verwaltung gestaltet, was für Volkswirthschaft, Landbau, Kunstfleiß, Handel und Wissenschaften geschehen ist. Die Namen geachteter, als Verfasser angezeigter Gelehrten, lassen eine entsprechende Ausführung des Plans erwarten. In Folge höherer Veranlassung wird auf dieses beifallswerthe Unternehmen, welches als ein ersprießlicher Beitrag zur Förderung allgemeiner Bildung anzusehen ist, hiermit aufmerksam gemacht.

II. A. VIII. 12. April. Breslau den 11. April 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schul-Wesen.

Verordnung der Provinzial-Steuer-Direction.

No. 6. Den Verkehr mit Manufactur- und Fabrikwaaren nach dem Großherzogthum Hessen betreffend.

Die Großherzoglich Hessische Regierung hat Veranlassung gehabt, verschiedene Artikel der Einfuhr mit erhöhten Abgaben zu belegen, in der diesfälligen Verordnung vom 27. v. M., in 2 Artikel aber in Ansehung der Fabrikate preußischer Unterthanen Folgendes bestimmt:

„Diejenigen Manufactur- und Fabrik-Waaren, welche Erzeugnisse des Preus-
„sischen Staats sind, und deren Ursprung als Preußisches Fabrikat durch Ver-
„bleiung, Siegelung oder Stempelung eines Königl. Preußischen Zoll-Amtes
„und durch die geeigneten schriftlichen Bescheinigungen bei dem Eingang an
„Unsern Zollstätten hinreichend legitimirt wird, sollen dieser Erhöhung nicht
„unterliegen, sondern auch ferner nach den Sätzen des Tarifs Litt. A. Unserer
„Verordnung vom 9. Juli 1827 versteuert werden."

Indem das Handelt eibende Publikum hiervon mit dem Zufügen, daß vom 1 Juli c. an di.ſſeitige Manufactur-Waaren ganz frei in das Großherzogthum Heſſen werden eingehen können, unterrichtet wird, wird daſſ.lbe zugleich davon in Kenntniß geſetzt, daß es die Abſicht der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung iſt, die Preußi'chen Fabrikate auch von den fremden Meſſen gegen die bisherigen Abgaben zuzulaſſen. Diejenigen, welche von dieſer Begünſtigung Gebrauch zu machen gedenken, haben bei directen Verſendungen nach dem Großherzogthum Heſſen die Waaren dem Steuer-Amte ihres Bezirks zur gehörigen Bezeichnung mit dem Amtsſiegel vorzulegen, und zugleich eine genaue Specifikation der Waaren in doppelter Ausfertigung beizufügen, unter welcher die bezeichnende Steuerbehörde zu beſcheinigen hat,

daß die Bezeichnung zu dem Zwecke geſchehen ſei, um die Waaren als Preußiſches Fabrikat beim Eingang ins Großherzogthum Heſſen auszuweiſen, ferner, auf welche Weiſe die Bezeichnung geſchehen iſt, und dann, daß die Waaren nach deſſen beſter Ueberzeugung wirklich als Preußiſches Fabrikat erkannt worden.

Sind ſolche Beſcheinigungen von Neben- oder Unter-Aemtern ausgeſtellt, ſo ſind ſie dem betreffenden Haupt-Amte zur Anerkennung vorzulegen.

Von dieſen ſo ausgefertigten Spezificationen erhält der Verſender Ein Exemplar zum Gebrauch bei den Großherzoglich Heſſiſchen Zoll-Aemtern zurück.

Für diejenigen Fabrikanten, welche im Beſitz von Meß-Erlaubnißſcheinen ſind, vermöge welcher ſie ihre eigenen Fabrikate aus dem Auslande ganz abgabenfrei in das Preußiſche zurückbringen können und deren Waaren zu dem Behufe mit eigenen Zeichen verſehen werden, genügt dieſe letztere Bezeichnung in ſofern, als unter der begleitenden Spezifikation von dem betreffenden Haupt-Amte dies mit Bezugnahme auf dem Meß-Erlaubnißſchein bemerkt, und zugleich ein Siegelabdruck ſicher beigefügt, oder ſonſt von dem gebräuchlichen Zeichen ein Exemplar angeſiegelt wird. Da bei dem Verkaufe auf den fremden Meſſen, die Haupt-Spezification nicht allen Verſendungen folgen kann, ſo iſt es den Verſendern überlaſſen, nach Maasgabe des wahrſcheinlichen Bedürfniſſes, ſich mehrere Exemplare derſelben ausfertigen zu laſſen, welchen Falles dies aber ausdrücklich von der ausfertigenden Behörde bemerkt ſein, und der Verkäufer dem Käufer eine ſolche Ausfertigung mit dem, unter eigener Unterſchrift und Beidrückung des Handelsſiegels hinzugefügten Bemerken, auf welche Waarenſtücke und Mengen ſolche, dem Verkaufe nach, nur gültig iſt, im Gebrauch bei den Großherzoglich Heſſiſchen Zoll-Aemtern zuſtellen muß.

Nach einer Verabredung mit den Großherzoglich Heſſiſchen Behörden, werden die Ausfertigungen, auf welche Waaren in das Großherzogthum gegen die bishe-

rigen Abgaben eingelassen worden, in die Hände der Preußischen Verwaltungsbehörden zur weiter geeigneten Kontrolle zurückzelangen.

Breslau, den 14. April 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Provinzial-Stempel-Fiskal, Kammergerichts-Assessor v. Reibnitz zu Breslau, mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 31ten März c. zum Regierungs Rath zu ernennen, und die in dieser Eigenschaft für ihn ausgefertigte Bestallung Allerhöchstselbst zu vollziehen geruhet.

Breslau den 14. April 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Bekanntmachung
den Stettiner Wollmarkt betreffend.

Der diesjährige große Wollmarkt hieselbst wird, in Gemäßheit einer von Seiten des Königl. hohen Ministerii des Innern und der Polizei ergangenen Bestimmung in den Tagen des 12, 13, und 14ten Juni c. und nicht am 9, 10 und 11ten Juni, wie in dem Kalender-Jahrmarkts-Verzeichniß angegeben ist, statt haben.

Indem wir diese Abänderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß der Breslauer Wollmarkt am 5ten Juni d. J., der Landsberger am 11ten Juni d. J. beendigt sein, und der Berliner Wollmarkt am 16ten Juni erst anfangen wird, wonach also der hiesige zwischen beiden einfällt und insbesondere noch Zeit übrig bleibt, den letzteren Markt von hier ab zu besuchen, wenn Käufer oder Verkäufer dazu veranlaßt sein sollten. — Die günstige Lage des Orts, sowohl für die An- als Abfuhr der Wolle, besonders für den auswärtigen Absatz, wodurch die besondere Bequemlichkeit dargeboten wird, die Wolle sogleich in Schiffen verladen und mit geringen Kosten eiligst nach englischen und andern Seehäfen transportiren, oder in großen Kähnen, stromaufwärts befördern zu können, ist bekannt, so wie es auch diesmal an den sonstigen Anstalten und Einrichtungen, die für das Geschäft zweckmäßig und für Käufer und Verkäufer wünschenswerth sein dürften, nicht fehlen wird.

Wir rechnen insbesondere hieher das Bestehen einer gut eingerichteten Sortirungs-Anstalt, welche sich zum Besten der Verkäufer und Käufer im vorigen Jahre vorzüglich

bewährt hat, so wie daß die hiesige Ritterschaftliche Privat-Bank und auch angesehene hiesige Handlungs-Häuser nicht blos mit den nöthigen Geld-Fonds versehen sind, um jedem Zahlungs-Bedürfnisse zu genügen, sondern auch bereit sein werden, die etwa nicht verkauften Wollen zur Lagerung und zum demnächstigen Verkauf anzunehmen, und darauf unter billigen Bedingungen, angemessene Vorschüsse zu machen.

Die vorigen Wollmärkte haben die vorgedachten Vorzüge bewährt und dieserhalb gedenken wir nur, daß auf den vorjährigen Markt 12000 Ctr. größtentheils feinere und mittlere Wollen gekommen, 10150 Ctr., 10 bis 20 pCt. höher als im Jahre 1826 verkauft sind, daß sich die Preise den Preisen des Breslauer Wollmarkts gleich gestellt haben, und daß die in den Speichern der ritterschaftlichen Privatbank aufgelagerten 1830 Ctr. größtentheils sortirt, zu guten Preisen auf ausländischen Plätzen später verkauft worden sind.

Für diejenigen, welche veredelte Schaafe verkaufen und kaufen wollen, können Wollproben im Büreau der unterzeichneten Commission niedergelegt werden, um sodann weitere Verabredungen über etwanige Käufe zu treffen.

Der Markt wird wiederum auf der Lastadie und in den angrenzenden Straßen statt finden, und die Lokal-Anordnungen für die Bequemlichkeit und Sicherheit, so wie auch für das Unterbringen von Pferden und Wagen, werden seiner Zeit getroffen und bekannt gemacht werden.

Wir laden daher Verkäufer und Käufer zum frequenten Besuche des Markts ein und hoffen, daß sie denselben nicht ohne Befriedigung verlassen werden.

Stettin den 6. April 1828.

Die Wollmarkts-Commission.

Bekanntmachung.

Die Instanzien-Notiz für das Jahr 1828, oder das Verzeichniß der Provinzial- und deren Unterbehörden, wissenschaftlichen Anstalten, Kirchen und Schulen in der Provinz, zusammengestellt in dem Ober-Präsidial-Bureau, ist zu haben in der Wilhelm Gottlieb Kornschen Buchhandlung hieselbst, das Exemplar à 1 Rtlr. Courant.

Breslau den 10. April 1828.

Rudolph,
Königl. Hofrath und Registrator im Ober-Präsidial-Bureau.

Nachricht.

Außer den bereits bekannt gemachten Pocken-Ausbrüchen im Trebnitzer Kreise, sind auch in den Ortschaften Puditsch, Schimmerau und Groß-Leipe Individuen von den natürlichen Blattern befallen.

Auch ist an denselben in Wartenberg eine erwachsene Person erkrankt.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat März 1828.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte	Weitzen der Scheffel geringe Sorte	Roggen der Scheffel gute Sorte	Roggen der Scheffel geringe Sorte	Gerste der Scheffel gute Sorte	Gerste der Scheffel geringe Sorte	Hafer der Scheffel gute Sorte	Hafer der Scheffel geringe Sorte	Heu der Centner	Stroh das Schock
	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
Breslau	1 20 11	1 14 10	1 19 —	1 10 1	1 8 9	1 7 —	— 28 1	— 26 6	— 19 —	5 27 6
Brieg	1 16 2	1 9 2	1 16 —	1 9 10	1 5 10	1 1 10	— 29 2	— 22 —	— 22 —	5 — —
Frankenstein	1 24 3	1 16 1	1 23 6	1 17 7	1 8 6	1 1 3	1 3 —	— 25 —	— 16 —	4 — —
Glatz	1 24 9	1 12 —	1 23 9	1 11 —	1 8 3	1 — 6	— 29 9	— 24 9	— 20 —	4 5 —
Guhrau	1 19 —	1 15 —	1 15 1	1 12 1	1 7 6	1 3 2	— 24 9	— 20 9	— 18 6	3 15 —
Habelschwerdt	1 22 1	1 14 3	1 22 7	1 16 9	1 2 10	— 28 4	— 23 3	— 22 6	— 24 —	6 — —
Herrnstadt	1 22 6	1 20 —	1 15 —	1 10 —	1 5 —	1 3 —	— 25 —	— 20 —	— 18 —	4 15 —
Münsterberg	1 19 6	1 14 6	1 21 9	1 17 9	1 6 —	1 2 —	— 28 9	— 25 3	— 16 —	3 17 6
Namslau	1 11 —	1 9 —	1 9 3	1 7 3	1 1 3	— 29 1	1 — 10	— 28 9	— 21 —	4 — —
Neumarkt	1 22 4	1 17 4	1 21 9	1 16 9	1 9 —	1 6 —	1 — 9	— 28 3	— 20 —	5 — —
Nimptsch	1 20 —	1 18 —	1 20 —	1 18 —	1 10 —	1 8 —	1 — —	— 29 —	— 18 —	5 — —
Oels	1 18 —	1 15 —	1 11 7	1 7 7	1 2 10	— 29 7	— — —	— — —	— 14 —	4 — —
Ohlau	1 15 3	1 14 3	1 16 4	1 11 8	1 3 6	— 27 6	1 — —	— 26 —	— 20 —	4 15 —
Prausnitz	1 17 6	1 15 —	1 17 3	1 13 9	1 7 7	1 5 7	— 27 6	— 24 6	— 18 —	4 15 —
Reichenbach	1 16 6	1 11 9	1 23 —	1 17 3	1 8 3	1 3 9	1 — 6	— 27 9	— 19 —	6 — —
Reichenstein	1 25 —	1 17 —	1 22 6	1 14 6	1 9 —	1 1 —	— 25 —	— 20 6	— 15 —	3 10 —
Schweidnitz	1 24 6	1 19 —	1 24 —	1 19 6	1 9 3	1 4 —	1 3 6	— 27 3	— 23 6	6 — —
Strehlen	1 15 6	1 12 6	1 18 9	1 14 7	1 5 6	1 2 6	1 — —	— 25 2	— — —	— — —
Striegau	1 24 —	1 18 —	1 22 —	1 18 —	1 7 —	1 3 —	1 — —	— 26 —	— 20 —	3 15 —
Wintzig	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Wohlau	1 20 —	1 17 6	1 18 —	1 15 —	1 7 6	1 2 6	1 — —	— 25 —	— 15 —	5 5 —
im Durchschnitt	1 19 11	1 15 —	1 19 1	1 13 11	1 6 8	1 2 6	— 28 11	— 25 —	— 18 9	4 18 6

Mittel-Preiß 1 Rtlr. 17 sgr. 5 pf. | 1 Rtlr. 16 sgr. 6 pf. | 1 Rtlr. 4 sgr. 7 pf. | 26 sgr. 11 pf.

Breslau den 13 April 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVIII.

Breslau, den 30. April 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No 31. Die Steuer vom inländischen Tabak betreffend.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 17. d. M. setze Ich zur Erleichterung des inländischen Tabaksbaues, mit Aufhebung aller im Steuergesetz und in der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, so wie in Meiner Ordre vom 9. Januar 1822, über die Versteuerung des Tabaks und die Erhebungs-Controlen enthaltenen Bestimmungen, hierdurch Folgendes fest:

1) Die Steuer vom inländischen Tabak soll künftig nach der Größe der alljährlich mit Tabak bepflanzten Grundfläche, in vier Abstufungen entrichtet werden.

2) Sie soll von je sechs Quadratruthen Preußisch (einem Dreißigtheil Morgen) mit Tabak beflanzten Bodens

in der ersten Klasse 6 Silbergroschen,
— zweiten — 5 —
— dritten — 4 —
— vierten — 3 —

jährlich betragen.

3) Nach welchem dieser Sätze die Steuer in jedem Kreise gleichförmig zu entrichten ist, soll auf erstattetes Gutachten des Ober-Präsidenten der Provinz, nach dessen näherer Berathung mit den Regierungen und dem Provinzialsteuer-Direktor, durch den Finanzminister, im Einverständniß mit dem Minister des Innern, zeitweise festgesetzt werden.

4) Wo die Quadratruthenzahl der Gesammtfläche, von welcher die Steuer erhoben wird, durch sechs nicht theilbar ist, bleibt das unter 6 Ruthen betragende Maaß bei der Steuer unberücksichtigt.

5) Der Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen, ist verbunden, vor Ablauf des Monats Juli, der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich anzugeben, und erhält darüber von derselben eine Bescheinigung.

6) Die Steuerbehörde prüft diese Angabe auf dem einfachsten und zuverläßigsten Wege, ohne daß dadurch jedoch dem Tabakspflanzer besondere Vermessungskosten verursacht werden dürfen. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, sie bei dieser Prüfung zu unterstützen.

7) Wer eine mit Tabak bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuerdefraudation schuldig, und wird nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 60. u. f. bestraft, sobald das verschwiegene Flächenmaaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Tabak bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben.

8) Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks, haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen, durch einen andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

9) Nach geschehener Prüfung der Angaben, wird dem Tabakspflanzer die zu entrichtende Steuer berechnet und bekannt gemacht. Die Zahlung muß erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erndtegewinns in andre Hände bringt, oder, wenn eine Veräußerung des Tabaks nicht früher statt gefunden hat, zu Ende Julius, des nach der Erndte folgenden Jahres.

10) Eine Bonification auf die Steuer für den ins Ausland verkauften Tabak, findet nicht Statt. Treten dagegen gänzlicher Mißwachs oder andere Unfälle ein, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, und die Erndte ganz oder zum größten Theil verderben, so soll die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden können. Ueber die Bedingungen und das Verfahren bei dieser Remission bleibt Ihnen, dem Finanzminister, überlassen, das Nähere anzuordnen und bekannt zu machen.

11) Die Steuer für die Tabakserndte des Jahres 1827 wird nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Firationsverträge, so weit sie sich über folgende Erndten erstrecken, bleiben nur in sofern bestehen, als die Steuerpflichtigen

deren Aufhebung, welche ihnen freigestellt wird, bis zum Monat Juni 1828 nicht nachsuchen.

Das Staatsministerium hat diese Ordre durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29. März 1828.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.
das Staatsministerium.

In Bezug auf vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird das Publikum benachrichtigt, daß in kurzem öffentlich bekannt gemacht werden wird, in welche Steuerklasse der Tabaks-Bau der verschiedenen Kreise des hiesigen Departements eingeschätzt worden; daher sich hiernach jeder Tabaksbauer zu richten haben wird.

Breslau, den 25. April 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Aufforderung.

Nachdem höheren Orts auf den Antrag der Königl. Regierung zu Posen zum Retablissement der im Mai v. J. abgebrannten evangelischen Kirche, Pfarr- und Schulgebäude zu Meseritz, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte in den Provinzen Posen, Preußen und Schlesien, Behufs Unterstützung der in Folge des die Stadt wiederholt betroffenen Brand-Unglücks so sehr gelittenen Gemeinde bei diesem Retablissements-Bau, nachgegeben worden, werden in Gemäßheit des Erlasses des Königl. hohen Ober-Präsidii von Schlesien vom 8ten d. M. sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter und Superintendenturen unsres Verwaltungs-Bezirks so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Beiträge binnen 8 Wochen beisammen und an die hiesige Haupt-Instituten-Casse an welche sie unter Beifügung eines Sortenzettels einzusenden, abgeführt werden können. Von dieser Einsendung ist uns übrigens gleichzeitig unter Einreichung eines Sortenzettels von jeder Einsendungs-Behörde Anzeige zu machen.

Die Magistrate der Städte unsres Departements, ausschließlich Breslau, werden wegen Einsendung der eingehenden Haus-Collectengelder, an die betreffende Kreis-

Cassen, auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. Juli 1820, Stück XXVII. No. 52. Pag. 241—242 verwiesen.

II. VI. April 19. Breslau den 15. April 1828.

Königliche Preußische Regierung.

Belobung.

Der Gartenbesitzer Aßmann zu Brieg rettete die, von dem bei der dortigen Oderbrücke gescheiterten Fahrzeuge, in den Oder-Strom gefallenen Führer derselben, bis auf einen, wo die Rettung unmöglich wurde, und leistete auf eine Rettungs-Prämie Verzicht.

Für diese reinmenschenfreundliche Handlung verdient derselbe die öffentliche Anerkennung, die wir ihm hierdurch sehr gern zu Theil werden lassen.

I. I. 1126. März. Breslau den 8. April 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Consistorii und des Provinzial-Schul-Collegii.

An die sämmtlichen Herren Directoren und Rectoren der Gymnasien.

No. 1. Wegen der Abiturienten-Prüfungen.

Wir haben für nöthig befunden, zur Aufrechthaltung der Disciplin auf den Gymnasien, die unter dem 27sten Juli v. J. bekannt gemachte Verordnung, nach welcher Schüler, welche von einem Gymnasio abgehen, ohne sich der Abiturienten-Prüfung unterworfen zu haben, erst nach Verlauf eines halben Jahres seit ihrem Abgange bei der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zum Examen angenommen werden sollen, auch bei den Gymnasien in Anwendung zu bringen, dergestalt, daß ein Schüler, der ein Gymnasium verläßt und bei einem andern Gymnasio Aufnahme findet, nicht eher als nach Ablauf eines halben Jahres zur Abiturienten-Prüfung angemeldet werden darf.

P. S. C. VI. 177. März. Breslau den 31. März 1828.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 10. Die Vermeidung der Ueberschreitung der etatsmäßigen Büreau-Kosten-Fonds betreffend.

Nachstehendes Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii d. d. Berlin den 5. April 1828.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat es zur Sprache gebracht, daß bei den Gerichten häufig der Bedarf an Schreibmaterialien, Drucksachen, Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien und dergleichen, in größern Quantitäten angeschafft wird, als für den Verbrauch eines Jahres erforderlich ist, daß hierdurch oft Ueberschreitungen der in den Etats zu diesen Ausgaben ausgesetzten Fonds herbeigeführt werden, so wie daß bisher bei der Revision der Rechnungen dergleichen Etats-Ueberschreitungen durch die beigebrachten Berechnungen der am Schluß des Rechnungsjahres verbliebenen Naturalbestände unter der Bedingung als justifizirt angenommen worden seyen, daß derselbe Betrag im folgenden Jahre bei dem etatsmäßigen Büreau-Kosten-Fonds als erspart nachgewiesen werde.

Dies Verfahren erschwert jedoch sowohl die Legung als auch die Revision der Rechnungen, und es wird daher in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer und unter Aufhebung der desfallsigen Bestimmung in der Circular-Verfügung vom 16ten Juni 1826 (a 5609) ad No. 6. folgendes festgesetzt:

1) Die Ueberschreitung der etatsmäßigen Büreau-Kosten-Fonds muß vermieden werden. Es ist in jeder Art dahin zu wirken, daß die Gerichte überall mit den ausgesetzten Summen ausreichen, und zwar nicht allein zur Bestreitung der Bedürfnisse des laufenden Rechnungs-Jahres, sondern auch zur Anschaffung eines solchen Naturalbestandes (an Schreibmaterialien, Drucksachen, Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien und dergleichen) am Jahresschluß, wie er zur ununterbrochenen Fortsetzung der Geschäfte im Anfang des neuen Jahres nothwendig ist.

2) Sofern jedoch die etatsmäßigen Fonds, der Beobachtung aller Wirthschaftlichkeit bei der Anschaffung und dem Verbrauch der Schreibmaterialien ꝛc. ungeachtet, doch nicht hinreichen sollten, die Ausgaben für solche Bestände, wie ad 1. bemerkt, zu decken, so ist bei der Anschaffung der für den Geschäftsbetrieb des folgenden Jahres nöthigen Naturalien möglichst darauf zu sehen, daß die Zahlung für dergleichen erst zum Verbrauch in dem nächstfolgenden Jahre bestimmten Materialien auch erst zu dem nächstfolgenden Jahr vorbedungen, und in demselben geleistet und verrechnet werde.

3) Wenn endlich die Etatsüberschreitung auch auf die ad 2. angegebene Art nicht zu vermeiden seyn sollte, so soll eine solche durch die Anschaffung von Naturalbeständen zum Verbrauch im Anfang des nächstfolgenden Jahres verursachte Etatsüberschreitung ganz eben so behandelt werden, wie jede andere Ueberschreitung etatsmäßiger Fonds. Die Abrechnung des Werths der am Schluß des Rechnungs-Jahres vorhandenen Naturalbestände soll daher ferner und zwar bei den Rechnungen, die für die Zeit vom 1sten Januar 1827 gelegt werden, nicht mehr Statt finden.

Hiernach haben die Königlichen Ober-Gerichte sich selbst zu achten und auch die Unter-Gerichte durch die Amtsblätter mit der nöthigen Weisung zu versehen.

Berlin den 5. April 2828.

Der Justizminister
von Danckelmann.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
A. 2271. zu Breslau.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 20. April 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 11. Die Erhebung und Beitreibung der Dominial-Gefälle betreffend.

Da sehr oft Beschwerden über die Erhebung und executivische Beitreibung der sogenannten Dominial-Gefälle und Anfragen wegen Berechtigung zu deren Erhebung bei uns eingehen, und der Herr Justiz-Minister in einem über diesen Gegenstand an uns erlassenen Rescript vom 11. Juni 1827 verschiedene allgemeine Grundsätze wegen Erhebung anderer als in der allgemeinen Gebühren-Taxe von 1815 zugelassenen Gefälle und Gebühren aufgestellt hat, so bringen wir solche hiedurch zur öffentlichen Kenntniß der Unter-Gerichte und der Gerichts Einsassen unsers Departements:

1) Den Gerichten ist — wie hiemit geschieht — zu untersagen, diejenigen Dominial-Gefälle, welche zum Besten der Wirthschafts- oder Rentbeamten der Dominien oder anderer Offizianten derselben, oder der Dorfgerichte bisher üblich gewesen sind, festzusetzen und einzuziehen. Es bleibt denen, die auf solche Erhebungen Anspruch machen zu können glauben, zwar überlassen, wegen deren Einziehung in den vorkommenden einzelnen Fällen an die Gerichte deshalb sich zu wenden. Diese haben aber auf die deshalb einkommenden Anträge nach Vorschrift der Prozeßordnung zu verfügen, und demnach die rechtliche Erörterung der Ansprüche, die gemacht werden, zuvörderst zu verfügen und demnächst über die Verbindlichkeit der angeblichen Debenten das Erforderliche festzusetzen.

2) Es ist streng darauf zu halten, daß die Gerichte für die Folge solche Erhebungen von angeblichen Dominial-Gefällen zum Besten der Sportel-Cassen oder einzelner Beamten der Gerichte, welche seit Einführung der Allgemeinen Gebühren-Taxe nicht weiter statt gefunden haben, nicht wieder in Gang kommen.

Glauben die Interessenten darauf Ansprüche machen zu können, so haben sie deshalb besondere Anträge zu machen, worauf demnächst das Rechtliche weiter zu verfügen ist.

3) Erhebungen, deren Unzuläßigkeit auf Veranlassung einzelner Beschwerden oder Anfragen schon festgesetzt worden, können vor erfolgter nähern Erörterung im Rechtswege nicht weiter zugelassen werden.

4) Erhebungen der Gerichte, die von ihnen selbst nicht zu den Dominial-Gefällen gezählt, sondern nur als Sporteln angegeben werden, eben so auch solche Erhebungen, in Ansehung welchen die Eigenschaft als Dominial-Gefälle nicht nachgewiesen werden kann, können für die Folge nicht weiter nachgelassen werden, daher die Gerichte für die Folge sich dieser Erhebungen gänzlich zu enthalten haben.

5) Es kann aus dem Umstande,

daß eine zum Besten der Gerichte oder deren Beamten übliche Erhebung von dem Gerichtsherrn als ein angeblich zukommendes Dominial-Gefäll dem Gerichtspersonal anstatt Gehalts angewiesen seyn soll,

kein Grund für die fernere Verstattung der Erhebung genommen, und für die Zuläßigkeit derselben überhaupt nichts gefolgert werden.

Vielmehr giebt dieser Umstand noch besondere Veranlassung, die Zuläßigkeit der Erhebungen zu prüfen. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Allgem. Land-Rechts Th. II. Tit. 17. §. 103. muß eine Anweisung des Gerichtspersonals auf solche Erhebungen statt baaren Gehalts überhaupt für unzuläßig angenommen werden. Es ist daher auch darauf zu halten, daß wenigstens für die Folge ähnliche Verhältnisse nicht weiter gebildet, und die bestehenden, sobald eine bestimmte Gelegenheit hiezu sich ergiebt, aufgelößt werden.

6) Bei Beurtheilung der Zuläßigkeit der Erhebung anderer, als in der Allgemeinen Gebühren-Taxe bewilligten Gebühren und Gefälle, ist besonders zu berücksichtigen:

a) daß den Gerichten nur die nach den Vorschriften der Gebühren-Taxe zuläßigen Gebühren für die von ihnen vorzunehmenden Geschäfte nachgelassen werden können, und dagegen die bis zur Einführung der neuen Allgem. Gebühren-Taxe üblich gewesene Sportel-Erhebungen wegfallen müssen; und

b) daß die Dominien und Gerichtsherrn nur auf Dominial-Gefälle, nicht aber auf besondere Gebühren für die bei ihren Gerichten vorkommenden Geschäfte und gerichtlichen Handlungen Anspruch machen, auch ihren Gerichten nicht die Befugniß zur Erhebung anderer als nach der Allgemeinen Gebühren-Taxe zuläßigen Gebühren, nachlassen können;

c) daß aus demjenigen, was bei einigen Gerichten üblich ist, überhaupt nichts für die Zuläßigkeit der Erhebungen, die von andern Gerichten in Anspruch genommen werden, gefolgert werden kann.

d) Daß der angebliche Besitz, in dem ein Dominium oder ein Gericht in Betreff einer bestimmten Erhebung sich zu befinden behauptet, nur in den einzelnen vorkommenden Fällen geprüft und festgesetzt werden kann.

Breslau den 28. März 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personalia.

Die unbesoldeten Rathmänner Zügner zu Canth und Rupprecht zu Mittelwalde als solche anderweitig bestätigt.

Der evangelische Schuladiuvant Ergmann zum Kantor und Organisten in Wartenberg.

Der invalide Unterofficier Stamm als Aufseher im Arbeitshause zu Brieg.

Der invalide Gemeine Baron als Wegewärter in Seschwitz, auf der Breslau-Nimptschen Chaussee.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Kaufmann Ernst Benjamin Christian Hempel folgenden Anstalten in Breslau:

1)	der Armen-Verpflegung	200 Rtlr.
2)	dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen	200 —
3)	dem barmherzigen Brüder-Convent	50 —
4)	= Elisabethiner-Convent	50 —
5)	der jüdischen Kranken-Anstalt	50 —
6)	dem Institut zur Ehrenpforte	50 —
7)	= Selenkeschen Institut	500 —

Die in Breslau verstorbene verwittwete Kaufmann Heller dem Hausarmen-Medicinal-Institut . . . . . 10 —

Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Hirsch Bloch der Kranken-Anstalt der jüdischen Gemeine in Breslau . . . . . 200 Rtlr.
dem jüdischen Waisenhause . . . . . 50 —

Von der in Breslau verstorbenen verehl. Härtbrich geb. Mätzner dem Frauen-Hospital in der Neustadt . . . . . 20 Rtlr.

Nachricht.

Die in neuerer Zeit so häufigen Ausbrüche der natürlichen Menschenpocken werden nach amtlichen Anzeigen jetzt seltener. Zu den letztern Fällen gehört das Erkranken dreier Personen reifern Alters in dem Dorfe Bartkerey Oelsschen Kreises, und einer auf der Reise begriffenen Frau eines Handelsmannes aus dem Gebirge, in dem Dorfe Rayschen Wohlauschen Kreises.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück IX. —

Breslau, den 7. Mai 1828.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das VI Stück der Gesetz-Sammlung enthält:
die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter:

No. 1137. vom 1sten März d. J. über die Abgaben-Erhebung von der Schifffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichs Graben, nebst dem Tarif;

— 1138. vom 20sten März d. J. betreffend die Beschlagnahme solcher Pensionen, welche invalide Officiere aus der Artillerie-Pensions-Zuschuß-Casse erhalten, und unter

— 1139. die Erklärung, das Abkommen mit der Herzoglich-Nassauschen Regierung, wegen gegenseitiger Aufhebung der Kosten-Vergütung in Untersuchungs-Sachen gegen Unvermögende, betreffend; vom 27sten März d. J.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No 32. Untersagung des Hausirens mit Lotterie-Loosen.

Es ist den Lotterie-Einnehmern nicht gestattet, Lotterie-Loose im Umherziehen feil bieten, und kann ihnen selbst ein Gewerbeschein, zum Absatz von Lotterie-Loosen im herziehen, falls sie einen solchen wirklich nachsuchen sollten, nicht bewilliget werden, l Lotterie-Loose nicht zu den im Hausirregulativ vom 28. April 1824 (Gesetz-

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück IX.

Breslau, den 7. Mai 1828.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das VI. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:
die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter:

No. 1137. vom 1sten März d. J. über die Abgaben-Erhebung von der Schifffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichs Graben, nebst dem Tarif;

— 1138. vom 20sten März d. J. betreffend die Beschlagnahme solcher Pensionen, welche invalide Officiere aus der Artillerie-Pensions-Zuschuß-Casse erhalten, und unter

— 1139. die Erklärung, das Abkommen mit der Herzoglich-Nassauschen Regierung, wegen gegenseitiger Aufhebung der Kosten-Vergütung in Untersuchungs-Sachen gegen Unvermögende, betreffend; vom 27sten März d. J.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No 32. Untersagung des Hausirens mit Lotterie-Loosen.

Es ist den Lotterie-Einnehmern nicht gestattet, Lotterie-Loose im Umherziehen feil zu bieten, und kann ihnen selbst ein Gewerbeschein, zum Absatz von Lotterie-Loosen im Umherziehen, falls sie einen solchen wirklich nachsuchen sollten, nicht bewilliget werden, weil Lotterie-Loose nicht zu den im Hausirregulativ vom 28. April 1824 (Gesetz-

Sammlung pro 1824 Pag. 125 — 135) §. 14. bezeichneten Gegenständen gehören, womit der Gewerbsbetrieb im Umherziehen zuläßig ist.

Sollten sonach bei Lotterie-Einnehmern, welche sich auf dem Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffen lassen, Lotterie-Loose vorgefunden werden, so sind letztere von der betreffenden Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörde, bei welcher die Contravention zur Anzeige und Untersuchung gelangt, sogleich in Beschlag zu nehmen, und sofort an die Königl. General-Lotterie-Direction zu Berlin einzusenden.

Die Untersuchungs-Verhandlungen, denen ein Verzeichniß der in Beschlag genommenen, und unmittelbar nach Berlin abgelieferten Lotterie-Loose beigeheftet seyn muß, sind, wie alle Verhandlungen über Gewerbesteuer-Contraventionen, an uns zur Entscheidung einzureichen, und behalten wir uns vor, die Straf-Entscheidungen der Königl. General-Lotterie-Direction mitzutheilen. Hiernach haben die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden sich genau zu achten.

III. X. Januar 214. Breslau den 20. April 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen, Forsten, und des Innern.

Nro. 83. Wegen der in Beziehung auf die Zucht- und Armen-haus-Gefälle einzureichenden gerichtlichen Einnahme-Verzeichnisse oder Negativ-Atteste.

Wir haben, auf Veranlassung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, bereits in unserer Amtsblatt-Verfügung vom 21. Juli 1825, Seite 387 bis 389 des Amtsblatts pro 1825 ein für allemal angeordnet: daß die Königl. landräthlichen Aemter, die nicht in den fixirten halbjährigen Einsendungs-Terminen: Ende Juni und Ende December, oder mit Berücksichtigung weiter Orts-Entfernungen, nicht allerspätestens bis incl. den 8. Juli und resp. 8. Januar jeden Jahres eingehenden gerichtlichen Einnahme-Verzeichnisse oder Negativ-Atteste über Armenhaus-Gefälle von Käufen unter 1000 Gulden und über Zuchthaus-Gefälle von Käufen über 1000 Gulden und von lachenden Erben, wenn bis dahin auch keine rechtfertigende Behinderungsursachen angezeigt worden seyn sollten, jedesmal vom 9. Juli und resp. 9. Januar jeden Jahres ab, ohne weiteres vergebliches Warten, incl. der bereits in unserer Amtsblatt-Verordnung vom 23. December 1820, Seite 505 bis incl. 507 wiederholend in Erinnerung gebrachten und an die hiesige Regierungs-Sportel-Kasse franco einzusendenden fixirten Termin-Strafe von 1 Rtlr. für jedes fehlende Speciale durch expresse Boten auf Kosten der säumigen Gerichts-Behörden abgefordert, dagegen die Kreis-General-Designationen über die genannten beiderlei Gefälle spätestens am 15. Juli und resp. 15. Januar jeden Jahres ganz unfehlbar an uns eingereicht werden sollen. Da es

jedoch mehreren Königl. landräthlichen Aemtern, ungeachtet dieser Amtsblatt-Verfügung dennoch nicht möglich geworden ist, bis zum Abschlußtage der General-Designationen sämmtliche rückständige Specialien von den Gerichts-Aemtern einzuziehen, und demzufolge fortwährend Rückstände in gedachten halbjährigen Haupt-Nachweisungen haben aufgeführt werden müssen, die bei der Abnahme und Revision der Jahres-Rechnungen vom Creutzburger Armenhaus-Hauptfonds und von dem Briegschen Arbeitshaus-Hauptfonds zu vielen Erinnerungen Veranlassung gegeben haben; so hat nunmehr die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer in Potsdam, um diesem Uebelstande von Grund aus zu begegnen, mittelst Rescripts vom 25. v. M. ein für allemal angeordnet, daß die den Kreis-General-Designationen zum Grunde zu legenden gerichtlichen Einnahme-Verzeichnisse oder Negativ-Atteste von sämmtlichen Gerichts-Aemtern unsers Regierungs-Departements in den schon längst feststehenden Terminen prompt eingesendet, und, im Unterlassungsfalle, noch vor dem Abschlusse der General-Designationen, auf Kosten der säumigen Gerichts-Behörden, denselben abgefordert werden sollen, damit künftig in den General-Designationen sämmtliche betreffende Gerichts-Aemter ohne Ausnahme, entweder mit den nach ihren Einnahme-Verzeichnissen aufgekommenen Gefällen, oder mit Negativ-Attesten vorkommen, und fernerhin bei der Rechnungs-Abnahme und Revision Erinnerungen wegen fehlender Einnahme-Atteste und die damit verbundenen Korrespondenzen und zeitraubenden Kontrollen vermieden werden.

Wenn also künftig die mehrgedachten Specialien weder in den fixirten Terminen eingereicht werden, noch auch durch expresse Boten zu erlangen seyn sollten, dann muß uns darüber von den Königl. landräthlichen Aemtern allerspätestens:

am 15. Januar und

am 15. Juli jeden Jahres,

noch vor dem Abschluß der halbjährigen Armen- und Zucht-Hausgefällen-General-Designationen, ausführliche Anzeige gemacht werden, um sodann von hieraus ohne Verzug die executive Beitreibung der rückständigen Specialien nebst den verwirkten Termin-Strafgeldern und dem kausirten Botenlohn veranlassen zu können.

A. I. I. 85. April. Breslau den 18. April 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An

sämmtliche Königl. landräthliche Aemter.

No 34. Daß städtische Gebäude nicht über den Tax-Werth in der Feuer-Societät versichert werden sollen.

Obgleich durch die Verordnung des vormaligen Provinzial-Ministerii der Provinz Schlesien vom 28. September 1752 genehmigt worden ist, daß, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Abschätzung, die Versicherung der Gebäude in der Feuer-Societät der schlesischen Provinzial-Städte auch mit einem Drittheile über der Taxe des Materialwerthes stattfinden dürfe, so ist, bei seitdem ganz veränderten Umständen, gar kein Grund mehr vorhanden, diese Observanz, welche ohnedieß mit der spätern allgemeinen Gesetzgebung im Widerspruche steht, aufrecht zu erhalten, und dieselbe ist auf ausdrückliche Anordnung des Königlichen Ministerii des Innern, durch das Königliche Ober-Präsidium der Provinz unter dem 20sten d. M. gänzlich aufgehoben worden. Indem dieses sämmtlichen Magistraten des Regierungs-Bezirkes bekannt gemacht wird, erhalten sie die Weisung, in Gemäßheit des § 1984. 8ten Titels, 2ten Theiles des Allgemeinen Landrechtes, keine Versicherung eines städtischen Gebäudes mehr anzunehmen, und zur Genehmigung einzureichen, die über den Taxwerth des Hauses hinausgeht, welcher mithin von nun an der höchste Satz der Versicherung, so wie ein Drittel unter dem Betrage des Taxwerthes der niedrigste Satz bleibt.

I. XII. 209. April. Breslau den 30. April.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Da der Schwimmmeister Christoph Knauth hieselbst in dem Laufe des Jahres, hinwiederum unentgeltlichen Unterricht im Schwimmen, den einheimischen und auswärtigen Schiffer- und Fischer-Söhnen, des hiesigen Regierungs-Bezirks auf dem, von dem Königl. Polizei-Präsidio dazu zu bestimmenden Platze in der Oder vor dem Nicolai-Thor ertheilen wird; so werden unsere früheren Aufforderungen wegen fleißiger Benutzung dieses Unterrichts hiermit erneuert.

N. 123. April IX. Breslau den 28. April 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung.

Zum Retablissement der voriges Jahr abgebrannten katholischen Kirche, Pfarr- und Schul-Gebäude zu Schwelm, im Regierungs-Bezirk Arensberg, ist höhern Orts Behufs Unterstützung der dasigen sehr bedürftigen katholischen Gemeinde, welche bei jenem Brande viel gelitten hat, eine katholische Haus- und Kirchen-Collecte in den

stlichen Provinzen der Monarchie nachträglich noch bewilligt worden, da die in dem estlichen Theilen des Staats für den Zweck schon früher nachgegebene gleiche Collecte as Bedürfniß nicht gedeckt hat.

In Folge hohen Erlasses des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Schlesien vom 5ten d. Mts. werden sämmtliche Königl. landräthliche Aemter unsres Verwaltungs-Bezirks und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt aufgefordert, wegen Einsammlung einer Haus-Collecte zu gedachtem Zwecke das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Beiträge binnen 8 Wochen an die hiesige Königl. Haupt-Instituten-Casse abgeführt seyn können.

Von der erfolgten Einsendung dieser Gelder, gewärtigen wir gleichzeitig von der Einsendungs-Behörde unter Beifügung eines Sortenzettels Anzeige.

Uebrigens werden die sämmtlichen Magistrate, mit Ausschluß des hiesigen, auf die im Amtsblatt Stück XXVIII. No. 52. vom Jahre 1820 erlassene Verfügung vom 2ten Juli ej. a. wegen Einsendung der aufgekommenen Collecten-Gelder durch die betreffenden Kreis-Cassen verwiesen.

A. II. VI. April 37. Breslau den 20. April 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 12. Das Straf-Verfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve entlassener und der Train-Soldaten betreffend.

Den Untergerichten des Departements wird hierdurch die genaue Befolgung der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1823, das Straf-Verfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve entlassener und der Train-Soldaten, betreffend,

Seite 28 der Gesetz-Sammlung von 1823

ingleichen des Circular-Rescripts vom 2. August 1824, welches mittelst Bekanntmachung vom 27. August j. J. durch das hiesige Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch in den Jahrbüchern Band 24, Seite 159 abgedruckt worden, in Erinnerung gebracht. Insbesondere werden sie angewiesen:

von dem Tenor eines jeden Straf-Erkenntnisses gegen einen beurlaubten Landwehrmann oder zur Kriegs-Reserve gehörenden Soldaten ꝛc., wenn es nicht blos eine Geldstrafe betrifft, gleich nach beschrittener Rechtskraft des Urtheils oder bei vorläufiger Ablieferung des Sträflings zur Festung, ingleichen von

der erfolgten Bestätigung, dem Brigade-Commandeur der Provinzial-Lan wehr, in dessen Bezirk der Verurtheilte domicilirt, eine Abschrift nachrichtli mitzutheilen, und dabei den Wohnort des letztern genau zu bezeichnen.

In dem Bereich der 10ten Landwehr-Brigade soll jedoch diese Mittheilung a den ausdrücklichen Antrag des Königlichen Obristen und Commandeurs Herrn v Gröben zu Posen immer direct dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Comma deur zugehn.

Breslau den 20. März 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personalia.

Der Lieutenant und Regierungs-Hülfs-Calculator Jurisch als Kreis-Secre tair bei dem landräthlichen Amte in Guhrau.

Der Bürgermeister Jänsch in Waldenburg und der unbesoldete Rathman Schlossermeister Forche in Landeck, beide auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der Schul-Adjuvant Häslinger als 5ter Lehrer an der evangel. Stadt Schule in Reichenbach.

Vermächtnisse.

Der zu Brieg verstorbene Seifensiedermeister Peucker der dortigen Stadt Armen-Casse, und dem weiblichen Kranken-Institut, jeder Anstalt = 30 Rtlr

Der zu Steinau verstorbene Cämmerer Kirst der dortigen evangelischen Kirch 200 Rtlr

Der zu Zedlitz bei Steinau verstorbene Amtmann Hanisch der dortigen Schul 200 Rtlr

Der verstorbene Bauer-Auszügler Lischke zu Niedersteine der Schule daselbst 50 Rtlr

Nachricht.

In dem Dorfe Wildschütz Oelsschen Kreises ist ein erwachsener Einwohne von den natürlichen Blattern befallen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XX.

Breslau, den 14. Mai 1828.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das VII. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 1140. die Bekanntmachung eines Präclusiv-Termins für die Pensions-Gesuche der vormals in Herzoglich Warschauschen Diensten gestandenen Officiere; vom 9. April d. J.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 35. Die Wiederfreigebung des Handels im Umherziehen mit inländischen Schlacht-Vieh betreffend

In Berücksichtigung, daß seit der völligen Unterdrückung der in einigen Kreisen Ober-Schlesiens verbreitet gewesenen Rinderpest, bereits eine geraume Zeit verflossen, auch der Wiederausbruch dieses Uebels im Innern der Provinz nicht zu befürchten, und daher von der Wiederfreigebung des Handels im Umherziehen mit inländischem Schlachtvieh, ein Nachtheil nicht zu besorgen ist, hat das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlesien mittelst Verfügung vom 30. v. M. genehmigt, daß den diesseitigen Viehhändlern der Betrieb ihres Gewerbes im hiesigen Regierungs-Bezirke gestattet, und ihnen zu diesem Behufe die Gewerb-Scheine ausgehändigt werden, wobei jedoch noch angeordnet worden ist, daß diese Erlaubniß nicht auf die aus dem Auslande eintreibenden Viehhändler ausgedehnt werden dürfe. Diese höhere Bestimmung wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

In Gemäßheit unserer Verordnung vom 12. Januar d. J., Amtsblatt Nro. III.

betreffend die Viehsperre an der Gränze mit Pohlen ꝛc., und die Untersagung des Handels mit Rind- u. s. w. Vieh, im Umherziehen,

hatten die Polizey-Behörden den von uns zum Viehhandel im Umherziehen mit Ausschluß von Rind- und Schaaf-Vieh ausgestellten Gewerbscheinen die Beschränkung beizufügen:

daß auch der Hausir-Verkehr mit Schwarz-Vieh ausgeschlossen werde.

Es werden daher die Gewerbsteuer-Aufnahme-Behörden unsers Departements ermächtiget, die den von uns ausgefertigten Gewerbscheinen zum Viehhandel im Umherziehen, in Absicht des Handels mit Rind-, Schaaf- und Schwarzvieh beigefügte Beschränkung in unserm Auftrage wieder aufzuheben, und zu diesem Behufe den betreffenden Gewerbscheinen einen Zusatz nach folgendem Muster beizufügen:

Dem Inhaber gegenwärtigen Gewerbscheins N. N. aus N. wird in Gemäßheit der Amtsblatt-Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau, vom 9. May d. J. gestattet, auf den Grund des gegenwärtigen Gewerbscheins den Hausir-Verkehr mit inländischem Rind-, Schaaf- und Schwarz-Vieh, innerhalb des Breslauschen Regierungs-Bezirks, jedoch mit Ausschluß des Gränz-Zoll-Bezirkes, während des laufenden Jahres, zu betreiben. Inhaber darf aber bis zur erfolgenden gänzlichen Wiederaufhebung der bestehenden Sperre des Handels mit Vieh, kein Rind-, Schaaf- und Schwarz-Vieh aus dem Auslande einführen, und eben so wenig mit dergleichen ausländischem Schlachtvieh Hausir-Verkehr im hiesigen Regierungs-Bezirk betreiben.

(Datum.)

(Siegel.)

(Name und Unterschrift der Behörde.)

Denjenigen Gewerbescheinen zum Vieh-Handel im Umherziehen, welche von den betreffenden Vieh-Händlern noch nicht eingelöst worden sind, und für welche die Gewerbsteuer noch nicht gezahlt worden ist, kann zwar der vorgedachte Zusatz ebenfalls beigefügt werden, die Aushändigung darf aber erst nach vorschriftsmäßiger Einziehung des Steuer-Betrages erfolgen.

Sollten die Gewerbscheine bereits an uns zurückgesandt worden seyn, deren Aushändigung aber von den betreffenden Viehhändlern jetzt gewünscht werden, so ist bei uns auf Zurückgabe derselben anzutragen, und wird sodann die Wiederaufhebung der vorerwähnten Beschränkung hier erfolgen.

Uebrigens machen wir noch darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen unserer Eingangs angezogenen Amtsblatt-Verordnung vom 12. Januar d. J., in soweit sie nicht durch gegenwärtige Bekanntmachung Abänderung erleiden, vorerst noch in Kraft bestehen, und daß daher namentlich zur Zeit nicht nur wie bereits vorstehend bemerkt, das Eintreiben von Rind-, Schaaf- und Schwarz-Vieh aus dem Auslande, und der Hausir-Verkehr mit dergleichen ausländischem Schlacht-Vieh, sondern auch aller dergleichen Einlaß und Verkehr mit Häuten, Wolle, Borsten, Talg und Horn verboten bleibt.

A. III. Nro. 371 May. Breslau, den 9. May 1828.

Königliche Regierung.

No. 36. Wegen der militairischen Landes-Aufnahme in diesem Jahre.

Nach einer Mittheilung des Chefs des General-Staabes der Armee, des Königlichen General-Lieutenants Herrn von Müffling Excellenz, wird die Abtheilung der militairischen Landes-Aufnahme, unter der Direction des Herrn Major von Rau, und außer diesem aus 15 Officieren bestehend, in diesem Jahre, vom 1sten Juni ab, wieder theilweise in dem hiesigen Regierungs-Bezirk vermessen. Der Dirigent und seine sämmtlichen Gehülfen werden, wie immer, mit einer offenen Ordre für dieses Geschäft ausgefertigt, versehen seyn.

Sämmtliche landräthliche Aemter, Magistrate, Scholzen und Gemeinden unsers Verwaltungs-Bezirks werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, in Gemäßheit unserer Amtsblatt-Verfügung vom 7ten April 1824 (Amtsblatt pro 1824, Stück XVII. Pag. 129 seq.) den hierzu commandirten Herren Officieren, auf den Grund der einem jeden ertheilten offenen Ordre, auf Verlangen, die erforderlichen Hülfsmittel, auch bezüglich der nöthigen Fuhren, zu gewähren, und die nothwendige Auskunft zu ertheilen.

A. I. 217. Mai X. Breslau den 7. Mai 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 37. Betreffend das Sammeln und den Aufkauf von Blutegeln.

Im Verfolg der Amtsblatt-Verordnung vom 25. October v. J. (Jahrgang 1827, Stück 44, Pag. 237) betreffend den Handel mit Blutegeln, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Entscheidung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, das Aufsammeln der Blutegel und deren Verkauf für ein steuerpflichtiges Gewerbe nicht zu achten ist, die Aufkäufer aber welche im Lande

umherziehen, um Behufs des Wiederverkaufs Blutegel von den Sammlern anzukaufen gleich allen denjenigen, welche Waaren, Behufs des Handels im Umherziehen aufkaufen, einen Gewerbeschein zu lösen verbunden sind.

Hiernach haben die betreffenden Gewerbetreibenden, so wie die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden sich zu achten und wird noch bemerkt, daß die bezogene Verordnung vom 25. October v. J. hierdurch keine Abänderung erleidet.

A. III. 121. März XXII. Breslau den 20. April 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Bekanntmachungen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß der Königl. Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herr Blühdorn zum zweiten Justiz-Rath Breslauer Kreises ernannt worden ist, und sein diesfälliges Amt bereits angetreten hat.

Zufolge Reglements vom 15. August 1750 sind die Kreis-Justiz-Räthe berechtiget, alle Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Einschränkung aufzunehmen.

Auch sind sie in Gemäßheit der Ministerial-Verfügung vom 14. Februar 1815 berechtiget dieselben auszufertigen, insofern sie an sich die richterliche Qualification besitzen.

Nur die von ihnen aufgenommenen letztwilligen Dispositionen, Testamente, Kodizille, Schenkungen von Todeswegen und Erbverträge, müssen sie mit sämmtlichen dazu gehörigen Verhandlungen dem Ober-Landes-Gerichte zur Asservation einreichen, von welchem auch die Recognition über die erfolgte Niederlegung ertheilt wird.

Der Kreis-Justiz-Rath Blühdorn wohnt in der Nicolai-Straße No. 7. zwei Treppen hoch, woselbst sich insbesondere diejenigen an ihn wenden mögen, welchen an einer sehr schleunigen Aufnahme solcher gerichtlichen Geschäfte gelegen ist.

Breslau den 22. April 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Da nachbenannte Gerichte, als:

1. das hiesige Land-Gericht,
2. = Land- und Stadtgericht zu Brieg,
3. = = = = Canth,
4. = = = = Creutzburg,
5. = Stadtgericht zu Festenberg,
6. = Land- und Stadtgericht zu Frankenstein,
7. = Stadtgericht zu Friedland,
8. = Land- und Stadtgericht zu Glatz,
9. = Stadtgericht zu Gottesberg,
10. = = = Guhrau,
11. = Land- und Stadtgericht zu Herrnstadt,
12. = = = = = Hirschberg,
13. = = = = = Landeshut,
14. = Justiz-Amt zu Leubus,
15. = Land- und Stadtgericht zu Liebau,
16. = = = = = Münsterberg,
17. = = = = = Neumarkt,
18. = Stadtgericht zu Neurode,
19. = Land- und Stadtgericht = Nimptsch,
20. = = = = = Ohlau,
21. = Stadtgericht zu Pitschen,
22. = = = Raudten,
23. = = = Reinerz,
24. = Land- und Stadtgericht zu Schmiedeberg,
25. = Stadtgericht zu Schönau,
26. = Land- und Stadtgericht zu Schweidnitz,
27. = = = = = Steinau,
28. = = = = = Strehlen,

29. das Land- und Stadtgericht zu Striegau,
30. " " " " " Trebnitz,
31. " Stadtgericht zu Waldenburg,
32. " " " " Wartenberg,
33. " Land- und Stadtgericht zu Zobten,

mit Einsendung der durch die Circular-Verordnung vom 11. Febr. d. J. befohlnen Rechnungs-Uebersichten ihrer Salarien-Cassen noch im Rückstande sind; so wird den benannten Gerichten hiermit aufgegeben: diese Uebersichten ungesäumt anhero einzusenden.

Breslau den 2. Mai 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau im Monat April 1828.

Die Candidaten der Rechte:

Carl Heinrich Gelineck, Friedrich Gustav Stuckart, Albert Becka, Ignatz Werner, Ernst August Theodor Quehl,

sind als Auscultatoren beim hiesigen Ober-Landes-Gericht angestellt.

Der Auscultator v. Blankensee ist zum Referendarius ernannt.

Die Ober-Landes-Gerichts-Referendarien Kristen und Krambsch zu Ratibor, Pfeiffer zu Marienwerder und der Kammergerichts-Referendarius v. Normann zu Berlin, sind zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt.

Der Referendarius Schmidt ist zum Assessor beim hiesigen Ober-Landes-Gericht, und

der Referendarius Wachler zum Assessor beim hiesigen Inquisitoriat ernannt.

Der Lieutenant von der Landwehr Young ist als Actuar, Registrator, Depositen- und Salarien-Cassen-Rendant beim Land- und Stadtgericht in Strehlen,

der bisherige Actuarius Czezotta als Registrator, Protocollführer, Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant beim Land- und Stadtgericht in Nimptsch,

der invalide Feldwebel Ehrendorff als Botenmeister beim hiesigen Stadtgericht,

der Bombardier Schicke als Hülfsbote beim Land- und Stadtgericht in Schömberg,

der Invalide Menzel als Bote beim Land- und Stadtgericht in Trebnitz, und

der Invalide Storch als Gerichtsdiener und Executor beim Stadtgericht in Raudten angestellt.

Der Canzellist Fröhlich beim Land- und Stadtgericht in Ohlau ist mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Verordnung der Provinzial-Steuer-Direction.

No. 7. Die Besteuerung des rohen und geschmolzenen Thierfetts betreffend.

Es sind Zweifel über die Steuerpflichtigkeit des rohen und geschmolzenen Thierfetts beim Eingange in mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte, entstanden.

Zur Behebung derselben bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß:

1. geschmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh — Talg — steuerfrei, dagegen
2. rohes Fett von Rind- und Schaafvieh, nicht minder geschmolzenes Schweinefett — Schmalz — beim Eingange in mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte der §. 15. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 bestimmten Abgabe unterworfen ist.

Breslau den 9. Mai 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Für denselben der Regierungs-Rath

Lange.

Personalia.

Der bisherige Hülfsarbeiter bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt, Tschenscher, zum Bürgermeister in Münsterberg.

In Wansen: der Stadtverordneten-Vorsteher Kaufmann zum Kämmerer, und zu unbesoldeten Rathmännern der Schenkwirth Jochmich und der Fleischer Naucke.

In Juliusburg der Rathmann Wiesner zum Cämmerer und der Seilermeister Knebel als unbesoldeter Rathmann.

Der evangelische Schullehrer Früson nach Radziunz, Militscher Kreises, versetzt.

Der Schulgehülfe Linke zum Adjuvanten bei der evangelischen Schule in Altwasser.

Der invalide Sergeant Welzel, als Pförtner und Irren-Wärter bei der Irren-Anstalt zu Brieg.

Vermächtnisse.

Von der zu Ohlau verstorbenen verwittwet gewesenen Chirurgus Pisternitus dem Bürger-Hospital daselbst . . . . . 100 Rtlr.

und der Armen-Casse . . . . . 50 —

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXI.

Breslau, den 21. Mai 1828.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das VIII. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 1141. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27sten März d. J. wonach Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation durch ihre herumreisende Gewerbs-Gehülfen aufkaufen lassen können, und diese keiner andern Legitimation, als einer polizeilichen Bescheinigung, bedürfen; und

— 1142. die Bekanntmachung vom 8ten Mai d. J. den Zoll- und Handels-Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt betreffend.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 88. Die Anfertigung der Gewerbesteuer-Zu- und Abgangs-Listen betreffend.

Um den mannigfachen Verstößen der Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden bei Anfertigung der halbjährigen Gewerbesteuer Zu- und Abgangs-Listen gegen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, zu begegnen und die daraus hervorgehenden Erinnerungen und Nachtheile zu entfernen, finden wir uns veranlaßt, jene Vorschriften nachstehend zu wiederholen und einige höhern Orts ergangene neue Bestimmungen hinzuzufügen:

1) Die von den Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden halbjährig am 20sten Juni und 20sten December bei Vermeidung der durch die Circular-Verfügung vom 6ten August v. J. angedrohten Strafe, an uns einzusendenden Zu- und Abgangs-Listen

sind genau nach dem von uns mittelst Amtsblatt-Verfügung vom 6ten October v. J. vorgeschriebenen Muster zu fertigen, und darin die Tage der An- und Abmeldung, so wie des Anfangs und der Niederlegung der resp. Gewerbe nach Vorschrift der Instruction vom 22sten November 1820 und unserer Amtsblatt-Verfügung vom 7ten April v. J. anzugeben.

2) In diese Zu- und Abgangs-Listen sind nur solche Veränderungen des ursprünglichen Veranlagungs-Soll aufzunehmen, die in dem Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer selbst begründet sind, mithin entweder aus einer Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Steuerpflichtigen für das laufende Jahr, oder aus Ermäßigungen der Steuersätze, wegen Prägravation bei der ursprünglichen Veranlagung, oder endlich aus speciellen gesetzlichen Bestimmungen hervorgegangen sind, wie beispielsweise die Anordnung ist, daß die Gewerbesteuer vom Mühlenbetriebe für diejenigen Monate nicht erhoben werden soll, in welchen vom ersten bis zum letzten Tage, wegen Bauten gar nicht hat gemahlen werden können.

Ueber etwa nöthig werdende Niederschlagungen und Steuer-Erlasse aus Milde, entweder wegen gänzlicher Einstellung des Gewerbes in Folge von Unglücksfällen oder wegen erwiesener Uneinziehbarkeit der Steuer, sind dagegen besondere gehörig motivirte Nachweise gleichzeitig mit den Zu- und Abgangs Listen einzureichen; Restitutionen bereits gezahlter Steuern aber dürfen niemals, weder unter den gewöhnlichen Abgängen, noch unter den niederzuschlagenden Beträgen aufgenommen werden, sondern müssen, wenn dergleichen in einzelnen Fällen unvermeidlich seyn sollten, unter Darlegung der Gründe besonders nachgesucht werden.

3) Die Steuer-Abgänge unter Lit. L. vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, können nur in den ganzjährigen Beträgen, welche die mit einer Bescheinigung der Aufnahme-Behörden über die nicht erfolgte Aushändigung zu begleitenden, der Abgangs-Liste beizufügenden Gewerbscheine enthalten, in Abgang passiren, und es müssen überdies alle in der Liste pro 2tes Semester etwa noch vorkommenden derartigen Abgänge, genau erläutert werden.

Um die hiebei seither aus Unkunde oder Fahrläßigkeit der Gemeinde-Receptoren hin und wieder vorgekommenen Unregelmäßigkeiten für die Zukunft zu verhüten, sollen von nun an die Gewerbscheine für die in den zur IVten Gewerbe-Abtheilung gehörigen Städten und Kreisen wohnhaften Hausirer von den Kreis-Cassen-Rendanten nur, nachdem die volle jährliche Steuer, nach Abzug der gesetzlichen Tantieme, zur Königl. Casse eingezahlt worden ist, an die Orts-Behörden zur weitern Abgabe an die betreffenden Individuen ausgehändigt werden, und die Königlichen landräthlichen Aemter haben dem gemäß beim Eingange der auf den Grund der Gewerbesteuer-Rolle oder in Folge einzelner Gesuche von uns ausgefertigten Gewerbscheine, die betreffenden Orts-Behörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

4) Wenn der Zu- und Abgang der stehenden Gewerbe im ersten Semester zehn, im letzten fünf Prozent vom Anlage-Soll übersteigt, so muß in dem Begleitungs-Bericht besonders erläutert werden, bei welchen Steuer-Klassen und durch welche Veranlassung die Zu- und Abgänge entstanden sind.

Die Königl. landräthlichen Aemter und Magistrate haben sich nach diesen Anordnungen bei Vermeidung portoläftiger Zurücksendung der dennoch mangelhaft eingehenden Listen, genau zu achten.

III. X. 345. März. Breslau den 9. Mai 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern

No. 39. Die Prämien für die Wiederbelebungs-Versuche bei Scheintodten betr.

Durch das Circular-Rescript vom 20sten October 1820 ist zwar bestimmt, daß die Aerzte und Wundärzte für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung Scheintodter oder Verunglückter eine Remuneration von 10 Rtlr. im Falle das Leben derselben gerettet wird, und von 5 Rtlr. im Falle des Mißlingens der Rettungs-Versuche, zu erwarten hätten. Da jedoch das Sostrum, welches mittelst der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 2ten November 1820 für die ärztlichen Bemühungen bei dergleichen Gelegenheiten bestimmt ist, für die Fälle der letztgedachten Art ganz genügend ist, so sind die vorgedachten Prämien künftig nur in den Fällen wirklicher Lebensrettung zu gewähren.

Berlin den 29. April 1828.

Der Minister des Innern.

An gez. von Schuckmann.

die Königliche Regierung
No. 70. zu Breslau.

Indem wir diese höhere Bestimmung im Verfolg der Amtsblatt-Verfügung vom 28sten April 1821 (Amtsblatt Stück XVIII. Pag. 157) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Königlichen Landräthe und städtischen Polizei-Behörden hierdurch an, sich künftig nur auf die Annahme und Ueberreichung von solchen Prämien-Liquidationen der Aerzte und Wundärzte für geleistete Wiederbelebungs-Versuche in den Fällen zu beschränken, in welchen dadurch wirklich das Leben der Verunglückten gerettet worden.

A. I. 206. Mai V. Breslau den 16. Mai 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Es hat die Auszüglerin Neumann aus Voigtsdorf Habelschwerdter Kreises am 15. März d. J., als sie von dem Getreidemarkte zu Habelschwerdt mit einem halben Scheffel Korn, den sie auf ihrem Rücken in einem sogenannten Tragetuche, dessen Zipfel

sie über den Kopf genommen und am Halse zugeknüpft hatte, trug, zurückkehrte, dadurch ihr Leben eingebüßt, daß sie hinter Alt-Weistritz, um vor großer Ermüdung auf freiem Felde etwas auszuruhen, ihre Bürde, ohne die Knoten des Tragetuches zu lösen, rückwärts auf die Querstange eines Viehtriebs-Zaunes legte, von welcher die Last abglitt und sie rücklings mit zur Erde riß und erwürgte.

Dieser Unglücksfall wird zur Warnung hierdurch bekannt gemacht; wie gefährlich diese Art zu tragen ist.

No. 220. Mai Breslau den 13. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung.

Nachdem von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen- Unterrichts- Angelegenheiten auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Liegnitz, zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulhauses in Ober-Herzogswaldau Freistädter Kreises, eine evangelische Kirchen-Collecte in ganz Schlesien, Behufs Unterstützung der durch diesen Brand sehr gelittenen Gemeinde bewilligt worden, werden in Folge hohen Erlasses des Königlichen Ober-Präsidii von Schlesien, sämmtliche Herren Superintendenten des hiesigen Regierungs-Departements, und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Kirchen-Collecte das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden milden Beiträge binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königlichen Haupt-Instituten-Casse, an welche dieselben mit einem Geld-Sortenzettel einzusenden sind, eingehen. Von der Einsendung der Gelder an gedachte Casse erwarten wir von jeder Behörde gleichzeitig Anzeige nebst Sortenzettel.

A. II. I. Mai 133. Breslau den 6. Mai 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schul-Wesen.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 13. Die Einforderung und Einsendung der Besitz- und Erbberechtigungs-Scheine während der gegen einen solchen Inhaber schwebenden Untersuchung betr.

Sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte im Amts-Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden zufolge hohen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 30. Juli v. J. hierdurch angewiesen: die Besitz- und Erbberechtigungs-Scheine über die den Inculpaten zu entziehenden Orden und Ehrenzeichen schon während der Untersuchung abzufordern, und in Fällen, wo der Angeschuldigte mit solchen Certificaten nicht versehen ist, ihn zur Angabe des Truppentheils, wobei er die Decoration oder das Erbrecht erworben, anzuhalten, um durch Communication mit gedachter Behörde sodann die behauptete Befugniß zu ermitteln. Breslau den 6. Mai 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXII.

Breslau, den 28. Mai 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 40. Die Stempelfreiheit der Quittungen über das Königliche Pathengeschenk von 100 Rtlr. betr.

Da das an die Stelle der früheren Benefizien für Eltern von sieben und mehr Söhnen getretene Königliche Pathengeschenk von 100 Rtlr. zur Kategorie der in dem Stempel-Tarif vom 7ten März 1822 unter der Rubrik: Quittungen, lit. e. angeführten Gnaden-Unterstützungen gehört, in Absicht deren es bei der Erhebung keines Quittungs-Stempels bedarf, so wird zur Beseitigung des hierunter gehegten Zweifels bekannt gemacht: daß zu den Quittungen über das Königliche Pathengeschenk von 100 Rtlr. kein Stempel erforderlich und zu verwenden ist.

Die mit der Erwirkung und Zahlung dieser Gnaden-Unterstützungen betheiligten Behörden und Cassen haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmung beachtet werde.

I. X. Mai 278. Breslau den 18. Mai 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 41. Daß über jede Schul-Conferenz eine Verhandlung aufgenommen und in ein besonderes Buch eingetragen werden soll.

Durch die Verordnung vom 26sten Mai 1821 ist die Vorschrift des Land-Schul-Reglements vom 12ten August 1763 §. 25. erneuert worden, daß die Geistlichen mit den in ihren Parochien angestellten Schullehrern monatliche Conferenzen zur Berathung über die im Schulwesen bemerkten Fortschritte und Mängel, über Verbesserung der Methode, über Ausübung guter Schulzucht, und andere dahin einschlagende Gegenstände, halten sollen. Bei Befolgung dieser Vorschrift wird indessen von mehrern Schul-Revisoren unterlassen, über jede solcher Conferenzen und deren Ergebniß eine

Verhandlung aufzunehmen, und dieselbe in ein besonderes zu diesem Behufe anzulegendes Buch einzutragen, um den Herren Schulen-Inspectoren bei den Schulen-Visitationen, die wirkliche und fruchtbare Haltung der vorgeschriebenen Conferenzen hinreichend nachzuweisen. Indem wir solches hiermit nachträglich anordnen, fordern wir die Herren Geistlichen auf, bei diesen Zusammenkünften über die Bücher, welche die Schullehrer in der Absicht ihre Fortbildung zu fördern, sich zum Lesen verschaffen, sich Bericht erstatten zu lassen, zwecklose oder schädliche als solche zu bezeichnen und zu beseitigen, die Wahl auf gute und nützliche Schriften zu leiten, und die Ergebnisse dieser Lectüre zum Stoffe schriftlicher Ausarbeitungen, wie fortgesetzter Besprechung und Belehrung zu machen. Dieses Verfahren ist durchaus nothwendig, wenn das Lesen als Nebenbeschäftigung der Schullehrer gute Früchte bringen, und nicht zu einer müßigen oft Geist und Herz verderbenden Unterhaltung entarten soll. Auch die eigends für Schullehrer verfaßten Hülfsmittel und Anweisungen zum Gebrauch der heiligen Schrift, erfordern Anleitung von Seiten der Geistlichen, und bieten hierzu die gedachten Conferenzen die beste Gelegenheit dar. Wir erwarten, in den Schulberichten über Erfüllung dieser Vorschriften angemessene Erwähnung zu finden, und werden nach dem hierbei bethätigten Eifer der Schul-Revisoren, die Vertheilung der oben gedachten Hülfsmittel abmessen.

II. A. VIII. 58. Januar. Breslau den 7. Mai. 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schul-Wesen.

No. 42. Wegen der Reclamanten-Nachweisungen der Militair-Personen.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter und das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst werden hierdurch aufgefordert, die Nachweisungen der vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit auf Grund des §. 95. der Ersatz Instruction vom 30. Juni 1817 zu reclamirenden Militair-Personen, ohnfehlbar bis zum 6ten Juni c., an uns in der gewöhnlichen Art einzureichen. Wenn bis zum gedachten Tage die Nachweisungen nicht eingehen, so wird angenommen, daß keine Reclamations-Gesuche statt gefunden haben.

I. 302. Mai. Breslau den 23. Mai 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Das Königl. Ministerium des Innern hat vermittelst Rescripts vom 20sten v. Mts., auf Ansuchen des Lehrers der Mathematik am Gymnasio zu Rinteln, Dr. Garthe,

dem Professor Dr. Berghaus zu Berlin, ein vom 20sten April d. J. an, zehn nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staats gültiges Patent

auf das ausschließliche Recht der Ausführung und Benutzung zweier zur Erläuterung der Aufgaben aus der mathematischen Geographie und populären Astronomie von dem Dr. Garthe erfundenen Apparate, so wie auch eines Apparats, der aus der Verbindung der ersten beiden besteht, nach ihrer neuen durch Zeichnungen und Beschreibungen erklärten Construction,

ertheilt; welches hiermit bekannt gemacht wird.

A. I. III. 101. Mai. Breslau den 17. Mai 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 14. Wegen Einsendung der Nachweisungen über fiscalische Geldstrafen.

Sämmtliche Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, welche der Anweisung vom 2ten Februar d. J. noch nicht genügt und die Nachweisungen über erkannte fiscalische Geldstrafen oder diesfällige Negativ-Atteste pro 1826 bei der Königlichen Regierung noch nicht eingereicht haben, werden hiermit angewiesen: binnen endlichen 14 Tagen ihrer diesfälligen Obliegenheit gehörig nachzukommen, widrigenfalls die säumigen Gerichte als solche namentlich in dem Amtsblatte aufgeführt werden sollen; wie denn auch für das bereits abgelaufene Jahr 1827 die Restanten zu Beobachtung ihrer desfallsigen Verbindlichkeit hierdurch angewiesen werden.

Breslau den 17. Mai 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Wir haben den nachstehenden Candidaten der Theologie:

dem Rector Friedrich Wilhelm Stürmer zu Guhrau 28 Jahr alt,

- Rector Heinrich Julius Reichelt zu Festenberg 27 Jahr alt,
- Subrector Carl Ernst Ferdinand Fritze zu Gründerg 32 Jahr alt,
- Catechet Johann Lehmann zu Messersdorf 36 Jahr alt,

dem Candidaten Friedrich Wilhelm Franz Kühnel zu Musternik bei Polkwitz 27 Jahr alt,

= = Gottlieb August Müller zu Wittgendorf bei Sprottau, 28 Jahr alt,

= = Friedrich Gottlieb Eduard Biehler zu Baben bei Adelnau 30 Jahr alt,

= = Johann Gottfried Müller zu Herrmannswaldau bei Goldberg 27 Jahr alt,

= : Wilhelm Anton Richard Heinrich allhier 24½ Jahr alt,

= = Hans Carl Grandke zu Jacobsdorf bei Schweidnitz 26 Jahr alt,

= = Samuel Scholz allhier 28½ Jahr alt,

= = Carl August Theodor Hunger allhier 28 Jahr alt,

= = Adolph Emil Leonhard Preuß allhier 26 Jahr alt,

= = Carl Friedrich August Dechant zu Freyburg 27 Jahr alt,

= = Gustav Julius Gottlob Kuhn zu Skarsine 24½ Jahr alt,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

S. C. IV. 258. Mai. Breslau den 9. Mai 1828.

Königlich Consistorium für Schlesien.

Das Untersteuer-Amt, welches früher in Schönbrunn, späterhin in Krummendorf Strehlener Kreises, etablirt war; ist mit höherer Genehmigung nach Prieborn verlegt worden.

Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Breslau den 16. Mai 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Für denselben der Regierungs-Rath

Lange.

Personalia.

Der Kaufmann Hiller zu Reichenstein zum Bürgermeister daselbst.

Der bisherige Hülfslehrer Aust zu Niederhannsdorf, zum interimistischen Schullehrer in dem Fabriken-Etablissement zu Ullersdorf in der Grafschaft Glatz.

Der bisherige Seminarist Ludwig zum Lehrer an der Vorbereitungs-Schule zu Schweidnitz.

Vermächtniß.

Von dem hierselbst verstorbenen Geldwechsler Seelig Ollendorf der Gesellschaft der Brüder = = = = = = = 10 Rtlr.

Nachricht.

In den Ortschaften Gohlau, Borne und Sabiat, Neumarktschen Kreises, sind bei 3 Individuen die modificirten Pocken ausgebrochen; auch ist in Festenberg eine Person an den natürlichen Blattern erkrankt.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat April 1828.

Namen der Städte.	Weißen der Scheffel gute Sorte rtl. sgr. pf.	Weißen der Scheffel geringe Sorte rtl. sgr. pf.	Roggen der Scheffel gute Sorte rtl. sgr. pf.	Roggen der Scheffel geringe Sorte rtl. sgr. pf.	Gerste der Scheffel gute Sorte rtl. sgr. pf.	Gerste der Scheffel geringe Sorte rtl. sgr. pf.	Hafer der Scheffel gute Sorte rtl. sgr. pf.	Hafer der Scheffel geringe Sorte rtl. sgr. pf.	Heu der Centner rtl. sgr. pf.	Stroh das Schock rtl. sgr. pf.
Breslau . .	1 22 3	1 15 3	1 19 3	1 11 —	1 9 7	1 5 —	1 8 8	— 25 8	— 19 6	6 15 —
Brieg . . .	1 18 6	1 11 6	1 16 —	1 9 9	1 8 6	1 3 9	1 — 9	— 23 —	— 20 —	5 — —
Frankenstein	1 24 9	1 16 —	1 22 3	1 18 —	1 9 6	1 1 3	1 3 9	— 26 10	— 18 —	4 10 —
Glatz . . .	1 25 6	1 12 9	1 23 3	1 11 —	1 8 9	1 — 9	1 1 9	— 26 3	— 20 —	4 12 —
Guhrau . .	1 20 10	1 16 10	1 16 5	1 13 7	1 8 10	1 6 8	— 26 6	— 22 —	— 18 6	3 22 6
Habelschwerdt	1 23 9	1 15 3	1 21 4	1 16 6	1 5 —	— 29 7	— 29 —	— 22 6	— 25 —	6 5 —
Herrnstadt .	1 22 6	1 20 —	1 15 —	1 12 —	1 5 —	1 3 —	1 — —	— 25 —	— 17 —	4 20 —
Münsterberg	1 20 9	1 15 3	1 19 9	1 17 —	1 7 6	1 1 6	1 — 3	— 26 3	— 16 —	3 18 —
Namslau . .	1 11 8	1 9 8	1 8 7	1 7 —	1 2 8	1 — 8	1 1 10	— 28 7	— 20 —	4 10 —
Neumarkt .	1 23 —	1 18 —	1 23 6	1 17 —	1 10 9	1 7 3	1 2 6	1 — 6	— 20 —	5 — —
Nimptsch . .	1 25 —	1 23 —	1 24 —	1 22 —	1 12 —	1 10 —	1 — —	— 29 —	— 18 —	5 — —
Oels . . .	1 18 —	1 15 3	1 10 1	1 7 10	1 4 1	1 — 4	— 27 4	— 24 —	— 14 —	3 26 3
Ohlau . . .	1 17 6	1 12 2	1 16 6	1 11 10	1 3 6	— 27 10	1 — —	— 26 —	— 20 —	4 17 6
Prausnitz .	1 23 2	1 19 4	1 18 —	1 15 2	1 9 7	1 8 —	— 29 —	— 26 —	— 20 —	5 — —
Reichenbach	1 20 5	1 16 —	1 25 —	1 19 2	1 11 2	1 7 2	1 2 7	— 29 5	— 19 —	6 — —
Reichenstein	1 29 —	1 19 —	1 23 —	1 18 —	1 7 6	1 4 —	— 29 —	— 27 —	— 15 —	4 — —
Schweidnitz	2 — —	1 23 2	1 26 7	1 21 2	1 13 2	1 7 4	1 4 2	— 28 2	— 23 —	6 11 —
Strehlen . .	1 16 4	1 13 7	1 19 3	1 12 9	1 5 10	1 3 —	1 — 10	— 26 —	— — —	— — —
Striegau . .	1 26 —	1 20 —	1 23 6	1 19 6	1 10 6	1 6 6	1 — 6	— 26 6	— 20 —	3 15 —
Wintzig . .	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Wohlau . .	1 20 —	1 17 6	1 20 —	1 17 6	1 7 6	1 5 —	1 — 6	— 28 —	— 15 —	5 10 —
im Durchschnitt	1 21 5	1 16 6	1 19 7	1 14 11	1 8 1	1 3 11	1 — 11	— 26 4	— 18 10	4 24 4

Mittel-Preis 1 Rtlr. 18 sgr. 11 pf. | 1 Rtlr. 17 sgr. 3 pf. | 1 Rtlr. 6 sgr. — pf. | 28 sgr. 8 pf.

Breslau den 17. Mai 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXIII.

Breslau, den 4. Juni 1828.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das IX. Stück der Gesetz-Sammlung enthält, unter:

No. 1143. die Verordnung, das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staats-Papiere betreffend. Vom 8ten d. M. und

— 1144. die Allerhöchste Kabinets-Ordre von demselben Tage, die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Privat-Versicherungs-Anstalten und anderer auf einen Gewerbezweck gerichteten Privat-Vereine betreffend.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 43. Wegen Wiederaufhebung des Verbots der Einbringung von Schlachtvieh, rohen Häuten u. s. w. in Beziehung auf das Königreich Sachsen.

Durch den an das Königliche Ober-Präsidium der Provinz ergangenen Erlaß der Königlichen hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 20sten d. M. ist die Wiederaufhebung der, zur Verhütung weiterer Einschleppung der in einigen Provinzen des nahen Auslandes verbreitet gewesenen Rinderpest nach Schlesien, zeither bestandenen Sperre gegen den Einlaß von Schlachtvieh aller Art, rohen Häuten, Hörnern, Talg, Wolle und Borsten, in Beziehung auf das Königreich Sachsen nunmehr genehmigt worden.

Dagegen wird die Sperre gegen die Einfuhr der vorgedachten Gegenstände in Beziehung auf die österreichischen Staaten, das Königreich Pohlen, und den Freistaat

Cracau in ihrer ganzen Ausdehnung vorläufig und so lange noch aufrecht erhalten werden, bis alle Besorgnisse wegen eines möglichen Wiederausbruchs der Rinderpest in den infizirt gewesenen Gegenden des Auslandes nach Verlauf eines weitern Zeitraums seit den letzten Nachrichten über die Tilgung dieses Uebels, als völlig behoben worden, angesehen werden können. Insbesondere aber soll nach der höheren Bestimmung das Einlaß-Verbot gegen die Einfuhr der Wolle aus den Nachbarstaaten, mit Ausschluß des Königreichs Sachsen, vorläufig noch streng beobachtet werden, weil dieses Produkt zu denjenigen gehört, durch welche der Ansteckungs-Stoff am leichtesten wieder eingeschleppt und weiter verbreitet werden könnte.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht.

O. P. 1563. Breslau den 29. Mai 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 44. Betreffend die Geldablieferungen an die Königl. Regierungs-Haupt-Casse.

Von Sr. Majestät dem König ist unterm 17ten März d. J. ein Regulativ über die künftige Einrichtung des Kassen-Wesens zu Sicherung der Disposition über die Einnahmen zum Staats-Haushalt und zu schleuniger Erlangung der Geld- und Verwaltungs-Resultate,

vollzogen worden, dessen pünktliche Ausführung es nöthig macht, daß die von uns ressortirenden Special- und Zwischen-Cassen in ihrem Verkehr mit der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse die größte Ordnung und Genauigkeit beobachten, insbesondere die monatliche vollständige Ablieferung ihrer baaren Ueberschüsse an die Regierungs-Haupt-Casse zeitig bewirken und am Schlusse eines jeden Monats derselben die Abrechnung mit den belegten Designationen über die für deren Rechnung geleisteten Zahlungen prompt einsenden. Bei der Einsendung muß auf dem Couverte, mit welchem die Einlieferungs-Beläge eingehen, der Inhalt und der Betrag derselben, außer dem Betrage der wirklichen Geldsendung genau angegeben werden, folgendergestalt:

Rtlr. Sgr. Pf. und zwar

Rtlr. Sgr. Pf. baar

= — = — = in Cassen-Anweisungen

= — = — = in Belägen.

Zu Entfernung jedes Zweifels über den Abrechnungs-Termin setzen wir hiermit fest, daß die letzte Ueberschuß-Ablieferung für den laufenden Monat Juni d. J. und demnächst weiter für alle folgenden Monate, so wie die diesfälligen Lieferzettel und die Abrechnungen mit den belegten Designationen über die für hiesige Rechnung geleisteten Zahlungen, ganz ohnfehlbar und bei Vermeidung einer durchaus unerläßlichen Strafe von Fünf Thalern, jedesmal am 2ten des darauf folgenden Monats bei unserer Regierungs-Haupt-Casse eingehen.

Mit einer verhältnißmäßig gleichen Strafe werden wir Versehen bei der Declaration der Einsendung ahnden, wenn selbige entweder unrichtig oder mangelhaft auf dem Couverte gemacht werden.

Wir sind genöthigt, diese strengen Vorschriften zu erlassen, indem es unsere Pflicht ist, alles anzuwenden, was nur immer zur Erreichung der in dem Eingangs erwähnten Regulativ ausgesprochenen Allerhöchsten Absicht, dahin führen kann:

dem Königl. Finanz-Ministerio eine fortwährende genaue Uebersicht von dem Cassen-Zustande der ganzen Monarchie zu gewähren, und dasselbe dadurch in den Stand zu setzen, für die Beschaffung der Mittel zu dem gesammten Staats-Haushalte zu sorgen.

Beim Jahres-Abschlusse haben alle genannte Cassen ihre Bücher für das abgelaufene Jahr noch vier Wochen hindurch offen zu halten, und in dieser Zeit für möglichst vollständige Einziehung und Ablieferung der Einnahme-Reste und Berichtigung der Ausgaben-Reste zu sorgen und solche noch in diese Bücher aufzunehmen.

Nach Ablauf dieser vier Wochen treten jedoch für die Rechnungsperiode jedes verflossenen Jahres die in Betreff des Termins zur monatlichen Ablieferung der Ueberschüsse an die Regierungs Haupt-Kasse und wegen Einsendung der Lieferzettel und Abrechnungen an dieselbe, vorstehend getroffenen Anordnungen dergestalt ein, daß die letzte Ueberschuß-Ablieferung für das abgelaufene Jahr, ingleichen die diesfälligen Lieferzettel und Abrechnungen jedesmal am zweiten des Monats Februar bei der Regierungs-Haupt-Casse eingehen.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß die Geld-Versendungen überall nur durch die Post geschehen dürfen, und nur da, wo eine Postverbindung fehlen sollte, ist eine Versendung in anderer Art unter unserer Genehmigung, jedoch immer auf Kosten und Gefahr des Vorstehers der Casse zuläßig.

Plen. Mai 103. Breslau den 1. Juni 1828.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 15. Wegen Einziehung der rückständigen Gewerbesteuer-Gefälle in Gewerbesteuer-Contraventions-Prozessen.

Sämmtliche Untergerichte in dem Departement des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch angewiesen:

in allen fiskalischen Untersuchungs-Sachen wegen Gewerbesteuer-Contraventionen, ohne Rücksicht darauf ob in den ergangenen Erkenntnissen der Betrag der von den Denunziaten noch zu zahlenden Steuer festgesetzt worden oder nicht, den Aufforderungen der hiesigen Königl. Regierung und resp. den Requisitionen der ihr untergeordneten Behörden wegen Einziehung der rückständigen

Gewerbesteuer-Gefälle und der durch die summarischen Untersuchungen erwachsenen Kosten von den Kontravenienten, ungesäumt zu genügen.

Breslau den 6. Mai 1828.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 16. Die gerichtlichen Auctionen betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die gerichtlichen Auctions-Kommissarien sich rücksichtlich der Einziehung der Auctions-Gelder und der Wieder-Veräußerung der nicht abgeholten Sachen, nicht genau nach den bestimmten Vorschriften des §. 89. Tit. 24. der Proz. Ord. richten.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) daß kein Auctions-Commissarius befugt ist, die von den Meistbietenden erstandenen Sachen anders, als gegen baare Zahlung zu verabfolgen,

2) daß die Auctions-Commissarien, Falls die Abholung der Sachen und die Zahlung nicht binnen drei Tagen nach beendigter Auction erfolgt, verpflichtet sind: den anderweitigen öffentlichen Verkauf jener Sachen auf Kosten und Gefahr des ersten Käufers zu veranlassen,

und 3) daß der aus den Auctions-Protocollen sich ergebende Ausfall und die Kosten auf den Antrag des Auctions-Commissarius sofort executivisch eingezogen werden müssen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Auctions-Commissarien und die sämmtlichen Untergerichte des Departements genau zu achten.

Breslau den 10. Mai 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Gnadenbezeigung.

Seine Majestät der König haben dem Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Dr. Friedrich Theodor Merckel, wegen seiner vieljährig treu geleisteten Dienste den Adelstand zu ertheilen geruhet.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXIV.

Breslau, den 11. Juni 1828.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das X. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 1145. den Chaussee-Geld-Tarif für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen. Vom 28. April d. J.

— 1146. die Bekanntmachung vom 15. Mai d. J. den vorstehenden neuen Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April a. c. betreffend, und

— 1147. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Mai d. J., wonach der einmonatliche Erlaß der Klassen-Steuer auch den, zur Landwehr-Uebung einberufenen Offizieren und Landwehrmännern, die in den höhern Klassen steuern, bewilligt wird.

No. 45. Die Vertretungs-Verbindlichkeiten der Post-Amts-Vorsteher betr.

Da die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Post-Amts-Vorsteher den jetzigen veränderten Verhältnissen nicht mehr angemessen sind; so verordne Ich zur Anwendung auf die Post-Verwaltung in der ganzen Monarchie:

1) Die Vorschriften der Post-Ordnung, welche auf die Verpflichtung der Post-Amts-Vorsteher Bezug haben, ihre Untergebnen zu vertreten, werden hiermit aufgehoben.

2) Die Verantwortlichkeit der Post-Amts-Vorsteher ist von jetzt an, in jeder Beziehung, bei Vertretungen, sowohl in Absicht auf Verluste und Beschädigungen

von Postgütern, als in Absicht auf Kassen-Defecte ganz dieselbe, wie sie für alle übrige Staatsdiener festgesetzt ist.

3) Eine Ausnahme hiervon und unbedingte Vertretung von Seiten der Post-Amts-Vorsteher findet jedoch bei solchen Geschäfts-Gehülfen statt, welche der Post-Amts-Vorsteher mit Genehmigung des General-Post-Amts annimmt. Diese werden nicht zu den wirklichen Staatsdienern gerechnet, obgleich sie den Dienst-eid schwören müssen, und Certificate erhalten, die jedoch den Bestallungen nicht gleich zu achten sind.

Ich überlasse Ihnen hiernach das Erforderliche zu verfügen und in Ausführung zu bringen. Berlin den 22. März 1828.

(unterz.) Friedrich Wilhelm.

An
den General-Postmeister von Nagler.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird höherem Auftrage zufolge hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau den 5. Juni 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 46. In Betreff der Erledigung der Steckbriefe.

In der durch unser Amtsblatt am 26sten Februar 1813 bekannt gemachten Circular-Verfügung des Hochlöblichen Departements der höhern und Sicherheits-Polizei im Königlichen Ministerium des Innern vom 26sten Februar 1813 ist bereits §. 10. vorgeschrieben worden:

daß jede Obrigkeit, welche einen Steckbrief erlassen hat, wenn der dadurch verfolgte Verbrecher an sie abgeliefert ist, dies durch das Provinzialblatt öffentlich bekannt machen soll.

In Folge dessen und zur Vermeidung solcher Nachtheile, als dadurch entstanden sind, daß die Erledigung der Steckbriefe nicht durch die nämlichen Blätter in welchen die Steckbriefe abgedruckt gewesen, bekannt gemacht worden ist, werden in Gemäßheit eines Rescripts des Königlichen hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 29sten April 1828 sämmtliche landräthliche Aemter, Polizei-Behörden, Magistrate und sonstige Orts-Obrigkeiten hiermit angewiesen: in den Fällen wo sie Steckbriefe erlassen haben, welche ihre Erledigung durch die Verhaftung des Verfolgten oder durch andere Umstände erhalten haben, diese Erledigung der Steckbriefe jedesmal durch die nämlichen Blätter in welchen die Steckbriefe abgedruckt gewesen sind, bekannt zu machen.

I. A. VI. 31. Mai. Breslau den 28. Mai 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 47. Wegen abzulehnender Erstattung von Verpflegungs-Kosten an Sächsische Communen oder Behörden.

Da die Königliche Sächsische Regierung erkläret hat, daß von daher überhaupt keine Erstattung für Verpflegung von Sächsischen armen Unterthanen an das Ausland erfolgen könne, so ist mittelst hohen Ministerial-Rescripts vom 22. v. M. festgesetzt worden: daß reciproce alle Erstattung für Verpflegung von armen Preußischen Unterthanen, welche von Sächsischen Communen oder Behörden gefordert werden möchten, abgelehnt werden solle.

Diese Festsetzung wird hiermit sämmtlichen Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

I. 180. Mai II. Breslau den 29. Mai 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 48. Wegen Angabe des Lebens-Alters der Pensionaire in den Quittungen.

Nach bestehender Vorschrift soll jeder Pensions- und Wartegeld-Empfänger sein Lebens-Alter in den Quittungen angeben, auch bemerken, ob und eventualiter welches anderweitige Einkommen derselbe aus Königlichen oder andern öffentlichen Kassen beziehet. Da diese Vorschrift sehr häufig unbeachtet bleibt, so werden die mit der Zahlung von Pensionen und Wartegeldern beauftragten Königlichen Kassen angewiesen, die Quittungs-Aussteller auf diese Erfordernisse zur Beachtung aufmerksam zu machen und vom künftigen Monat Juli ab auf keine Quittung Zahlung zu leisten, welche mit den hier gedachten und den sonst vorgeschriebenen Erfordernissen nicht versehen ist.

Plen. Mai 139. Breslau den 5. Juni 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 49. Die Wahlen der Landräthe in Schlesien ausschließlich durch Mitterguts-besitzer betreffend.

Mit Bezugnahme auf das, mittelst Amtsblatts-Verfügung vom 23. October v. J. bekannt gemachte Allerhöchste Reglement vom 22. August 1826 wegen des Verfahrens bei den Wahlen der Landräthe und Kreis-Deputirten in den Provinzen Brandenburg und Pommern, welches auch in Schlesien zur Anwendung kommen soll, wird nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie durch die Allerhöchste Cabinets-order vom 2. April d. J. genehmigt worden, daß in den ursprünglichen schlesischen Kreisen, ohne Ausnahme das Recht die Landräthe zu wählen, gemäß §. 1. des Reglements vom 22. August 1826 ausschließlich

den Ritterguts-Besitzern

zustehen, in den vier oberlausitzschen Kreisen des Regierungs-Bezirks Liegnitz aber bei den Wahlen nach der Bestimmung des §. 2. des gedachten Reglements verfahren, mithin die Wahl

von den Kreis-Versammlungen,

wie sie durch die neue Kreisordnung gebildet worden, vollzogen werden soll.

A. I. XII. 166. Apr. Breslau den 2. Juni 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 50. Wegen Wiederaufhebung der zeither bestandenen Sperre gegen den Einlaß von Schlachtvieh und giftbergenden Stoffen aus dem Königreich Polen.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29. Mai c. wird das Publicum hierdurch benachrichtigt:

daß nach einem spätern Erlaß der Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern die Aufhebung der zur Verhütung der Wiedereinschleppung der Rinderpest nach Schlesien zeither bestandenen Sperre gegen den Einlaß von Schlachtvieh aller Art und giftbergenden Stoffen, namentlich der Wolle, nach einem Beschlusse des Königl. Geheimen Staats Ministerii nunmehr auch in Beziehung auf das Königreich Polen genehmigt worden ist.

Dagegen wird in Beziehung auf die andern angrenzenden fremdherrlichen Landestheile und auf den Freistaat Cracau die nähere Bestimmung wegen Wiederaufhebung der bestehenden Sperre noch vorbehalten.

A. I. V. 281. Juni. Breslau den 4. Juni 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 51. Betreffend die Erhebung der Gewerbesteuer von den Lohn- und Fracht-Fuhrleuten.

Zur Beseitigung angeregter Bedenken über die Erhebung der Gewerbesteuer von den Lohn- und Fracht-Fuhrleuten sind von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 26. April d. J. (II. 17292) nachfolgende Bestimmungen erlassen worden:

1) die von den Lohn- und Fracht-Fuhrleuten, nach Maaßgabe der Zahl ihrer Pferde zu entrichtende Gewerbesteuer ist ein Jahressatz, der zu seinem vollen Betrage, ohne Rücksicht darauf, entrichtet werden muß, wie lange im Jahre das Gewerbe wirklich betrieben worden;
2) daher müssen Lohn- und Fracht-Fuhrleute, welche ihr Gewerbe erst im Laufe des Jahres anmelden, die Steuer für die bereits verlaufenen Monate sogleich nachzahlen, auch dann, wenn sie ihr Gewerbe abmelden, doch für den Ueberrest des laufenden Jahres die Steuer fortzahlen.
3) Fremde Fuhrleute, deren Gewerbesteuerpflichtigkeit überhaupt nach Anleitung des §. 159. in dem Gesetz vom 7. September 1811 Gesetzsammlung 1811, S. 279 zu beurtheilen ist, wenn sie hiernach die Verpflichtung trifft, Gewerbesteuer zu erlegen, sind verbunden, sofort die ganze Jahressteuer zu entrichten, da sie völlig Denjenigen gleich stehen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.
4) Lohn- und Fracht-Fuhrleute, welche im Laufe des Jahres die Zahl ihrer Pferde vermehren, müssen solches anmelden, und die Steuer für die mehreren im Gewerbe benutzten Pferde entrichten.

Da jedoch nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbes der Fuhrleute der bloße Umtausch unbrauchbar gewordener Pferde gegen neue brauchbare eine vorüber-

gehende Vermehrung der Zahl der Pferde zur Folge haben kann, ohne daß darin eine wirkliche Vergrößerung des Gewerbes zu suchen wäre, und es unbillig seyn würde, mit Rücksicht auf jede solche vorübergehende Vermehrung der Zahl der Pferde, auch sogleich die Gewerbesteuer zu erhöhen, so soll die Verpflichtung zur Anmeldung der angeschafften mehreren Pferde und zur Entrichtung der Gewerbesteuer für dieselben erst alsdann eintreten, wenn die Vermehrung der Zahl der bisher versteuerten Pferde während dreier Monate fortgedauert hat.

A. III. 437. Mai X. Breslau den 2. Juni 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern

No 52. Wegen Einreichung der Nachweisungen über den Schulbesuch jüdischer schulpflichtiger Kinder.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sollen jährlich einzureichende Nachweisungen über den Schulbesuch jüdischer schulpflichtiger Kinder in nachstehender Form gefertiget werden, als:

No.	Namen der Kreise.	Zahl der jüdischen Einwohner.	Jüdische Kinder schulpflichtigen Alters.	Die christliche Schulen besuchen.	Die jüdische Schulen besuchen.	Zahl der jüdischen Lehrer.	Wer den jüdischen Kindern den Religions-Unterricht ertheilt.	Bemerkungen

Wir fordern die sämmtlichen Königlichen Landräthlichen Aemter und Magistrate unsers Regierungs-Bezirks hiermit auf, diese Nachweisungen genau nach vorstehendem Schema anzufertigen. Die Königlichen Landräthlichen Aemter haben dieselben von den Kreisen im Monat Februar jedes Jahres an uns einzureichen, wornach die zeitherige Einreichung dieser Nachrichten von den Magistraten an uns aufhört, und die Magistrate mit Ausschluß des hiesigen, hinsichtlich dessen es bei der bisherigen Einrichtung

bleibt, diese Nachrichten an die betreffenden Königl. Landräthlichen Aemter zu senden haben.

A. II. VIII. No. 23. April. Breslau den 22. Mai 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schul-Wesen.

Bekanntmachungen.

Nachdem das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlesien mittelst Rescripts vom 9ten dieses Monats genehmiget hat: daß dem Dominial-Vorwerk Burdey, Militschen Kreises, künftig der Name: Emilienthal, beigelegt werde; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. I. 357. Mai XII. Breslau den 25. Mai 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 17. Die im Bestande der Kontrolle der Staats-Papiere noch befindlichen ausgelooseten Staats-Schuldscheine betreffend.

Nach Anzeige der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden sind, der mehrmaligen Aufforderung ungeachtet, bis jetzt noch mehrere Beträge ausgelooseter Staats-Schuldscheine im Bestande der Kontrolle der Staatspapiere befindlich, und es ist deshalb eine nochmalige Bekanntmachung unter dem 20sten März c. erlassen worden. Die Untergerichte im Bezirk des hiesigen Ober Landes-Gerichts werden für den Fall, daß ausgelooste Staats-Schuldscheine in deren Depositorien befindlich seyn sollten, hierdurch aufgefordert: die gedachte in den öffentlichen Blättern erlassene Bekanntmachung gehörig zu beachten.

Breslau den 20. Mai 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXV.

Breslau, den 18. Juni 1828.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XI. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 1148. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10ten Mai d. J., die Beseitigung der wucherischen Agiotage mit den Brabanter Kronen-Thalern in den westlichen Provinzen betreffend.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

No. 53. Wegen Befreiung der zur Landwehrübung einberufenen Offiziere und Landwehrmänner von der Klassensteuer.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 22sten v. M. bestimme Ich hierdurch, daß der in dem Gesetze vom 30sten Mai 1820, §. 2. d. und durch Meine Ordre vom 21sten März 1822, den Landwehrmännern ersten Aufgebots, welche in der untersten Klasse steuern, für die Dauer der jährlichen Landwehrübung bewilligte Erlaß der Klassensteuer, von nun an auch für die zu dieser Uebung einberufenen Offiziere und Landwehrmänner, die in den höhern Klassen steuern, jederzeit auf die Dauer von einem Monat eintreten soll, und überlasse Ihnen hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin den 3. Mai 1828.

(gez) Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Finanz-Minister von Motz.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dabei zum Nachverhalt der mit Aufnahme und Erhebung der Klassensteuer beauftragten Kreis- und Orts-Behörden Folgendes bemerkt:

In dem §. 2. d. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 ist den Landwehrmännern ersten Aufgebots für den Monat, in welchem sie zur Uebung einberufen worden, die Klassensteuerfreiheit für sich und ihre Familien zugestanden, insofern sie zur untersten Klasse steuerten.

Durch die ihrem Inhalt nach im XXI. Stück unsers Amtsblattes vom Jahre 1822 mitgetheilte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21sten März 1822 ist diese Befreiung auf die Landwehrmänner sämmtlicher drei Unterabtheilungen der letzten Hauptklasse, einschließlich ihrer Familien ausgedehnt worden, und es versteht sich daher von selbst, daß sich die jetzige fernere Erweiterung der Steuerbefreiung auf die Offiziere und Landwehrmänner der höhern Klassen ebenfalls auf deren Familien mit erstreckt, sofern der einberufene Offizier oder Landwehrmann Haupt einer besteuerten Haushaltung ist.

Dagegen ist der Erlaß, welcher in einzelnen Fällen, wenn die Landwehr-Uebungen länger als einen Monat gedauert haben, für mehr als einen monatlichen Steuerbetrag bewilligt worden, nunmehr ohne Rücksicht auf die Dauer der Uebungszeit wieder nach der ursprünglichen gesetzlichen Bestimmung in jedem Falle auf einen einmonatlichen Steuerbetrag beschränkt.

Da übrigens auch künftig die diesfallsigen Erlaßbeträge so wie bisher unter den Ab- und Zugängen berechnet worden, das Königl. Finanz-Ministerium aber eine Zusammenstellung derselben bedarf, so haben die Königl. Landräthlichen Aemter zugleich mit den Zu- und Abgangs-Listen pro 2tes Semester eine nach den 12 Steuerstufen abgesonderte Uebersicht derselben an uns einzusenden.

Plenum Juni 198. Breslau den 10. Juni 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern

No. 54. Betreffend die Lehrzeugnisse der in die Jäger-Bataillone eingestellten und freiwillig eintretenden Jäger.

Obschon in unserer Amtsblatt-Verfügung vom 23sten December 1827 Amtsblatt pro 1828, Stück I. No. 3. Pag. 3 und 4 bestimmt worden, bei welchen Forstbehörden sich die Forst- und Jagd-Lehrlinge eines jeden Kreises unsers Verwaltungs-

Bereichs, Behufs ihrer zu bestehenden Prüfung, und der Empfangnahme der denselben zu ertheilenden Zeugnisse, welche ihnen zum Eintritt in das Garde-Jäger-Bataillon, und in die übrigen Jäger-Abtheilungen, unentbehrlich sind, zu melden haben, so sind doch hie und da darüber Zweifel entstanden: ob in obiger Bestimmung der Kreis des Geburts-Ortes, oder der Kreis des Unterrichts-Orts des Forstlehrlings, verstanden werden solle?

Zur Beseitigung jenes Zweifels, wird demnach hiermit die Erläuterung gegeben: wie in der oben genannten Amtsblatt-Bestimmung, diejenigen Kreise gemeint sind, in welchen die Forst- und Jagd-Lehrlinge ihren Unterricht erhalten haben; weil in diesem Falle, bei den Forstprüfungs-Behörden die meiste Orts- und Personal-Kenntniß vorauszusetzen ist, und dem zu prüfenden Forst-Lehrlinge, bei seiner Prüfung die mindesten Reisen, verursacht werden.

III. IL a. 198. Mai. Breslau den 21. Mai 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

No 35. Wegen der Größe die die Kähne haben müssen, welche gebraucht werden, um Personen über die Oder und andere Flüsse zu setzen.

Da nach der im Amtsblatt des vorigen Jahres Pag. 118, No. 37 enthaltenen Anordnung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei ad 3 bestimmt worden ist, daß bei Ausmittelung der Belastungs-Fähigkeit der Uebersetz-Böte, auf ein richtiges Verhältniß der Breite gesehen, und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge ganz verboten werden soll; so setzen wir hierdurch nachträglich folgendes fest.

Es soll auch Fußgängern oder einzelnen Personen frei stehen, das Uebersetzen mittelst des Prahms oder Fährschiffes unter der Bedingung zu verlangen, daß sie das Fährgeld erlegen, welches tarifmäßig für einen zweispännigen Wagen ausgesetzt ist.

Werden aber Personen auf Böten oder Kähnen übergefahren, so soll

1) ein Boot (Kahn) mittelst welchem mit Inbegriff des Fährmanns Acht Personen auf einmal über den Fluß gefahren werden, mindestens
   eine Bodenlänge von 15 Fuß, eine mittlere Bodenbreite von 3 Fuß, und eine Wandhöhe im lichten von 22 Zoll haben.
2) Bei einem Ueberfähr-Kahn, mittelst welchem mit Inbegriff des Fährmanns auf einmal 16 Personen übergesetzt werden, sollen obige Abmessungen mindestens
   Zwanzig Fuß,
   Drei und einen halben Fuß, und
   Vier und zwanzig Zoll,

betragen.

3) Wenn noch mehrere Personen übergefahren werden sollen; so muß entweder das für Fuhrwerke bestimmte Fährschiff oder ein großer 50 bis 60 Fuß langer Kahn genommen, und letzterer darf dann unausbleiblich nur, so wie es auch bei denen unter 1 und 2 gedachten kleinern Kähnen geschehen muß, bis zu der angebrachten Einsenkungs-Marke, belastet werden.

4) Das Uebersetzen darf lediglich nur durch einen oder etliche der erwachsenen, eingeübten, zuverläßigen und ganz nüchternen männlichen Fährleute, niemals aber durch Knaben oder durch Frauenzimmer verrichtet werden.

Hiernach haben sich alle Diejenigen, welche Fähren besitzen oder gepachtet haben, oder sich sonst mit Uebersetzen von Personen abgeben, zu achten, und sich vor Strafe zu hüten, indem die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. XV. §. 88. 89. 691. 692. 776. 777. 780 und 781 unnachsichtlich geahndet werden wird.

Die Polizei- und Wasserbau Beamten haben über die Vollziehung zu wachen.

A. I. 250. Mai IX. Breslau den 29. Mai 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Consistorii und des Provinzial-Schul-Collegii.

No. 2. Daß die zu den Gymnasial-Studien untauglichen Schüler in die beiden obern Klassen nicht zugelassen werden sollen.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten hat sich durch den Andrang junger Leute ohne Mittel und ohne Beruf zum Studieren und zum Staatsdienste, veranlaßt gefunden, die Verfügung vom 26. December 1825.

wonach solche Schüler der vier untern Klassen eines Gymnasiums, welche nach dem reiflichen und gewissenhaften einstimmigen Urtheile aller Lehrer, aller Bemühungen ungeachtet, sich zu den Gymnasial-Studien nicht eignen und wegen Mangels an Fähigkeit und Fleiß, nachdem sie zwei Jahre in einer Klasse gesessen haben, doch zur Versetzung in die nächstfolgende höhere Klasse nicht für reif erklärt werden können, aus der Anstalt entfernt werden sollen, nachdem den Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben worden ist, in Erinnerung zu bringen.

Wir sind beauftragt, auf strenge Ausführung dieser Bestimmung zu halten, und bringen dieselbe zur Warnung und Belehrung der Vormünder hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

P. S. C. VI. 329. Mai. Breslau den 28. Mai 1828.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 18 Das Verfahren bei den den Strafanstalten zu ertheilenden Nachrichten über den frühern Lebenswandel der Sträflinge betreffend.

Zu Bewirkung eines gleichförmigen Verfahrens bei den den Königlichen Straf-Anstalten zu ertheilenden Nachrichten über den frühern Lebenswandel der Sträflinge, ist vermöge hohen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 9. Mai d. J. Folgendes festgesetzt:

In allen Fällen, in welchen Behufs einer zweckmäßigen Behandlung des Verurtheilten in der Straf-Anstalt, außer der Benennung des begangenen Verbrechens, welche in der jederzeit zu übersendenden Formel des Urtels enthalten ist, noch eine nähere Characterisirung dieses Verbrechers und der übrigen Persönlichkeit desselben von den Vorstehern der Straf-Anstalt für nöthig gehalten wird, ist auf den deshalb zu machenden Antrag derselben ein Auszug aus dem ergangenen Erkenntnisse, so weit sich dasselbe auf das Faktische des Verbrechers und auf den frühern Lebenswandel bezieht, mitzutheilen.

In den Fällen, wo die Ablieferung vor dem Erkenntnisse erfolgt, sind die in dieser Rücksicht in den Akten enthaltenen Nachrichten kurz zusammen zu stellen und den Straf-Anstalten auf ihr Verlangen zu suppeditiren. Da wo es zur vollständigen Uebersicht der Sache oder zur Abkürzung der Schreiberei gereicht, können auch die verhandelten Acten mitgetheilt werden, aus welchen alsdann die Vorsteher der Straf-Anstalten die gewünschten Notizen sich selbst zu extrahiren haben.

Hiernach haben sich sämmtliche Inquisitoriate und Gerichte im Bezirke des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts genau zu achten.

Breslau den 30. Mai 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau pro Mai 1828.

Die Candidaten der Rechte:

Carl August Heinrich Schrötter,

Johann Carl Rübe,

Johann Eduard Borchart,

Carl Heinrich Bauer,

Otto Julius Scholz,

sind als Auscultatoren beim hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht angestellt.

Die Auscultatoren: Berlin, Lühe und Wentzky, sind zu Referendarien ernannt.

Der Cammer-Gerichts-Referendarius v. Unwerth ist in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt.

Der Justitiarius Salzbrunn zu Bischwitz bei Wansen ist zum Justiz-Rath ernannt, und

die beiden Gerichtsdiener Bieneck und Zygan sind mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Verordnungen der Provinzial-Steuer-Direction.

No. 8. Den Verkauf des älteren Stempel-Papiers betreffend

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf des älteren, mit einem Stempel in der Mitte des Bogens versehenen Stempelpapiers zu den Werthsätzen von 4, 8, 12, 16 und 20 guten, oder 5, 10, 15, 20 und 25 Silbergroschen, nach dem die in der Bekanntmachung des Finanz-Ministerii vom 28. März 1822 bestimmte Frist bis jetzt verlängert worden, mit dem Ablaufe des Monats Junius d. J. höherer Bestimmung gemäß aufhören soll, so daß vom 1sten Julius d. J. an dessen Verbrauch nicht weiter gestattet wird.

Diejenigen, welche am 1. Julius d. J. unbeschriebenes Stempelpapier der gedachten Art noch in Händen haben, können dasselbe nach §. 41. des Gesetzes vom 7ten März 1822 im Laufe dieses Jahres gegen neues Stempelpapier bei den Haupt-Zoll- oder Steuer-Aemtern umtauschen.

Breslau den 11. Juni 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Für denselben der Regierungs-Rath

Lange.

	Benennung der			Erweiterte Befugnisse in Bezug auf			No. 9. Betreffend die, einigen Neben-Zoll-Aemtern I. u. II. Klasse zugestandenen erweiterten Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnisse.
	Haupt-Zoll-Aemter.	Neben-Zoll-Aemter. I.	Neben-Zoll-Aemter. II.	a) Erhebung.	b) Begleitschein, aa) Ertheilung und bb) Bescheinigung.	Bemerkungen.	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
1	Reichenbach.	Seidenberg	—	a) Von Gegenständen, die nicht höher als bis incl. 20 Rthlr. vom Centner besteuert sind, unbeschränkt. b) Von höher besteuerten Manufactur- und Fabrik-Waaren bis zu 50 Rthlr. in einer Post.	aa) Begleitschein-Ertheilung über aus Böhmen eingehende Eisen-, Glas- und kurze Waaren, Instrumente und Südfrüchte, auf die 3 Packhofs-Städte: Cottbus, Frankfurt a. O. und Berlin. bb) Begleitschein-Bescheinigung der von den Hauptämtern der Regierungs-Bezirke Frankfurt a. O., Stettin und Liegnitz, ausgestellten Begleitscheine, über unversteuerte nach Böhmen bestimmte Waaren aller Art.	Zu bb, die Begleitscheine müssen von dem Untersteuer- u. Kontroll-Amte Görlitz, mit dem Passage-Atteste versehen werden.	
a	—	—	Strasberg.	a) Von Glasbildern, Messern, groben Eisenwaaren und Wein, bis zu dem Abgaben-Betrage von 4 Rthlr. in einer Post.			
2	Mittelwalde.	—	Landeck.	a) Während der Badezeit von Wein bis zum Abgabenbetrage von 10 Rthlr. für einen Transport.			
3	Berun-Zabrzeg.	Pawlowitz.	—	a) Von Wein bis zu 7 Ctr. in einem Transporte.			
	—	—	Jast.	a) Von Schwarz- und Schaaf-Vieh in unbeschränkter Menge.	bb) Begleitschein-Bescheinigung über die mit der Krakauer Fahrpost ins Ausland gehende Waaren.		
a	—	—	Gottschollowitz.	a) Von Wein bis zu 4 Ctr. einschließlich von einer Post.			
4	Ratibor.	Klingebeutel.	—	a) Der Eingangsabgaben ohne Rücksicht auf die Höhe des Abgabensatzes bis zu 100 Rthlr. für einen Transport.	aa) Unbeschränkte Begleitschein-Ertheilung beim Eingange, und bb) desgl. Begleitschein-Bescheinigung beim Ausgange unversteuerter Waaren.		
5	Neustadt.	—	Neudeck.	a) Von groben Holzwaaren unbeschränkt. b) Vom Wein bis zu 3 Eimr. in einer Ladung.			
a	—	—	Wachtel Kunzendorf.	a) Vom Wein bis zu 1 Ctr. in einer Ladung. Während der Badezeit.			

Den vorstehend benannten Neben-Zoll-Aemtern I. und II. Klasse, sind die oben angegebenen erweiterten Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnisse zugestanden, wovon ich das Publikum zur Beachtung hierdurch in Kenntniß setze. Dem Neben-Zoll-Amte II. Klasse zu Reichenstein, im Bezirke des Haupt-Zoll-Amtes Mittelwalde, ist dagegen die, von der Königl. Regierung zu Breslau unterm 14. Juli 1826 Seite 206 — 207 des Amtsblatts bekannt gemachte Befugniß, Wein bis zum Gefälle-Betrage von 25 Rthlr. von einer Post in Versteuerung nehmen zu dürfen, entzogen, und dieses Amt auf die gesetzliche Erhebungs-Befugniß von 10 Pfund Wein beschränkt worden.

Breslau, den 10. Juni 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Personalia.

Der Candidat der Theologie Hepche zum Pfarrer in Leuthmannsdorf, Schweidnitzer Kreises.

Der Kaufmann Conrad und der Gastwirth Trautwein zu Brieg zu unbesoldeten Rathsherren.

Der evangelische Schullehrer Siegert zu Schönjohnsdorf, in gleicher Eigenschaft nach Maria-Höfchen bei Breslau versetzt.

Der bisherige Lehrer Berthold, zum Schullehrer in Schöneiche und Hubendorf, Neumarktschen Kreises.

Der Hülfslehrer Exner zu Lampersdorf, als solcher bei der evangelischen Schule in Frankenstein angestellt.

Der invalide Gemeine Lawatsch als Wegewärter in Reußendorf, Waldenburger Kreises.

Nachricht.

In Neuvorwerk Nimkau sind bei einem 10 Jahr alten Knaben die echten Menschenpocken ausgebrochen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVI. —

Breslau, den 25. Juni 1828.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das X. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 1145. den Chausseegeld Tarif für eine Meile von 2000 Preuß. Ruthen. Vom 28. April d. J.

— 1146. die Bekanntmachung vom 15. Mai d. J. den vorstehenden neuen Chausseegeld-Tarif vom 28. April a. c. betreffend, und

— 1147. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Mai d. J., wonach der einmonatliche Erlaß der Klassensteuer auch den, zur Landwehrübung einberufenen Officieren und Landwehrmännern, die in höhern Klassen steuern, bewilligt wird.

Bekanntmachung.

Mit Hinweisung auf das 10te Stück der Gesetz-Sammlung wird dem Publiko hiermit bekannt gemacht, daß, mit dem 1sten October d. J. anfangend, nachstehender Chausseegeld-Tarif in Anwendung kommen wird:

Chausseegeld-Tarif
für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen;
vom 28sten April 1828.

Es wird entrichtet,

I. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.

II. Vom Lastfuhrwerke;

A. vom beladenen:

1) vierrädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung			
a) von 4 und weniger Zugthieren	1 Sgr.	—	Pf.
b) = 5 oder 6 =	2 =	—	=
c) = 7 oder mehreren =	3 =	—	=
2) zweirädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung			
a) von 1 oder 2 Zugthieren	1 =	—	=
b) = 3 dergleichen	2 =	—	=
c) = 4 dergleichen und mehreren	3 =	—	=
3) ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte: so wird Statt der Sätze 1, Lit. b. und 2, Lit. b. nur entrichtet, von jedem Zugthiere	1 =	—	=
4) von Schlitten, für jedes Zugthier, ohne Unterschied der Zahl	1 =	—	=

B. vom unbeladenen:

1) Frachtwagen für jedes Zugthier	— =	8	=
2) gewöhnlichen Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier	— =	4	=
III. von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem	— =	4	=
IV. von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück	— =	2	=
V. von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stück sind, nichts entrichtet, von 5 Stück und mehr aber für jede 5 Stück	— =	2	=

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen, mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich 2 Zentner, sich auf demselben befindet;
2) zur Bespannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindliche Pferde ꝛc. (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben. Dagegen soll an solchen Stellen, wo durch ausgehängte Tafeln bemerklich gemacht ist, daß wegen der steilen Ansteigung, Vorspann zu nehmen sey, wegen dieses Vorspannes keine Erhöhung der Tarifsätze eintreten;
3) von Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als 2 Zoll breit sind, imgleichen von solchen, deren Radbeschläge zwar eine größere Breite, aber in der

äußern Seite eine gebogene Fläche oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, sollen die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet werden. Jedoch soll diese Bestimmung bei dem gewöhnlichen Landfuhrwerke erst mit dem 1sten Januar 1830, in Wirksamkeit treten.

4) Lastfuhrwerke sollen nicht breiter als höchstens 10 Fuß geladen werden.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;

2) vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsch bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienst und in Dienstuniform;

3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen, innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn sie sich durch Freikarten des Finanzministerii legitimiren, auch von Pfarrern, bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochien;

4) von öffentlichen Kouriers, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten, und den dazu gehörenden Beiwagen und ledig zurückgehenden Postpferden;

5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann und Lieferungs-Fuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestanten-Fuhren;

7) von Düngerfuhren überhaupt; von andern Wirthschaftsfuhren, einschließlich derjenigen zur Anfuhr der Bau- und Brennmaterialien, in soweit letztere mit eigenem Gespann geleistet werden; imgleichen von Wirthschaftsvieh der Ackerwirthe, jedoch nur innerhalb der Gemeine-Grenzen und innerhalb der Feldmark, worin die von ihnen bewirthschafteten Grundstücke liegen;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von allem mit Chaussee-Baumaterialien beladenen Fuhrwerk.

Strafbestimmungen.

1) Wer es unternimmt, sich der Entrichtung der Chaussee-Abgaben auf irgend eine Weise zu entziehen, erlegt außer den verkürzten Gefällen, deren vierfachen Betrag, mindestens aber Einen Thaler als Strafe;

2) wer Pferde ꝛc., welche zum Angespann eines, der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehören, vor einer Hebestelle davon trennt und als ledige Pferde ꝛc. angiebt, begeht eine Defraudation;

3) wer eine Hebestelle in einer Richtung, in welcher Chausseegeld zu erlegen ist, mit Fuhrwerk oder Thieren passirt, muß bei derselben anhalten, auch wenn er von der Abgabe frei ist.

Ausgenommen hiervon sind Postillions, die Preußische Postfuhrwerke und Postpferde führen.

4) Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt eine Strafe von Drei Thalern;

5) wo Chausseezettel gereicht werden, sind solche anzunehmen, und bei der zunächst folgenden Hebestelle abzugeben, widrigenfalls hier die Abgabe für die früher passirte Hebestelle noch einmal entrichtet werden muß;

6) Wagen, welche sich begegnen, müssen sich, nach der rechten Seite hin, halb ausweichen;

von zwei Wagen, die sich einholen, muß der vordere nach der linken Seite so weit ausbiegen, daß der nachfolgende Wagen zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann;

7) Jedermann muß den Posten, auf den Stoß ins Horn, ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Thalern;

8) Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände, dürfen auf Chausseen nicht geschleppt werden;

9) wer um zu Hemmen, Räder am Umdrehen völlig hindern will, darf sich dazu nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen;

10) Vieh auf Chausseen und in den Chausseegräben zu füttern, oder anzubinden, imgleichen auf den Banquets oder in den Gräben zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben, laufen oder weiden zu lassen, ist verboten;

11) die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt werden.

Auch dürfen weder auf die Fahrbahn noch auf den Banquets und in den Gräben, Gegenstände niedergelegt, oder abgeworfen werden und liegen bleiben.

Das nämliche gilt von den Brücken, auf welchen auch nicht schnell gefahren werden darf.

Auch darf kein Fuhrmann sich weiter, als 5 Schritte von seinem Fuhrwerke entfernen, ohne die Pferde abzusträngen und fest zu binden.

12) Innerhalb 2 Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden;

13) wer den Chausseen und dazu gehörenden Gebäuden, Vorrichtungen, als Meilenzeigern, Tafeln, Schlagbäume, Prellpfählen, imgleichen den Pflanzungen ꝛc. Schaden zufügt, muß außer dem Schadensersatze, eine Strafe von 1 bis 10 Thalern erlegen;

14) Beschädigungen der Chausseebäume werden, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, mit 5 Rtlr. für jeden durch Verschulden beschädigten Baum bestraft;

15) wo für die Uebertretung vorstehender Vorschriften und Verbote besondere Strafen nicht bestimmt sind, da tritt für jeden einzelnen Fall, eine Geldstrafe von einem Thaler ein;

16) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, wozu auch die Pächter der Chaussee-Gefälle zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Unsichere, oder ungekannte Uebertreter sollen zur Haft gebracht, und an die zuständigen Polizeibehörden abgeliefert werden.

Gegeben Berlin, den 28sten April 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. v. Motz.

Plen. 185. Juni. Breslau den 16. Juni 1828.

Königl Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 56. Wegen Anwendung des Preuß. Maaßes bei Berechnung des Einkommens der Schullehrer.

Sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter werden hiermit angewiesen, die Repartitionen über das den Schullehrern gebührende Einkommen an Getreide, Kuchelspeise und Brennholz ꝛc. jederzeit von jetzt an, nach preußischem Maaße anzufertigen.

II. VII. 228. März. Breslau den 7. Juni 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachungen.

Es ist dem gegenwärtig in Wohlau bei dem Königl. 2ten Leib-Husaren Regimente stehenden Eskadron-Chirurgus Zahn die Erlaubniß zur Ausübung wundärztlicher

Praxis im Civile innerhalb der Berechtigung der Wundärzte kleiner Städte, ertheilt worden; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Breslau den 12. Juni 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es ist auf geschehenen Antrag genehmigt, den diesjährigen Michaelis-Markt in Neumarkt vom 6ten, 7ten und 8ten, auf den 8ten, 9ten und 10ten October d. J. zu verlegen, welches hiermit dem handeltreibenden Publikum bekannt gemacht wird.

A. I. III. Juni 143. Breslau den 11. Juni 1828.

Königliche Regierung.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtnisse.

Von der zu Ohlau verstorbenen verwittweten Chirurgus Pfisternitius, gebornen Freyer, der evangelischen Kirche daselbst . . . . . 200 Rtlr.
dem Bürger-Hospital — . . . . . 100 —
und der Armen-Kasse — . . . . . 50 —

Von dem zu Brieg verstorbenen Apotheker Trautvetter, der dortigen Orts-Armen-Kasse . . . . . 15 Rtlr.
dem männlichen Kranken-Institut . . . . . 10 —
und dem weiblichen Kranken-Institut . . . . . 10 —

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVII.

Breslau, den 2. Juli 1828.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XII. Stück der Gesetz-Sammlung enthält

die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter

Nro. 1149. vom 16. Mai d. J. wornach der Erbschafts-Stempel, welcher nach dem Tarif zum Stempel-Steuer-Gesetz vom 7. März 1822 von Strafen und Abfindungen aus Ehescheidungs-Erkenntnissen zu erheben ist, nicht weiter erhoben werden soll.

— 1150. vom 7. Juni d. J. die veränderte Steuer-Einrichtung im Kreise Wetzlar betreffend, und unter

— 1151. vom 18. desselben Monats über die Befreiung Derjenigen, welche das 16te Lebens-Jahr noch nicht vollendet haben, von der Classen-Steuer.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 57. Die Preis-Ermäßigung eines Arzneimittels betr.

Als Nachtrag zu der unterm 24. Januar d. J. bekannt gemachten Veränderung der Arznei-Preise pro 1828 wird auf Befehl des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sämmtlichen Herren Aerzten und Apothekern hiermit bekannt gemacht: daß, da das schwefelsaure Chinin (Chinium sulphuricum) seit kurzer Zeit bedeutend wohlfeiler geworden ist, dieses wichtige Arzneimittel auch bei der gegenwärtig herrschenden Krankheits-Constitution häufig ge-

braucht wird, und selbst bei der ärmern Klasse von Kranken nicht entbehrt werden kann, der Verkaufs-Preis dieses Heilmittels in den Apotheken auf Ein Sgr. pro Gran und auf Funfzehn Sgr. pro Scrupel ermäßigt worden ist.

No. 443. Juni IV. Breslau den 19. Juni 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Da vermittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8. Januar c. a. die Wiederherstellung des den ehemaligen Monarchen Polens, Miecislaus I. und Boleslaus Chrobry, in der Domkirche zu Posen errichteten, jetzt zerstörten Denkmales, genehmigt worden ist, und dieserhalb die Sammlung von Beiträgen auch in hiesiger Provinz statt finden darf, so sind wir höheren Ortes veranlaßt, auch evangelische Christen hiezu einzuladen. Die Königl. landräthlichen Aemter werden veranlaßt, die diesfälligen freiwilligen Beiträge in ihren Kreisen anzunehmen, zu sammeln, und sie dann an den Domprobst zu Gnesen, Archidiaconus von Wolicki zu Posen, unmittelbar einzusenden.

Nach acht Wochen werden sämmtliche landräthliche Aemter der unterzeichneten Königl. Regierung anzeigen, ob und welche freiwillige Beiträge zu diesem Zwecke bei ihnen eingegangen sind, wobei nur noch zu bemerken ist, daß bei Sammlung solcher Beiträge die Modalität einer Collecte ausgeschlossen ist.

A. I. XII. 569. Juni. Breslau den 18. Juni 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach einer amtlichen Anzeige ist der Kreis-Physicus Dr. Wolff zu Namslau vor einigen Tagen mit Tode abgegangen, und dadurch dieses Kreis-Physicat erledigt worden.

Auch wird die Kreis-Chirurgen-Stelle zu Trebnitz in kurzem vacant, da der bisherige Kreis-Chirurgus Fleischer deselbst seine Entlassung von diesem Amte nachgesucht hat.

Beide Vacanzen werden hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und haben Diejenigen, welche mit den erforderlichen Qualifications-Documenten zur Verwaltung der gedachten Posten versehen sind, und den Wunsch hegen, eine oder die andere Stelle zu bekleiden, sich dieserhalb bei der unterzeichneten Regierung zu melden.

A. I. IV. Jun. 463. Breslau den 21. Juni 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wohlthätige Handlung.

Bei der Einrichtung einer neuen Schule zu Roldau, Namslauschen Kreises, hat der dasige Dominial-Besitzer über den gesetzlichen Beitrag noch ein Försterhaus nebst dem dazu gehörigen Garten zum Schulzwecke überlassen, seine Deputat-Holz-Lieferung zur Erleichterung der Gemeinde um die Hälfte erhöht, und das zur Umzäunung des Gartens und des Hofraumes nöthige Holz aus seinen Forsten unentgeltlich verabfolgen lassen.

II. XI. 33. Juni. Breslau den 19. Juni 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 19. Die Bestätigung der in Berg- und Hütten-Angelegenheiten geschlossenen Contracte betr.

Nachstehendes von dem hohen Ministerio des Innern und der Justiz ergangene Rescript d. d. Berlin den 21. Mai 1828:

Die vom Berg- und Hütten-Departement des vormaligen General-Directoriums unterm 3. Mai 1821 erlassene, in der Schlesischen Bergordnung Cap. LXXX. §. 1. nicht ausdrücklich enthaltene Verordnung, nach welcher

alle Contracte, die den Betrieb der Berg- oder Hütten-Werke, den Verkauf der gewonnenen Produkte, deren Ablieferung oder sonstige zum Bergbau oder Hüttenwesen gehörige Gegenstände betreffen, sub poena nullitatis — von dem Ober-Berg-Amte confirmiret, und in das Berg-Verträge-Buch eingetragen werden sollen,

wird

als den Grundsätzen der gegenwärtigen Berg-Bau- und Hütten-Verwaltung nicht mehr angemessen und nicht übereinstimmend mit den jetzt gültigen allgemeinen privatrechtlichen Vorschriften —

hiermit aufgehoben und außer Anwendung gesetzt. Diese Verfügung muß aber durch die Amts-Blätter der schlesischen Provinzial-Regierungen bekannt gemacht werden. Berlin den 21. Mai 1828.

Der Minister des Innern
Schuckmann.

Der Justiz-Minister
G. Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 11. Juni 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

No. 20. Wegen der Erndteferien.

Die Erndteferien bei den Gerichten fangen mit dem 23. Juli d. J. an, und dauern bis zum 23. August.

Da jedoch die Erndte früher beginnt, die meisten Badereisen der Gerichtsbeamten auch früher eintreten, so werden, der Gleichförmigkeit wegen, sämmtliche Gerichte unseres Bezirks angewiesen, die gesetzlichen Folgen der Ferien schon vom 14. Juli ab, nach den Vorschriften

der §§. 52. u. f. Tit. I. Th. III. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung

genau zu beobachten.

Die Justiz-Commissarien und alle Diejenigen, welche Anträge bei den Gerichten zu machen haben, werden hiervon benachrichtiget, mit dem Bemerken, daß während jener Zeit nur solche Sachen, wo Gefahr bei dem Verzuge obwaltet, zum Vortrage gelangen können.

Breslau den 18. Juni 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nachdem auf unsern Antrag Seitens der Hohen Ministerien des Innern und der Justiz mittelst Rescripts d. d. Berlin 21. Mai 1828 die von dem damaligen Berg- werks- und Hütten-Departement des Königlichen General-Directorii den 3. Mai 1781 in Bezug auf Cap. LXXX. §. 1. der Schlesischen Bergordnung erlassene Verord- nung, nach welcher

alle Contracte, die den Betrieb der Berg- oder Hütten-Werke, den Verkauf der gewonnenen Produkte, deren Ablieferung oder sonstige zum Bergbau oder Hüttenwesen gehörige Gegenstände betreffen, sub poena nullitatis — von dem Ober-Berg-Amte confirmiret und in das Berg-Vertrage-Buch einge- tragen werden sollen,

als den dermaligen Verwaltungs-Grundsätzen nicht mehr anpassend, aufgehoben und außer Anwendung gesetzt worden; so wird solches hierdurch zu allgemeiner Kenntniß ge- bracht.

Brieg, den 18. Juni 1828.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Verordnung der Provinzial-Steuer-Direction.

No. 9. Tabaks-Steuer betreffend.

Bei dem Herrannahen der Zeit, wo zum Behuf der Steuer vom inländischen Tabak die Declarationen über die Größe der, für das laufende Jahr mit Tabak be- pflanzten Grundflächen abgegeben werden müssen, finde ich mich veranlaßt, zur War-

nung gegen die gesetzlichen Strafen, welche bisher wegen unrichtiger Angaben der Größe der mit Tabak bepflanzten Grundflächen so häufig zu erkennen gewesen sind, darauf aufmerksam zu machen, daß jetzt, da nach der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März d. J. die Steuer sich lediglich nach der Größe der, in jeder Klasse mit Tabak bepflanzten Grundflächen richtet, die genaueste Revision der angegebenen Größen erfolgen wird.

Unrichtige Größen-Angaben werden daher jedenfalls zur Entdeckung kommen, und da solche, wie die bisherige Erfahrung lehrt, nicht immer Folge einer beabsichtigten Steuer-Verkürzung, sondern häufig Folge der geringen Sorgfalt sind, welche die Tabaks-Anbauer auf die richtige Ermittelung der Größe ihrer, mit Tabak bepflanzten Grundstücke, ehe sie solche zur Steuer declariren, verwenden; so empfehle ich den Tabaks-Anbauern, um sich gegen die, im §. 7. der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März d. J. festgesetzten Strafen zu sichern, die Größe ihrer mit Tabak bepflanzten Grundstücke nach preußischem Maaße mit Sorgfalt richtig zu ermitteln, ehe sie solche zur Steuer declariren.

Die Steuer-Verwaltung wird es mit Dank erkennen, wenn die Herrn Landräthe, und die Ortsbehörden in den Bezirken, wo Tabaksbau statt findet, obige Warnung zur Kenntniß ihrer Verwalteten bringen, und auch ihrerseits durch die Aufforderung, der richtigen Ausmittelung der Größe der mit Tabak bepflanzten Grundstücke sorgfältige Aufmerksamkeit zu widmen, mit dahin wirken, daß wenigstens solche Strafen vermieden werden, die nicht Folge absichtlicher Steuerverkürzungen, sondern Folge eines, aus Leichtfertigkeit in Befolgung der gesetzlichen Vorschriften entstandenen Irrthums sind.

Breslau den 22. Juni 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Gnadenbezeigung.

Nachdem des Königs Majestät geruht hatten, den Nebenzoll-Einnehmern
Jolgner zu Neudeck,
und
Hommel zu Wachtel-Kunzendorf,
in Anerkenntniß der 50jährigen treuen Dienste derselben, mittelst der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 25. April c. das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse zu verleihen, so sind diese Zeichen der Königlichen Gnade am 12ten d. Mts. den Jubilaren durch den Steuer-Rath Hänsel zu Neustadt ausgehändiget worden.

Breslau den 22. Juni 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat Mai 1828.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel		Roggen der Scheffel		Gerste der Scheffel		Hafer der Scheffel		Heu der Centner	Stroh das Schock
	gute Sorte	geringe Sorte	gute Sorte	geringe Sorte	gute Sorte	geringe Sorte	gute Sorte	geringe Sorte		
	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
Breslau	1 28 11	1 21 2	1 21 10	1 11 11	1 11 5	1 7 7	1 — 3	— 26 11	— 20 6	5 25 —
Brieg	1 21 8	1 15 10	1 17 3	1 11 6	1 10 6	1 5 9	1 1 9	— 23 —	— 20 —	4 15 —
Frankenstein	2 2 3	1 23 9	2 1 —	1 17 6	1 13 6	1 4 —	1 7 6	— 29 7	— 18 —	4 20 —
Glatz	2 1 6	1 18 —	1 26 3	1 12 9	1 12 3	1 3 6	1 2 6	— 25 9	— 20 —	4 12 —
Guhrau	2 — 6	1 25 8	1 24 8	1 21 4	1 13 5	1 7 11	1 1 —	— 25 —	— 18 6	4 5 —
Habelschwerdt	1 28 —	1 22 9	1 24 10	1 20 6	1 8 4	1 4 10	1 1 3	1 — —	— 27 —	6 15 —
Herrnstadt	2 5 —	2 — —	2 2 —	2 1 —	2 2 —	2 1 —	1 1 —	— 29 —	— 20 —	5 — —
Münsterberg	1 27 7	1 20 7	1 25 —	1 19 2	1 9 7	1 5 2	1 3 2	— 28 7	— 16 —	4 — 6
Namslau	1 14 —	1 12 —	1 9 3	1 7 3	1 4 6	1 2 7	1 6 —	1 3 7	— 19 —	4 15 —
Nimptsch	2 — —	1 28 —	1 28 —	1 26 —	1 14 —	1 12 —	1 3 —	1 2 —	— 18 —	5 — —
Neumarkt	2 — 3	1 26 3	1 27 —	1 23 9	1 14 6	1 12 6	1 3 9	1 1 3	— 20 —	5 — —
Oels	1 19 6	1 15 4	1 14 3	1 9 3	1 3 —	1 — 5	1 — 11	— 26 10	— 16 8	3 20 —
Ohlau	1 17 6	1 15 —	1 17 6	1 14 —	1 9 3	1 8 —	1 1 —	— 29 —	— 22 —	4 22 6
Prausnitz	1 28 9	1 25 —	1 25 3	1 23 —	1 11 9	1 9 2	1 1 3	— 26 6	— 15 —	5 — —
Reichenbach	2 1 —	1 26 —	1 26 9	1 22 6	1 14 —	1 10 6	1 4 9	1 1 9	— 20 —	7 15 —
Reichenstein	2 2 —	1 18 6	1 26 —	1 16 —	1 10 —	1 4 —	1 2 —	— 24 3	— 14 —	4 — —
Schweidnitz	2 5 —	1 29 9	1 29 3	1 23 9	1 15 9	1 9 6	1 4 9	— 29 3	— 22 —	6 14 —
Strehlen	1 21 7	1 17 10	1 21 3	1 18 —	1 11 —	1 5 10	1 3 3	— 28 6	— — —	— — —
Striegau	2 5 —	1 29 —	1 28 —	1 24 —	1 15 6	1 11 6	1 3 —	— 29 —	— 20 —	3 15 —
Winzig	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Wohlau	2 4 —	1 26 —	2 — —	1 20 —	1 15 —	1 12 —	1 5 —	1 — —	— 15 —	6 — —
im Durchschnitt	1 28 2	1 22 4	1 24 3	1 18 8	1 12 6	1 8 4	1 2 10	— 28 6	— 19 7	4 29 2
Mittel-Preiß	1 Rtlr. 25 sgr. 3 pf.		1 Rtlr. 21 sgr. 6 pf.		1 Rtlr. 10 sgr. 5 pf.		1 Rtlr. — sgr. 8 pf.			

Breslau den 15. Juni 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat Mai 1828.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel				Roggen der Scheffel				Gerste der Scheffel				Hafer der Scheffel				Heu der Centner		Stroh das Schock	
	gute Sorte		geringe Sorte		gute Sorte		geringe Sorte		gute Sorte		geringe Sorte		gute Sorte		geringe Sorte					
	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.
Breslau	1	28 11	1	21 2	1	21 10	1	11 11	1	11 5	1	7 7	1	— 3	—	26 11	—	20 6	5	25 —
Brieg	1	21 8	1	15 10	1	17 3	1	11 6	1	10 6	1	5 9	1	1 9	—	23 —	—	20 —	4	15 —
Frankenstein	2	2 3	1	23 9	2	1 —	1	17 6	1	13 6	1	4 —	1	7 6	—	29 7	—	18 —	4	20 —
Glatz	2	1 6	1	18 —	1	26 3	1	12 9	1	12 3	1	3 6	1	2 6	—	25 9	—	20 —	4	12 —
Guhrau	2	— 6	1	25 8	1	24 8	1	21 4	1	13 5	1	7 11	1	1 —	—	25 —	—	18 6	4	5 —
Habelschwerdt	1	28 —	1	22 9	1	24 10	1	20 6	1	8 4	1	4 10	1	1 3	1	— —	—	27 —	6	15 —
Herrnstadt	2	5 —	2	— —	2	2 —	2	1 —	2	2 —	2	1 —	1	1 —	—	29 —	—	20 —	5	— —
Münsterberg	1	27 7	1	20 7	1	25 —	1	19 2	1	9 7	1	5 2	1	3 2	—	28 7	—	16 —	4	— 6
Namslau	1	14 —	1	12 —	1	9 3	1	7 3	1	4 6	1	2 7	1	6 —	1	3 7	—	19 —	4	15 —
Nimptsch	2	— —	1	28 —	1	28 —	1	26 —	1	14 —	1	12 —	1	3 —	1	2 —	—	18 —	5	— —
Neumarkt	2	— 3	1	26 3	1	27 —	1	23 9	1	14 6	1	12 6	1	3 9	1	1 3	—	20 —	5	— —
Oels	1	19 6	1	15 4	1	14 3	1	9 3	1	3 —	1	— 5	1	— 11	—	26 10	—	16 8	3	20 —
Ohlau	1	17 6	1	15 —	1	17 6	1	14 —	1	9 3	1	8 —	1	1 —	—	29 —	—	22 —	4	22 6
Prausnitz	1	28 9	1	25 —	1	25 3	1	23 —	1	11 9	1	9 2	1	1 3	—	26 6	—	15 —	5	— —
Reichenbach	2	1 —	1	26 —	1	26 9	1	22 6	1	14 —	1	10 6	1	4 9	1	1 9	—	20 —	7	15 —
Reichenstein	2	2 —	1	18 6	1	26 —	1	16 —	1	10 —	1	4 —	1	2 —	—	24 3	—	14 —	4	— —
Schweidnitz	2	5 —	1	29 9	1	29 3	1	23 9	1	15 9	1	9 6	1	4 9	—	29 3	—	22 —	6	14 —
Strehlen	1	21 7	1	17 10	1	21 3	1	18 —	1	11 —	1	5 10	1	3 3	—	28 6	—	— —	—	— —
Striegau	2	5 —	1	29 —	1	28 —	1	24 —	1	15 6	1	11 6	1	3 —	—	29 —	—	20 —	3	15 —
Winzig	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —
Wohlau	2	4 —	1	26 —	2	— —	1	20 —	1	15 —	1	12 —	1	5 —	1	— —	—	15 —	6	— —
im Durchschnitt	1	28 2	1	22 4	1	24 3	1	18 8	1	12 6	1	8 4	1	2 10	—	28 6	—	19 7	4	29 3
Mittel-Preiß	1 Rtlr. 25 sgr. 3 pf.				1 Rtlr. 21 sgr. 6 pf.				1 Rtlr. 10 sgr. 5 pf.				1 Rtlr. — sgr. 8 pf.							

Breslau den 15. Juni 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat Mai 1828.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen der Scheffel geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen der Scheffel geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste der Scheffel geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer der Scheffel geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	28	11	1	21	2	1	21	10	1	11	11	1	11	5	1	7	7	1	—	3	—	26	11	—	20	6	5	25	—
Brieg	1	21	8	1	15	10	1	17	3	1	11	6	1	10	6	1	5	9	1	1	9	—	23	—	—	20	—	4	15	—
Frankenstein	2	2	3	1	23	9	2	1	—	1	17	6	1	13	6	1	4	—	1	7	6	—	29	7	—	18	—	4	20	—
Glatz	2	1	6	1	18	—	1	26	3	1	12	9	1	12	3	1	3	6	1	2	6	—	25	9	—	20	—	4	12	—
Guhrau	2	—	6	1	25	8	1	24	8	1	21	4	1	13	5	1	7	11	1	1	—	—	25	—	—	18	6	4	5	—
Habelschwerdt	1	28	—	1	22	9	1	24	10	1	20	6	1	8	4	1	4	10	1	1	3	1	—	—	—	27	—	6	15	—
Herrnstadt	2	5	—	2	—	—	2	2	—	2	1	—	2	2	—	2	1	—	1	1	—	—	29	—	—	20	—	5	—	—
Münsterberg	1	27	7	1	20	7	1	25	—	1	19	2	1	9	7	1	5	2	1	3	2	—	28	7	—	16	—	4	—	6
Namslau	1	14	—	1	12	—	1	9	3	1	7	3	1	4	6	1	2	7	1	6	—	1	3	7	—	19	—	4	15	—
Nimptsch	2	—	—	1	28	—	1	28	—	1	26	—	1	14	—	1	12	—	1	3	—	1	2	—	—	18	—	5	—	—
Neumarkt	2	—	3	1	26	3	1	27	—	1	23	9	1	14	6	1	12	6	1	3	9	1	1	3	—	20	—	5	—	—
Oels	1	19	6	1	15	4	1	14	3	1	9	3	1	3	—	1	—	5	1	—	11	—	26	10	—	16	8	3	20	—
Ohlau	1	17	6	1	15	—	1	17	6	1	14	—	1	9	3	1	8	—	1	1	—	—	29	—	—	22	—	4	22	6
Prausnitz	1	28	9	1	25	—	1	25	3	1	23	—	1	11	9	1	9	2	1	1	3	—	26	6	—	15	—	5	—	—
Reichenbach	2	1	—	1	26	—	1	26	9	1	22	6	1	14	—	1	10	6	1	4	9	1	1	9	—	20	—	7	15	—
Reichenstein	2	2	—	1	18	6	1	26	—	1	16	—	1	10	—	1	4	—	1	2	—	—	24	3	—	14	—	4	—	—
Schweidnitz	2	5	—	1	29	9	1	29	3	1	23	9	1	15	9	1	9	6	1	4	9	—	29	3	—	22	—	6	14	—
Strehlen	1	21	7	1	17	10	1	21	3	1	18	—	1	11	—	1	5	10	1	3	3	—	28	6	—	—	—	—	—	—
Striegau	2	5	—	1	29	—	1	28	—	1	24	—	1	15	6	1	11	6	1	3	—	—	29	—	—	20	—	3	15	—
Wintzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wohlau	2	4	—	1	26	—	2	—	—	1	20	—	1	15	—	1	12	—	1	5	—	1	—	—	—	15	—	6	—	—
im Durchschnitt	1	28	2	1	22	4	1	24	3	1	18	8	1	12	6	1	8	4	1	2	10	—	28	6	—	19	7	4	29	2

Mittel-Preiß 1 Rtlr. 25 sgr. 3 pf. | 1 Rtlr. 21 sgr. 6 pf. | 1 Rtlr. 10 sgr. 5 pf. | 1 Rtlr. — sgr. 8 pf.

Breslau den 15. Juni 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVIII.

Breslau, den 9. Juli 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 58. Wegen Beschränkung der Annahme junger Leute zum Militair-Dienst auf Beförderung.

Bei dem, in neuerer Zeit sehr verringerten Abgang an Offizieren und der beträchtlichen Anzahl überetatsmäßiger Offiziere in der Armee, welche in der Folge nicht mehr Statt finden können, ist es erforderlich, den sich unverhältnißmäßig mehrenden Zugang an jungen Leuten, die auf Beförderung dienen, zu vermindern. Ich bestimme deshalb, daß so lange die Zahl der etatsmäßigen Portepeefähnriche, — mit Einschluß der darauf anzurechnenden, überzähligen Seconde-Lieutenants bei einem Truppentheil erfüllt ist, die Annahme junger Leute zum Dienst auf Beförderung nicht Statt finden und solche nur nach Maaßgabe des Abganges bei den Portepeefähnrichen zulässig sein soll. — Nur für die jetzt schon vorhandenen Portepeefähnriche will Ich unter besonderen Umständen und wenn sie sich durch Fleiß und Dienstkenntniß auszeichnen, den Antrag auf Ernennung zum überzähligen Offizier, noch ausnahmsweise gestatten.

Das Kriegs-Ministerium hat diese Verfügung der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 12. Juni 1828.

An das Krieges-Ministerium.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird auf Befehl des Königl. Ministerii des Innern hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau den 5. Juni 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 59. Wegen der Abfuhr des Deputatholzes aus den Königlichen Forsten, Seitens der Deputatisten.

Die Königl. Forst-Inspectionen und Forst-Verwaltungen unsers Regierungs-Bereichs werden hiermit aufgefordert, die Deputatholz-Empfänger ihres Ge-

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVIII.

Breslau, den 9. Juli 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 58. Wegen Beschränkung der Annahme junger Leute zum Militair-Dienst auf Beförderung.

Bei dem, in neuerer Zeit sehr verringerten Abgang an Offizieren und der beträchtlichen Anzahl überetatsmäßiger Offiziere in der Armee, welche in der Folge nicht mehr Statt finden können, ist es erforderlich, den sich unverhältnißmäßig mehrenden Zugang an jungen Leuten, die auf Beförderung dienen, zu vermindern. Ich bestimme deshalb, daß so lange die Zahl der etatsmäßigen Portepeefähnriche, — mit Einschluß der darauf anzurechnenden, überzähligen Seconde-Lieutenants bei einem Truppentheil erfüllt ist, die Annahme junger Leute zum Dienst auf Beförderung nicht Statt finden und solche nur nach Maaßgabe des Abganges bei den Portepeefähnrichen zulässig seln soll. — Nur für die jetzt schon vorhandenen Portepeefähnriche will Ich unter besonderen Umständen und wenn sie sich durch Fleiß und Dienstkenntniß auszeichnen, den Antrag auf Ernennung zum überzähligen Offizier, noch ausnahmsweise gestatten.

Das Kriegs-Ministerium hat diese Verfügung der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 12. Juni 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Krieges-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird auf Befehl des Königl. Ministerii des Innern hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau den 5. Juni 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 59. Wegen der Abfuhr des Deputatholzes aus den Königlichen Forsten, Seitens der Deputatisten.

Die Königl. Forst-Inspectionen und Forst-Verwaltungen unsers Regierungs-Bereichs werden hiermit aufgefordert, die Deputatholz-Empfänger ihres Ge-

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVIII.

Breslau, den 9. Juli 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 58. Wegen Beschränkung der Annahme junger Leute zum Militair-Dienst auf Beförderung.

Bei dem, in neuerer Zeit sehr verringerten Abgang an Offizieren und der beträchtlichen Anzahl überetatsmäßiger Offiziere in der Armee, welche in der Folge nicht mehr Statt finden können, ist es erforderlich, den sich unverhältnißmäßig mehrenden Zugang an jungen Leuten, die auf Beförderung dienen, zu vermindern. Ich bestimme deshalb, daß so lange die Zahl der etatsmäßigen Portepeefähnriche, — mit Einschluß der darauf anzurechnenden, überzähligen Seconde-Lieutenants bei einem Truppentheil erfüllt ist, die Annahme junger Leute zum Dienst auf Beförderung nicht Statt finden und solche nur nach Maaßgabe des Abganges bei den Portepeefähnrichen zulässig sein soll. — Nur für die jetzt schon vorhandenen Portepeefähnriche will Ich unter besonderen Umständen und wenn sie sich durch Fleiß und Dienstkenntniß auszeichnen, den Antrag auf Ernennung zum überzähligen Offizier, noch ausnahmsweise gestatten.

Das Kriegs-Ministerium hat diese Verfügung der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 12. Juni 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Krieges-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird auf Befehl des Königl. Ministerii des Innern hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau den 5. Juni 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 59. Wegen der Abfuhr des Deputatholzes aus den Königlichen Forsten, Seitens der Deputatisten.

Die Königl. Forst-Inspectionen und Forst-Verwaltungen unsers Regierungs-Bereichs werden hiermit aufgefordert, die Deputatholz-Empfänger ihres Ge-

schäftskreises, zur Abfuhre des Deputatholzes aus den Königl. Waldungen, zur nothwendigen Räumungszeit der Hauichte hinsichtlich deren Wiederkultur, und wo letzterer Fall nicht eintritt, längstens mit dem Jahres-Rechnungsschlusse, zu veranlassen.

Sollten wider Verhoffen die Deputatisten dieser Aufforderung nicht pünktliche Folge leisten, so ist uns davon gründliche Anzeige zu machen.

N. 218. Mai II. Breslau den 4. Juli 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

No. 60. Wegen der arbeitslos herumwandernden Handwerksgesellen.

Da die Zahl der arbeitslos herumwandernden Handwerksgesellen sehr groß ist, und durch das Betteln derselben für das Land eine große Belästigung entsteht, so sollen, in Folge hoher Ministerial-Verfügung vom 2. d. M. gegen die Mißbräuche die bereits gegebenen Vorschriften auf das sorgfältigste zur Anwendung gebracht, und wird bei Revision der gewerbepolizeilichen Gesetze in Berathung gezogen werden, wie dem Uebel durch neue gesetzliche Vorschriften noch mehr entgegen gewirkt werden kann.

Inmittelst läßt sich aber aus der Vorschrift des §. 4. Tit. 19. Theil II. des allgemeinen Landrechts und aus allgemeinen polizeilichen Grundsätzen folgern, daß fremde Handwerksburschen, welche in den hiesigen Staaten Arbeit suchen oder durch dieselben reisen wollen, um in hinter liegenden Staaten Arbeit zu suchen, nicht in das Land gelassen werden dürfen, wenn mit Grunde zu befürchten ist, daß sie durch Betteln dem Lande beschwerlich fallen werden.

In dieser Lage sind alle diejenigen Handwerksburschen welche

a) entweder gar keine unverdächtige schriftliche Beweismittel darüber haben, daß ihnen von einem inländischen Meister Arbeit angeboten worden, oder daß ihre Subsistenz im Lande, z. B. durch Verwandschafts-Verhältnisse oder sonst, wahrscheinlich gesichert sey, oder welche

b) nicht wenigstens ein für einige Wochen hinreichendes Reisegeld bei sich führen, dessen Betrag hierdurch auf 5 Rtlr. festgesetzt wird.

Es ist daher fremden Handwerksburschen, welche entweder das Eine oder das Andre nachzuweisen außer Stande sind, der Eintritt in das diesseitige Gebiet zu versagen, und die betreffenden Polizeibehörden haben hiernach genau zu verfahren; wo öffentliche oder temporaire Verhältnisse eine Ausnahme von obiger Vorschrift nöthig machen möchten, aber an uns sofort zu berichten.

Wenn übrigens ein fremder Handwerksbursche einen der obigen Nachweise geführet hat, so ist von der Polizeibehörde, vor welcher der Nachweis geschehen, dieser auf seinem Passe zu vermerken.

N. 898. Juni. VII. Breslau den 27. Juni. 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 61. Wegen der sich in mehreren Gegenden wieder gezeigten Heuschrecken.

Nach mehreren amtlichen Anzeigen hat sich in einigen Kreisen unsers Regierungs-Bezirks die Zug- oder Wander-Heuschrecke (gryllus migratorius-Acrydium migratorium) wieder eingefunden, namentlich im Wohlauer Kreise auf den Winterfeldern von Cunern und Lahse, im Guhrauer Kreise zu Sulkau, Neuguth und Rühen, desgleichen im Bereich der Gemeine Sechskiefern, Oelser Kreises, so wie im Militscher Kreise.

Auch sollen sich diese gefährlichen Insekten in andern Gegenden, in und außerhalb der Provinz, ebenfalls in großen Schwärmen gezeigt haben.

Es sind nun zwar bezüglich der obgenannten Ortschaften zur möglichsten Vertilgung dieses Ungeziefers die nöthigen Anstalten und Vorkehrungen getroffen worden; indeß verdient diese bedenkliche Erscheinung die allgemeine Aufmerksamkeit des Landmannes. Denn es ist von der höchsten Wichtigkeit, daß die Heuschrecken da, wo sie sich etwa sonst noch vorfinden, in ihrem noch nicht völlig ausgebildeten Zustande bald entdeckt, und zu ihrer Vernichtung alle mögliche Mittel bei Zeiten aufgeboten werden, die spätherhin, wenn sie erst ihre Häutungen überstanden und vollkommene Flügel erhalten haben, nicht mehr mit Erfolg in Anwendung zu bringen sind.

Indem wir daher den ländlichen Grundbesitzern unsers Regierungs-Departements in dieser Beziehung die sorgfältigste Beobachtung ihrer Aecker und Felder angelegentlich anempfehlen, verpflichten wir sie zugleich, vorkommenden Falls den Orts- und Kreis-Behörden unverzüglich Anzeige zu machen, und nehmen wegen der anzuwendenden zweckmäßigen Vertilgungsmittel auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten Juli v. J. (Amtsblatt pro 1827, Stück XXXII. No. 50. Pag. 159—163) und vom 27. Februar c. (Amtsblatt Stück XI. No. 15. Pag. 63-64) hierdurch im Allgemeinen Bezug.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Kreis-Behörden in den Fällen, wo die eigne Anstrengung einzelner Grundbesitzer oder Gemeinen nicht hinreicht, das Uebel allein zu vertilgen, eben so befugt als verpflichtet sind, dazu die nöthige nachbarliche oder Kreishülfe mit aufzubieten, und dürfen wir, auch abgesehen von dem dazu schon ohnehin auffordernden eigenen Interesse und der gesetzlichen Verbindlichkeit selbst, von dem stets bewährten Gemeinsinn der Kreis-Einsassen unsers Verwaltungs-Bezirks mit Zuversicht erwarten, daß sie dazu auf Erfordern nach allen Kräften gern gemeinschaftlich mitwirken werden.

A. I. V. 381. Juni. Breslau den 1. Juli 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung.

No. 62. Wegen Aufnahme der Kranken in die Anstalt der barmherzigen Brüder in Breslau.

Der hiesige Convent der Barmherzigen Brüder, unermüdet in der Heilung und Pflege der hülfsbedürftigen Kranken und stets bereit, auch unter den größten Aufopferungen Hülfe zu leisten, wird häufig aufgefordert, sich der Aufnahme unheilbarer Siechen zu unterziehen. Es trägt sich auch oft zu, daß solche Kranke, bei welchen ärztliche Hülfe nichts mehr leisten kann, sogar unangemeldet in das Kloster gebracht werden.

Offenbar wird dadurch aber der Zweck dieses wohlthätigen Ordens, welcher einer Heilungs- und keiner Siechen-Anstalt vorsteht, vereitelt, der ohnehin beschränkte Raum verschwendet und die keinesweges großen Mittel des Klosters ohne Nutzen versplittert.

Nachdem uns dieser Uebelstand bekannt geworden ist, finden wir uns veranlaßt, die Königlichen Landräthlichen Aemter, die Herren Kreis-Physiker und die Dominia, so wie alle praktische Aerzte und überhaupt Jeden, der etwa dabei interessirt seyn könnte, aufzufordern, in Zukunft nie einen Siechen oder unheilbaren Kranken, auch überhaupt, wenn nicht Gefahr im Verzuge liegt, keinen Kranken, ohne vorher deshalb angefragt zu haben, in das Hospital des Klosters zu senden, indem, sollte es an Raum und Mitteln zur Aufnahme fehlen, derselbe auf Kosten des Absenders wieder zurückgeschafft werden muß, woraus außerdem noch für die Kranken die größten Nachtheile entstehen können. Anfragen, wegen Aufnahme von Kranken, müssen, so viel als thunlich ist, mit einem ärztlichen, oder wundärztlichen Atteste versehen sein.

Nr. 408. Juni I. IV. Breslau den 4. Juli. 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Consistorii und des Provinzial-Schul-Collegii.

No. 3. Die Zulassung der von den Gymnasien abgegangenen Schüler zu den Immatriculations-Prüfungen betr.

Obwohl durch frühere Verfügungen der studierenden Jugend ein nicht genugsam vorbereiteter Besuch der Universität bedeutend erschwert worden, so hat dennoch die bisher in sämmtlichen Provinzen der Königlichen Staaten gemachte Erfahrung gelehrt, daß noch eine anderweitige Maasregel nöthig ist, um die Zahl der unreif auf die Universität eilenden Jünglinge zu vermindern und den großen Uebelständen zu begegnen, die aus dem Andrange solcher Schüler, welche die Gymnasien verlassen, ohne sich der vorschriftsmäßigen Entlassungs-Prüfung zu unterwerfen, sowohl für die Immatrikulations Prüfungen bei den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen als auch insbesondere für die Gymnasien erwachsen.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich hierdurch veranlaßt gefunden, die Anordnung zu treffen, daß von jetzt an diejenigen Schüler, welche von einem Gymnasium abgegangen sind, ohne sich der vorgeschriebenen Entlassungs-Prüfung unterzogen zu haben, erst nach Verlauf eines Jahres von ihrem Abgang an gerechnet, bei den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen zum Tentamen und Examen angenommen, vor Ablauf dieser Frist aber ohne Weiteres abgewiesen werden sollen.

Indem diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, fordern wir die Eltern und Vormünder hierdurch auf, leichtsinnigen Anträgen ihrer Söhne und Pflegebefohlnen wegen des frühzeitigen Abgangs von den Gymnasien, in Erwägung der hieraus für sie entspringenden Nachtheile unvollständiger Vorbildung, bei denen aber welche nicht in Prima gesessen, der Gefahr gänzlicher Zurückweisung, pflichtmäßigen Ernst entgegen zu setzen.

P. S. C. VI. Nr. 369. Juni. Breslau den 24. Juni. 1828.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Nach einer uns von Seiten der Königl. Regierung zu Posen gemachten Mittheilung, ist in deren Verwaltungs-Bezirk, im Schrodaer Kreise der Kreis-Chirurgen-Posten erledigt.

In Folge Requisition gedachter Behörde werden daher, den hierunter bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, zu einem solchen Posten gesetzlich qualificirte und der polnischen Sprache möglichst mächtige Wundärzte unseres Departements, die sich um oberwähnten Posten zu bewerben Willens sein möchten, hierdurch aufgefordert, sich bei der Königl. Regierung zu Posen darüber in Zeiten zu erklären, und dabei zugleich ihre Qualifications-Documente mit zu übergeben.

I. A. 6. I. 1. Juli. Breslau den 2. Juni 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung.

Da der Schmidt Christian Kittlaß zu Lossen, Briegschen Kreises, welcher sich schon sonst zur Zeit der Noth eine lobenswerthe und thätige Theilnahme zur Hülfe angelegen sein ließ, bei dem in der Nacht vom 7ten April d. J. zu Lossen ausgebrochenem Feuer dadurch mit gutem Erfolg thätig gezeigt hat, daß er durch schnelles Herbeieilen,

ohne alle Bekleidung und mittelst Aufsprengung der brennenden Gebäude die tief schlafenden Einwohner vor dem Verbrennen rettete, und den Flammen Einhalt that, so wird dieser wackern Handlung hiermit öffentliche Belobung ertheilt.

A. I. 750. Juni VII. Breslau den 26. Juni 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 20. Wegen Einziehung der Porto-Auslagen

Zur Vereinfachung und Erleichterung des Geschäftsganges geben wir sämmtlichen Untergerichten und richterlichen Beamten unsers Departements hiermit auf:

a) die ihnen durch unsere Aufträge wegen Einziehung von Kosten oder sonst ohne ihr Verschulden erwachsenden Porto-Auslagen, falls deren Einziehung ihnen unmöglich oder nicht aufgetragen worden ist, so wie

b) die bei Insinuationen unserer Vorladungen und Verfügungen in zahlbaren kostenpflichtigen Angelegenheiten erwachsenen Auslagen an Porto, Kopialien, Meilen- und Insinuations-Gebühren, sofort bei Einreichung des Berichts, in welchem die Auslagen genau zu specificiren sind, durch Post-Vorschuß zu erheben, damit es keiner besonderen Verfügungen wegen Erstattung dieser Auslagen bedarf.

Breslau den 23. Juni 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personalia.

Die Kandidaten der Mathematik Hasenbach und Kremser zu Feldmessern.

Der Strumpfstricker Gärtchen in Winzig zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Vermächtnisse.

Von dem zu Guhrau verstorbenen Bürger und Kürschner-Aeltesten Scholz, der evangelischen Kirche daselbst . . . . . 200 Rtlr.

Von dem hierselbst verstorbenen Weißgerber Tschech, den 3 evangelischen Kinder-Hospitälern, zum heiligen Grabe, in der Neustadt, und zur Ehrenpforte, desgleichen der Armen-Verpflegung, dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen, und dem Blinden-Institut hierselbst, jeder Anstalt . . . . . 10 Rtlr.

---

ohne alle Bekleidung und mittelst Aufsprengung der brennenden Gebäude die tief schlafenden Einwohner vor dem Verbrennen rettete, und den Flammen Einhalt that, so wird dieser wackern Handlung hiermit öffentliche Belobung ertheilt.

A. I. 750. Juni VII. Breslau den 26. Juni 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 20. Wegen Einziehung der Porto-Auslagen

Zur Vereinfachung und Erleichterung des Geschäftsganges geben wir sämmtlichen Untergerichten und richterlichen Beamten unsers Departements hiermit auf:

a) die ihnen durch unsere Aufträge wegen Einziehung von Kosten oder sonst ohne ihr Verschulden erwachsenden Porto-Auslagen, falls deren Einziehung ihnen unmöglich oder nicht aufgetragen worden ist, so wie

b) die bei Insinuationen unserer Vorladungen und Verfügungen in zahlbaren kostenpflichtigen Angelegenheiten erwachsenen Auslagen an Porto, Kopialien, Meilen- und Insinuations-Gebühren, sofort bei Einreichung des Berichts, in welchem die Auslagen genau zu specificiren sind, durch Post-Vorschuß zu erheben, damit es keiner besonderen Verfügungen wegen Erstattung dieser Auslagen bedarf.

Breslau den 23. Juni 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personalia.

Die Kandidaten der Mathematik Hasenbach und Kremser zu Feldmessern.

Der Strumpfstricker Gärtchen in Winzig zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Vermächtnisse.

Von dem zu Guhrau verstorbenen Bürger und Kürschner-Aeltesten Scholz, der evangelischen Kirche daselbst . . . . . 200 Rtlr.

Von dem hierselbst verstorbenen Weißgerber Tschech, den 3 evangelischen Kinder-Hospitälern, zum heiligen Grabe, in der Neustadt, und zur Ehrenpforte, desgleichen der Armen-Verpflegung, dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen, und dem Blinden-Institut hierselbst, jeder Anstalt . . . . . 10 Rtlr.

---

ohne alle Bekleidung und mittelst Aufsprengung der brennenden Gebäude die tief schlafenden Einwohner vor dem Verbrennen rettete, und den Flammen Einhalt that, so wird dieser wackern Handlung hiermit öffentliche Belobung ertheilt.

A. I. 750. Juni VII. Breslau den 26. Juni 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 20. Wegen Einziehung der Porto-Auslagen

Zur Vereinfachung und Erleichterung des Geschäftsganges geben wir sämmtlichen Untergerichten und richterlichen Beamten unsers Departements hiermit auf:

a) die ihnen durch unsere Aufträge wegen Einziehung von Kosten oder sonst ohne ihr Verschulden erwachsenden Porto-Auslagen, falls deren Einziehung ihnen unmöglich oder nicht aufgetragen worden ist, so wie

b) die bei Insinuationen unserer Vorladungen und Verfügungen in zahlbaren kostenpflichtigen Angelegenheiten erwachsenen Auslagen an Porto, Kopialien, Meilen- und Insinuations-Gebühren, sofort bei Einreichung des Berichts, in welchem die Auslagen genau zu specificiren sind, durch Post-Vorschuß zu erheben, damit es keiner besonderen Verfügungen wegen Erstattung dieser Auslagen bedarf.

Breslau den 23. Juni 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personalia.

Die Kandidaten der Mathematik Hasenbach und Kremser zu Feldmessern.

Der Strumpfstricker Gärtchen in Winzig zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Vermächtnisse.

Von dem zu Guhrau verstorbenen Bürger und Kürschner-Aeltesten Scholz, der evangelischen Kirche daselbst . . . . . 200 Rtlr.

Von dem hierselbst verstorbenen Weißgerber Tschech, den 3 evangelischen Kinder-Hospitälern, zum heiligen Grabe, in der Neustadt, und zur Ehrenpforte, desgleichen der Armen-Verpflegung, dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen, und dem Blinden-Institut hierselbst, jeder Anstalt . . . . . 10 Rtlr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIX. —

Breslau, den 16. Juli 1828.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 63. Betreffend den zweimonatlichen steuerfreien Ausschank selbst gewonnenen Weines und Mostes.

Nach Inhalt einer Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17. v. M. ist es, besonders um dem kleinen Weinbauern einen möglichst vortheilhaften Absatz ihres Weingewinnes zu erleichtern, genehmigt worden, daß der Verkehr solcher Weinproducenten, die ihren eignen Gewinn an Most oder Wein, im Polizeibezirk ihres Weingutes zum Genuß auf der Stelle während eines höchstens auf die Dauer zweier Herbstmonate beschränkten Zeitraumes, verkaufen, als Schankgewerbe nicht angesehen, und weder der Gewerbesteuer noch den polizeilichen Beschränkungen des Schankgewerbes unterliegen soll.

Indem wir diese Bestimmung zur Kenntniß der Localbehörden und der Weinproducenten selbst bringen, bemerken wir jedoch zugleich, daß diejenigen Weinbauer, welche den Verkauf zum Genuß auf der Stelle, entweder nicht auf ihren eignen Gewinn an Most oder Wein, oder nicht auf die Dauer zweier Herbstmonate, oder endlich nicht auf den Polizeibezirk ihres Wohnortes beschränken, nicht nur den bestehenden polizeilichen Vorschriften über den Betrieb des Schankgewerbes unterworfen, sondern auch zur Anmeldung ihres Gewerbes bei der Steuer-Aufnahme-Behörde bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, verpflichtet bleiben.

A. III. XXII. 9. Juli. Breslau den 7. Juli 1828.

Königliche Regierung.

Belobungen.

Der Doctor Tamm zu Langenbielau, Reichenbacher Kreises, hat den für todt aus dem Wasser gezogenen zweijährigen Knaben des dortigen Gerichtsmannes Weiß mit großer Mühe nach vielen angewandten Mitteln, wieder in das Leben zurückgebracht, und konnte mithin auf die gesetzmäßige Prämie für den gelungenen Wiederbelebungs-Versuch den gerechtesten Anspruch machen. Allein er hat freiwillig darauf verzichtet, und dem Vater des geretteten Knaben die Zahlung erlassen.

Diese ihren eignen Werth in sich tragende rein menschenfreundliche Handlung verdient zur Nachfolge hier öffentliche Erwähnung.

A I. I. 975. Juni. Breslau den 4. Juli 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Gemeinde zu Radellau, Trebnitzer Kreises, welche nach der daselbst statt gehabten Separation ihrer Aecker das dadurch entbehrlich gewordene Gemeinde-Schäferhaus zu verkaufen beabsichtigte, von dem Verkauf aber freiwillig abgestanden hat, und dieses Gebäude zu gemeinnützigen und polizeilichen Zwecken conserviren will, wird wegen dieses lobenswerthen Entschlußes hiermit unser Beifall zu erkennen gegeben, und solcher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. X. 42. Juli. Breslau den 7. Juli 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau pro Juni 1828.

Die Candidaten der Rechte:

Robert Küttner, Friedrich Gotthilf Neumann, Carl Friedrich Hellwich, Gotthard Heinrich Haupt, Siegismund Graf v. Schweinitz, Alexander Gärtner und Heinrich Alexander Moritz Eichborn,

sind als Auscultatoren beim hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht angestellt.

Die Auscultatoren Jüttner, Schulz, Löwe, Pedell, Scholz, Barschdorf und Lessing, sind zu Referendarien ernannt.

Die Cammer-Gerichts-Referendarien Jordan und Troschel und der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Fiebig zu Ratibor, sind in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Director Wenzel zu Trebnitz ist zum Creis-Justiz-Rath im Trebnitzschen Creise ernannt.

Die Justiz-Commissarien Paur und Enge hieselbst und Hälschner zu Hirschberg, sind zu Justiz-Commissions-Räthen ernannt.

Der Cammer-Gerichts-Assessor Baron v. Rönne ist als Land- und Stadt-Richter zu Münsterberg,

der Auscultator Schiller als Secretair, und der Cassen-Gehülfe Peterschütz als Archivs-Assistent beim hiesigen Ober-Landes Gericht,

der Cassen-Gehülfe Scholtze als Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant beim Land- und Stadtgericht zu Frankenstein,

der Port d'Epee-Fähnrich Heinze als Canzlist beim hiesigen Landgericht,

der Feldwebel Schneider als Canzlist beim Land- und Stadtgericht zu Ohlau,

der interimistische Wege-Zoll-Einnehmer Wittig als Bothe beim Land- und Stadtgericht zu Liebau,

der Invalide Daniel Bielitzer als Bothe und Executor beim Land- und Stadtgericht zu Namslau,

der invalide Unterofficier Richter ebenfalls als Bothe und Executor bei demselben Gericht,

der invalide Unterofficier Wendt als Bothe und Gefangenwärter beim Königl. Domainen Justiz-Amt zu Brieg, und

der invalide Unterofficier Bernhard als Gerichtsdiener und Executor beim Stadtgericht zu Reichenstein, ernannt worden.

Breslau den 1. Juli 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Die Fahrpost auf dem Cours über Liegnitz und Görlitz nach Dresden, Leipzig und Halle, wird vom 20sten d. M. an, Sonntag und Mittwoch gegen Abend um 5 Uhr von hier abgehen.

Breslau den 12. Juli 1828.

Königl. Ober-Post-Amt.

In dem hiesigen Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar wird den 31sten Juli d. J. die gewöhnliche öffentliche Prüfung der Seminaristen und den 1sten August darauf die der mit dem Seminar verbundenen beiden Schulen Statt finden; und da den 2ten August eine Abtheilung Seminaristen entlassen werden wird, so können alle diejenigen, welche sich dem Schulamte widmen wollen, und zu ihrer weitern Vorbereitung auf dasselbe ins Seminar aufgenommen zu werden wünschen, sich den 3ten August um 1 Uhr Nachmittags zur vorläufigen Aufzeichnung ihrer Namen, so wie zur Durchsicht der mitzubringenden Zeugnisse, den Tag aber darauf und die folgenden zur Abhaltung der gewöhnlichen Aufnahme-Prüfung, im Seminar hieselbst einfinden.

Ein Jeder hat, außer seinem Taufzeugnisse, noch ein Zeugniß über seine bisherige Aufführung, von seinem letzten Lehrer und von dem Herrn Geistlichen der Parochie, worin er sich zuletzt aufgehalten, mitzubringen, die wirkliche Aufnahme ins Seminar aber nur dann zu hoffen, wenn er das 17te Jahr bereits völlig zurückgelegt hat, und in der von sämmtlichen Lehrern am Seminar mit ihm abzuhaltenden Prüfung, sowohl hinsichtlich seiner geistigen Anlagen und Fähigkeiten, als auch hinsichtlich der mitzubringenden Vorkenntnisse recht gut und tüchtig befunden worden. Körperliche Gebrechen, besonders Schwerhörigkeit und schwache Augen, schließen von der Aufnahme ins Seminar aus.

Außerdem hat noch jeder Aufzunehmende die Angelegenheit seiner Militairpflichtigkeit vor der Meldung dahin zu berichtigen, daß er während der zweijährigen Seminarzeit vor jeder Störung in der Vorbereitung deshalb sicher ist.

Alles Uebrige ist und bleibt, wie es sonst war.

Breslau den 29. Juni 1828.

Königlich evangelisches Schullehrer-Seminar.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXX.

Breslau, den 23. Juli 1828.

Bekanntmachung.

Den einländischen Buchhändlern ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. October 1824 die Verpflichtung auferlegt und durch meine Bekanntmachung vom 26. März 1826 anderweitig zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden,

von jedem ihrer Verlags-Artikel ein Exemplar an die Königliche große Bibliothek in Berlin unentgeldlich einzusenden.

Auf eine Seitens der großen Königl. Bibliothek zu Berlin eingegangene Anzeige, daß nicht von allen Buchhandlungen der Provinz Schlesien dieser Verpflichtung genügt worden, werden diejenigen Buchhandlungen welche sich hierunter säumig bezeigt haben, hiermit aufgefordert, die ihnen nach der Bekanntmachung vom 26. März 1826 obliegende Verbindlichkeit pünktlich zu erfüllen und insbesondere die von ihnen seit dem Anfange des Jahres 1825 verlegten Bücher, soweit es bis jetzt nicht geschehen ist, schleunigst und vollständig an die große Königliche Bibliothek in Berlin einzusenden und an dieselbe künftig jedes Buch ihres Verlages, so wie es erscheint und von ihnen angekündigt wird, ohne Verzug abzuliefern.

Breslau den 8. Juli 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 64. Wegen der den Communen unverkürzt gebührenden Klassen- und Gewerbe-Steuer-Tantieme, imgleichen die Lieferung der Quittungs-Bücher über Steuern betreffend.

Es ist uns zur Kenntniß gekommen, daß in manchen Kreisen die Steuer-Rendanten einen Theil von der allein den Kommunen gebührenden Klassen- und Gewerbesteuer-Tantieme zur Bestreitung sowohl für Amtsunkosten als für Drucksachen, welche den Gemeinden zugestellt werden, zurück behalten sollen. — Ein solches Verfahren ist jedoch den gesetzlichen Vorschriften ganz zuwider; den Gemeinden gebührt von dem ganzen Betrage der durch sie erhobenen und zur Steuer-Kasse abgeführten Klassen- und Gewerbe-Steuer, der gesetzliche Betrag von 4 Procent als Hebegebühren unverkürzt, und sie haben sich selbst da keine Abzüge gefallen zu lassen, wo sie in früherer Zeit in die Abtretung eines bestimmten Antheils zur Bestreitung von Amtsunkosten, Auslagen u. s. w. gewilligt haben. — Die bei den Landräthlichen und Steuer-Aemtern vorkommenden Arbeiten, müssen diese ex officio besorgen, und für Amtsunkosten, als Papier, Siegellack, Buchbinder- und Druckerlohn, für Kassen-Bücher, Rechnungen u. s. w. ist jeder dieser Behörden eine bestimmte Summe aus der Staatskasse ausgesetzt. — Nur allein diejenigen Drucksachen, welche die Gemeinden zur Erhebung und Verrechnung der Klassen- und Gewerbesteuer selbst bedürfen, als Klassen- und Gewerbesteuer-Aufnahme-Listen, Heberollen, Ab- und Zugangs-Listen u. s. w., haben sich selbige aus eignen Mitteln oder aus jenen 4 Procent Hebegebühren zu besorgen, deren Kosten sich auf 6 ggr. pro Buch Druckpapier belaufen, und zu welchem Ende sich selbige an die Königl. Landräthlichen Aemter wenden können (§. 29. der Klassensteuer-Instruction).

Eben so wenig haben die Dominien und Gemeinden, außer den allmonatlich abzuführenden Quittungsgroschen, noch einen besonderen Betrag zur Anschaffung der Quittungsbücher zu entrichten, vielmehr müssen ihnen selbige, so oft es nothwendig ist, von den Steuer-Aemtern unentgeldlich überwiesen werden.

A. III. 36. April. IX. Breslau den 23. Juni 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern

No. 65. Wegen Anfertigung der Medicamente ꝛc. nach der neuen Pharmacopoe.

In Betracht, daß jetzt die Jahreszeit eingetreten ist, wo in den Apotheken die frischen Extracte bereitet werden, hat Ein Königl. Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 20sten v. M. festzusetzen befunden, daß, obwohl die neue Pharmacopoe noch nicht gesetzlich eingeführt ist, doch jeder Apotheker die Medikamente, und namentlich die frischen Extrakte und Tincturen, darnach anfertigen kann.

Diese Festsetzung wird den Herren Aerzten und Apothekern zur Nachachtung bekannt gemacht.

No. 56. Juli II. Breslau den 11. Juli 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 66. Vertilgung des Borkenkäfer betreffend.

Die gegenwärtig eintretende Vermehrung des Borkenkäfer, Dermestes typographus, in mehreren Fichtenwaldungen, veranlaßt uns, den Königl. Landräthlichen Aemtern die in dem Regierungs-Amtsblatt von 1822 pag. 385. Nro. 309. am 31. Juli 1812. über diesen Gegenstand erlassene Bekanntmachung und Aufforderung, zur genauen Befolgung, in Erinnerung zu bringen.

A. III. II. 51. Juli. Breslau den 17. Juli 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten, und directe Steuern.

Bekanntmachungen.

Nach einer uns von der Königl. Regierung zu Liegnitz zugegangenen Benachrichtigung, wird der Major von Willisen im Königl. General-Stabe während dieses Sommers eine militairische Reise mit noch fünf andern Officieren des General-Staabs, in hiesiger Provinz unternehmen, wobei auch die Städte Freyburg und Striegau berührt werden, und werden jene 6 Officiere, 7 Diener und 21 Pferde mit sich führen.

Die betreffenden Landräthlichen Aemter, Magistrate, Scholzen und Gemeinden, werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, in Gemäßheit unserer Amts-Blatt-Verfügung vom 7ten April 1824 (Amts-Blatt pro 1824, Stück XVII. Pag. 124, sequ.) den genannten Officieren, auf Verlangen die erforderlichen Hülfsmittel, auch bezüglich der nöthigen Fuhren zu gewähren und die nothwendige Auskunft zu ertheilen.

A. I. X. 52. Juli. Breslau den 15. Juli 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sämmtlichen Gerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird hiermit bekannt gemacht: daß die denselben zu Theil werdende Tantieme von den für das Jahr 1826 als gelöset nachgewiesenen Erbschafts-Stempel 393 Rtlr. 18 sgr. 2 pf. beträgt, und daß die betreffenden Gerichte sich wegen Erhebung ihrer einzelnen Antheile an den Ober-Landes-Gerichts-Archivarius, Justiz-Rath John, und den Archivs-Registrator Aulich zu wenden haben.

Breslau den 1. Juli 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

In dem Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Wohlau ist das Dienstsiegel eines Steuer-Aufsichts-Beamten, was eine viereckige Form hatte, und den Namenszug F. W. R. in der Mitte enthielt, verloren gegangen, daher solches hiermit außer Gebrauch erklärt wird. Breslau den 12. Juli 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Sr. Königl. Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. Juni d. J. an die Stelle des auf sein Ansuchen in Ruhestand versetzten Präsidenten von Johnston, den bisherigen Ober-Kommissarius bei der General-Commission zu Breslau, Baron von Rothkirch, zum General-Commissarius und Director dieses Kollegii, zu ernennen geruht.

Vermächtnisse.

Von der hierselbst verstorbenen verwittweten Weiß, gebornen Streit, dem Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte, dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen und dem Hospital zu 11000 Jungfrauen hierselbst, jedem . . . . . 10 Rtlr.

Von der hierselbst verstorbenen verwittweten Coffetier Andersch, gebornen Rappelt, dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen, und dem Hospital zu 11000 Jungfrauen hierselbst, jedem . . . . . 25 Rtlr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXI.

Breslau, den 30. Juli 1828.

Bekanntmachungen.

Es hat sich in neuerer Zeit sehr häufig ereignet, daß von Privat-Personen und selbst auch von Behörden, Gesuche und Anträge um Verwendungen bei auswärtigen Regierungen, unmittelbar an die daselbst befindlichen Königl. Preuß. Gesandtschaften gerichtet worden sind.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich hierdurch veranlaßt, bekannt zu machen, daß nach der bestehenden Geschäfts-Einrichtung, gesandtschaftliche Verwendungen, sie mögen öffentliche- oder privat-Angelegenheiten zum Gegenstande haben, nur dann eintreten können, wenn der betheiligten Königl. Gesandtschaft dazu von dem unterzeichneten Ministerio Auftrag ertheilt wird, und daß somit alle dahin zweckende Anträge bei demselben angebracht werden müssen, wogegen solche, welche unmittelbar an die Königl. Gesandtschaften im Auslande gerichtet werden, von diesen nicht nur unberücksichtigt bleiben, sondern auch die hierdurch verursachten Kosten den Absendern solcher Gesuche zur Last fallen werden.

Berlin den 9. Juli 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Schönberg.

Um das Brennen der, als Folge der vorjährigen Bedeckung durch Königl. Landbeschäler des Schlesischen Landgestüts erzeugten, und in diesem Jahre gebornen Füllen bewirken zu können, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Besitzer solcher Füllen,

welche selbige mit dem Landgestütsbrande versehen lassen wollen, sie auf dem Stationsorte wo die Mutterstute gedeckt worden, an nachbenanntem Tage und Stunde zu gestellen haben, wo sodann das Brennen durch die bereits damit beauftragten Landgestüts-Officianten sofort erfolgen wird, und zwar:

auf dem Stationsort	Leubus	den	23sten	August	Vormittags	9 Uhr
" " "	Polnisch Baudis	"	25sten	"	"	9 "
" " "	Nieder-Arnsdorf	"	26sten	"	"	9 "
" " "	Barzdorf	"	27sten	"	"	9 "
" " "	Glumbowitz	"	8ten	Septbr.	"	9 "
" " "	Groß-Krutschen	"	10ten	"	"	9 "
" " "	Rathe	"	11ten	"	"	9 "
" " "	Polnisch Wartenberg		12ten	"	"	9 "
" " "	Droschkau		13ten	"	"	9 "
" " "	Hühnern		15ten	"	"	9 "
" " "	Schwanowitz		16ten	"	"	9 "
" " "	Kuhnern		25sten	"	"	9 "
" " "	Heinrichau		26sten	"	"	9 "
" " "	Neudorf		27sten	"	"	9 "

und

A. I. V. 172. Juli. Breslau den 22. Juli 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß künftig in Tschirnau an den Montagen nach den daselbst jährlich dreimal stattfindenden Krammärkten, auch Viehmärkte gehalten werden dürfen.

A. I. V. Juli. 89. Breslau den 15. Juli 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die gewöhnlichen Sommer-Ferien bei der hiesigen Königl. Kunst- Bau- und Handwerks-Schule werden den 24. d. M. ihren Anfang nehmen und bis zum 1. September d. J. dauern.

Während dieser Zeit bleibt der Unterricht in dieser Lehranstalt ausgesetzt. Ein Jeder, der als Eleve in die genannte Anstalt aufgenommen zu werden wünscht, und sich dem Bauwesen oder einem andern Fache, zu welchem Fertigkeit im Zeichnen

erfordert wird, widmen will, muß sich nicht nur vor dem Wiederanfange des Unterrichts, nämlich bis zum 20sten August d. J. oder später bis zum 1sten März k. J., wo wieder ein neuer Cursus des arithmetischen oder geometrischen Unterrichts anfängt, bei dem Director der gedachten Anstalt melden, sondern es muß auch ein Jeder, der in den architectonischen und mathematischen Unterricht aufgenommen werden will, fertig lesen und schreiben können, wenigstens die gemeinen 4 Species in ganzen und gebrochenen Zahlen und Regula de tri zu rechnen verstehen, indem ohne diese Kenntnisse keine Annahme statt finden darf.

Diejenigen, welche an den, zu den bisherigen Unterrichtsgegenständen nunmehr hinzugefügten physikalischen Vorträgen Antheil zu nehmen wünschen, haben ein Zeugniß vom Lehrer der Mathematik und Physik Herrn Dr. Hahn beizubringen, daß sie die hierzu erforderlichen Vorkenntnisse besitzen.

Nur mit den Maurern, Zimmerleuten und Steinmetzern wird rücksichtlich der Zeit der Anmeldung eine Ausnahme gemacht werden, da diese nicht eher zum Unterricht in der Bauschule sich melden können, als bis die Arbeit in welcher sie jetzt stehen und welche sie nicht verlassen können, beendigt ist. Sie müssen sich jedoch ebenfalls vor ihrer Aufnahme einer Prüfung des Lehrers der Mathematik und Physik ꝛc. unterwerfen, von welcher indeß diejenigen entbunden sind, welche nur allein den Unterricht in den freien Handzeichnungen genießen wollen.

Uebrigens wird einem jeden andern zur unerläßlichen Pflicht gemacht:

1) die mathematischen Vorlesungen zugleich mit den Vorträgen über die sonstigen Fächer des Bauwesens zu hören, und darf künftig der Bestimmung und Willkühr der Eleven nicht überlassen bleiben, ob sie Mathematik hören wollen oder nicht. Insofern nun zeither der mathematische Unterricht in der gedachten Anstalt nicht über den Bereich der sogenannten reinen oder Elementar-Mathematik ausgedehnt worden und als solcher für den Praktiker berechnet ist; wird es auch ferner dabei bleiben, weil die allgemeine Arithmetik bis zu den Gleichungen des ersten Grades und stereometrischen Rechnungen grade dasjenige ist, was am meisten geübt werden muß; da diese Kenntnisse für einen Bauhandwerker höchst nöthig sind, indem er ohne diese auch die gewöhnlichste Aufgabe zu lösen außer Stande ist;
2) können nur wie oben erwähnt, im Anfange des arithmetischen oder geometrischen Cursus Eleven zum mathematischen Unterricht zugelassen werden, es sey denn, daß sie bereits vorher mathematischen Unterricht genossen haben.

Breslau den 21. Juli 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 21. Die Vollstreckung der von Königl. Niederländischen Gerichten ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse betreffend.

Da von Seiten der Königlichen Niederländischen Regierung die Vollstreckung diesseitiger rechtskräftiger Erkenntnisse unbedingt verweigert wird, so soll diesseits in umgekehrten Fällen ein gleiches Verfahren beobachtet, und ähnliche von den Niederländischen Gerichten ausgegangene Requisitionen zurückgewiesen werden.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht erhält daher im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Anweisung: die bei dem Kollegium oder den demselben untergeordneten Gerichtshöfen eingehenden Requisitionen der Königl. Niederländischen Behörden, urschriftlich zum Justiz-Ministerium, Behufs weiterer Entscheidung, einzureichen, hiernach auch die untergeordneten Gerichte anzuweisen.

Berlin den 19. Juni 1828.

Der Justizminister

An G. Danckelmann.

das Königl. Ober-Landes-Gericht

zu Breslau.

Vorstehendes Rescript wird den Untergerichten des Departements zur Beachtung mitgetheilt. Breslau den 12. Juli 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 22. Die Kassen-Quote betreffend.

Nachstehende Verfügung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer:

Da bisher bei dem Ansatze der Cassen-Quote von den Gebühren

für die von einem Gerichte auf Requisition eines andern Gerichts angenommenen Geschäfte,

ein verschiedenartiges Verfahren statt gefunden hat; so sind wir deßhalb mit dem Herrn Justiz-Minister in Schriftwechsel getreten, in Folge dessen hinführo

die Kassen-Quote lediglich von demjenigen Gericht zum Ansatz gebracht werden soll, welches die Gebühren von den Partheien einzieht.

Hiernach darf also künftig bei den requirirten Gerichten von diesen Gebühren eine Kassen-Quote nicht weiter zum Ansatz kommen. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet statt:

wenn das Gericht bei der Requisition aufgefordert wird, die Kosten sich selbst von einer der Partheien einzuziehen.

In diesem Falle ist das Gericht, vermöge der Circular-Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 16. Juni 1826 (von Kamptz Jahrbücher Band 27. pag. 305.) verpflichtet, sogleich die Kassen-Quote anzusetzen.

Ertheilt das requirirende Gericht der Parthei die Anweisung, die Kosten unmittelbar dem requirirten Gerichte zu zahlen, und es tritt sodann wieder der Fall ein, daß das letztere die Kassen-Quote nachträglich anzusetzen verpflichtet ist.

Indem hierdurch der §. 15. unserer Circular-Verfügung vom 26. Januar d. J. soweit er diesen Gegenstaud betrifft, declarirt wird, veranlassen wir das Königl. Ober-Landes-Gericht, sich nicht nur selbst nach dem Inhalte dieser Verfügung zu achten, sondern auch die Untergerichte dem gemäß anzuweisen.

Potsdam den 27. Juni 1828.

Ober-Rechnungs-Kammer.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich die Unter-Gerichte des Departements darnach zu achten.

Breslau den 11. Juli 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Land- und Stadtgerichts-Direktor Herr Wentzel zu Trebnitz zum Justizrath des Trebnitzer Kreises ernannt worden ist, und sein diesfälliges Amt bereits angetreten hat.

Zufolge Reglements vom 15. August 1750 sind die Kreis-Justiz-Räthe berechtigt, alle Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Einschränkung aufzunehmen.

Auch sind sie in Gemäßheit der Ministerial-Verfügung vom 14. Februar 1815 berechtigt, dieselben auszufertigen, in so fern sie an sich die richterliche Qualifikation besitzen.

Nur die von ihnen aufgenommenen letztwilligen Dispositionen, Testamente, Kodizille, Schenkungen von Todeswegen und Erbverträge, müssen sie mit sämmtlichen dazu gehörigen Verhandlungen dem Ober-Landes-Gericht zur Assevation einsenden, von welchem auch die Rekognition über die erfolgte Niederlegung ertheilt wird.

Laut einer neuern Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers endlich sollen sich die Kreis-Justizräthe der Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von solchen Personen enthalten, welche dem Gericht unterworfen sind, bei dem sie fungiren. Breslau den 11. Juli 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen der Provinzial-Steuer-Direction.

No. 10. Wegen Einsendung der Stempel-Straf-Listen.

Es ist bemerkt worden, daß trotz der mehrfältig ergangenen Verfügungen wegen Einsendung der Stempel-Straf-Listen ein großer Theil derjenigen Behörden welche dazu verpflichtet sind, immer noch nicht die in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften beachten, sondern theils diese Listen nach einem willkührlichen Schema anfertigen, theils die eingekommenen Strafgelder unmittelbar an die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen absenden, anderntheils die fraglichen Nachweisungen mir nur einfach angefertigt überreichen, und sehr häufig das in den letztern anzubringende, vorgeschriebene Attest, daß die Denunzianten den ihnen gebührenden Straf-Antheil richtig erhalten haben, darauf mangelt. Um diesen, den diesseitigen Geschäftsgang erschwerenden Uebelständen zu begegnen, ersuche ich sämmtliche zur Einsendung der Stempel-Straf-Listen an mich verpflichteten Behörden recht dringend, bei Anfertigung der Stempel-Straf-Nachweisungen sich des vorgeschriebenen Schemas zu bedienen, die Straf-Gelder nicht an die hiesige Königliche Regierungs-Haupt-Kasse, sondern an die betreffenden Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemter abzusenden, so wie die Stempel-Straf-Listen selbst, mir in duplo mit dem erwähnten Atteste versehen vorzulegen. Sollte wider Vermuthen selbst diese Erinnerung unbeachtet bleiben, so werde ich mich genöthigt sehen, eine jede der vorgeschriebenen Form oder in sonstiger Beziehung nicht entsprechende Stempel-Straf-Liste, zur Umfertigung zurückzusenden.

Breslau den 9. Juli 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Für denselben der Regierungs-Rath

Lange.

Digitized by Google

No. 31. Betreffend die Classification der Kreise zum Behuf der Steuer von inländischem Tabak.

In Gefolg der Bestimmung im §. 3. der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, die Steuer vom inländischen Tabak betreffend: Gesetz-Sammlung Nro. 1136; ist die Klassification der Kreise der Provinz Schlesien Behufs der Tabaks-Steuer, im Einverständniß mit des Herrn Ministers des Innern Excellenz für die Jahre 1828. bis 1830. einschließlich von dem hohen Finanz-Ministerio dahin reguliret worden, daß:

1) die 4 Kreise, Glogau, Görlitz, Strehlen und Striegau, in die zweite
2) die 16 Kreise, Breslau, Frankenstein, Jauer, Lauban, Leobschütz, Liegnitz, Löwenberg, Münsterberg, Namslau, Neisse, Neumarkt, Nimptsch, Oels, Ohlau, Schweidnitz, und Wartenberg, in die dritte, und
3) die 23 Kreise, Brieg, Bunzlau, Creutzburg, Falkenberg, Grottkau, Guhrau, Lublinitz, Militsch, Oppeln, Rattibor, Rothenburg, Sagan, Steinau, Groß-Strehlitz, Tost-Gleiwitz, Trebnitz, Wohlau, Cosel, Glatz, Habelschwerdt, Reichenbach, Rosenberg, und Zobten, in die vierte Klasse fallen.

Indem ich diese Bestimmung zur Nachricht und Nachachtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, weise ich die Steuer-Behörden zugleich an, für die Jahre 1828. bis 1830. einschließlich:

in den unter 1. genannten Kreisen 5 Sgr.
— — — 2. — — 4 —
und — — — 3. — — 3 —

von je Sechs Quadratruthen Preußisch mit Tabak bepflanzten Bodens, an inländischer Tabaks-Steuer zu erheben. Fixations-Verträge, die sich über Erndten nach dem Jahre 1827 erstrecken, und deren Aufhebung nicht innerhalb der, im §. 11. der im Eingange gedachten allerhöchsten Kabinets-Ordre bestimmten Frist von den Steuerpflichtigen nachgesucht worden ist, bleiben bis zu dem contractsmäßigen Ablauf in Kraft, und es ist daher bis dahin, nach den, in denselben enthaltenen Festsetzungen die Steuer-Erhebung zu bewirken.

Breslau den 24. Juli 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director

v. Bigeleben.

Personalia.

Der Landschafts-Aelteste von Uebschütz auf Pollentschine und der Baron von Koch auf Massel, sind als Kreis-Deputirten des Trebnitzer Kreises bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Rosemann zu Kleschwitz zum Polizei-Districts-Commissarius im Wohlauschen Kreise; desgleichen der Wirthschafts-Inspector Dabisch in Schweinern, Breslauschen Kreises, (letzterer interimistisch.)

Der Kandidat der Theologie Scholz zum Diaconus in Löwen.

Der Kandidat der Theologie Berger zum Pfarrer in Herrmannsdorf, Breslauer Kreises.

Der Kandidat der Theologie Lüke, zum Pfarrer in Pontwitz, Oelsner Kreises.

Der bisherige Bürgermeister Pathe zu Löwen, in gleicher Eigenschaft nach Steinau versetzt.

Der unbesoldete Rathmann Andreä zu Striegau, auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der zweite Organist und Schullehrer Klose in Mittel-Bielau, zum ersten, und der Kantor und evangelische Schullehrer Hillmer zu Bernstadt zum 2ten Organisten und Schullehrer in Ober-Bielau Schweidnitzer Kreises.

Der invalide Gemeine Franke als Wegewärter auf der kleinen Hermsdorfer Kohlenstraße.

Vermächtnisse.

Von dem hierselbst verstorbenen Kaufmann Frank,
dem jüdischen Hospital = = = = 500 Rtlr.
dem jüdischen Waisen-Institute für Knaben, dem jüdischen Waisen-Institute für Mädchen, und der Kranken-Anstalt der Elisabethinerinnen, jedem Institut 200 —

Von der hierselbst verstorbenen verehelichten Bäckermeister Knaft, geb. Kutsch, dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen = = = 20 Rtlr.
dem Kinder-Hospital zum heiligen Grabe, dem Knaben-Hospital in der Neustadt, und dem Kinder-Hospital zur Ehrenpforte, jedem = 10 —

Von der zu Trebnitz verstorbenen, geschiedenen Stiller, der evangelischen Pfarrkirche daselbst = = = 10 —

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXII.

Breslau, den 6. August 1828.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XIII. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 1152. den Freundschafts-, Schifffarths- und Handels-Vertrag mit Brasilien vom 9ten Juli v. J.

und die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter:

= 1153. vom 4. Juni d. J. die Empfangsbescheinigung bei Insinuation diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande betreffend;

= 1154. vom 30sten desselben Monats, über das Verfahren bei Competenz-Conflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden, und

= 1155. vom 14. Juli d. J. betreffend: die Aufhebung aller weitern Nachforschungen hinsichtlich der nicht mit dem Vermögenssteurungs-Stempel bedruckten öffentlichen Papiere aller Art; zuletzt unter

= 1156. die Declaration vom 10. Juni d. J. betreffend die Verlängerung der mit dem Königl. Niederländischen Gouvernement unterm 11. Juni 1818 abgeschlossenen Cartel-Convention.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 67. Wegen der Polizei-Strafgelder.

Des Königs Majestät haben mittelst der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13ten Mai d. J. die von mehreren Behörden bei Erwägung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 17. §. 114, 115, 119, Tit. 19. §. 28. und der Criminal-Ordnung §. 576. No. 1. darüber entstandenen Zweifel:

wem solche Polizei-Strafen gebühren, die das Straf-Gesetz nicht als fiskalisch bezeichnet, oder ausdrücklich einem bestimmten Fonds überwiesen hat,

dahin zu entscheiden geruhet:

daß dergleichen Polizei-Strafgelder lediglich denen gebühren, welchen die Last der Polizei-Gerichtsbarkeit obliegt, also

a) auf dem Lande dem Dominium, wenn es mit der Polizei-Gerichtsbarkeit beliehen ist, und

b) in den Städten, deren Kassen, in sofern die Städte nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31sten October 1821 überhaupt noch zur Communal- und Polizei-Gerichtsbarkeit Beiträge zu leisten haben, wofür ihnen der Fortgenuß der Nutzungen der Gerichtsbarkeit zugesichert ist, und daß es auch hierbei keinen Unterschied machen soll,

ob gegen ein Landes-Polizei-Gesetz oder gegen ein Local-Polizei-Gesetz contraveniret, und ob das betreffende Straf-Resolut von dem Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit, oder von dem Landrath, oder einem Gericht festgesetzt, oder endlich in der Recurs-Instanz einer Leibesstrafe von der obern Behörde Geldstrafe substituirt worden ist.

Hiernach haben sämmtliche Kreis- und Orts-Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks sich zu achten und die Herrn Landräthe demnach fortan nur diejenigen von ihnen zuerkannten Polizei-Strafgelder vorbezeichneter Art an unsre Regierungs-Haupt-Kasse einzuzahlen, welche durch Polizei-Contraventionen in Dörfern entstanden sind, woselbst kein mit der Polizei-Gerichtsbarkeit beliehenes Privat-Dominium existiret.

Plenum. 16. Juli. Breslau den 26. Juli 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 68. Wegen Verhütung der Einschleppung der Viehkrankheiten.

Da nach den, dem Königl. hohen Ministerio zugekommenen Nachrichten sich aufs neue Vieh-Krankheiten im Königreiche Pohlen zeigen, und bei den jetzigen Armee-Zügen, die, wie die Erfahrung lehrt, sonst nie ohne Erzeugung und Verbreitung der Rinderpest statt gefunden haben, die Besorgniß der Einschleppung dieses Uebels in die diesseitigen Staaten noch immer nahe liegt; so werden sämmtliche Polizei-Behörden, und insonderheit auch die Königl. Landräthlichen Aemter hiermit angewiesen, hierauf ein aufmerksames und wachsames Auge zu haben. Besonders wird denselben die Bestimmung des Viehsterbe-Patents §. 110. aufs neue in Erinnerung gebracht, wonach, wenn in den Kreisen die Rinderpest ausbrechen sollte, die Königl. Landräthlichen Aemter schleunigst unmittelbar Anzeige an das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, und gleichzeitig an die unterzeichnete Königl. Regierung zu erstatten haben.

I. XII. Juli 271. Breslau den 26. Juli 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 69. Wegen der Ursprungs-Atteste für die nach Brasilien zu verschiffenden Producte und Waaren.

In dem mit dem Kaiserlich Brasilianischen Hofe zu Rio-Janeiro am 9. Juli v. J. abgeschlossenen Handelsvertrage, durch welchen den Preußischen Unterthanen alle Rechte der meist begünstigten Nationen in den Brasilianischen Häfen zugestanden worden, ist Artikel 10. unter andern bestimmt, daß die Produkte und Waaren, welche Ansprüche auf die erleichterten Abgaben machen wollen, mit Ursprungs-Zeugnissen versehen sein sollen, die von den Kaiserlich Brasilianischen Consuls, oder in deren Ermangelung von den Landesbehörden beglaubigt sind. Da bis jetzt noch keine Kaiserlich Brasilianische Consuls in den diesseitigen Staaten angestellt worden, die von den Landesbehörden auszustellenden Certificate aber leicht allzu verschieden, und so gefaßt sein könnten, daß dadurch Anlaß zu Irrungen in den Kaiserlich Brasilianischen Häfen gegeben würde; so hat das Königl. hohe Ministerium des Innern es rathsam gefunden, die Certificate seiner Seits ausfertigen zu lassen, und solche zur endlichen Ausfüllung und Vollziehung den Königl. Regierungen zuzusenden. Die Ausfüllung selbst muß unter Unterschrift und Besiegelung der betreffenden Landräthe, Bürgermeister u. s. w., also von der Kommunalbehörde bewirkt, deren Unterschrift und Siegel aber durch die Bezirks-Regierung, ohne allen Verzug, legalisirt werden. Die Uebersetzung ins Portugisische wird vorläufig von den Preußischen Consulaten in Brasilien besorgt werden, so lange keine Brasilianische Consuls in den Preußischen Staaten angestellt sind.

Da nun, in Folge obiger Festsetzungen auch die unterzeichnete Königl. Regierung mit einer Anzahl von Certificaten versehen ist, so werden diejenigen Kaufleute, welche diesseitige Produkte oder Waaren unmittelbar nach den Brasilianischen Häfen versenden wollen, und für diese Artikel der oben bezeichneten Ursprungs-Zeugnisse bedürfen, sich bei dem Magistrate der Stadt, oder nach Umständen dem Königl. Landrathe des Kreises zu melden haben, damit diese, auf ihren Antrag die erforderlichen Certificate bei uns nachsuchen, erhalten, dort nach dem Bedürfnisse ausfüllen, mit Unterschrift und Siegel vollziehen, und uns sodann, zur Legalisirung der beiden letzten, die Certificate wieder einreichen, welche hier ohne Verzug, so wie demnächst die Rücksendung der Certificate erfolgen wird.

Noch wird bemerkt, daß die Beifügung der Certificate, besonders für solche direkt aus diesseitigen Staaten nach Brasilien verschiffte Waaren wichtig ist, welche nicht ihren Weg über die Hansestädte nehmen, die später auch das Zugeständniß erlangt haben, daß alle und jede Waare, ohne Unterschied des Ursprunges, welche in Hanseatischen, oder einer in Brasilien in ihrem direkten Handel begünstigten Nation angehörigen Schiffen aus den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg, nach Brasilien, oder von Brasilien in diese Häfen geführt werden, in Brasilien, die Ein- und Ausgangs-Gebühren, so wie Abgaben jeder Art, nur nach dem, den directen und nationalen Handel der am meisten begünstigten Nation zugestandenen Maasstabe

mithin was die dortigen Eingangsgebühren betrifft, für jetzt, statt 24 Procent nur 15 Procent zu entrichten haben werden.

I. 22. Juli. XII. Breslau, den 29. Juli 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 70. Die unentgeltlich auszustellenden Geburtsscheine betr.

Auf einen bei dem Königl. hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Anfrage gekommenen Falle, ist von hochdemselben unterm 24. Februar 1828. (1123) verfügt worden:

daß die Geburtsscheine für über 60 Jahr alte Personen, Behufs ihrer Befreiung von der Klassensteuer, von dem betreffenden Pfarrgeistlichen unentgeltlich auszustellen sind. In jedem solchen Scheine soll jedoch bemerkt werden, daß er lediglich zu jenem Behuf bestimmt ist.

Indem wir diese höhere Bestimmung den Herren Geistlichen beider Confessionen unsers Regierungs-Bezirkes hierdurch öffentlich bekannt machen, werden zugleich dieselben zur genauesten Befolgung derselben in vorkommenden Fällen, hiermit aufgefordert.

II. VI. 70. Juli. Breslau, den 26. Juli 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachungen.

Der Herr Geheime Ober-Bau-Rath Crelle zu Berlin beabsichtigt eine Zeitschrift herauszugeben, welche in zwanglosen Heften zu 12 bis 15 Bogen, vier Hefte zu einem Bande gehörig, unter dem Titel:

Journal für die Baukunst,

erscheinen, und das erste Heft, in den letzten Monaten dieses Jahres erfolgen wird.

Sie wird vorzüglich umfassen:

die Mathematik; die bei der Baukunst in Betracht kommenden Theile der Naturwissenschaften; den Bau an Ströhmen, Flüssen, von Brücken, Straßen und Kanälen, auch von öffentlichen und Privat-Gebäuden, desgleichen die Constructionen aller Art, in Städten und auf dem Lande.

Man subscribirt jedesmal auf einen ganzen Band von 4 Heften, und macht sich dafür verbindlich. Der Subscriptions-Preis ist 5 Rtlr. Preuß Cour. für jeden Band. Die Subscribenten übernehmen zugleich die Kosten für die Hinsendung des Geldes nach Berlin, und für die Zusendung der Zeitschrift.

Es soll zwar die Unterzeichnung mit dem 1. August c. geschlossen werden. Jedoch ist zu erwarten, daß der Herr Herausgeber eine Verlängerung dieser Frist bis zum 1. October c. gestatten dürfte.

Da nun dieses Werk für das große Publicum sowohl, als für die Herrn Landräthe, Domainen-, Forst- und Steuer-Beamte, für angestellte und angehende Baumei-

Digitized by Google

ster, selbst für die Magistrate, äußerst lehrreich und gemeinnützig werden dürfte, so finden wir uns veranlaßt, solches hiermit zu empfehlen, und alle diejenigen, welche zur Anschaffung desselben geneigt sein möchten, aufzufordern, sich an den Regierungs-Secretair und Hofrath Schodstädt hieselbst unter Nennung ihrer Namen und Beifügung des Subscriptions-Preises von 5 Rtlr. für den ersten Band zu wenden, der über die weiteren Bedingungen fernere Auskunft geben wird.

Die diesfällige Erklärung, muß aber unfehlbar binnen 14 Tagen abgegeben werden, indem der nachherige Ladenpreis um ein Drittheil erhöht werden wird.

I. Nr. 79. Juli. IX. Breslau den 26. Juli 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir haben den nachstehenden Candidaten der Theologie:

Carl Adolph Moritz Pauli zu Ober-Mittel-Peilau bei Gnadenfrei, 23¼ Jahr alt,
Victor Herrmann Ottomar Elsner zu Klein-Kotzenau im Lübenschen Kreise, 23 J. alt,
Hugo Alexander Eunomus Elsner zu Hirschberg, 24 Jahr alt,
Carl Heinrich Guhr zu Klein-Oels bei Ohlau, 25 Jahr alt,
Ernst Siegismund Wolf zu Zöllnig bei Neustädtel, 25 Jahr alt,
Johann Carl Ehrenfried Hergesell zu Görlitz, 23½ Jahr alt,
Carl Gustav Walther zu Sänitz bei Rothenburg, 25½ Jahr alt,
Gustav Leopold Emil Münster zu Schmidtsdorf bei Nimptsch, 22¾ Jahr alt,
Johann Friedrich Adolph Körner zu Polentschine bei Trebnitz, 24 Jahr alt,
Johann Gottfried Schmidt zu Bingerau bei Trebnitz, 27 Jahr alt,
Julius August Robert Barchewitz zu Oelse bei Freiburg, 22¼ Jahr alt,
Gustav Robert Beyer zu Perschitz bei Trebnitz, 22½ Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Peschel zu Krackowahne im Trebnitzschen, 25 Jahr alt,
Gustav Julius Käß zu Sitzmannsdorf bei Ohlau, 25 Jahr alt,
Carl Gottlieb Bautz zu Oels, 26¾ Jahr alt,
Julius Albert Andersohn zu Oppeln, 23 Jahr alt,
Ernst Theodor Rudolph Fengler zu Kertschütz bei Neumarkt, 26 Jahr alt,
Franz Carl Eduard Hering zu Breslau, 27 Jahr alt,
Friedrich Albert Leopold Bärthold zu Leisersdorf bei Goldberg, 24 Jahr alt,
Johann Carl Benjamin Anforge zu Breslau, 32 Jahr alt,
Johann Carl Urban zu Tschechen bei Striegau, 22½ Jahr alt,
Robert Erdmann Salomo Dondorf zu Breslau, 25 Jahr alt,
Gotthard Daniel Fritzsche zu Ottmuth bei Krappitz, 31 Jahr alt,

nach bestandener Prüfung, die Erlaubniß zu predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

S. C. IV. 14. Juli. Breslau den 16. Juli 1828.

Königlich Consistorium für Schlesien.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat Juni 1828.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen der Scheffel geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen der Scheffel geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste der Scheffel geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer der Scheffel geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	2	8	10	2	1	9	1	26	9	1	18	2	1	14	11	1	11	1	1	4	10	1	1	7	—	17	6	5	25	—
Brieg . . .	2	2	—	1	21	2	1	23	10	1	16	10	1	13	7	1	9	10	1	5	7	—	26	—	—	18	—	4	10	—
Frankenstein	2	5	9	1	29	6	2	2	10	1	25	—	1	19	9	1	11	3	1	6	9	1	2	—	—	18	—	4	20	—
Glatz . . .	2	8	9	1	27	9	2	5	—	1	25	3	1	21	6	1	13	6	1	7	6	1	—	—	—	20	—	5	—	—
Guhrau . .	2	4	—	1	29	10	1	20	9	1	17	9	1	11	4	1	7	10	1	5	6	1	—	6	—	18	6	3	22	6
Habelschwerdt	2	3	1	1	26	5	1	28	—	1	24	6	1	15	3	1	10	6	1	—	6	—	28	6	—	25	—	6	20	—
Herrnstadt .	2	—	—	1	26	—	1	24	—	1	20	—	1	20	—	1	18	—	—	26	—	—	25	—	—	18	—	4	15	—
Münsterberg	2	3	—	1	28	9	2	—	6	1	25	—	1	17	9	1	10	9	1	7	—	—	29	3	—	15	—	4	12	—
Namslau . .	1	21	3	1	19	3	1	14	6	1	13	8	1	12	—	1	10	—	1	7	—	1	5	—	—	21	—	4	20	—
Neumarkt .	2	7	—	2	2	—	2	1	3	1	27	3	1	16	6	1	13	6	1	6	—	1	4	—	—	20	—	5	5	—
Nimptsch . .	2	—	—	1	28	—	1	26	—	1	24	—	1	15	—	1	13	—	1	5	—	1	4	—	—	18	—	5	—	—
Oels . . .	1	29	7	1	25	9	1	21	—	1	16	10	1	9	4	1	4	8	1	4	10	1	1	5	—	15	—	3	20	—
Ohlau . . .	2	5	6	1	29	6	1	23	9	1	18	6	1	15	3	1	11	6	1	7	—	1	3	3	—	20	3	4	22	6
Prausnitz .	2	7	6	2	3	9	1	24	6	1	22	4	1	13	2	1	9	7	—	—	—	—	—	—	—	15	—	4	20	—
Reichenbach	2	6	—	2	—	3	2	1	—	1	25	9	1	18	—	1	13	6	1	7	6	1	5	—	—	20	—	7	15	—
Reichenstein	2	9	—	1	25	—	2	4	—	1	20	—	1	20	—	1	8	—	1	3	—	—	29	—	—	14	—	4	—	—
Schweidnitz	2	9	6	2	1	6	2	4	—	1	26	6	1	20	6	1	14	9	1	9	6	1	3	—	—	22	—	6	14	—
Strehlen . .	1	26	6	1	22	3	1	25	3	1	22	4	1	14	3	1	10	3	1	3	9	—	29	4	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	2	5	—	1	29	—	1	28	—	1	24	—	1	15	6	1	11	6	1	3	—	—	29	—	—	20	—	3	15	—
Winzig . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wohlau . .	2	5	—	2	—	—	2	—	—	1	25	—	1	20	—	1	15	—	1	5	—	1	2	6	—	15	—	5	15	—
im Durchschnitt	2	3	10	1	27	10	1	27	3	1	21	11	1	16	2	1	11	5	1	15	—	1	1	—	—	18	5	4	28	6

Mittel-Preiß 2 Rtlr. — sgr. 10 pf. | 1 Rtlr 24 sgr. 7 pf. | 1 Rtlr. 13 sgr. 9 pf. | 1 Rtlr. 3 sgr. — pf.

Breslau den 17. Juli 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat Juni 1828.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen der Scheffel geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen der Scheffel geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste der Scheffel geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer der Scheffel geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau ..	2	8	10	2	1	9	1	26	9	1	18	2	1	14	11	1	11	1	1	4	10	1	1	7	—	17	6	5	25	—
Brieg	2	2	—	1	21	2	1	23	10	1	16	10	1	13	7	1	9	10	1	5	7	—	26	—	—	18	—	4	10	—
Frankenstein	2	5	9	1	29	6	2	2	10	1	25	—	1	19	9	1	11	3	1	6	9	1	2	—	—	18	—	4	20	—
Glatz	2	8	9	1	27	9	2	5	—	1	25	3	1	21	6	1	13	6	1	7	6	1	—	—	—	20	—	5	—	—
Guhrau ..	2	4	—	1	29	10	1	20	9	1	17	9	1	11	4	1	7	10	1	5	6	1	—	6	—	18	6	3	22	6
Habelschwerdt	2	3	1	1	26	5	1	28	—	1	24	6	1	15	3	1	10	6	1	—	6	—	28	6	—	25	—	6	20	—
Herrnstadt .	2	—	—	1	26	—	1	24	—	1	20	—	1	20	—	1	18	—	—	26	—	—	25	—	—	18	—	4	15	—
Münsterberg	2	3	—	1	28	9	2	—	6	1	25	—	1	17	9	1	10	9	1	7	—	—	29	3	—	15	—	4	12	—
Namslau ..	1	21	3	1	19	3	1	14	6	1	13	8	1	12	—	1	10	—	1	7	—	1	5	—	—	21	—	4	20	—
Neumarkt .	2	7	—	2	2	—	2	1	3	1	27	3	1	16	6	1	13	6	1	6	—	1	4	—	—	20	—	5	5	—
Nimptsch ..	2	—	—	1	28	—	1	26	—	1	24	—	1	15	—	1	13	—	1	5	—	1	4	—	—	18	—	5	—	—
Oels	1	29	7	1	25	9	1	21	—	1	16	10	1	9	4	1	4	8	1	4	10	1	1	5	—	15	—	3	20	—
Ohlau	2	5	6	1	29	6	1	23	9	1	18	6	1	15	3	1	11	6	1	7	—	1	8	3	—	20	3	4	22	6
Prausnitz .	2	7	6	2	3	9	1	24	6	1	22	4	1	13	2	1	9	7	—	—	—	—	—	—	—	16	—	4	20	—
Reichenbach	2	6	—	2	—	3	2	1	—	1	25	9	1	18	—	1	13	6	1	7	6	1	5	—	—	20	—	7	15	—
Reichenstein	2	9	—	1	25	—	2	4	—	1	20	—	1	20	—	1	8	—	1	3	—	—	29	—	—	14	—	4	—	—
Schweidnitz	2	9	6	2	1	6	2	4	—	1	26	6	1	20	6	1	14	9	1	9	6	1	3	—	—	22	—	6	14	—
Strehlen ..	1	26	6	1	22	3	1	25	3	1	22	4	1	14	3	1	10	3	1	3	9	—	29	4	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	2	5	—	1	29	—	1	28	—	1	24	—	1	15	6	1	11	6	1	3	—	—	29	—	—	20	—	3	15	—
Wintzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wohlau ..	2	5	—	2	—	—	2	—	—	1	25	—	1	20	—	1	15	—	1	5	—	1	2	6	—	15	—	5	15	—
im Durchschnitt	2	3	10	1	27	10	1	27	3	1	21	11	1	16	2	1	11	5	1	15	—	1	1	—	—	18	5	4	28	6

Mittel-Preiß 2 Rtlr. — sgr. 10 pf. | 1 Rtlr 24 sgr. 7 pf. | 1 Rtlr. 13 sgr. 9 pf. | 1 Rtlr. 3 sgr. — pf.

Breslau den 17. Juli 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

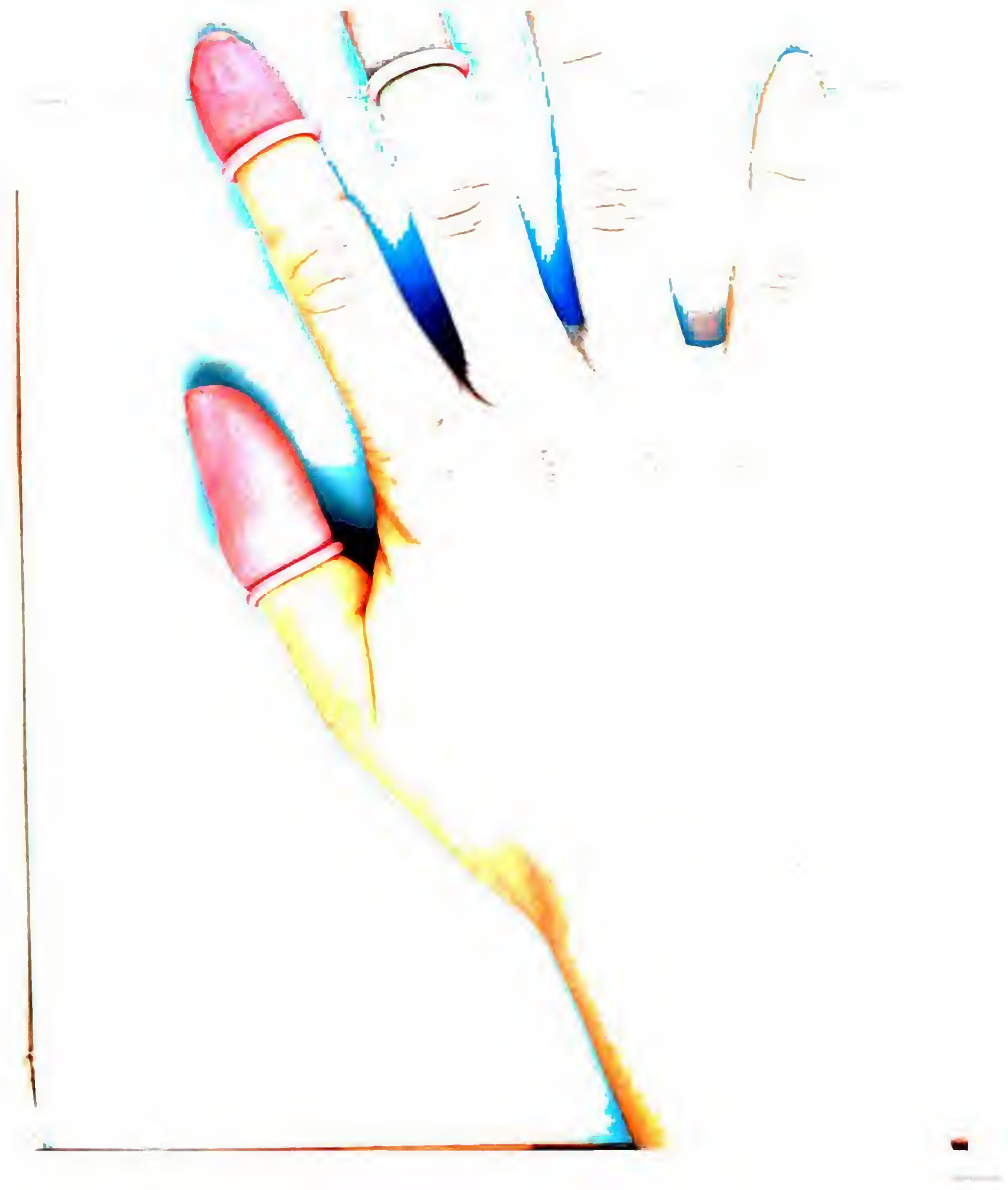

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat Juni 1828.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte				geringe Sorte				Roggen der Scheffel gute Sorte				geringe Sorte				Gerste der Scheffel gute Sorte				geringe Sorte				Hafer der Scheffel gute Sorte				geringe Sorte				Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	2	8	10		2	1	9		1	26	9		1	18	2		1	14	11		1	11	1		1	4	10		1	1	7		—	17	6	5	25	—
Brieg . . .	2	2	—		1	21	2		1	23	10		1	16	10		1	13	7		1	9	10		1	5	7		—	26	—		—	18	—	4	10	—
Frankenstein	2	5	9		1	29	6		2	2	10		1	25	—		1	19	9		1	11	3		1	6	9		1	2	—		—	18	—	4	10	—
Glatz . . .	2	8	9		1	27	9		2	5	—		1	25	3		1	21	6		1	13	6		1	7	6		1	—	—		—	20	—	5	—	—
Guhrau . .	2	4	—		1	29	10		1	20	9		1	17	9		1	11	4		1	7	10		1	5	6		1	—	6		—	18	6	3	22	6
Habelschwerdt	2	3	1		1	26	5		1	28	—		1	24	6		1	15	3		1	10	6		1	—	6		—	28	6		—	25	—	6	20	—
Herrnstadt .	2	—	—		1	26	—		1	24	—		1	20	—		1	20	—		1	18	—		—	26	—		—	25	—		—	18	—	4	15	—
Münsterberg	2	3	—		1	28	9		2	—	6		1	25	—		1	17	9		1	10	9		1	7	—		—	29	3		—	15	—	4	12	—
Namslau . .	1	21	3		1	19	3		1	14	6		1	13	8		1	12	—		1	10	—		1	7	—		1	5	—		—	21	—	4	20	—
Neumarkt .	2	7	—		2	2	—		2	1	3		1	27	3		1	16	6		1	13	6		1	6	—		1	4	—		—	20	—	5	5	—
Nimptsch . .	2	—	—		1	28	—		1	26	—		1	24	—		1	15	—		1	13	—		1	5	—		1	4	—		—	18	—	5	—	—
Oels . . .	1	29	7		1	25	9		1	21	—		1	16	10		1	9	4		1	4	8		1	4	10		1	1	5		—	15	—	3	20	—
Ohlau . . .	2	5	6		1	29	6		1	23	9		1	18	6		1	15	3		1	11	6		1	7	—		1	3	3		—	20	3	4	22	6
Prausnitz .	2	7	6		2	3	9		1	24	6		1	22	4		1	13	2		1	9	7		—	—	—		—	—	—		—	15	—	4	20	—
Reichenbach	2	6	—		2	—	3		2	1	—		1	25	9		1	18	—		1	13	6		1	7	6		1	5	—		—	20	—	7	15	—
Reichenstein	2	9	—		1	25	—		2	4	—		1	20	—		1	20	—		1	8	—		1	3	—		—	29	—		—	14	—	4	—	—
Schweidnitz	2	9	6		2	1	6		2	4	—		1	26	6		1	20	6		1	14	9		1	9	6		1	3	—		—	22	—	6	14	—
Strehlen . .	1	26	6		1	22	3		1	25	3		1	22	4		1	14	3		1	10	3		1	3	9		—	29	4		—	—	—	—	—	—
Striegau . .	2	5	—		1	29	—		1	28	—		1	24	—		1	15	6		1	11	6		1	3	—		—	29	—		—	20	—	3	15	—
Wintzig . . .	—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—
Wohlau . .	2	5	—		2	—	—		2	—	—		1	25	—		1	20	—		1	15	—		1	5	—		1	2	6		—	15	—	5	15	—
im Durchschnitt	2	3	10		1	27	10		1	27	3		1	21	11		1	16	2		1	11	5		1	15	—		1	1	—		—	18	5	4	28	4

Mittel-Preiß 2 Rtlr. —sgr. 10 pf. | 1 Rtlr 24 sgr. 7 pf. | 1 Rtlr. 13 sgr. 9 pf. | 1 Rtlr. 3 sgr. — pf.

Breslau den 17. Juli 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIII.

Breslau, den 13. August 1828.

Bekanntmachung.

Um das Privat-Eigenthum gegen Wildschäden zu sichern und den darüber von Zeit zu Zeit eingegangenen gerechten Beschwerden zu begegnen, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. Februar d. J. allergnädigst festzusetzen geruhet, daß den Communal- und Privat-Jagdberechtigten der hohen und mittlern Jagd gestattet seyn soll, ohne Rücksicht auf die in den Forstordnungen gebotene Schonzeit das Schwarzwild wegschießen zu lassen.

Diese Allerhöchste Bestimmung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau den 11. Juli 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 71. Die Wahl der Bezirkswähler für den Provinzial-Landtag betr.

In dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände in Schlesien vom 27. März 1824. §. 22. ist den, bei den Wahlen der Dorfgemeinden nicht concutrirenden Besitzern der einzeln gelegenen, und zu einer Dorfgemeinde nicht gehörenden Gütern des Standes der Landgemeinden, welche das Maaß der Wahlfähigkeit haben, ein Antheil an der Wahl der Bezirkswähler angewiesen worden. Damit nun aber auch den wegen ihres zu geringen Umfanges zur Wahl der Bezirkswähler nicht befugten Gütern dieser Gattung eine Theilnahme bei den Wahlen für den Provinzial-Landtag zu Theil werde, ist von der hohen Immediat-Commission für ständische Angelegenheiten, unter des Kronprinzen Königliche Hoheit Vorsitze, für angemessen befunden worden, daß dergleichen Güter, sofern sie den Umfang derjenigen in der Dorfgemeinde belegenen Grundbesitzungen haben, welche dieselben dem Herkommen zur Theilnahme an der

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIII.

Breslau, den 13. August 1828.

Bekanntmachung.

Um das Privat-Eigenthum gegen Wildschäden zu sichern und den darüber von Zeit zu Zeit eingegangenen gerechten Beschwerden zu begegnen, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. Februar d. J. allergnädigst festzusetzen geruhet, daß den Communal- und Privat-Jagdberechtigten der hohen und mittlern Jagd gestattet seyn soll, ohne Rücksicht auf die in den Forstordnungen gebotene Schonzeit das Schwarzwild wegschießen zu lassen.

Diese Allerhöchste Bestimmung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau den 11. Juli 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 71. Die Wahl der Bezirkswähler für den Provinzial-Landtag betr.

In dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände in Schlesien vom 27. März 1824. §. 22. ist den, bei den Wahlen der Dorfgemeinden nicht concurrirenden Besitzern der einzeln gelegenen, und zu einer Dorfgemeinde nicht gehörenden Gütern des Standes der Landgemeinden, welche das Maaß der Wahlfähigkeit haben, ein Antheil an der Wahl der Bezirkswähler angewiesen worden. Damit nun aber auch den wegen ihres zu geringen Umfanges zur Wahl der Bezirkswähler nicht befugten Gütern dieser Gattung eine Theilnahme bei den Wahlen für den Provinzial-Landtag zu Theil werde, ist von der hohen Immediat-Commission für ständische Angelegenheiten, unter des Kronprinzen Königliche Hoheit Vorsitze, für angemessen befunden worden, daß dergleichen Güter, sofern sie den Umfang derjenigen in der Dorfgemeinde belegenen Grundbesitzungen haben, welche dieselben dem Herkommen zur Theilnahme an der

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIII.

Breslau, den 13. August 1828.

Bekanntmachung.

Um das Privat-Eigenthum gegen Wildschäden zu sichern und den darüber von Zeit zu Zeit eingegangenen gerechten Beschwerden zu begegnen, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. Februar d. J. allergnädigst festzusetzen geruhet, daß den Communal- und Privat-Jagdberechtigten der hohen und mittlern Jagd gestattet seyn soll, ohne Rücksicht auf die in den Forstordnungen gebotene Schonzeit das Schwarzwild wegschießen zu lassen.

Diese Allerhöchste Bestimmung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau den 11. Juli 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 71. Die Wahl der Bezirkswähler für den Provinzial-Landtag betr.

In dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände in Schlesien vom 27. März 1824. §. 22. ist den, bei den Wahlen der Dorfgemeinden nicht concurrirenden Besitzern der einzeln gelegenen, und zu einer Dorfgemeinde nicht gehörenden Gütern des Standes der Landgemeinden, welche das Maaß der Wahlfähigkeit haben, ein Antheil an der Wahl der Bezirkswähler angewiesen worden. Damit nun aber auch den wegen ihres zu geringen Umfanges zur Wahl der Bezirkswähler nicht befugten Gütern dieser Gattung eine Theilnahme bei den Wahlen für den Provinzial-Landtag zu Theil werde, ist von der hohen Immediat-Commission für ständische Angelegenheiten, unter des Kronprinzen Königliche Hoheit Vorsitze, für angemessen befunden worden, daß dergleichen Güter, sofern sie den Umfang derjenigen in der Dorfgemeinde belegenen Grundbesitzungen haben, welche dieselben dem Herkommen zur Theilnahme an der

Ortswahl berechtigen, zum alleinigen Behuf dieser Wahlen den zunächst gelegenen Dorf-Communen zugeschlagen, und ihnen die Concurrenz bei den dortigen Ortswahlen gestattet worden.

Diese Bestimmung, welche auch bei den Wahlen der Kreistagsabgeordneten zu berücksichtigen sein wird, wird hiermit sämmtlichen Königlichen Landräthlichen Aemtern hiesigen Regierungs-Bezirks zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

A. I. N. 70. Julii II. Breslau den 29. Juli 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 72 Die Entlassung der in Communal-Dienst auf Kündigung angestellten Invaliden und deren Pensionirung betreffend.

In Betreff der Entlassung der im Communal-Dienst auf Kündigung angestellten Invaliden und deren Pensionirung, haben Sr. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. Mai c. zu bestimmen geruhet:

daß die Magistrate, obgleich die Städteordnung ihnen die Verbindlichkeit auflegt, ihre Unterbedienten auf Lebenszeit anzustellen, diejenigen ihrer Unterbedienten, welche blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt und immer aus versorgungsberechtigten Militair-Personen zu wählen sind, auf Kündigung annehmen dürfen, jedoch soll von dergleichen Kündigung nur in der Art Gebrauch gemacht werden, daß, wenn ein im Kommunal-Dienst angestellter Versorgungsberechtigter mit unserer Genehmigung entlassen wird, derselbe, dafern er sich zwar nicht durch Vergehungen der Invaliden-Benefizien verlustig gemacht, jedoch durch mangelhafte Besorgung des Dienstes die Entlassung selbst veranlaßt hat, in den Zustand, in welchem er vor dem Dienst-Antritte war, in Beziehung auf die früher genossene Pension, zurücktritt. Was aber den Versorgungsschein anlangt, so soll in jedem Fall entschieden werden, ob die mangelhafte Dienstführung des Entlassenen, oder der dem Entlassenen aufgetragene Dienst seinen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten nicht angemessen gewesen, und derselbe daher an den bemerkten Mängeln ohne Schuld ist. Nur in dem letztern Falle wird dem Invaliden der Versorgungsschein zurückgegeben, und auf seine Anstellung in einer besser für ihn geeigneten Stelle Bedacht genommen werden.

Bei unverschuldeter gänzlicher Dienstunfähigkeit treten die Vorschriften des Pensions-Regulativs vom 30. April 1825, §. 2. ein. Alle nach obigen Vorschriften an versorgungsberechtigte Militair-Personen, nach ihrer Entlassung aus dem Communal-Dienst zu leistenden Zahlungen, sollen auf den Pensions-Aussterbe-Fond übernommen werden.

Wir bringen diese Allerhöchste Willensmeinung den Communal-Behörden hiermit zur Kenntniß.

Plen. Jul. 114. Breslau den 1. August 1828.

Königliche Regierung.

No. 73. Wegen Ausrottung des Bilsenkrauts.

Nach einer uns gemachten amtlichen Anzeige ist vor kurzem ein dreijähriges Kind durch den Genuß des Saamens von Bilsenkraut (Hyosciamus niger) in Todesgefahr gerathen, durch bald angewendete ärztliche Mittel jedoch am Leben erhalten worden.

Da schon mehrere ähnliche Fälle vorgekommen sind, so ist es nothwendig, solche an den Zäunen und auf den Dorfangern gewöhnlich in großer Menge wachsende, in ihren Wirkungen sehr gefährliche Pflanzen auszugraben.

Den Königl. Landräthlichen Aemtern wird daher aufgetragen, die Ausrottung dieser Giftpflanze, deren äußere Gestalt wohl schon allgemein bekannt ist, durch die Ortsgerichte zu veranlassen und durch die Gensd'armes zu instruiren, daß sie bei ihren Reisen darauf achten, ob diesem Befehl auch nachgekommen worden.

A. I. II. 216. Aug. Breslau den 6. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Es haben vor Kurzem in dem Dorfe Ober-Stephansdorf, Neumarktschen Kreises, vier Personen durch den Genuß giftiger Pilze, welche einen schwach grünlich weißen Hut und ganz weißen Stiel gehabt, aus Unkunde ihr Leben eingebüßt, welches zur Warnung für Andere hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

A. I. 604. Juli I. Breslau den 6. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 23. Die Einsendung der Erkenntnisse gegen untreue Cassen-Beamten an die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer.

Den Königl. Inquisitoriaten und Unter-Gerichten unsers Bezirks wird hiermit die unterm 2ten dieses an uns ergangene Circular-Verfügung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer zur Beachtung bekannt gemacht:

„Die von uns unterm 12ten April d. J. ergangene Circular-Verfügung:

nach welcher die Einsendung von Abschriften der Erkenntnisse gegen untreue Cassen-Beamten um deshalb nicht mehr Statt finden soll, weil dieselben bereits den vorgesetzten Verwaltungs-Behörden mitgetheilt werden, und uns von diesen vorzulegen sind,

findet auf die, gegen die bei den Justiz-Salarien-Cassen angestellten Beamten ergangenen Erkenntnisse keine Anwendung, indem das Königl. Ober-Landes-Gericht, welches in der Regel Selbst erkennt, auch die vorgesetzte Behörde ist.

Die, gegen diese Beamten erlassenen Erkenntnisse sind daher nach Maaßgabe des §. 30. unserer Instruktion, sobald solche die Rechtskraft beschritten haben, in Abschrift direct an uns einzusenden.

Es ist aber auch bei der Rechnungs-Revision und um dem vorzubeugen, daß nicht Dechargen für Cassen-Beamten ausgefertigt werden, welche wegen Untreue bereits zur Untersuchung gezogen sind, ja selbst Behufs der Mittheilung dieseitiger sich bei Gelegenheit der Rechnungs-Revision etwa ergebender Indizien an das untersuchende Gericht, von Wichtigkeit, von der Eröffnung einer Untersuchung gegen Justiz-Beamte wegen Cassen-Verbrechens, sofort Anzeige, und von dem speziellen Gegenstande oder dem Thatbestande des Verbrechens, Nachricht zu erhalten. Potsdam den 2. Juli 1828.

Ober-Rechnungs-Kammer.

An Aschenborn.

das Königl. Ober-Landes-Gericht
5818 zu Breslau.

Die Königl. Inquisitoriate und Unter-Gerichte werden demnach angewiesen, von der Eröffnung der Untersuchung gegen untreue Königl. Justiz-Salarien-Cassen-Offizianten, sollte dieselbe auch nur vorläufig zur Feststellnng des That-Bestandes dienen, der Königl Ober-Rechnungs-Kammer zur Vermeidung jedes Verzugs sofort unmittelbar Anzeige zu machen. Breslau den 24. Juli 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 24. Wegen Veranschlagung der Forstnutzung bei Abschätzung adlicher Güter durch die Kreis-Justiz-Räthe und Gerichte.

Es wird hierdurch in Folge des hohen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 7. d. M. den Königl.-Kreis-Justiz-Räthen und den Gerichten unsers Bezirks eröffnet: daß bei der Abschätzung adlicher Güter nach landschaftlichen Tax-Grundsätzen zum Zweck des öffentlichen Verkaufs, der Auseinandersetzung oder einer sonstigen Werth-Bestimmung, die neuern höhern Orts genehmigten Beschlüsse des Schlesischen landschaftlichen engern Ausschusses:

„wonach bei der Feststellung der Forstnutzung ein gewisser Betrag derselben zurück-
„geschlagen wird"

nicht zur Anwendung gebracht werden sollen, weil diese Beschlüsse nur eine Richtsc nur für die Landschaftlichen Systeme sind, um, so weit es überhaupt möglich ist, einen rachhaltigen Ertrag festzustellen und darnach die Sicherheit der Pfandbriefe auch für die Zukunft zu begründen, während es bei Subhastations- und andern gerichtlichen Taxen nur allemal auf den Werth des Gutes ankommt, welchen dasselbe grade zu der Zeit der Abschätzung wirklich hat.

Breslau den 24. Juli 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIV.

Breslau, den 20. August 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 74. Wegen der zu Rauchableitungen dienenden blechernen Röhren.

An einigen Orten unsers Departements hat man statt der Schornsteine eiserne Röhren zum Ableiten des Rauchs aus den Stubenöfen perpendikulär durch die Decke der Zimmer bis zum Dache hinausgeführt, und diese Röhren zwischen den Balken und Sparren mit einem Eisenblech umgeben, um dadurch dem leichtern Entzünden des Holzes vorzubeugen.

Ungeachtet dieser Vorrichtung bleiben dergleichen Rauchableitungen wegen des Ansatzes von Ruß, wegen des unbequemen Reinigens und wegen des leichten Erglühens des Metalls, und da sich die einzelnen Blechtafeln leicht auseinander schieben können, sehr feuergefährlich, und geben wir daher den Herrn Landräthen und Polizei-Behörden hiermit auf, die etwa bestehenden Anlagen dieser Art sogleich kassiren und keine neue dergleichen Art anlegen zu lassen.

A. I. VIII. Mai 46. Breslau, den 26. Juli 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 75. Wegen Mißbräuche der Bauhandwerker.

Wiewohl der Mißbrauch der Bauhandwerks-Gesellen, sich blos auf den Grund der an einen Meister zu entrichtenden wöchentlichen Abgabe, des sogenannten Meistergroschen, auf deren Nahmen Arbeit zu suchen, schon vielfältig gerügt worden; so kom-

men jedoch noch häufig Fälle vor, wo besonders auch die Meister sich nach Zusicherung oder Empfang dieser Meister-Gebühr, um solche, von den Gesellen angenommenen Bauten, gar nicht weiter bekümmern, und dieselben, wenn sie in ihrem Namen allein arbeiten, entweder mit gar keiner, oder doch keiner vollständigen schriftlichen Legitimation versehen.

Wir finden uns insofern veranlaßt, die Vorschriften unserer Amts-Blatt-Verfügung vom 9ten October 1816 in Erinnerung zu bringen, wonach Maurer- und Zimmer-Meister: bei der darin bestimmten Strafe verbunden sind, jedem unter ihm stehenden Gesellen, dem mehr oder weniger eine selbstständige Ausführung oder Leitung eines Baues anvertraut worden, ein schriftliches, von ihrer Orts-Polizei-Behörde zu beglaubigendes Attest, und zwar in nachstehender Form zu ertheilen:

„daß der Meister N. den — speciell zu bezeichnenden — Bau übernommen, für „die zweckmäßige und in aller Art sichere Ausführung hafte, und den Gesellen „N. dabei besonders angestellt habe."

Hiebei kommt es auf den Umstand: ob der Geselle dem Mittel incorporiret ist oder nicht, ob von einem Neu- oder Reparatur-Bau die Rede, oder ob und welche Vortheile sich, bei dieser Arbeits-Anstellung, der Meister von dem Gesellen besonders vorbehalten hat? gar nicht weiter an, da darüber lediglich das beiderseitige Abkommen entscheidet, und nach §. 163. des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, vom 7ten Septbr. 1811 alle Lohn-Taxen für Handwerks-Arbeit, worunter nach den approbirten General-Zunft-Artikeln der Zimmerleute und Maurer, die Meistergebühr von dem Tagelohn der Gesellen mit begriffen, aufgehoben sind.

Andrerseits bleiben aber auch die Gesellen bei allen Bauten, die nicht blos kleinere Reparaturen oder Flickarbeiten betreffen, wozu sie sich vorschriftsmäßig durch ein Attest des Creis-Bau-Beamten über ihre Qualification legitimiren müssen, nach wie vor verpflichtet, sich bei der gesetzlichen Strafe des unbefugten selbstständigen Gewerbebetriebes, durch ein solches Meister-Attest ihrerseits gehörig auszuweisen.

Hiernach haben sich die Bauhandwerks-Meister und Gesellen genau zu achten, und die Orts-Polizei-Behörden auf die sorgfältige Befolgung dieser Vorschriften pflichtmäßig zu halten.

A. I. 374. Juni V. Breslau den 6. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 25. Wegen Justifizirung der Kriminal-Kosten.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat verordnet, daß künftig jede Ausgabe aus dem Kriminal-Kosten-Fond justificirt werden soll und zwar:

a) „durch ein Festsetzungs-Decret, welches bei den definitiv verausgabten Kosten „mit wenigen Worten die Gründe enthalten muß, warum die Kosten diesem „Fonds zur Last fallen, und wie viel sie betragen.

b) „Das Detail der Kosten muß aus jeder Liquidation hervorgehen, in welcher die „einzelnen Gattungen der Kosten mit Bemerkung des Zeitraums, für welchen „sie zu zahlen sind, speciell aufgenommen und die Empfänger, denen sie zustehen, „namentlich aufgeführt sind.

„Da die Kosten aus Gebühren und Verlägen bestehen, welche in dem Regu„lativ vom 10. October 1815. (v. Kamptz Jahrbücher Band 6. Pag. 200.) „nach ihren Gattungen von No. 1. bis 28. speciell bezeichnet sind: so muß bei „jedem einzelnen Ansatze einer Liquidation auf die Nummer des quaest. Regula„tivs, oder auf die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen Bezug genommen „werden.

c) „Die auf den Grund dieser festgesetzten Liquidationen verausgabten Gelder müs„sen durch die Quittungen der einzelnen Empfänger belegt sein.

„Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat das Erforderliche dieserhalb zu ver„fügen, und dafür zu sorgen, daß bei allen fernern Zahlungs-Ordres vorste„hende Bestimmungen zur Anwendung kommen."

Es wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht und insbesondere sämmtlichen Inquisitoriaten und Gerichts-Behörden die genaue Befolgung der Bestimmung ad c. zur Pflicht gemacht.

Breslau den 5. August 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal = Veränderungen

im Departement des Königl. Ober=Landes=Gerichts von Schlesien zu Breslau pro Juli 1828.

Die Candidaten der Rechte:
Paul Bothe, Julius Gronefeld, und
Herrmann August Benno Grubert,
sind als Auscultatoren beim hiesigen Königl. Ober=Landes=Gericht angestellt.

Der Land= und Stadt=Gerichts=Auscultator Studt zu Wriezen ist in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Ober=Landes=Gericht versetzt.

Die Auscultatoren v. Wittenburg, v. Stephany, Költsch und v. Merkel, sind zu Referendarien ernannt.

Der Kammergerichts=Referendar. Martins ist in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Ober=Landes=Gericht versetzt.

Die Ober=Landes=Gerichts=Assessoren Blumenthal und Wollenhaupt sind als Justiz=Räthe beim hiesigen Stadt=Gericht angestellt.

Die Assessoren beim Land= und Stadt=Gericht zu Brieg Fritsch und Thiel, so wie beim Land= und Stadt=Gericht zu Schweidnitz, Berger und Jany, sind zu Justiz=Räthen ernannt.

Der Kanzler Jungnitz ist als Justiz=Commissarius beim hiesigen Stadt=Gericht angestellt.

Der Ober=Landes=Gerichts=Referendar Neitsch als Justiz=Commissarius für den Brieger Kreis, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Brieg;

der Ober=Landes=Gerichts=Referendar Krause als Assessor beim Land= und Stadt=Gericht zu Glatz;

der Land= und Stadt=Gerichts=Actuarius Trautmann in Striegau als Calculator beim hiesigen Stadt=Gericht;

der Diätarius Rauschmann als Actuarius beim Land= und Stadt=Gericht zu Canth angestellt.

Der Actuarius Poser daselbst, ist in gleicher Eigenschaft zum Land= und Stadt=Gericht zu Striegau, und

der Gerichtsdiener Knoll beim Stadt=Gericht zu Wohlau, in gleicher Eigenschaft zum Land=Gericht daselbst versetzt.

Der invalide Unterofficier Burkert ist als Gerichtsdiener beim Stadt=Gericht in Wohlau angestellt.

Dem Assessor Gröger beim Land= und Stadt=Gericht zu Glatz ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte ertheilt.

Der Salarien=Cassen=Assistent Muschner beim hiesigen Stadt=Gericht, und

der Gerichtsdiener Kayser beim Land-Gericht in Wohlau sind mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt:

I. Zu Oekonomie-Kommissarien:

1) Der Oeconomie-Kommissions-Gehülfe Lieutenant Walter zu Trebnitz, für den Trebnitzer Kreis.

2) Der Oeconomie-Kommissions-Gehülfe Lieutenant Richter zu Militsch, im Militsch-Trachenberger Bezirk.

Dem Oeconomie-Kommissarius Schulze zu Breslau, wurde der Breslauer Kreis als Spezial-Kommissions-Bezirk überwiesen.

II. Zu Kreis-Justiz-Kommissarien:

1) Der Justiz-Kommissarius Robe zu Trebnitz zum 2ten Kreis-Justiz-Kommissarius für den Trebnitzer Kreis.

2) Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Görtz zu Gros-Glogau, für den Glogauer Kreis, an die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Kreis-Justiz-Kommissarius Mücke.

3) Der Land- und Stadt-Gerichts-Director Nessel zu Frankenstein, für den Münsterberger Kreis, an die Stelle des mit Tode abgegangenen Kreis-Justiz-Kommissarius, Kanzler Hirschberg.

4) Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Kretschy zu Lüben, zum 2ten Kreis-Justiz-Kommissarius für den Lübener Kreis, an die Stelle des entlassenen Kreis-Justiz-Kommissarius Clemens.

III. Veränderungen unter den Feldmessern.

1) Der Konducteur und Vermessungs-Revisor Lieutenant Bauer, ist als Revisor der geometrischen Arbeiten in das Bureau der Königlichen General-Kommission

versetzt, und dessen bisheriger Geschäfts-Bezirk — der Glogauer Kreis — dem Konducteur Lieutenant Bartsch zu Sprottau überwiesen worden.

2) Der Konducteur von Rosainsky zu Neisse ist auf sein Ansuchen entlassen worden, und an dessen Stelle der Konducteur Nixdorf getreten.

Breslau den 6. August 1828.

Königl. General-Commission für Schlesien.

Personal-Veränderungen

bei der indirecten Steuer-Verwaltung im ersten Semester des Jahres 1828 betreffend.

An die Stelle des mit Tode abgegangenen Ober-Steuer Inspectors Thiel in Wohlau, wurde der Ober-Zoll-Inspector Bully in Hoyerswerda zum Ober-Steuer-Inspector nach Wohlau berufen.

Ferner sind:

I. Im Bezirke des Haupt-Steuer-Amts Breslau:

der invalide Unteroffizier Böhnel zum Gewichtsetzer in Breslau.

II. Im Bezirke des Haupt-Steuer-Amts Schweidnitz:

der Feuerwerker Rasper von der 5. Artillerie-Brigade zum Gränz-Aufseher zu Fuß, und

III. Im Bezirke des Haupt-Zoll-Amts Mittelwalde:

a) der Lieutenant a. D. von Tyska zum Ober-Gränz-Controlleur in Reichenstein,

b) der berittene Gränzaufseher Wiebner zum Neben-Zoll- und Steuer-Einnehmer zu Tunschendorff, und

c) die Unteroffiziere Rother und Hauck so wie der Feuerwerker Prause, sämmtlich von der 6. Artillerie-Brigade, zu Gränzaufsehern zu Fuß ernannt, so wie endlich

d) der Neben-Zoll- und Steuer-Einnehmer Link, an die Stelle des nach Polkwitz versetzten Einnehmers Wiecke, als Unter-Steuer-Einnehmer nach Silberberg versetzt worden ist.

Breslau den 12. August 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Digitized by Google

Personalia.

Der Ritterguts-Besitzer Philipp auf Ottendorf, zum Polizei-Distrikts-Commissarius im Wartenbergschen Kreise.

Der Kaufmann Petzold zu Herrnstadt, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Dem durch die Auflösung der Unterförsterei zu Clarencranst disponibel gewordenen Unterförster Seyffert ist die Unterförster-Stelle zu Rodeland, Forst-Reviers Peisterwitz; und dem Oberjäger Lohse von der zweiten Jäger-Abtheilung, der Unterförster-Dienst zu Kraschen im Forst-Revier Bobile, verliehen.

Der Schulamts-Candidat Brückner, zum zweiten Collegen am Gymnasio in Schweidnitz.

Der bisherige Rektor Gabor zu Reichthal, zum Organisten und Schullehrer zu Creuzendorf, Namslauer Kreises.

Der Schul-Adjuvant Blühmel, zum Lehrer der dritten Klasse an der evangelischen Knaben-Schule zu Brieg.

Vermächtnisse.

Von der zu Frankenstein verstorbenen Apotheker Aßmus, den Armen der Stadt Frankenstein, und den Armen der Stadt Glatz, jeden . . . 400 Rtlr.

Von der hieselbst verstorbenen verwittweten Schmidt, gebornen Rothe, den hiesigen Armen . . . . . 3000 —

dem Haus-Armen-Medicinal-Institute, dem städtischen Kranken-Hospital, der Schul-Wittwen-Kasse, der städtischen Wittwen-Kasse, der Armen-Verpflegung, dem Taubstummen-Institut, und dem Blinden-Unterrichts-Institut, jeder Anstalt . . . . . 200 —

desgleichen den Elisabethinerinnen, dem Institut für alte Dienstbothen und den drei Kinder-Hospitälern, jedem Institut . . . . . 100 —

so wie

von dem zu Schönwalde, Frankensteinschen Kreises, verstorbenen Häusler-Auszügler Adersbach, für arme Schul-Kinder daselbst . . 300 —

Von dem zu Langenbielau verstorbenen Bauer-Auszügler Adam, der evangelischen Kirche daselbst . . . . . 10 Rtlr.

und

von dem zu Brieg verstorbenen pensionirt gewesenen Königl. Stall-Knecht Scholz, der städtischen Armen-Kasse . . . . . 3 —

Von dem zu Schalkau verstorbenen Ober-Müller Nocht der Kirche zu Herrmannsdorf, zur Anschaffung von Instrumenten zur Kirchen-Musik 200 —

und demjenigen Organisten oder Lehrer, welcher die ersten Schüler so weit bildet, daß sie die Kirchen-Musik mit diesen Instrumenten verrichten können 50 —

Von dem zu Brieg verstorbenen Tuchmacher-Meister Hoffmann, der Armen-Kasse daselbst, dem männlichen Kranken-Institut, dem weiblichen Kranken-Institut, der Waisen-Anstalt, jeder Anstalt . . . 10 —

und dem St. Spiritus-Hospital . . . . . 600 —

Von dem zu Passendorf verstorbenen Exconventualen Franke, der Schule daselbst . . . . . 10 Floren.

und eben so viel den Haus-Armen daselbst.

Verdienstliche Handlungen.

Die Erben der verstorbenen Ehegattin des Bauer Karger zu Krotenphul, haben für die Hausarmen zu Ullersdorf eine Fundation von 100 Rtlr. gestiftet.

Die Gemeine Seitendorf Waldenburger Kreises, hat im Laufe dieses Sommers ihr evangelisches Schulhaus sehr angemessen erweitert und verschönert, und mehr als 200 Rtlr. darauf verwendet.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXV.

Breslau, den 27. August 1828.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 76. Wegen der von den vereideten Conducteurs nachzusuchenden Heirathe-Consense.

Nach einer Bestimmung des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 21sten v. M. gehören die vereideten Kondukteurs zu den Staatsbeamten und sind daher verpflichtet, bei ihrer etwanigen Verheirathung, unter Einreichung des von ihnen gelösten Wittwen-Kassenscheins oder eines Reverses, daß sie aller Unterstützung oder Pensionirung ihrer zukünftigen Frau aus Staats-Kassen bei eintretenden Sterbefalle entsagen, den Consens ihrer vorgesetzten Landesbehörde nachzusuchen.

Wir machen dieß zur Kenntniß und Nachachtung der Conducteurs, so wie der Geistlichen hiermit bekannt.

Pl. August 126. Breslau den 5. August 1828.

Königliche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 26. Wegen Abführung der Dominial-Gefälle bei Besitz-Veränderungen an die Regierungen.

Da bei Regulirung der von 1827 ab gültigen Etats der Unter-Gerichte im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts auf das Einkommen der Gerichte aus Dominial-Gefällen keine Rücksicht genommen, vielmehr der Grundsatz aufgestellt ist, daß diese Einkünfte der Regierung abgeliefert werden müßten, und hiervon nur beim

Land-Gericht zu Breslau eine Ausnahme gemacht worden, indem bei dem Soll-Einkommen 1000 Rthlr. auf Markgroschen und Laudemien gewiesen sind; so hat das Königl. Ober-Landes-Gericht sämmtliche Unter-Gerichte seines Departements anzuweisen: die Dominial-Gefälle, welche bei Bestätigung und Eintragung von Hypotheken-Geschäften zum Ansatz gebracht werden, insofern es nicht schon geschehen ist, vom 1. Januar 1829 an der Regierung in Breslau zu überweisen und in specie auch dem dortigen Land-Gericht eine solche Anweisung zu ertheilen. Dagegen wird die gedachte Regierung vom genannten Zeitpunkte an bis zur neuen Etats-Regulirung dem Land-Gerichte in Breslau diejenigen 1000 Rthlr. in vierteljährigen Raten zahlen lassen, welche bisher auf die Laudemien und Markgroschen etatsmäßig gewiesen sind; so werden sämmtliche Unter-Gerichte unsers Departements hierdurch angewiesen, die Königl. Dominial-Gefälle, welche bei Besitz-Veränderungen und Eintragungen in die Hypothekenbücher der bestehenden Orts-Verfassung zufolge zum Ansatz zu bringen sind, insofern dies nicht bereits geschehen ist, vom 1. Januar 1829 ab, an die betreffende Königl. Regierung abzuführen.

Breslau den 11. August 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 27. Wegen Uebertragung von Instructionen in Bagatell-Sachen an Privat-Actuarien.

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 1. dieses Monats:

ob den, von Patrimonial-Richtern auf Kündigung angenommenen Privat-Actuarien, auch Instructionen in Bagatell-Sachen vom Patrimonial-Richter übertragen werden können?

wird dem Königl. Ober-Landes-Gericht eröffnet, daß nur diejenigen Actuarien der Patrimonial-Gerichte

1) die von dem Gerichtsherrn erwählt,
2) die, im Rescript vom 1. März 1819 angeordnete Prüfung bestanden,
3) mit einer Bestallung für ihre Lebenszeit versehen, und
4) als solche den Ober-Gerichten präsentirt worden sind, die Geschäfte vornehmen können, welche nach dem Rescript vom 20. Januar 1826 (von Kamptz Jahrbücher Band 27. S. 84.) die Actuarien Königl. Gerichte zu besorgen für befugt erklärt sind, welche die, im Rescript vom 1. März 1819 (von Kamptz Jahrbücher Band 13. S. 22.) angeordnete Prüfung bestanden haben.

Die Actuarien, welche die Patrimonial-Richter sich zu ihrer Assistenz bei Subaltern-Geschäften annehmen, und willkührlich entlassen können, sind keine Staats-Beamte, welche selbstständig einen richterlichen Act vornehmen dürfen. Denn der Patri-

monial-Richter kann, ohne Consens des Gerichtsherrn und Genehmigung des Ober-Landes-Gerichts, nichts von seinen richterlichen Befugnissen auf sie übertragen. Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat daher streng darauf zu halten, daß die Patrimonial-Richter sich nicht durch die Schreiber, welche die Qualification zum Amte der Actuarien haben, vertreten lassen.

Berlin den 18. Februar 1828.

Der Justizminister
G. v. Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
A. 1604. zu Ratibor.

Vorstehende Bestimmung wird sämmtlichen Patrimonial-Richtern unsers Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 8. August 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

In dem Verlage des Buchhändler Teubner in Leipzig erscheint seit dem Jahre 1826 eine von dem Dr. Johann Christ. Jahn herausgegebene kritische Zeitschrift unter dem Titel: Jahrbücher für Philologie und Pädagogik, welche zunächst den gelehrten Schulmännern gewidmet und bestimmt ist, mit Ausschließung alles Fremdartigen, hauptsächlich dasjenige zusammenzustellen und zu prüfen, was den Kreis ihres Forschens und Wirkens unmittelbar berührt.

Der diesen Jahrbüchern zum Grunde liegende Plan ist beifallswerth und aus den bis jetzt erschienenen Heften geht auf eine unzweideutige Weise hervor, wie ernstlich der Herausgeber, die Mitarbeiter und der Verleger bemüht sind, daß die Ausführung dem löblichen Zwecke, welcher dieser Zeitschrift gestellt ist, je länger je mehr entspreche.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns aufgefordert, auch unserer seits zur Förderung und größeren Verbreitung dieses nützlichen Unternehmens mitzuwirken, um dadurch den weitern Fortgang desselben, wo möglich zu sichern.

Die Herren Directoren und Lehrer der Gymnasien, welche die gedachte Zeitschrift noch nicht beachtet haben sollten, werden daher auf dieselbe aufmerksam gemacht.

P. S. C. VI. 47. Juli. Breslau den 13. August 1828.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat Juli 1828.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel				Roggen der Scheffel				Gerste der Scheffel				Hafer der Scheffel				Heu der Centner		Stroh das Schock	
	gute Sorte				gute Sorte				gute Sorte				gute Sorte							
	rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	rtl.	sgr.
Breslau	2	3	—	1	25	9	1	20	3	1	12	3	1	11	5	1	9	5	—	28	6	—	26	—	—	17	3	4	7	6
Brieg	2	1	—	1	21	2	1	17	6	1	7	3	1	9	9	1	4	3	1	2	9	—	23	9	—	16	—	3	20	—
Frankenstein	2	2	6	1	22	6	2	—	—	1	20	9	1	22	—	1	11	9	1	5	3	—	28	6	—	16	—	4	20	—
Glatz	2	5	3	1	25	6	2	2	3	1	19	6	1	21	3	1	13	3	1	3	6	—	27	9	—	20	—	5	—	—
Guhrau	2	2	9	1	28	3	1	14	5	1	10	5	1	10	3	1	7	3	1	4	4	1	—	2	—	18	6	3	—	—
Habelschwerdt	2	2	9	1	26	3	1	27	1	1	21	6	1	19	7	1	14	5	1	—	6	—	28	3	—	22	—	6	10	—
Herrnstadt	2	1	—	1	29	—	1	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	4	—	—
Münsterberg	2	—	—	1	24	6	1	26	3	1	18	6	1	16	—	1	9	—	1	2	9	—	29	3	—	12	—	3	26	—
Namslau	1	27	5	1	24	5	1	13	5	1	10	—	1	7	10	1	5	6	1	14	7	1	12	7	—	20	—	4	18	—
Neumarkt	2	3	—	1	29	—	1	25	—	1	21	—	1	15	—	1	13	—	1	5	—	1	3	—	—	20	—	5	5	—
Nimptsch	2	—	—	1	28	—	1	25	—	1	23	—	1	12	—	1	10	—	1	—	—	—	28	—	—	16	—	4	20	—
Oels	2	2	3	1	27	—	1	16	10	1	12	7	1	10	2	1	6	2	1	8	3	1	4	6	—	14	—	3	14	—
Ohlau	1	29	9	1	27	3	1	16	6	1	10	6	1	8	—	1	2	3	1	2	6	—	27	—	—	18	—	4	5	6
Prausnitz	2	7	6	2	3	9	1	11	3	1	7	6	1	4	6	1	1	—	—	27	6	—	23	7	—	10	6	2	15	—
Reichenbach	1	29	5	1	24	10	1	24	2	1	18	7	1	16	—	1	11	5	1	5	5	1	2	5	—	20	—	7	—	—
Reichenstein	2	6	—	1	29	—	2	4	—	1	25	—	1	18	6	1	10	6	1	3	—	—	25	3	—	12	—	3	25	—
Strehlen	1	25	5	1	20	7	1	19	9	1	15	—	1	11	2	1	8	1	1	1	9	—	28	8	—	—	—	—	—	—
Striegau	2	3	6	1	28	—	1	24	—	1	20	—	1	19	—	1	15	—	1	5	—	1	1	—	—	20	—	3	15	—
Schweidnitz	2	7	—	1	28	5	1	28	—	1	18	—	1	22	2	1	[illegible]	9	1	5	5	—	27	7	—	19	—	5	29	—
Winzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wohlau	2	5	—	2	—	—	1	20	—	1	15	—	1	10	—	1	5	—	1	5	—	1	—	—	—	15	—	5	—	—
im Durchschnitt	2	2	3	1	27	8	1	21	5	1	15	4	1	13	11	1	8	11	1	3	8	—	29	3	—	17	1	4	13	8

Mittel-Preiß 1 Rtlr. 29 sgr. 11 pf. | 1 Rtlr. 18 sgr. 5 pf. | 1 Rtlr. 11 sgr. 5 pf. | 1 Rtlr. 1 sgr. 6 pf.

Breslau den 16 August 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVI.

Breslau, den 3. September 1828.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XIV. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 1157. Die Ministerial-Erklärung vom 13. Juli d. J. über die mit dem Senate der freien Stadt Hamburg getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend, und

— 1158. das Gesetz zur Erleichterung der Todeserklärungen der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Personen, vom 2. August d. J.

Bekanntmachung.

No. 77. Die Berechtigungen und Verhältnisse der Wundärzte nach ihrer gegenwärtigen Klassifikation betreffend.

Das von dem Königlichen hohen Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Regierungen unter dem 20sten März d. J. über die Berechtigungen und Verhältnisse der Wundärzte nach ihrer gegenwärtigen Klassification erlassene Rescript, welches nachstehend also lautet:

„Da von Seiten der Regierungen noch fortwährend vielfache Anfragen über die Berechtigungen und Verhältnisse der verschiedenen Wundärzte, in Beziehung auf Niederlassung und Praxis, über die Befugniß derselben zur Verordnung innerer Mittel, u. s. w. bei dem Ministerio eingehen, so sieht sich dasselbe, um ferneren solchen Anfragen

vorzubeugen und eine gleichmäßige Behandlung dieser Gegenstände zu erzielen, veranlaßt: hierüber mit Bezug auf die in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1825 ergangenen Bestimmungen Folgendes zu erlassen. Was

1) den Unterschied der Wundärzte 1ster und 2ter Klasse, der ehemaligen approbirten Chirurgen großer Städte und der früheren Land-Chirurgen, und ihre verschiedene Berechtigung zur Niederlassung und Praxis betrifft, worüber von den Regierungen häufig Zweifel geäußert worden sind, so ist zunächst zu bemerken, daß die heutigen Wundärzte 1ster Klasse sich von den ehemaligen Chirurgen großer Städte und den heutigen Wundärzten 2ter Klasse hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß letztere Beide blos Wundärzte, die ersteren aber zugleich wirkliche praktische Aerzte sind, denen bedingungsweise die Ausübung der innern Praxis d. h. die Behandlung von ärztlichen Krankheiten zusteht. Sie sind daher auch ihrer Approbation nach den ehemaligen nicht promovirten praktischen Aerzten, Licentiaten, Armen-Cursisten gleich zu stellen, nur mit der Unterscheidung, daß sie ein vielseitigeres Studium zurückzulegen und eine strengere Prüfung zu überstehen haben, zugleich Wundärzte sein müssen und den Titel als solche führen. Die ehemaligen cursirten oder approbirten Chirurgen großer Städte können hiernach, da sie weder eine klinisch-medicinische Prüfung zurückgelegt haben, noch mündlich über die Behandlung reiner ärztlicher Krankheiten, überhaupt also nicht wie die Wundärzte 1ster Klasse als praktische Aerzte geprüft worden sind, nicht zur Kathegorie der Wundärzte 1ster Klasse gerechnet, sondern lediglich zu den Wundärzten 2ter Klasse gezählt werden, welche nicht nur dieselbe, sondern eine noch umfassendere Prüfung als die ehemaligen Chirurgen großer Städte zu bestehen haben, nur mit dem Unterschiede, daß es den heutigen Wundärzten 2ter Klasse nachgegeben worden ist, ihre Prüfung vor den Provinzial-Medicinal-Collegien zu bestehen. Die wirklich approbirten Wundärzte 2ter Klasse sind daher ganz an die Stelle der ehemaligen Chirurgen großer Städte getreten, und letztere haben vor jenen lediglich nur den Vorzug, daß sie der ihnen ehemals zugestandenen Gerechtsame zufolge, die operative Heilkunde unumschränkt ausüben, und sich auch, wenn ihnen die sonst erforderlichen Qualificationen nicht abgehen, um Kreis-Chirurgen-Stellen, so gut wie die heutigen Wundärzte 1ster Klasse bewerben und als solche angestellt werden können, (ohne daß ihnen jedoch hieraus die sonstigen Gerechtsame der Wundärzte 1ster Klasse erwachsen), was indeß alles bei den heutigen Wundärzten 2ter Klasse nicht der Fall ist. Der Unterschied zwischen diesen Letztern und den nach der frühern Verfassung approbirten Wundärzten kleiner Städte oder Land-Chirurgen, welche viel weniger ausgebildet waren, und ein weit leichteres und weniger umfassendes Examen zu bestehen hatten, leuchtet hiernach von selbst ein. Die Wundärzte

1ster Klasse können sich Behufs der Ausübung der chirurgischen Praxis aller Orten niederlassen, dürfen aber, falls sie nicht etwa als Kreis-Chirurgen, Bezirks- oder obere Militair-Aerzte angestellt sind, von der ihnen als geprüfte praktische Aerzte zustehenden Befugniß zur Ausübung der inneren Praxis, d. h. zur Behandlung ärzlicher Krankheiten nur da Gebrauch machen, wo vor ihrer Niederlassung nicht bereits ein promovirter Arzt ansäßig gewesen ist. Eben so können sich die approbirten Wundärzte 2ter Klasse aller Orten und also auch in großen Städten, wie die ehemaligen Chirurgen großer Städte, niederlassen, und es stehen ihnen auch gleiche Befugnisse in Bezug auf die Ausübung der chirurgischen Praxis zu, in so fern diese sich nicht auf solche wichtige Operationen beziehen, die das Leben leicht in Gefahr setzen, und also eine ausgezeichnete operative Kunstfertigkeit erfordern. Diese sollen in der Regel den höher approbirten Wundärzten namentlich den als „Operateur" Approbirten überlassen, den Wundärzten 2ter Klasse aber untersagt bleiben; wenigstens können diese in Fällen, wo sie, ohne daß Gefahr im Verzuge ist und an Orten, wo es an mehr rationeller operativer Hülfe nicht mangelt, solche Operationen vornehmen, darüber zur Verantwortung gezogen werden. In der ihnen hiernach angewiesenen Wirkungs-Sphäre sind die Wundärzte 2ter Klasse aber so gut wie die Wundärzte 1ster Klasse selbstständige Wundärzte und nur in so fern als Hülfs-Wundärzte zu betrachten, als sie auch bei innern Krankheiten von Aerzten zugezogen werden, um bei denselben die kleinen chirurgischen Hand-Verrichtungen zu leisten, wie solches bereits in den allerhöchsten Bestimmungen vom 28. Juni 1825 sub. III. erklärt ist. Wenn dort zugleich bemerkt worden, daß die Wundärzte 2ter Klasse vorzugsweise zur Ausübung der kleinen Chirurgie, so wie zur Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hülfsleistungen berufen sind, so ist dies hauptsächlich mit deshalb gesagt, um dem eingeschlichenen Unfuge der Wundärzte, sich diesen kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu entziehen und dieselben den ungeprüften Barbierern zu überlassen, zu steuern. Die Behandlung interner Krankheiten ist den Wundärzten 2ter Klasse in jenen Allerhöchsten Bestimmungen unbedingt untersagt; doch ist dies hauptsächlich auch mit im Gegensatze zu den wirklichen Wundärzten 1ster Klasse, die zugleich praktische Aerzte sind und denen bedingungsweise die innere Praxis d. h. die Behandlung ärztlicher Krankheiten zusteht, so bemerkt worden, und es folgt daraus nicht, daß die Wundärzte 2ter Klasse, worüber weiter unten das Nähere bemerkt werden wird, in rein chirurgischen Krankheits-Fällen nicht die nöthigen innern Mittel verordnen und daß sie selbst bei innern Kranken, wenn sie entfernt von Aerzten sind, und wo schnelle Hülfe erforderlich ist, solche im ersten Augenblick nach ihrem besten Wissen nicht leisten dürfen. Sie sind vielmehr berechtigt und sogar gezwungen, in Fällen der Noth das Erforderliche bei jedem Kranken zu verordnen, weshalb auch in der

Prüfung der heutigen Wundärzte 2ter Klasse ihre Fähigkeit in der Erkenntniß innerlicher Krankheiten, besonders derer, welche schnelle Hülfe erfordern, miterforscht wird. Sie sind aber auch allerdings in solchen Fällen stets gehalten, die weitere Behandlung einem herbeizurufenden Arzte zu überlassen.

Den ehemaligen approbirten Wundärzten kleiner Städte, oder Land-Chirurgen, ist zwar durch die neuere Verfassung nachgegeben worden, sich, wie die Chirurgen 2ter Klasse, ebenfalls in großen Städten zu etabliren, wozu sie nach ihrer früheren Approbation kein unbedingtes Recht wie jene Wundärzte besitzen. Das Ministerium hat sich jedoch, um dem hierauf hier und da erfolgten zu häufigen Andrange dieser Chirurgen in die großen Städte Einhalt zu thun, veranlaßt gefunden, diese Begünstigung ausdrücklich dahin zu beschränken, daß diesen Chirurgen die Niederlassung in großen Städten von den Regierungen nur dann, wenn ihr Etablissement daselbst Behufs der Ausübung der kleinen chirurgischen Praxis wünschenswerth erscheint, und allenfalls auch nur unter der Bedingung nachgegeben werden kann, daß sie sich nur mit der kleinen Chirurgie beschäftigen und lediglich als Hülfs-Wundärzte fungiren dürfen.

2) Ueber die Befugniß der Wundärzte zur Verordnung innerer Arzneien sind häufig Anfragen vorgekommen. Es versteht sich von selbst, daß die Wundärzte 1ster Klasse, da sie wirkliche praktische Aerzte zugleich sind, die Befugniß zur Verordnung innerer Arzneien, an welchem Orte es auch sei, besitzen. Sie sind lediglich, wenn sie nicht zugleich angestellte Staatsbeamte sind, der Beschränkung unterworfen, in großen Städten und an jenen Orten, wo schon vor ihrer Etablirung daselbst promovirte Aerzte ansäßig waren, nicht rein interne Kranke ärztlich behandeln zu dürfen. Aber auch den Chirurgen 2ter Klasse kann, wie bereits oben erwähnt worden, es nicht verboten werden, in rein chirurgischen Krankheitsfällen, der Kranke mag sich befinden, wo er will, die nöthigen innern Mittel zu verordnen, und eben so ist den approbirten Geburtshelfern, welche nicht Aerzte sind, jedenfalls die Verordnung innerer Arzneien zur Beförderung des Geburts-Geschäftes erlaubt; denn diese Medizinal-Personen sind berufen, rein chirurgische Krankheits-Fälle und resp. Geburts-Fälle selbstständig zu behandeln. Es giebt wenige chirurgische Krankheiten, die durch blos äußere Mittel behandelt, noch weniger aber geheilt werden können, so wie ebenfalls häufig bei Geburts-Fällen die Anwendung innerer Mittel nothwendig wird. Die Fähigkeit und Kenntniß, interne Mittel in chirurgischen und geburtshülflichen Fällen anzuordnen, muß diesen Medizinal-Personen beiwohnen und die Erforschung derselben gehört mit zu ihrer Prüfung Daß die Behandlung der aus dem Geburts-Akte hervorgehenden Krankheiten der Wöchnerinnen und neugebornen Kinder nicht hierher gehört und diesen Medizinal-Personen nicht zu gestatten ist, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

Uebrigens leuchtet aus dem hier und sub. 1. Gesagten wohl von selbst ein, daß die Seite 28. des Medizinal-Edikts von 1725. befindliche Vorschrift, wodurch den Apothekern ausdrücklich verboten wird, innerliche Medikamente, so nicht von approbirten Medicis verschrieben worden, verfertigen und verabfolgen zu lassen, hinsichts der heutigen Chirurgen keine Anwendung mehr leidet, da sie nach dem jetzigen Standpunkte ihrer wissenschaftlichen Ausbildung in rein chirurgischen Fällen selbstständig zu handeln und innere Mittel zu verordnen berechtigt sind, den Apothekern aber sehr natürlich nicht zugemuthet werden kann, einem Rezepte es anzusehen, ob die darauf verordneten innern Arzneien die Heilung einer in das Gebiet der Chirurgie gehörenden, oder einer rein medizinischen Krankheit bezwecken.

3) Ferner sind über den Unterschied der Berechtigung der als „Operateure" und der blos als Wundärzte Approbirten bei manchen Regierungen Zweifel entstanden. Wie bereits oben erwähnet, so soll die Verrichtung großer und leicht lebensgefährlicher Operationen in der Regel den als „Operateure" approbirten Wundärzten überlassen bleiben. Dieses Prädikat „Operateur" wird nach der neu eingeführten Prüfungsordnung nur denjenigen zuerkannt, welche in den Staats-Prüfungen außer einem ausgezeichneten chirurgischen Wissen auch eine seltene Kunstfertigkeit in allen chirurgischen Handlungen nachgewiesen haben, und es bezeichnet also im heutigen Sinne des Wortes blos einen höheren Grad der praktischen Reife, welche der Prüfungs-Candidat bei den Staats-Prüfungen in operativer Hinsicht nachgewiesen hat. Keineswegs folgt aber daraus, daß derjenige, welcher die höchste Censur nicht erhalten, zur Ausübung der operativen Chirurgie für unfähig erklärt worden ist. Es kann daher auch nur auf einem Mißverständnisse beruhen, wenn einige Regierungen der Meinung gewesen sind, daß lebensgefährliche d. i. wichtige, tief in den Organismus eingreifende Operationen nur von den als „Operateure" betitelten Medizinal-Personen, nicht aber von Wundärzten 1ster Klasse verrichtet werden dürfen, da ja selbst den Wundärzten 2ter Klasse die Verrichtung solcher Operationen in Fällen wo Lebensgefahr im Verzuge und die Hülfe eines Wundarztes 1ster Klasse oder promovirten Medico Chirurgen nicht zu erlangen ist, zusteht und sie sogar wegen Unterlassung derselben verantwortlich gemacht werden können. Hieraus erhellt, daß jeder approbirte Wundarzt befähiget sein muß, jede wundärztliche und somit auch jede operative Hülfe zu leisten, daß hiermit auch jeder unter gegebenen Umständen und Verhältnissen die Befugniß hat operativ zu handeln und daß der Staat durch die Klassifikation der Wundärzte und somit auch durch die ausnahmsweise Ertheilung des Titels „Operateur" blos die höhere oder mindere Befähigung das operative Messer führen zu können, andeuten wollte, um einerseits dem Publikum einen geeigneten Maasstab zu geben, an wen es sich in schwierigen operativen Fällen

vorzugsweise mit Vertrauen wenden kann, andrerseits aber auch dem unberufenen blutigen Eingreifen der Land-Chirurgen, deren operative Fähigkeit bei der früheren Prüfungsnorm unerforscht blieb, Einhalt zu thun und so das Publikum vor Schaden und Nachtheil mehr zu schützen.

Endlich hat

4) auch die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie zu mehrfachen Anfragen Veranlassung gegeben.

Den promovirten Medico-Chirurgen, wenn sie sich an Orten befinden, in denen gleichzeitig Wundärzte niederer Cathegorie ansäßig sind, muß zwar die Ausübung der höheren operativen Chirurgie allerdings unbenommen bleiben, dagegen ist ihnen daselbst nicht zu gestatten, sich mit dem, dem mechanischen Gewerbe mehr ähnlichen, niederen Theil derselben oder mit der Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie zu beschäftigen. Diese muß vielmehr den approbirten Wundärzten allein verbleiben, da nicht nur Billigkeits-Gründe dafür sprechen, weil außerdem die Subsistenz der Chirurgen dadurch gefährdet werden würde, sondern auch die hierauf sich beziehenden ältern Vorschriften des Medicinal-Edikts vom 27. April 1725. keinesweges aufgehoben sind. Noch weniger aber ist es zu gestatten, daß da, wo es nicht durchaus an Chirurgen noch gänzlich fehlt, die kleinen chirurgischen Verrichtungen durch ungeprüfte und hierzu unbefugte Personen ausgeübt werden. Hauptsächlich um diesem Uebelstande besonders in großen Städten abzuhelfen, ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 28. Juni 1825. bestimmt worden, daß die Niederlassung in großen Städten den Wundärzten zweiter Klasse erlaubt sein soll und auch den bisherigen Land-Chirurgen bedingungsweise nachgegeben werden kann; den letztern ist vorzüglich die Ausübung dieser kleinen Operationen zum praktischen Wirkungskreise überwiesen und sie dürfen sich diesen Verrichtungen, wenn sie hierzu auf Anordnung von Aerzten berufen werden, unter keinem Vorwande entziehen. Letzteres darf aber auch überhaupt von keinem Wundarzte geschehen, vielmehr ist jeder nicht promovirte praktische Wundarzt, der die Chirurgie als Gewerbe ausübt, gehalten und verbunden, sich jeder auch der kleinsten chirurgischen Hülfsleistungen und Verrichtungen, wenn er von Aerzten hierzu berufen wird, zu unterziehen. Wundärzte, welche aus einem unzeitigen Vornehmthun sich diesen Hülfsleistungen zu entziehen suchen, sind zur Erfüllung ihrer Berufspflichten anzuhalten, und im wiederholten Betretungsfalle unter Androhung der Inhibirung ihrer Praxis mit Ordnungsstrafen zu belegen. Die Aerzte aber sind verpflichtet, sich zur Vollziehung solcher Operationen, zu welchen eben so wenig Barbierer als andere nicht approbirte Personen berufen sind, nur der geprüften Chirurgen zu bedienen, und diejenigen, welche hierzu nicht concessionirte Personen gebrauchen, handeln gegen die gesetzlichen Vorschriften und können nur dann als entschuldigt

und als nicht straffällig angesehen werden, wenn es wirklich an anderweiter Hülfe fehlt, in welchem Falle sie jedoch immer für den Erfolg und den, dem Patienten etwa daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich bleiben. Nur den Hebammen kann ausnahmsweise das Blutegel- und Klystire-Setzen, wozu sie ohnehin bei Wöchnerinnen berufen sind, auch bei anderen Kranken in Fällen der Noth und des besonderen Vertrauens oder da, wo das allenthalben zu achtende Schamgefühl die Hülfsleistung einer weiblichen Person in Anspruch nimmt, gestattet werden, aber keinesweges das Aderlassen oder die Verrichtung anderer chirurgischer Operationen, die strenge in das Gebiet der operativen Chirurgie gehören, und durch deren Ausübung von unkundigen und dazu nicht als qualifizirt gesetzlich anerkannten Händen eines Theils Gefahr für die Gesundheit der Staatsbürger, andern Theils Beeinträchtigung ihres auf gesetzlichem Wege erlangten Gewerbes und des davon abhängigen Brod-Erwerbes entstehen würde.

Wird auf diese Bestimmungen von den Regierungen strenge gehalten, so kann es an reeller Hülfe für diese Verrichtungen der kleinen Chirurgie kaum irgendwo fehlen. Sollte es inzwischen an einigen Orten noch gänzlich an Chirurgen mangeln, welche diese Hülfsleistungen übernehmen können, so mag bis zur Etablirung eines Wundarztes daselbst es anderen geschickten und erfahrnen Personen connivendo nachgegeben werden, sich mit diesen kleinen chirurgischen Operationen auf Anordnung eines approbirten Arztes zu befassen, doch ist ihnen in keinem Falle eine besondre Autorisation oder ein Erlaubnißschein darüber zu ertheilen.

Nach den hier erörterten Bestimmungen und Grundsätzen hat die Königl. Regierung sich nun zu achten und in vorkommenden Fällen dem gemäß zu verfahren."

Berlin, den 20. März 1828.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 29. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 78. Wegen Ablösung aller kleinen Dominial-Renten.

Sr. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 2ten d. M. zu verstatten geruhet,

daß auch in der Provinz Sachsen und in sämmtlichen diesseits der Elbe belegenen Provinzen der Monarchie, alle kleine Dominial-Renten bis zum Jahresbetrage

von Einem Thaler einschließlich von jetzt an, bis zum letzten December 1830 in Gelde zu 6 Procent oder zum 16⅔fachen Betrage abgelöset werden dürfen, jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo bei einzelnen Domainen eine Beschränkung der fiscalischen Disposition, durch Verträge oder sonstige Rechtstitel, dieser Maaßregel entgegen stehen sollte.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung dem Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 8ten d. M. (II. 12487) gemäß; hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, geben wir den Domainen- und Rentämtern unsers Departements zugleich auf, dahin zu wirken, daß von dieser Allerhöchsten Gnade Gebrauch gemacht wird.

Es ist in dergleichen Fällen aber mit dem betreffenden Kreis-Steuer-Amt Rücksprache zu nehmen, damit wenn dergleichen Zinsen von Domainen-Aemtern versteuert werden, der etwa darauf ruhende Steuer-Betrag, welchen der Reluent übernehmen muß, bald ermittelt, und vom Ablösungs-Capital der Steuer-Betrag bald abgerechnet wird.

III. 269. Aug. III. Breslau den 25. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

No. 79. Wegen Vertilgung der Heuschrecken.

Obgleich die Vernichtung der sich auch in diesem Sommer wieder in dem hiesigen Regierungs-Bezirk häufig gezeigten Heuschrecken durch die dagegen angewendeten zweckmäßigen Vorkehrungen unter dem Beistande der Natur möglichst oder wenigstens insoweit gelungen ist, daß die dadurch verursachten Schäden glücklicherweise im Ganzen von keiner zu großen Bedeutung sind, so erfordert jedoch die wiederholte Erscheinung der unter den verschiedenen Gattungen mit befindlichen verheerenden Strich-Zug- oder Wander-Heuschrecke (Gryllus Migratorius) eine fortgesetzte sorgfältige Aufmerksamkeit.

Insofern kann dem Landmann nicht genug empfohlen werden, sich selbst mit der Naturgeschichte dieser gefährlichen Insekten, deren Brut und verschiedene Häutungs-Perioden und der nothwendigen zeitigen Anwendung der dagegen vorgeschlagenen und durch die Erfahrung bewährt befundenen Vertilgungsmittel, gehörig bekannt zu machen, wozu ihm besonders die schon früher empfohlene kleine Schrift:

„Die Strich- Zug- oder Wander-Heuschrecke, von Franz Körtt. Berlin bei August Rücker 1828."

hinlänglich Gelegenheit darbietet, und woraus unsere Amtsblatt-Verfügung vom 27. Februar c. bereits einen Auszug enthält.

Da die gewöhnlich bis Mitte October fortdauernde Brutzeit im Monat August anzufangen pflegt, so müssen die Brutörter schon jetzt fleißig aufgesucht und zur möglichsten Vernichtung der Eier die nöthigen Anstalten getroffen werden; dies gilt nicht

ß von den Feldern und Wiesen, sondern nach den Umständen auch von den Forsten, nach anderweitig gemachten Erfahrungen die Heuschreckenbrut auch darin häufig utreffen ist.

Es werden daher nicht bloß die Kreis- und Ortsbehörden angewiesen, die erforlichen Vorkehrungen zur möglichsten Entfernung künftiger Gefahr vor allgemeinen rheerungen durch diese schädlichen Insekten, ununterbrochen fortsetzen zu lassen, sonn wir erwarten auch insbesondere von den Königl. Forstbeamten, daß dieselben auf sen Gegenstand auch ihrerseits aufmerksam seyn, und sobald sich in den Forsten ird Spuren von Heuschreckenbrut zeigen, auf deren Vernichtung unverzüglich Beht nehmen, und uns davon pflichtmäßig Anzeige machen werden.

A. I. V. 300. Aug. Breslau, den 24. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 79. Wegen Annahme ausländischer Juden als Dienstbothen.

In Folge einer Anweisung des Königl. Ministerii des Innern vom 9ten d. Mts. :d der §. 34. des Edicts vom 11. März 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Ju- betreffend, wieder in Erinaerung gebracht, wonach fremde Juden weder als Lehrrschen, noch zu Gewerks- und Haus-Diensten in den alten Landestheilen der Mochie angenommen werden dürfen, und dieser gesetzlichen Bestimmung hinzugefügt:

daß Uebertretungen dieses Verbotes von Polizei wegen durch Strafen von Zwei bis Fünf Thalern gerügt, nicht aber, wie bisher geschehen, den Gerichts-Behörden zur fiskalischen Untersuchung überwiesen werden sollen.

Die Kreis-Behörden und Magistrate haben daher hiernach in solchen Fällen mit istellung des Recurses an die unterzeichnete Königl. Regierung binnen der gesetzen zehntägigen Frist, ihrer Seits in erster Instanz zu erkennen.

A. I. XII. 655. August. Breslau den 28. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 80. Wegen der den Schulstuben zu gebenden Lage

Die Lage der Schulstuben gegen Abend oder Mitternacht, ist der Gesundheit der ider insofern schädlich, als die Sonnenstrahlen nicht in diese Stuben dringen, und Feuchtigkeit so wie die Ausdünstungen der Kinder aufzehren können, was auch dem bäude selbst zum Nachtheil gereicht.

Es ist daher von Wichtigkeit, daß wie es auch in den meisten Fällen zeither schon hehen ist, bei der Anlage oder Einrichtung neuer Schulhäuser darauf gesehen wird, die Schulstuben entweder nach Morgen oder nach Mittag gelegt werden.

Den Herrn Landräthen, Magistraten, Privatpatronen und den Schulvorständen den Städten und auf dem Lande, besonders den Baubeamten, wird die nöthige ksicht hierauf bei Anlage neuer Schulhäuser empfohlen.

Um die Lage der Schulstuben auch hier bei Revision dergleichen Bauanlagen gehörig beurtheilen zu können, sind auf den, den Bauriſſen beizufügenden Situations Plänen stets die Himmelsgegenden richtig anzugeben.

A. II. V. August. 135. Breslau den 26. August 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen.

Bekanntmachung.

Des Königs Majeſtät haben Allergnädigſt geruhet, dem Fleiſchergeſellen Gottfried Schipke zu Rankau, Nimptſchen Kreiſes, für ſein verdienſtliches Benehmen bei Rettung zweier durch unglückliche Zufälle in einen Brunnen gefallener Kinder dortiger Einwohner, das Allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klaſſe zu verleihen.

A. I. V. August 307. Breslau den 13. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung.

Es iſt der Vice-Trompeter Carl Günther von der 3ten Eskadron des 2ten Husaren-Regiments (genannt 2tes Leib-Huſaren-Regiment) von des Königs Majeſtät wegen ſeiner bei einem in der Stadt Winzig ſtatt gehabten Brande bewieſenen außerordentlichen Thätigkeit bei Löſchung des Feuers, ſo wie Rettung mehrerer Sachen, belobt worden, welches der Allerhöchſten Beſtimmung gemäß, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

A. I. VII. 102. Juli. Breslau den 28. Auguſt 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachricht.

Auf dem Dominio Schmögerle, Wohlauſchen Kreiſes, iſt eine Magd von der modificirten Blattern befallen.

Auch ſind unter den Dominial-Schaafheerden zu Wiltſchkau, Neumarkiſchen und Göhlenau, Waldenburger Kreiſes, die Pocken ausgebrochen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVII.

Breslau, den 10. September 1828.

Nachdem Ich bereits durch meine Ordre vom 29. May v. J. bestimmt habe, daß bei den Divisionsschulen künftig nur eine Klasse sein soll, setze Ich in Verfolg dessen, zur weiteren Ausführung dieser Anordnung hierdurch noch fest:

1) Vom 1. October d. J. an hört in allen Divisions-Schulen die 2. Klasse auf.

2) Zur Aufnahme in die Divisions-Schulen ist die Ableistung des Portd'epee-Fähnrichs-Examens mit dem Zeugniß der Reife erforderlich.

3) Der Cursus in den Divisionsschulen wird auf 2 Jahr beschränkt, und da es nicht möglich ist, daß die gesammten Militair-Wissenschaften für das Bedürfniß des Offiziers in einem 9monatlichen Cursus mit der gehörigen Gründlichkeit gelehrt werden können, so soll der Cursus in 2 Coetus zerfallen, wodurch denn auch Gelegenheit gegeben wird, daß diejenigen jungen Leute, deren früherer Unterricht unvollständig war, oder deren Naturanlagen sich später entwickeln, nachgeholfen werden können.

4) Die Studien-Direction jeder Divisions-Schule soll nach vorangegangenen Tentamen über die Aufnahme der jungen Leute in den einen oder andern Coetus entscheiden. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen, und das weiter Nöthige zu veranlassen. Potsdam den 29. Juni 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister General der Infanterie v. Hake.

Die vorstehende allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Erlangung des zur Aufnahme in die Divisions-Schulen unerläßlich erforderlichen unbedingten Zeugnisses der Reife zum Port-d'epee-Fähnrich folgende Kenntnisse erforderlich sind:

1) erträgliches Schreiben in Hinsicht der Calligraphie und Orthographie;
2) Arithmetik incl. Proportionen und Brüche;
3) ebene Geometrie, die ersten Anfangsgründe;
4) Elementar-Geographie;
5) allgemeine Weltgeschichte, vaterländische Geschichte;
6) französische Sprache in dem Maaße, um einen leichten französischen Schriftsteller ohne Hülfe des Wörterbuchs verstehen, und einzelne Stellen daraus grammatisch analysiren, und schriftlich ins Deutsche übersetzen zu können.

Berlin den 20. August 1828.

Königl. Preuß. Kriegs-Ministerium.

Für den Herrn Kriegs-Minister, in dessen Abwesenheit
(gez.) v. Schöler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 81. Betreffend die Untersuchung der Verfälschungen der Legitimations-Documente.

Da die Verfälschung der Legitimations-Documente (wohin auch die Reise-Pässe, Wanderbücher und Dienst-Entlassungs-Scheine gehören) für ein gemeines Verbrechen zu achten ist, überdem bei der verschiedenen Auslegung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. §. §. 1264. 1265 und 1384 seq. nur eine gleichmäßige Bestrafung zu erreichen ist, wenn nur von einer Behörde erkannt wird; so werden in Gemäßheit eines hohen Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 2ten d. M. sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter, Polizei-Behörden, Magistrate und sonstige Orts-Obrigkeiten hiermit angewiesen, alle dergleichen Fälle an die Justiz-Behörden abzugeben.

I. II. Aug. 322. Breslau den 28. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

No. 82. Die Gewerbesteuer-Aufnahme pro 1829 betreffend.

Wir finden uns veranlaßt den Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden unsers Bezirkes zu der jetzt eintretenden Veranlagung der Gewerbesteuer Folgendes zu bemerken:

I. Werden die Aufnahme-Behörden auf die Bestimmungen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 §. 26 bis incl. 30. und die sich darauf beziehenden Vorschriften der Gewerbesteuer-Instruction vom 22. November 1820 §. 3 und 5 aufmerksam gemacht und angewiesen, danach bei Vertheilung der Gewerbsteuer in den in Beilage B. zum Gewerbsteuer-Gesetze unter Lit. A. B. C. D. E. und H. aufgeführten Gewerbs-Gattungen genau zu verfahren.

Die Abschätzungs-Verhandlungen sind nach Vorschrift der Gewerbsteuer-Instruction vom 22ten November 1820. §. 7. mit der Gewerbsteuer-Rolle zur Einsicht vorzulegen.

II. In Betreff der Steuer-Klassen F. (Brauer) und K. (Schiffer, Fracht- und Lohnfuhrleute und Pferdeverleiher) wird auf die wegen deren Anziehung zur Gewerbsteuer bestehenden Vorschriften verwiesen, und hinsichtlich der Steuer-Klasse I. (Müller) erwartet, daß ganz genau nach der Verfügung vom 12ten August 1827 (III. X. 464 Aug.)

die Ermittelung und Regulirung der Gewerbsteuer für die Müller betreffend, verfahren werde.

III. Außer den Gewerbetreibenden im Umherziehen, welche Gewerbscheine zu dem vollen Hausier-Steuersatze von 12 Rtlr. nachgesucht haben, dürfen nur diejenigen Gewerbetreibenden der Art, in Absicht deren die Regierungen nach Beilage B. Lit. L. zum Gewerbesteuer-Gesetze, zur Ermäßigung des Steuersatzes ermächtiget sind, mit den darin nachgelassenen ermäßigten Steuersätzen unter Voraussetzung des Vorhandenseyns der darin für solche Ermäßigungen, vorgeschriebenen Bedingungen, in die Gewerbesteuer-Rollen aufgenommen werden.

Alle übrigen Gewerbetreibenden im Umherziehen sind, wenn sie auf eine Ermäßigung des vollen Steuersatzes von 12 Rtlr. Anspruch machen, nicht in die Rolle sondern in die unten bemerkte Ermäßigungs-Liste einzutragen, indem es zu solcher Ermäßigung der von uns einzuholenden höhern Ermächtigung Seitens des Königlichen Finanz-Ministerii bedarf.

Wo bisher Gebirgsweber, Behufs ihrer Betheilung mit Gewerbscheinen zum umherziehenden Handel mit selbst verfertigter Leinwand, gegen einen ermäßigten Steuersatz, sogleich in die Gewerbesteuer-Rolle (Lit. L.) aufgenommen worden sind, muß diese Aufnahme jetzt unterbleiben. Die diesfälligen Gesuche dieser Weber müssen vielmehr gleich den betreffenden übrigen Anträgen auf Betheilung mit Gewerbscheinen zu ermäßigten Steuersätzen behandelt, und in die

besonders einzureichende ad IV. erwähnte Ermäßigungsliste übernommen werden.

Rücksichtlich der Qualifications-Atteste, die zur Begründung der Gesuche um Gewerbscheine beizubringen sind, wird zur Vermeidung mehrfach vorgekommener Verstöße bemerkt, daß wegen solcher Gewerbetreibenden, die ein Gewerbe im Umherziehen, auf Grund besessener Gewerbscheine bereits betrieben haben, und solches nur fortsetzen wollen, es nach §. 11. No. 1. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 genügt, wenn mit Vorlegung des Signalements bescheiniget wird, daß der Ertheilung des neuerdings nachgesuchten Gewerbscheines besondre Gründe nicht entgegen stehen.

Hinsichtlich solcher Personen aber, die ein Gewerbe im Umherziehen erst anfangen wollen, muß das, außer dem Signalement gesetzlich beizubringende Qualifications-Attest ausdrücklich und wörtlich die Versicherung enthalten, daß der Gewerbscheinnachsuchende die im Hausir-Regulativ vom 28. April 1824. §. 11. No. 1. (beziehungsweise No. 2.) No. 3. 4. und 5. vorgeschriebenen Erfordernisse zum Gewerbebetriebe im Umherziehen besitzt.

Auch für diejenigen Personen, welche den Gewerbetreibenden im Umherziehen zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespannes begleiten sollen, müssen deren Signalements beigebracht werden, und dürfen dergleichen Begleiter nicht Kinder vor vollendeten 14. Jahre sein.

Atteste und Signalements sind nach der in der Gewerbesteuer-Rolle angenommenen Reihefolge der Hausirer zu numeriren und zu heften. In Betreff des im Vorstehenden erwähnten im §. 11. des Hausir-Regulativs sub No. 5. vorgeschriebenen Erfordernisses wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bedingung der Erreichung des 30. Lebensjahres sich nicht auf diejenigen Gewerbetreibenden im Umherziehen bezieht:

deren Gewerbe entweder eine förmliche Erlernung erfordert, und nicht wohl auf andere Weise als im Umherziehen getrieben werden kann,

oder

welche zeither schon im Besitze des Gewerbescheins gewesen sind.

IV. Die ad III. erwähnte Nachweisung der mit Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen zu betheilenden Hausirer ist nicht als Beilage der Gewerbesteuer-Rolle, sondern mittelst besondern Berichts in doppelter Aufstellung mit den dazu gehörenden, gehörig numerirten und gehefteten Qualifications-Attesten und Signalements bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. unfehlbar bis zum 1. November einzureichen, oder anzuzeigen, daß dergleichen Ermäßigungs ge-

suche nicht vorgekommen sind. Die strenge Innehaltung dieser Frist ist zum Besten der Gewerbtreibenden unerläßlich, um selbige noch vor Ablaufe des Jahres möglichst mit den Gewerbescheinen versehen zu können.

Die Nachweisung muß nach folgenden Rubriken:

1) laufende Nummer
2) Vor- und Zunamen
3) Alter
4) Wohnort
5) Kreis
6) Gewerbe
7) haben im vorigen Jahre Gewerbescheine besessen und zwar zum Satze von (Thalern)
8) Vorschlag des Gewerbesteuer-Satzes pro (1829)
9) die vorjährigen Gewerbscheine waren bewilligt, mittelst Regierungs-Verfügung vom
10) Bemerkungen und Gründe für die Bewilligung des ermäßigten Steuersatzes
11) Bezeichnung der zu den Gesuchen gehörigen Atteste und Signalements,

und nach den Haupt-Abtheilungen

A. Gewerbetreibende denen schon im vorigen Jahre Gewerbscheine zu ermäßigten Steuer-Sätzen bewilliget gewesen, und

B. Gewerbetreibende welche pro 18(29) Gewerbscheine zu ermäßigten Steuersätzen nachsuchen, und diese Begünstigung zeither noch nicht gehabt haben.

angefertigt sein.

Was wegen der Qualifications-Atteste vorstehend unter III. bemerkt worden, gilt auch für die der Ermäßigungs-Liste beizufügenden Bescheinigungen.

V. Mit der Gewerbsteuer-Rolle ist eine summarische Balance des Betrages der Gewerbesteuer für das zukünftige Jahr mit dem Betrage an Gewerbesteuer der Rolle für das laufende Jahr nach den einzelnen Steuer-Klassen vorzulegen und sind dabei die bei den einzelnen Steuer-Klassen vorkommenden Abweichungen, insofern sie über das gewöhnliche Schwanken im Ab- und Zugange bei der betreffenden Klasse hinausgehen, d. h. wenn sie ein Zehntheil des vorigjährigen Steuer-Betrages mehr oder weniger betragen, näher zu erläutern.

Breslau den 5. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten, und directe Steuern.

No. 83. Wegen der von den Gewerbetreibenden im Umherziehen für das nächste Jahr rechtzeitig nachzusuchenden Gewerbescheine.

Nach §. 10. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28sten April 1824 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1824, 12tes Stück, Pag. 125 bis 135) muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr, wenigstens 3 Monate vor Ablauf des Jahres, bei der Polizei-Behörde ihres Wohnortes nachgesucht werden.

Diese Bestimmung wird den betreffenden Gewerbetreibenden hierdurch zur Nachachtung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß diejenigen, welche ihr Gesuch um den Gewerbeschein verspäten, es sich selbst beimessen müssen, wenn sie die Gewerbescheine erst später im Laufe des künftigen Jahres erhalten, und doch auf die verspätete Aushändigung, bei Entrichtung der Gewerbesteuer, keine Rücksicht genommen werden kann.

III. X. Sept. 489. Breslau den 5. September 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung, Domainen, Forsten und directe Steuern.

Bekanntmachungen.

In dem Königlichen lithographischen Institut zu Berlin sind von dem Herrn General-Major Rühle von Lilienstern nachbenannte Karten, nämlich

1) Allgemeiner Schul-Atlas, 26 illuminirte Karten, broch. 6 Rtlr.
2) Geschichts-Atlas, 6 Blatt, broch. . . . . 1 —
3) Hand-Atlas von Deutschland,
   1. 2. 3. Karte zusammen . . . . . 1 — 7½ Sgr.
   4. 5. dito jede . . . . . = — 10 —
   6. 7. 8. u. 9. dito jede . . . . . = — 15 —
4) Wandkarte von West- und Mittel-Europa, 24 Blatt 3 — = —
5) Uebersichtskarte von Europa und den angrenzenden Ländern in Nord-Afrika und West-Asien, 9 Blatt . . 4 — = —
6) Duodez-Schul-Atlas, 35 illuminirte Karten, broch. 2 Rtlr., ohne die 8 historischen Karten . . . . . 1 — 15 —

zu beigesetzten Preisen herausgegeben worden.

Nach mehreren kritischen Beurtheilungen wird der Werth dieser Karten hinsichts ihres besondern Werths sowohl, als bei ihren allgemeinen, über den Zweck für Schulen hinaus liegenden Vorzügen anerkannt, und ihre Verbreitung empfohlen. Vorzüg-

lich kann die neueste Uebersichts-Karte von Europa, Asien und Afrika in 9 Blättern, als höchst gelungen bezeichnet werden.

Wir machen das Publikum auf die vorbemerkte Ausgabe dieser Atlanten und Karten und auf die, bei Simon Schropp u. Comp. und bei C. G. Lüderitz in Berlin, woselbst solche in Commission zu haben sind, herausgegebene Beurtheilung derselben hierdurch aufmerksam.

A. II. VI. 124. Aug. Breslau den 1. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schul-Wesen.

Der Buchhändler F. A. Gall zu Trier hat das nachstehende Werk:

Buffon mit den nöthigen Ergänzungen nach den neuern und neuesten Entdeckungen, oder vollständiger Cursus der Natur-Geschichte nach Buffon, Cuvier, Valenciennes, d'Aubuisson, Lamark, Latreille, Lacepede, de Tigny, Sonnini, Mirbel u. a. m, unter Mitwirkung und in Verbindung mit mehrern Naturforschern herausgegeben von A. Goldfuß, Nees v. Esenbeck und Noeggerath,

auf Subscription angekündigt. Dasselbe wird einen vollständigen Cursus der Naturgeschichte, nach französischen Grundlagen bearbeitet, enthalten, und zwar:

I. Buffons Schriften nach der von Cuvier 1825 und 1826 davon veranstalteten zeitgemäßen Ausgabe in 36 Bänden, enthaltend dessen akademische Reden und Einleitung in die Naturgeschichte, so wie die Theorie der Erde, und die ausführlichste Naturgeschichte des Menschen, der vierfüßigen Thiere und der Vögel — gemeinschaftlich besorgt von den Herausgebern, anschließen.

II. Die Naturgeschichte der Reptilien von Latreille und Sonnini nach der 1827 erschienenen Ausgabe besorgt von Chr. G. Nees von Esenbeck.

III. Die Naturgeschichte der Fische von Cuvier und Valenciennes nach der Ausgabe welche dieselben davon gegenwärtig veranstalten, besorgt von A. Goldfuß.

IV. Die Naturgeschichte der Insekten von de Tigny nach der im May d. J. davon erschienenen Ausgabe, besorgt von Chr. G. Nees von Esenbeck.

V. Die Naturgeschichte der Weichthiere, Würmer und Schalthiere nach Bosc, von A. Goldfuß.

VI. Die Naturgeschichte der Pflanzen, nach Lamark und Mirbel, von Chr. G. Nees von Esenbeck.

VII. Die Geognosie von d'Aubuisson nach der nächstens erscheinenden zweiten gänzlich umgearbeiteten Ausgabe, besorgt von J. Noeggerath.

VIII. Die Mineralogie nach Beudant und die Geologie nach Alex. Brongniards lettres sur les revolutions du Globe, von J. Noeggerath.

IX. Die Petrefakten-Kunde nach eigener Bearbeitung von A. Goldfuß.

Die hier genannten französischen Werke sollen jedoch, wenn sich im Laufe des Unternehmens andere zweckmäßigere für das eine oder das andere Fach der Naturgeschichte darbieten werden, in diesen eine angemessene Stellvertretung finden. Alle aber sollen bearbeitet, berichtiget, durch die neuesten Entdeckungen vervollständigt und dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft gemäß geordnet erscheinen, worüber eine Vorrede von Nees v. Esenbeck als Mitherausgeber das Nähere erörtern wird.

Bei dem Streben der Zeit, die Quellen der Erkenntniß allen Ständen zugänglich zu machen, kommt das obige Werk einem allgemeinen gefühlten Bedürfniß entgegen. Die Naturgeschichte, wie Büffon sie aufgefaßt und mit unübertroffenem Schmucke der Rede sie dargestellt, wie Cuvier, Lacepede und andre sie ergänzt, eröffnet ein weites Feld der anziehendsten und nützlichsten Kenntnisse. Die genannten französischen Schriftsteller haben die Schätze, welche diese Wissenschaft für das Leben enthält, mit praktischem Geiste, die Zeit und deren Bedürfnisse ins Auge fassend, durch Klarheit des Vortrages auch dem Handel, den Künsten und der Industrie zugänglich gemacht, und dadurch viel zu den großen Fortschritten beigetragen, welche fast alle Zweige der menschlichen Thätigkeit in Frankreich gemacht haben. Vorzüglich zeichnen sich in der naturwissenschaftlichen Literatur Frankreichs die neuesten Bearbeitungen der verschiedenen Theile der Naturgeschichte durch die gründlichste Gelehrsamkeit, eben so sehr, als durch lichtvolle und anmuthige Darstellung aus. Diese Werke sollen bei dem in Rede stehenden Cursus der Naturgeschichte zum Grunde gelegt, und nach dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft fortwährend ergänzt werden.

Es sollen von dem Werke zwei Ausgaben auf Subscription in wöchentlichen Lieferungen zu 5 Silbergroschen erscheinen, und steht die Unterzeichnung sowohl auf das Ganze als auf die einzelnen Abtheilungen frei.

Wir leisten gern der an uns ergangenen höheren Aufforderung Genüge, auf dieses zeitgemäße der Nationalbildung förderliche Unternehmen die öffentliche Aufmerk-

samkeit zu lenken, und dasselbe besonders den Inspectoren und Vorstehern der Schul-Anstalten zur Anschaffung, wo die Fonds es gestatten, zu empfehlen.

Bestellungen auf das Werk gegen frankirte Briefe anzunehmen, ist der Hofrath Schodstädt beauftragt.

A. II. VIII. 155. August. c. Breslau den 22. August. 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schul-Wesen.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 28 Die Untersuchung gegen minderjährige Verbrecher bis zum 16. Jahre betreffend.

Sämmtliche Inquisitoriate und Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden mit Bezug auf die Verfügung vom 5. April pr. a. hierdurch angewiesen: in Untersuchungs-Fällen gegen minderjährige Verbrecher bis zum 16. Jahre der Königl. Regierung die Untersuchungs-Akten jedesmal einzureichen, und bei den neuen noch nicht erledigten Fällen in den einzureichenden Protokollen die Art des Verbrechens, Confession, Muttersprache, Alter, Unterricht, Confirmation und Heimath der Inculpaten anzugeben.

Breslau, den 15. August 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen der Provinzial-Steuer-Direction.

No. 12. Wegen Verrechnung der Chaussee-Straf-Gelder.

In Bezug auf den mit dem 1sten October d. J. in Anwendung kommenden, unterm 28sten April c. Allerhöchst vollzogenen neuen Chausseegeld-Tarif, ist in Ansehung der Strafgelder höhern Orts bestimmt worden, daß

a) diejenigen, welche für Uebertretung von Polizei-Vorschriften aufkommen, bei den Polizeistrafen,

b) die für Defraudation der Chausseegefälle eingehenden aber, nach den für die Strafen von den innern Verbrauchssteuern bestehenden Grundsätzen, verrechnet und verwandt werden sollen.

Diesem nach gebührt den Denunzianten von den Strafen ad b überall nur ein Drittheil, indem die übrigen zwei Drittheile zur bestimmungsmäßigen Verrechnung zur Kasse eingezogen werden müssen; welches ich, zur Behebung aller Zweifel darüber, zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Breslau den 22. August 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

No. 13. Classifikation der Kreise in der Provinz Schlesien, Behufs der Steuer vom inländischen Tabak betreffend.

In der Bekanntmachung vom 24sten Juli d. J. die Classifikation der Kreise in der Provinz Schlesien zum Behuf der Steuer vom inländischen Tabak betreffend, (Amtsblatt XXXI. No. 11. Seite 199.), ist unter den aufgeführten Kreisen auch Zobten genannt.

Da nun Zobten keinen eignen Kreis bildet, und also die Steuer vom inländischen Tabak, der allgemeinen Bestimmung gemäß, nach dem Satze der Classe zu entrichten hat, in welche der Kreis, zu dem es gehört, eingeschätzt ist; so wird dieser Irrthum hiermit berichtigt.

Breslau den 4. September 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personalia.

Der Deposital-Rendant und Actuarius Blaschke in Reinerz zum Bürgermeister in Lewin.

Der Kaufmann und Stadtverordnete, Neumann in Münsterberg, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Seminarist Scheffner zum Hülfslehrer des evangelischen Kantorats zu Winzig.

Der Hülfslehrer Kaintzik, zum Schul-Rektor in Reichthal.

Der Schul-Adjuvant Blümel zu Schönau, zum dritten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Striegau.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Der Geheime-Commerzienrath Kramsta, und dessen Bruder der Kaufmann Kramsta, beide zu Freiburg, haben der evangelischen Kirche daselbst 100 Rtlr. geschenkt.

Der zu Trachenberg verstorbene Schumacher Blascheck hat der katholischen Schule daselbst . . . . . 10 Rtlr.
und der dortigen Armen-Kasse . . . . . 26 —
vermacht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXVIII. —

Breslau, den 17. September 1828.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben vor Allerhöchst-Ihrer Abreise von hier unterm gestrigen Tage die nachstehende Allergnädigste Kabinetsordre an mich zu erlassen geruhet:

> Es ist Mir angenehm, Ihnen bei Meiner Abreise eröffnen zu können, daß Mein Aufenthalt in Schlesien Mir vielfache Veranlassung zur Zufriedenheit gegeben hat. Der Zustand in welchem Ich die Provinz im Allgemeinen gefunden habe, und die Ordnung und Regsamkeit in der Verwaltung, verdienen Meinen Beifall. — Sehr erfreulich waren Mir die unverkennbaren Beweise der Liebe und Anhänglichkeit der Unterthanen und die patriotische Theilnahme an dem Landwehr-Institut, welche fast überall in gleichem Grade und von Einzelnen auf ausgezeichnete Weise dargethan ist. Ich beauftrage Sie dies und Meine dankbare Anerkennung der geschehenen Leistungen, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Breslau, den 11. September 1828.
>
> (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Ober-Präsidenten v. Merckel.

Dem Allerhöchsten Befehle zu Folge bringe ich diese beglückende Aeußerung der Königlichen Huld und Gnade hierdurch zur öffentlichen Kenntniß in der, durch lange Erfahrung und Beobachtung gereiften Ueberzeugung, daß, wie dieser huld-

volle Ausdruck der Allerhöchsten Königlichen Zufriedenheit für einen jeden Bewohner der Provinz Schlesien ein neuer und unvergänglicher Antrieb zur fortwährend weiteren Entwickelung aller Keime des Guten, Edlen und Nützlichen sein und bleiben wird, nur ein hierauf gerichtetes gemeinschaftliches Bestreben die unschätzbare Fortdauer des Allerhöchsten Beifalls und die gemeinsame Wohlfahrt zu sichern vermag.

Breslau, den 12. September 1828.

Der Königl. wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 84. Einstellung der Tanzlustbarkeiten an den Vorabenden von Feiertagen.

Durch die Amtsblatt-Verordnung vom 6. Januar 1818 wird in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre verordnet, daß an den Vorabenden von Feiertagen, welche eingeläutet werden, keine Tanzlustbarkeiten statt finden sollen.

Wenn nun hiernächst erläuternd bestimmt ist, daß sich solches namentlich auf die Vorabende der Feiertage von Weinachten, Charfreitag, Ostern, Pfingsten, den allgemeinen Bettagen und der Todtenfeier Bezug haben soll, so wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht.

A. I. 391. July. VII. Breslau den 2. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 85. Wegen der Paß-Formulare für Handwerksburschen und Handwerks-Meister.

Bei Einsicht der Nachweisung der in den Jahren 1825, 1826 und 1827 debitirten Paß-Formulare, hat sich ein so auffallendes Mißverhältniß des Absatzes der nach dem Stempel-Gesetz vom 7. März 1822 in der Regel zu verwendenden Formulare, mit dem Stempel zu 15 Sgr. und zu dem Absatze der Formulare mit dem Stempel zu 5 Sgr. ergeben, daß daraus die dringende Vermuthung entsteht, daß die Polizei-Behörden die Bestimmung des gedachten Gesetzes, wonach „auch anderen Personen ähnlichen geringen Standes, wie Handwerksburschen, Dienstboten und Tagelöhner" Pässe zu 5 Sgr. ertheilt werden können, über die Gebühr auf Handeltreibende, Handwerks-

meister und andere, zu einer solchen Begünstigung nicht geeignete Personen, auszudehnen.

Sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter, Polizei-Behörden und Magistrate, werden demnach in Gemäßheit eines hohen Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 17ten v. M. auf obige Vermuthung aufmerksam gemacht und belehrt: wie eben daraus, daß nur Handwerksburschen durch das Gesetz von der Regel ausgenommen sind, genügend hervorgeht, daß namentlich Handeltreibende und Handwerker insbesondere, Pässe zu 15 Sgr. lösen müssen.

A. I. XII. 742. Septbr. Breslau den 6. Septbr. 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln enthält im XXXVIsten Stück vom 2ten d. M. sub No. 141. nachstehende Bekanntmachung.

No. 86. Wegen der wieder verfügten Grenz-Sperre gegen das Königreich Polen, hinsichts des Viehes und der giftbergenden Gegenstände.

Die Krankheitserscheinungen bei dem Rind- und Schaafvieh, welche sich in den angrenzenden Theilen des Königreichs Polen gezeigt, auch schon einigen diesseitigen Schaafheerden mitgetheilt haben, und besonders bei den gegenwärtigen Truppen-Bewegungen auf den Kriegs-Schauplatz des östlichen Europa doppelte Beachtung verdienen, haben das Königl. Ober-Präsidium von Schlesien bestimmt, die, mittelst Verfügung vom 4. Juni c. aufgehobene Sperre gegen Pohlen, bezüglich des Horn- Schaaf- u. Schwarz-Viehes u. der Gift bergenden Gegenstände, in dem ganzem Umfange, wie solche vor deren Aufhebung bestanden, von neuen wieder eintreten zu lassen und anzuordnen.

Den Polizei- und Grenz-Behörden, so wie dem hierbei interessirten Publikum wird daher bekannt gemacht, daß der Eingang des Horn- Schaaf- und Schwarz-Viehes der Wolle, rohen Häute, Felle, des Inselts, der Hörner und Borsten aus den pohlnischen Provinzen von nun an wieder untersagt ist.

A. I. VII. 3562. Oppeln den 24. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von dem in vorstehender Bekanntmachung erwähnten provisorischen Wiederverbot der Vieheinfuhr und aller Gift bergenden Sachen aus dem Königreich Pohlen wird das dabei interessirte Publikum des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Achtung besonders in Kenntniß gesetzt.

Breslau den 9. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung.

Des Königs Majestät haben aus Allerhöchsteigener Bewegung mittelst Allergnädigsten Befehls vom 24. Januar d. J. zu bestimmen geruhet, daß für das sehr dringende kirchliche Bedürfniß der evangelischen Gemeine zu Rio de Janeiro in Brasilien eine allgemeine Kollecte in den evangelischen Kirchen der Preußischen Monarchie veranstaltet werde.

Es werden daher in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Ministerii der Geistlichen-Unterrichts-rc. Angelegenheiten vom 9. v. M. die Herrn Superintendenten unsers Regierungs Bezirks und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Kollecte am zwanzigsten Sonntag nach Trinitatis als den 19. October d. J. das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß 6 Wochen darauf die aus frommer Mildthätigkeit eingekommenen Beiträge bei hiesiger Instituten-Haupt Kasse, an welche solche einzusenden sind, eingegangen seyn können. Von der Einsendung der Gelder erwarten wir übrigens gleichzeitig von jeder Behörde, unter Beifügung eines Sortenzettels, Anzeige.

A. II. I. Sept. 456. Breslau den 9. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schul-Wesen.

Bekanntmachungen.

Auf Befehl des Königlichen hohen Ministerii des Innern wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Töpfermeister Altmann zu Bunzlau eine Glasur-Mischung erfunden hat, welche sich, vermöge der von der technischen Deputation für Gewerbe zu Berlin angestellten Versuche, sowohl durch ihre Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit, als auch wegen ihrer Wohlfeilheit für Geräthe, die aus feuerfestem Thon gebrannt werden, ungemein empfiehlt. Die Glasur für feine und ordinaire Gefäße wird aus drei Theilen Bleiglätte, zwei Theilen Spat und einem Theil Kreide zusammengesetzt. (Dem Spat wird bei ordinairen Geschirren etwas mehr Bleiglätte zugemischt.)

Der Spat wird in der Mitte des Weges von Hirschberg nach Schmiedeberg gegraben, und ist bei dem Pächter des Berges in welchem der Spat sich vorfindet, dem Glasfabrikanten Matern zu Petersdorf bei Warmbrunn, zu dem Preise von 4 Thlr.

für eine vollgespündete, ungefähr 5 Centner 82 Pfd. wiegende Tonne zu haben; es dürfte daher an der Grube der Centner nach Abzug des Brutto, auf 20 Sgr. zu stehen kommen.

Die Wohlfeilheit dieser Glasur geht daraus hervor, daß bei Anwendung derselben nur 9 1/6 Centner zu 58 Bränden erforderlich sind, wogegen man sonst zu einer solchen Anzahl Brände 19 1/3 Centner brauchte; mithin werden jährlich 73 Thlr. 20 Sgr. erspart.

Breslau den 9. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Königl. Regierungs- und Schulrath Herr v. Türk in Potsdam hat eine Schrift „über den Seidenbau" angekündigt, welche eine vollständige Anleitung zur Betreibung des Seidenbaues, des Haspelns, zur Anpflanzung und Behandlung der Maulbeerbäume enthalten, und aus drei Theilen bestehen soll. Das Ganze wird 24 bis 30 Bogen Text und 4 Kupfertafeln enthalten, und 1 Rtlr. 10 Sgr. kosten; jeder einzelne Theil 15 Sgr. Es wird der Weg der Subscription eröffnet und der reine Ertrag des Werks zur Begründung einer Versorgungs- und Bildungs-Anstalt für arme Waisen der Elementarlehrer in Stadt und Land, der niedern Staats- und Communal-Beamten, der Bürger und Gewerbetreibenden, so wie der Grund-Eigenthümer und Pächter, bestimmt. Der Druck des Werks wird gegen Ende des Monats September d. J. vollendet sein.

Wir machen die Erscheinung dieses Werks, seines wichtigen Gegenstandes und seines wohlthätigen Zwecks wegen, hiermit bekannt. Es kann bei dem Königl. Regierungs-Secretair, Hofrath Schodstädt hierselbst darauf subscribirt, Bestellung gemacht, und die nähere Ankündigung, die Inhalts-Anzeige und die Abhandlung zur Gründung gedachter Anstalt erlangt werden.

I. III. Aug. 9. Breslau den 6. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gnadenbezeigung.

Des Königs Majestät haben zum Beweise Allerhöchst Ihrer besondern Zufriedenheit und Bethätigung Allerhöchst Ihres Wohlwollens den Herrn Ober-Präsidenten v. Merckel mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11. d. M. zum wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikat Excellenz zu ernennen geruhet.

Pl. 226. Sept. Breslau den 14. September 1828.

Königliche Regierung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nachstehendes Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 24. Mai 1828:

No. 29. Die Mitwirkung der obervormundschaftlichen Gerichte, in Fällen wo Pflegebefohlne Güter in einer andern Provinz besitzen, betreffend.

Auf den in der N. N. schen Vormundschafts-Sache erstatteten Bericht vom 26. v. M. wird dem Königl. Pupillen-Collegio eröffnet: daß die Vorschriften des §. 82. und 674. seq. Titel 18. Theil II. des allgemeinen Landrechts ergeben, daß die Curatel, welche, wenn die Pflegebefohlnen Güter in einer andern Provinz besitzen, einzuleiten ist, lediglich deren Bewirthschaftung und die darüber zu führende Aufsicht betreffen, und daß selbst dabei nach §. 677. l. c. die Mitwirkung des obervormundschaftlichen Gerichts nicht ganz ausgeschlossen werden soll. Wenn daher Prozesse entstehen, welche nicht blos die Nutzungen und Bewirthschaftung betreffen, sondern die Substanz der Güter angehen, wenn ferner die Auseinandersetzung der Miterben wegen solcher Güter bewirkt werden soll; so gebührt die Leitung solcher Angelegenheiten lediglich dem obervormundschaftlichen Gericht.

Berlin den 24. Mai 1828.

Der Justizminister
G. v. Danckelmann.

An
das Königl. Pupillen-Collegium
zu Breslau.
B. 2920.

wird hierdurch bekannt gemacht.

Breslau den 30. August 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal = Veränderungen

im Departement des Königl. Ober=Landes=Gerichts von Schlesien zu Breslau pro August 1828.

Der Candidat der Rechte Conrad Adolph Kolewe ist als Auscultator beim hiesigen Königl. Ober=Landes=Gericht angestellt.

Der Auscultator Herrmann Carl Rudolph von Prittwitz ist zum Referendarius ernannt.

Der Cammergerichts=Referendarius Eichborn in Berlin ist in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Ober=Landes=Gericht versetzt.

Der Land = und Stadt = Gerichts = Assessor Rüppel zu Frankenstein ist zum Justiz=Commissarius für die Kreise Münsterberg und Frankenstein und Notarius publicus ernannt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Frankenstein.

Der Ober=Landes=Gerichts=Assessor von Gellhorn ist in gleicher Eigenschaft beim Land= und Stadt=Gericht in Frankenstein,

der Salarien=Kassen=Gehülfe und Lieutenant a. D. Schocke als Salarien=Kassen=Rendant und Canzlist beim Land= und Stadt=Gericht zu Glatz,

der Lieutenant Plümicke als Salarien=Kassen=Assistent beim hiesigen Stadt=Gericht,

der Feuerwerker Rubenow als Kreis=Exekutor im Schweidnitzschen Kreise,

der Feldwebel Scholz als Exekutor beim hiesigen Stadt=Gericht,

der Unteroffizier Netzel als Gerichtsdiener und Exekutor beim Land= und Stadt=Gericht zu Glatz,

der Unteroffizier Rothe als Exekutor beim Stadt=Gericht zu Wartenberg, angestellt worden.

Dem Justiz=Rath Krause beim hiesigen Stadt=Gericht ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte ertheilt, und

der Salarien=Cassen Rendant und Canzlist Friedrich zu Glatz aus dem Justizdienst entlassen worden.

Personalia.

Der Prediger und Gymnasial-Lehrer Schärf in Brieg, zum evangelischen Pfarrer in Karschau.

Der Kapellan Jäckel in Strehlen zum Curatus bei der vormaligen Stiftskirche in Leubus.

In Winzig der Lohgerbermeister Wolban und in Trachenberg der Zimmermann Preus zu unbesoldeten Rathmännern.

Der evangel. Schullehrer Trost in Pleische als Organist und Schullehrer nach Herrmannsdorf Breslauer Kreises versetzt;

desgl. der evangel. Schullehrer Kretschmer von Lahse nach Töppendorf, und der evangel. Schullehrer Stabler von Warkotsch nach Gurtsch, Strehlenschen Kr.

Der Seminarist Hillmer als Schul-Adjuvant bei der evangel. Schule zu Ober-Giersdorf.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Stadtrath und Maurermeister Schindler:

dem hiesigen Taubstummen-Institut	. . . .	5000 Rtlr.
= = Kranken-Hospital	. . . .	1000 —
= = barmherzigen Brüder-Convent	. . .	500 —
= = Elisabethiner-Convent	. . . .	500 —
= = Blinden-Institut	. . . .	500 —
= = Kinder-Hospital zum heil. Grabe, auf der Nikolai-Straße,	. . . .	1000 —
= = Institut für arme verlassene Dienstbothen	. .	200 —
= = Hospital zum heil. Grabe in der Neustadt	.	200 —

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIX.

Breslau, den 24. September 1828.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XV. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

die Verträge mit Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau, unter

Nro. 1159. wegen Befreiung der beiderseitigen Unterthanen vom Elb-Zolle, und unter

= 1160. die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen betreffend. Beide vom 17. Juli d. J.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 87. Wegen Verrechnung der Klassen- und Gewerbesteuer-Defraudations und Gewerbe-Polizei-Strafen.

Um dem zeither hin und wieder bemerkten unsichern und fehlerhaften Verfahren der Königl. Landräthlichen Aemter und Magistrate bei Verrechnung der Klassen- und Gewerbesteuer Defraudations- und Gewerbe Polizei-Strafen, für die Zukunft zu begegnen, machen wir darauf aufmerksam, daß von allen auf den Grund des Gewerbe- und des Klassen-Steuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 und des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824 erkannten Klassen- und Gewerbe-Steuer-Defraudations-Strafen, so wie von den auf Grund dieser Gesetze verhängten Gewerb-Polizei-Strafen, dem Denunzianten, insofern er den bestehenden Vorschriften gemäß überhaupt zu Beziehung eines Straf-Antheils berechtigt ist, Ein Drittheil der festge-

setzten Geldstrafe zusteht, die übrigen Zwei Drittheile aber zur Regierungs-Haupt-Kasse, und zwar die zu besondern Fonds fließenden Klassen- und Gewerbesteuer Defraudations-Strafen getrennt von den Gewerbe-Polizei-Strafen, eingezahlt, und uns gleichergestalt gehörig gesondert, in den angeordneten Prozeßlisten, nachgewiesen werden müssen.

Die Königl. Landräthlichen Aemter und die betreffenden Magistrate haben sich hiernach genau zu achten.

A. I. XII. 596. Juni. Breslau den 9. September 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern und für directe Steuern, Domainen und Forsten.

No. 88. Betreffend den Transport von Vagabonden.

Die Vorschriften der Transport-Instruction vom 16. September 1816 §. 15. und der Circular-Verordnung No. 23. Juli 1817 §. II. und VIII. sind von den Polizei-Behörden bisher vielfältig nicht beobachtet worden, daher wir uns veranlaßt finden, die pünktliche Befolgung der gedachten Vorschriften, sämmlichen Polizei-Behörden ernstlich zu empfehlen, indem entgegen gesetzten Falles die daraus entstehende Verantwortlichkeit sie unausbleiblich treffen wird. Insbesondre bemerken wir, daß den einzuleitenden Transporten jedenfalls eine Communication mit der Behörde des Bestimmungs-Ortes vorangehen muß, worauf die Polizei-Behörden besonders aufmerksam gemacht werden.

A. I. 224. Septbr. II. Breslau den 12. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 89. Wegen Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes auf der neu erbauten Chaussee von Breslau nach Hünern.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1. October c. ab, auf der neu erbauten Kunst-Straße zwischen Breslau und Hünern

ein einmeiliges Chausseegeld

nach dem im 10. Stück der Gesetzsammlung und XXVI. Stück unsers Amts-Blattes pro 1828 bekannt gemachtem Tarif de dato Berlin den 28. April 1828 an dem Chausseehause ohnweit Rosenthal erhoben werden wird.

A. I. 287. August. IX. Breslau den 18. Septbr. 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 90. Betreffend die Entrichtung des Schulgeldes von allen schulpflichtigen Kindern.

Es ist zu unserer Kenntniß gebracht worden, daß in einigen Schulgemeinden die Meinung obwaltet, das Schulgeld für schulfähige Kinder sey nur dann zu erlegen, wenn dieselben die Schule wirklich besuchen, und daß demnach den Schullehrern nicht nur für die Zeit, wo dergleichen Kinder krank sind, sondern auch bei anderen Schulversäumnissen, und während der Schul-Ferien, das Schulgeld entzogen wird.

Diese Meinung, in deren Folge die Schullehrer auf eine unbillige Weise in dem Einkommen, auf welches sie zu rechnen haben, verkürzt werden, und Unordnungen im Schulbesuche Förderung finden, ist unstatthaft, und muß das Schulgeld für alle schulpflichtigen Kinder der Schulgemeinde, insofern dieselben nicht unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften in eine andere Schule aufgenommen worden, erlegt werden.

Die Königl. Landräthlichen Aemter werden angewiesen, die Beschwerden der Schullehrer über entzogenes Schulgeld von nun an hiernach zu erledigen.

II. VIII. 251. Septbr. Breslau den 8. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schul-Wesen.

Bekanntmachungen.

Nach der Acte des Congresses der vereinigten Staaten von Nordamerika, vom 24sten Mai d. J., sind die preuß. Schiffe und deren Ladungen nunmehr selbst im Bereich des innern Verkehrs, hinsichtlich der Abgaben in den dortigen Häfen, den nationalen Schiffen und deren Ladungen durchaus gleichgesetzt, und ist zugleich die Restitution der seit dem 15ten April 1826 etwa erhobenen höhern Abgaben angeordnet worden.

Auf höhere Veranlassung bringen wir dieses zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums, mit der Bemerkung, daß diejenigen, welche in Gemäßheit der vorgedachten Bestimmungen auf eine Restitution der zu viel entrichteten Abgaben Anspruch machen zu können glauben, sich zu dem Ende an einen der Königl. Preuß. Consuln in den nordamerikanischen Häfen, behufs der Rückforderung des Zuvielerlegten bei der betreffenden Zollbehörde, zu wenden haben.

Breslau den 12. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In dem Amts-Blatte der Königl. Regierung zu Arnsberg Stück 32 Seite 314 — 316 ist die Empfehlung einer sehr vortheilhaften Wasch-Geräthschaft enthalten, welche wörtlich also lautet:

Die von D. Koch in München erfundene und in dem allgemeinen Krankenhause daselbst eingeführte Waschgeräthschaft hat sich auch in dem Land-Armenhause zu Benninghausen so vortheilhaft bewährt, daß sie mit Zuversicht allen andern ähnlichen Anstalten und selbst Privat-Haushaltungen empfohlen werden kann.

Es besteht diese ganze Geräthschaft aus zwei cylindrischen Gefäßen von gleicher Höhe und gleichem Durchmesser. Beide sind oben mit Deckeln zu schließen, und in der Münchener Anstalt 6 Fuß hoch und 3 Fuß im Durchmesser. (In Benninghausen ist der kupferne, zur Färberei Anfangs angeschaffte Kessel nur 4 Fuß hoch und 3 Fuß 3 Zoll weit, der Bottich ist 4 Fuß 2 Zoll hoch und 3 Fuß 6 Zoll weit). Der eine Cylinder ist ganz von Kupfer, mit einem Mantel von Backsteinen umgeben, und unter ihm ist ein Heerd. Der andre Cylinder ist von Holz mit eisernen Reifen, und unten an der Außenseite mit einer kleinen Röhre mit einem Hahn versehen. Beide Cylinder stehen gleich hoch, und sind oben durch zwei kupferne Röhren, welche horizontal laufen, 6 Zoll im Durchmesser und etwa 1 Fuß in der Länge haben, mit einander verbunden. Der Gebrauch dieser Geräthschaft ist folgender:

Vier und zwanzig Stunden vor der eigentlichen Wäsche wird die zu reinigende Leinwand, mit kaltem Wasser übergossen, eingeweicht. Ist dies geschehen, so werden die zuvor gehörig ausgerungenen Stücke in dem hölzernen Cylinder (Bottich) so auf einander gelegt, daß die größern die kleinern bedecken. Dann wird die zuvor bereitete Lauge, wozu etwa auf jedes Maaß kochenden Wassers ein Loth Pottasche erforderlich ist (in der Münchener Anstalt sind auf 800 Leinwandstücke verschiedener Größe 36 Eimer Wasser und 28 Pfund Pottasche, oder approximativ 6 Viertel Büchenasche erforderlich) in den kupfernen Cylinder eingegossen. Da dieser mit dem hölzernen durch die beiden Verbindungsröhren zusammenhängt, so tritt die Flüssigkeit auch in diesen über, durchdringt die Leinwandstücke, erfüllt die leeren Räume zwischen denselben, und steigt in beiden Cylindern zu gleicher Höhe.

Auf diese Art werden sie bis zur obern Verbindungsröhre angefüllt, und hiernächst mit den angebrachten Deckeln festgeschlossen. Nun wird unter den kupfernen Cylinder Feuer gelegt, und die in demselben befindliche Lauge zum Sieden gebracht. Indem dadurch das Niveau der Flüssigkeit in beiden Cylindern gestört wird, beginnt die siedend aufwallende Lauge des einen Cylinders in den andern durch die obere Verbindungsröhre überzuströmen, kreiset somit siedend über und durch die Wäsche, und tritt durch die untere Verbindungsröhre wieder in den kupfernen Cylinder zurück, indem sich das gestörte

Verhältniß der Flüssigkeit wieder auszugleichen strebt, und die oben überströmende Lauge die untere Schicht zum Rücktritte zwingt. Dieses Kreisen der Lauge wird nun durch das unter dem kupfernen Cylinder befindliche Feuer, welches, sobald die Lauge erst zum Kochen gebracht ist, nur mäßig zu seyn braucht, drei Stunden hindurch unterhalten. Die Gewalt dieses Umkreisens der Lauge ist übrigens so groß, daß, wenn die einzelnen Waschstücke nicht, wie es geschehen muß, fest auf einander gelegt sind, solche sämmtlich durch einander geworfen werden. Wenn hiernächst nach diesem dreistündigen Kochen das unter dem kupfernen Cylinder befindliche Feuer entfernt ist, werden beide Deckel abgehoben, damit sich die durch den Schmutz getrübte Lauge abkühlt. Am nächsten Morgen wird die Lauge durch die kleine Röhre über dem Boden des hölzernen Bottichs mittelst des Hahns abgelassen, hiernächst jedes Leinwandstück einzeln herausgenommen, und der noch etwa in den Falten zurückgebliebene Schmutz durch Eintauchen in die abgezapfte Lauge weggeschwemmt. Die Stücke werden darauf über einen hölzernen Bock gehängt, um die schmutzige Lauge abfließen zu lassen, und zuletzt werden sie in einem großen Behälter in kaltem, oder am besten in fließenden Wasser durchgespült, bis alle Lauge wieder weggewaschen ist, ein jedes dann rein ausgerungen, und zum schnellen Trocknen aufgehängt. Nach dem Gebrauche müssen beide Cylinder sogleich gereinigt, und einige Stunden trocken gelassen, später aber mit reinem Wasser gefüllt werden, um das Austrocknen des hölzernen Cylinders zu verhüten.

Die Anschaffungskosten dieser Waschgeräthschaft haben zu Benninghausen für den kupfernen Kessel, nebst desgleichen Deckel, 82 Thlr., für den hölzernen cylinderförmigen Bottig, nebst den kupfernen Verbindungsröhren 12 Thlr. mithin insgesammt 94 Thlr. betragen, welche jedoch, da die Gesammtkosten einer Wäsche zu Benninghausen, von 500 Stück an Bett-Tüchern, Hemden ꝛc., welche bei der bisher üblichen Waschmethode 5 Thlr. 29. Sgr. 4 Pf. gekostet hat, nach dieser Methode nur 2 Thlr. 15 Sgr. betragen haben, die Leinwand nicht nur vollkommen gereinigt, sondern auch sehr geschont wird, und das Geschäft selbst nur die Hälfte der Zeit, als bei der frühern Methode erfordert, in wenig Jahren wieder zu gewinnen seyn werden.

Eine ausführliche, durch Abbildungen versinnlichte Beschreibung dieser Waschgeräthschaft befindet sich in Gräfe's und Walther's Journale der Chirurgie, Band 9. Seite 583. f., übrigens kann solche selbst in dem Landarmenhause zu Benninghausen jederzeit in Augenschein genommen werden.

Münster, den 28. Juli 1828.

Königlich Preußischer Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

Wir sehen uns veranlaßt, dies öffentlich auch in hiesiger Provinz bekannt z machen.

I. A. IV. Septbr. Breslau den 16. Septbr. 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

No. 30. Wegen wegfallender Erhebung der Dominial-Gefälle Seitens der Unter-Gerichte.

Da bei Regulirung der von 1827 ab gültigen Etats der Untergerichte unsers Departements auf das Einkommen der Gerichte aus Dominial-Gefällen, mit Ausnahme des Landgerichts hierselbst, keine Rücksicht genommen worden, vielmehr der Grundsatz aufgestellt ist, daß diese Einkünfte der Königlichen Regierung abgeliefert werden müssen: — so werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements in Folge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 28sten Juli d. J. hierdurch angewiesen, sich der Einziehung der Königlichen Dominial-Gefälle, welche bei Besitz-Veränderungen und Eintragungen in die Hypothekenbücher, der bestehenden Ortsverfassung zufolge, für die Königlichen Salarien-Kassen zum Ansatz zu bringen waren, und wohin namentlich auch Markgroschen und Laudemien gehören, insofern dies nicht bereits früher geschehen ist, vom 1sten Januar 1829 ab gänzlich zu enthalten und diese Einziehung den betreffenden Königlichen Regierungen zu überlassen.

Breslau den 13. September 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Belobung.

Bei der Hutungs-Ablösung zwischen dem Dominio und der Gemeinde Heinzendorf, Guhrauer Kreises, ist der dasigen Organisten- und Schulstelle 1 Morgen 14 □R. Gartenland zugetheilt und außerdem das Recht zugesichert worden, eine Kuh unter der herrschaftlichen Heerde durch den Sommer auf die Weide zu treiben. Die wesentliche Verbesserung der Schulstelle, wozu die Interessenten sich bereit und willig finden ließen, wird belobend anerkannt.

Breslau den 13. September 1828.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XL.

Breslau, den 1. October 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 91. Wegen der bei Entreprise-Contracten zu adhibirenden Stempel.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Entreprise-Contracten, welche von einer stempelfreien Behörde mit stempelpflichtigen Contrahenten eingegangen werden, für das Entreprise-Geschäft, nach dem Schlußsatze des §. 3. des Stempel-Gesetzes vom 7ten März 1822 nur der halbe darstellbare Stempel von 10 sgr.

cf. §. 2. der, dem Stempeltarif vorangeschickten allgemeinen Vorschriften, anzuwenden ist. Rücksichtlich der in einem Entreprise-Contracte zugleich mit übernommenen Lieferung von Materialien aber muß, zufolge der, im Stempeltarif ad articulum

„Lieferungs-Verträge"

ertheilten Bestimmung, der volle Stempel zu $\frac{2}{3}$ Procent von dem Lieferungs-Preise der Materialien verwendet werden.

Pl. Jul. c. 55. Breslau den 20. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

No. 92. Wegen der Hebammen-Gebühren.

Es sind über die Belohnungen, welche die Hebammen für ihre Leistungen bei Entbindungen und während des Wochenbettes gesetzlich zu fordern haben, besonders unter den Bewohnern des platten Landes, irrige Ansichten verbreitet, welche das Einkommen dieser Personen auf eine Weise schmälern, wobei ihnen die Mittel zu ihrer Erhaltung abgehen, so daß sie oft zu Arbeiten genöthiget werden, welche ihnen die Fähig-

keiten zu rauben drohen, deren sie zu ihren Berufsgeschäften bedürfen. Daher finden wir uns veranlaßt, die durch die Königl. Taxe für Medicinal-Personen vom 21. Juni 1815 festgesetzten Bestimmungen über diesen Gegenstand aufs Neue zur Kenntniß zu bringen. Dieser zufolge hat eine Hebamme gesetzlich zu fordern:

1) für eine leichte natürliche und einfache Geburt 15 sgr. bis 1 Rtlr. 15 sgr.
2) — — dergl. Zwillings-Geburt 22½ sgr. bis 2 Rtlr.
3) — — natürliche Geburt, wobei Tag und Nacht zugebracht worden ist, 1 Rtlr. bis 2 Rtlr. 15 sgr.
4) — — Fußgeburt . . . . . 1 — bis 2 — 15 —
5) — — Wendung . . . . . 1 — bis 3 — — —
6) — die Untersuchung einer Schwangern . . . . . 4 —
7) — jeden verlangten Besuch am Tage . . . . . 1 bis 2 —
8) — dergleichen bei Nacht . . . . . 3 bis 5 —
9) — ein Klystier . . . . . 3 bis 4 —

Es wird dabei bemerkt, daß diese Sätze bei besonders Wohlhabenden auch noch um ein Drittheil erhöhet werden können, es jedoch an Orten wo hierüber bereits eine bestehende Verfassung in dieser Hinsicht statt findet, bei dieser sein Bewenden hat, und die hier angeführten Sätze nur für solche Fälle gültig sind, wo aus der einer Hebamme zu gebenden Belohnung ein Streit erwächst, welcher durch den bisherigen Gebrauch nicht entschieden werden kann.

A. I. 188. Sept. IV. Breslau den 22. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung.

Die Unter-Gerichte des Königlichen Ober-Landes-Gerichts hieselbst, welche noch mit Einsendung der fiscalischen Straf-Nachweisungen, oder der diesfälligen Negativ-Anzeigen pro 1826 an uns im Rückstande sind, werden unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Verfügungen des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts vom 16ten October v. J. und 17ten Mai c. hiermit nochmals aufgefordert, die oben genannten Nachweisungen oder Negativ-Anzeigen binnen drei Wochen einzureichen.

A. III. XXII. Aug. 107. Breslau den 24. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten, und directe Steuern.

Bekanntmachungen.

Nach amtlichen Nachrichten sind im Militscher Kreise in vielen Schaafheerden, namentlich zu Gulau, der Dominial-Heerde zu Bukelowe, Groß Offig, Radziunz und Breschine, desgleichen zu Nesigode, Goitke, Grabowka, Tschotwitz, Sandraschütz und Deutsch-Damno, Militschen Kreises, die Schaafpocken ausgebrochen, und deshalb die gesetzlichen Vorkehrungen angeordnet worden.

A. I. V. 420. August. Breslau den 18. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz No. 37. befindet sich die Bekanntmachung des glücklichen Erfolges der Wiederbelebungs-Versuche, welche der Kreischirurgus Behlendorf zu Zobliz Rothenburger Kreises bei einem vom Wetterstrahl Getroffenen vorgenommen hat.

Wir theilen diese hier mit, um das Publikum auf diese wichtige Sache aufmerksam zu machen und besonders die Medicinal-Personen unsers Verwaltungsbezirks zur Beharrlichkeit bei dergleichen Veranlassungen aufzufordern.

Am 6. Juli d. J. wurde zu Zobliz, Rothenburgschen Kreises, ein Knecht vom Blitze getroffen, demnächst aber durch das in solchen Fällen erforderliche, vom Kreis-Chyrurgus Behlendorf mit Beharrlichkeit ausgeführte Rettungsverfahren ins Leben zurückgeführt, obgleich die Umstände hierzu wenig Hoffnung gaben.

Die verletzende Gewalt hatte nämlich so nachdrücklich gewirkt, daß die Kleider durchlöchert und zerrissen waren, der Verletzte erst 7 Stunden nach erfolgter Verletzung die ersten Spuren von Besinnung äußerte, das Kopfhaar linker Seite verbrannt, ferner an der linken Seite des Gesichts, am rechten Ober- und Unterarm, am Rükken, an den Ober- und Unterschenkeln die Haut größtentheils und zwar an vielen Stellen bis auf das Zellgewebe verbrannt erschien, ein starkes Wundfieber und eine bedeutende Eiterung erfolgte, und zur Herstellung des Verletzten eine dreiwöchentliche Behandlung erforderlich war.

Möge dieser Fall aufs Neue zur zweckmäßigen und beharrlichen Ausführung des bei Verunglückten erforderlichen Rettungsverfahrens aufmuntern.

A. I. IV. 198 Septbr. Breslau, den 23. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von dem Amtsrath Hubert ist eine kleine Schrift über den schwarzen Kornwurm und über dessen radikale Vertilgung im Druck erschienen, welche sehr belehrend ist und die bei der Vertilgung dieses schädlichen Insects gemachten Erfahrungen nachweiset.

Wir machen das Publikum so wie insbesondere die Domainen- und Rent-Aemter unsers Verwaltungs-Bezirks auf diese in Potsdam im Jahre 1828 in Commission bei Horvath erschienene Abhandlung aufmerksam.

A. III. 133. Juli. Breslau den 23. September 1828.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

No. 31. Wegen der Ablösungspflichtigkeit der Erbpächter bei Veräußerungen.

Auf den Antrag der hiesigen Königlichen Regierung wird den Untergerichten und Notarien des Departements, mit Bezug auf die Vorschriften des §. 29. der Dienst-Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 (Gesetz-Sammlung 1821. S. 81.) und des §. 2. des Land-Kultur-Edikts vom 14ten September 1811 (Gesetz-Sammlung 1811, Seite 301) hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß wenn Erbpächter, Erbzinsleute oder auch Eigenthümer ländlicher Besitzungen einzelne Theile derselben zu veräußern beabsichtigen, dieselben verpflichtet sind: entweder

1) von dem auf ihren Besitzungen ruhenden Canon, oder Erbzins, ingleichen von den bei Veränderungs-Fällen stattfindenden Laudemium und andern unbestimmten Abgaben, nach vorgängig erfolgter Umwandlung derselben in eine jährliche Rente, aus dem zu stipulirenden Kaufgelde, zu 4 Procent gerechnet, so viel abzulösen, als der anschlagsmäßige Ertrag der verkauften Parzele beträgt;

oder

2) diese Abgaben an den Acquirenten nebst einer Erhöhung à 4 Procent zu Gunsten des Berechtigten, zu übertragen, mit der Einschränkung jedoch, daß eine Vertheilung nur bis zum Betrage von 4 Thalern auf jeden einzelnen Theil statt findet und bei einer Vertheilung unter dieser Summe, die Ablösung durch Kapital, auf Verlangen des Berechtigten erfolgen muß,

und 3) daß bis zur Ablösung der Hälfte des Canons der Erbpächter keine Wiesen und bis zur Vollendung der Ablösung durchaus gar keine Gebäude veräußern dürfe.

Es haben die Untergerichte und Notarien daher bei den Verhandlungen die Partheien auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen und sie zugleich anzuweisen, sich zu-

vor mit den Berechtigten über die Zahlung der Ablösungs-Kapitalien zu vereinigen, oder für die Anschaffung der erforderlichen Summen zu sorgen, damit allen künftigen aus dieser Unterlassung entstehenden Weiterungen vorgebeugt wird.

Breslau den 12. September 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Die Königl. Proviant-Aemter und Magazin-Verwaltungen unsers Bezirks, zu welchen auch die des Festungs-Magazins zu Schweidnitz gehört, werden in der Regel mit dem freihändigen Ankauf von Naturalien zur Militair-Verpflegung beauftragt, dieselben sind indessen in diesem Falle eben so wenig befugt den Verkäufern Geld-Vorschüsse zu leisten, als es ihnen gestattet ist, mit der Bezahlung nach geschehener Ablieferung des Getreides im Rückstande zu bleiben, vielmehr sind dieselben verpflichtet nur Zug um Zug zu kaufen, und bei der Ablieferung des Naturals gleich baare Bezahlung zu leisten. Zur Vermeidung von Mißverständnissen und Nachtheilen werden diese Grundsätze dem betheiligten Publikum hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht. Posen, den 17. September 1828.

Königl. Preuß. Intendantur des 5ten Armee-Corps.

Mit dem 1. October d. J. werden die nachstehenden, auf den Kunststraßen im Königl. Breslauschen Regierungs-Bezirk belegenen, zeither verpachteten 5 Wegegeld-Empfangsstellen, als

1) Frobelwitz
2) Kammendorf } zum Haupt-Amte Breslau,
3) Rosenhayn,
4) Rathau, } zum Haupt-Amte Oels,
5) Alt-Waltersdorf, zum Haupt-Amte Mittelwalde gehörig,

wieder in Verwaltung für Königl. Rechnung genommen werden. Da alsdann nicht mehr die Quittungen des bisherigen Pächter über bezahlte Wegegelder gültig sind, sondern dergleichen Quittungen lediglich von den für Königliche Rechnung angestellten Wegegeld-Empfängern ausgefertigt und an die Passanten gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Wegegelder verabreicht werden, so mache ich dieses hiermit nachrichtlich bekannt. Breslau, den 19. September 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Für denselben der Regierungs-Rath
Lange.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter $18^{28}/_{29}$ auf der Königl. Thierarzneischule zu Berlin, gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roß-Arzt und Professor Naumann wird täglich Nachmittags von 2 — 3 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie und Mittwochs von 11 — 12 Uhr über Hufbeschlag, Vorlesungen halten. Derselbe leitet täglich von 9 — 10 Uhr Vormittags und von 4 — 5 Uhr Nachmittags die praktischen Uebungen im Krankenstalle.

2) Herr Professor und Privatdocent an der Universität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwoch und Sonnabend von 2 — 3 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere und von 11 — 12 Uhr an denselben Tagen über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei, ferner Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 — 12 Uhr über specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten. Derselbe übernimmt auch, gemeinschaftlich mit dem Thierarzt und Schmiedevorsteher Herrn Müller den Unterricht solcher Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte der vierten Klasse werden wollen, wenn sie sich dazu in hinlänglicher Anzahl melden sollten.

3) Herr Professor, Dr. med. Gurlt, wird über die Anatomie der Hausthiere täglich, nämlich Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 — 12 Uhr und Mittwoch und Sonnabend von 1 — 2 Uhr; über pathologische Anatomie, Montag, Dienstag und Donnerstag von 12 — 1 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags und mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen auch die Sectionen gefallener Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

4) Herr Ober-Thier-Arzt und Repetitor Dr. med. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 — 9 Uhr Vormittags und von 5 — 6 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich von 7 — 8 Uhr, Morgens, Vorlesungen und Repetitionen über specielle Chirurgie und Operationslehre halten. Derselbe wird auch die im Krankenstalle des Herrn Prof. Naumann vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten, oder unter seiner Aufsicht verrichten lassen; auch ist demselben vorläufig die Behandlung der kranken Hunde und der übrigen kleinern kranken Hausthiere übertragen.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann, wird Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 4 — 6 Uhr über Chemie und Pharmacie, Vorträge und Repetitionen halten; auch ertheilt derselbe täglich in der Apotheke praktischen Unterricht.

6) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmieden, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instruktionsschmiede täglich von 2 — 4 Uhr leiten. Montags von 1 — 2 Uhr wird er über die dem Hufschmidt nöthigen Kenntnisse Vorträge halten und die Lehre vom Hufbeschlag repetiren.

7) Herr Prof. und Dr. philos. Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schaafes, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 1 — 2 Vorlesungen halten.

8) Herr Registrator Tönnies, wird Dienstag und Donnerstag von 4 — 5 Uhr, und Sonntags von 8 — 10 Uhr zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Die Vorlesungen fangen am 27. October an, und werden den 11. April k. J. geschlossen.

Berlin, den 4. September 1828.

Auszeichnung.

Des Königs Majestät haben bei Allerhöchstdero Anwesenheit in Conradswaldau dem Schulzen Petschelt zu Groß-Rosen, Striegauschen Kreises, als ein Anerkenntniß seiner gemeinnützigen Thätigkeit, das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Classe zu verleihen geruhet.

Personalia.

Der Doktor der Philosophie Paritius, zum unbesoldeten Stadtrath hieselbst.

Der General-Substitut und Lector an der Elisabeth-Pfarrkirche Thiele hierselbst zum Prediger am Kranken-Hospital Allerheiligen hierselbst.

Der bisherige Schul- und Chor-Rektor Förster in Prausnitz zum Rektor und Organisten an der katholischen Schule und Kirche in Strehlen.

Der bisherige Rektor Jäkel zu Striegau zum Rektor und polnischen Diaconus in Festenberg.

Der zeitherige Rathmann Paul zu Hundsfeld zum Cämmerer, und der Acker-Bürger Neugebauer zu Hundsfeld zum Rathmann daselbst.

Der Schul-Gehülfe Mihlan zum Schullehrer in Eisersdorf, Glatzer Kreises.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat August 1828.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte						Weitzen der Scheffel geringe Sorte						Roggen der Scheffel gute Sorte						Roggen der Scheffel geringe Sorte						Gerste der Scheffel gute Sorte						Gerste der Scheffel geringe Sorte						Hafer der Scheffel gute Sorte						Hafer der Scheffel geringe Sorte						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau ..	1	25	11	1	12	7	1	7	5	—	28	—	—	24	3	—	19	3	—	20	7	—	16	5	—	16	—	4	7	6
Brieg	1	12	6	1	2	8	1	3	—	—	25	3	—	21	—	—	16	9	—	19	9	—	14	3	—	14	—	2	15	—
Frankenstein	2	—	—	1	14	—	1	13	3	1	5	—	1	14	6	—	27	6	1	1	6	—	17	6	—	15	—	4	10	—
Glatz	2	2	—	1	14	6	1	16	9	1	4	—	1	8	9	1	—	3	1	1	6	—	24	—	—	15	—	4	—	—
Guhrau ..	1	24	—	1	18	10	1	8	5	1	5	7	1	2	8	—	29	—	—	23	1	—	18	7	—	18	6	3	—	—
Habelschwerdt	2	1	2	1	22	6	1	10	7	1	4	8	1	7	7	1	2	8	—	29	—	—	27	3	—	19	—	5	20	—
Herrnstadt .	1	20	—	1	10	—	1	10	—	1	5	—	1	5	1	1	—	—	—	20	—	—	15	—	—	15	—	3	—	—
Münsterberg	1	20	10	1	3	10	1	8	—	1	—	2	1	—	5	—	25	2	—	25	10	—	20	5	—	12	—	3	20	—
Namslau ..	1	7	3	1	5	—	—	23	4	—	22	6	—	19	10	—	17	9	—	27	3	—	25	—	—	16	—	3	5	—
Neumarkt .	1	19	3	1	16	3	1	6	—	1	2	—	—	27	—	—	25	—	—	22	—	—	18	—	—	18	—	2	15	—
Nimptsch ..	1	24	—	1	22	—	1	15	—	1	13	—	1	6	—	1	4	—	—	25	—	—	24	—	—	16	—	3	25	—
Oels	1	14	3	1	9	9	—	28	11	—	25	6	—	25	8	—	22	2	—	18	11	—	15	9	—	11	6	2	22	6
Ohlau	1	14	9	1	9	9	1	—	6	—	26	—	—	24	—	—	19	9	—	18	3	—	17	—	—	17	6	3	10	—
Prausnitz .	1	23	11	1	18	6	1	2	1	—	27	11	—	25	7	—	21	7	—	19	7	—	16	6	—	12	6	3	—	—
Reichenbach	1	27	—	1	21	6	1	19	9	1	14	6	1	10	6	1	4	3	—	23	6	—	20	6	—	18	—	5	—	—
Reichenstein	2	7	—	1	15	—	1	18	—	1	2	—	1	12	—	—	29	—	1	2	6	—	15	—	—	10	—	2	20	—
Strehlen ..	1	8	6	1	4	6	1	3	—	—	28	4	—	24	9	—	22	—	—	22	9	—	18	9	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	1	27	—	1	23	—	1	16	—	1	10	—	1	3	—	1	—	6	—	27	—	—	25	—	—	20	—	3	15	—
Schweidnitz	2	—	9	1	17	6	1	10	—	1	3	—	1	4	—	—	26	3	—	25	9	—	20	6	—	17	6	4	—	—
Wintzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wohlau ..	1	22	6	1	20	—	1	12	—	1	5	—	—	26	—	—	25	—	—	20	—	—	18	—	—	15	—	3	15	—
im Durchschnitt	1	22	8	1	14	8	1	8	7	1	2	4	1	1	2	—	25	10	—	24	2	—	19	4	—	16	—	3	16	10

Mittel-Preiß 1 Rtlr. 18 sgr. 5 pf. | 1 Rtlr. 5 sgr. 5 pf. | — Rtlr. 28 sgr. 6 pf. | — Rtlr. 21 sgr. 9 pf.

Breslau den 13. September 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLI.

Breslau, den 8. October 1828.

Verordnung der Provinzial-Steuer-Direction.

No. 14. Lösung der Werthstempelbogen in Beträgen zu 100 Rtl. und darüber betreffend.

Der klaren Bestimmung des §. 38. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 entgegen, nach welcher Stempelbogen, deren Betrag 100 Rthlr. übersteigt, blos von dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin und den Königl. Regierungen, jetzt von den an ihre Stelle getretenen Provinzial-Steuer-Directoren, ausgefertigt und zu den resp. Verhandlungen verbraucht werden sollen, ist der Fall mehrfach vorgekommen, daß, um den erforderlichen Stempel von mehr als 100 Rthlr. im Werthe zu beschaffen; mehrere kleinere Stempel von der Steuer-Behörde entnommen und zu den betreffenden Geschäften verwandt worden sind.

Um nun diesen Mißbrauch abzustellen, werden die Gerichts-Behörden, nach einer darüber an sie ergangenen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, wenn ihnen Stempel im Betrage von mehr als 100 Rthlr. durch mehrere kleinere Stempelbogen präsentirt werden, deren Annahme versagen und die Beibringung eines in der vorschriftsmäßigen Form ausgefertigten Werthstempelbogens von den Interessenten fordern. Das Publikum wird daher hierauf aufmerksam gemacht, um sich vor den, aus Verabsäumung dieser Vorschrift ergebenden Weiterungen zu bewahren.

Sämmtliche mit dem Stempel-Debit beauftragte Steuer-Behörden aber, werden hierdurch angewiesen, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen, ihre Aufmerksamkeit auf die Abstellung dieser Mißbräuche zu richten, Anträge auf Verabfolgung mehrerer Stempelbogen zu dem erwähnten Zweck abzulehnen und die Nachsuchenden auf die Beobachtung der bestehenden Vorschrift zu verweisen.

Breslau, den 23. September 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Den Besitzern des Preußischen Post-Meilenzeigers sind die bis ultimo August a. pr. vorgekommenen Veränderungen und Berichtigungen der Stations-Entfernungen ꝛc. bereits in zwei Nachträgen geliefert worden; die seit dem 1. Septbr. v. J. bis ultimo August d. J. vorgekommenen neuen Veränderungen sind jetzt in einem dritten Nachtrage abgedruckt worden, und können gegen Vorzeigung des Meilenzeigers, in Berlin beim Portier des Posthauses, und in den übrigen Städten der Monarchie, bei der Postanstalt desjenigen Orts, bei welcher der Meilenzeiger gekauft worden ist, unentgeldlich in Empfang genommen werden.

Vollständige Exemplare des Meilenzeigers sind für den Preis von 20 sgr. bei allen Post-Anstalten zu erhalten.

Frankfurt a. M. den 6. September 1828.

Der General-Postmeister
Nagler.

Vermächtnisse.

Von der hierselbst verstorbenen verwittweten Amtmann, geb. Sachweh, dem Hospital zur Ehrenpforte, dem Hospital zum heiligen Geiste, und dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen, jedem . . . . . 25 Rtlr.
und für arme hülflose Dienstbothen . . . . . 5 —

Von dem hierselbst verstorbenen Kaufmann Löbel Lasker der städtischen Armen-Verpflegung hieselbst . . . . . 8 —

und

von dem zu Zaughals, Glatzer Kreises verstorbenen Häusler Wagner, den Hausarmen daselbst . . . . . 50 —

Nachricht.

Nach neueren amtlichen Anzeigen sind gegenwärtig auch in Antoinettenruh und Waldvorwerk (zu den Gütern Schlabotschine und Grebline, der Herrschaft Militsch,) desgleichen in Wembowitz, zur Herrschaft Neuschloß gehörig, und endlich in Hermenau und Heidchen im Fürstenthum Trachenberg, die Schafpocken ausgebrochen, und die gesetzlichen Vorkehrungen angeordnet worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLII.

Breslau, den 15. October 1828.

Bekanntmachung.

Nachstehende Uebersetzung einer in der No. 241. der Warschauer Zeitungen vom 7. d. M. abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Polnischen Central-Liquidations-Commission vom 2. d. M., wegen der an die betreffenden Wojewodschafts-Commissionen übersendeten Certificate über verschiedene Forderungen an die Königl. Polnische Regierung, wird hiermit zur Kenntniß der Königl. Preußischen Institute und Unterthanen, die dabei betheiligt sein möchten, gebracht.

Berlin den 23. September 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Schönberg.

Uebersetzung aus No. 241. der Warschauer Zeitungen vom 7. September 1828.

Die Central-Liquidations-Commission des Königreichs Polen benachrichtiget die Interessenten hierdurch, daß sie nach Ausfertigung von Anerkenntnissen über Forderungen, welche in den verflossenen Jahren sowohl, als in dem jetzt laufenden Jahre, von ihr geprüft und verificirt worden sind, den betreffenden Wojewodschafts-Commissionen bereits diese Anerkenntnisse zur Aushändigung an die Eigenthümer, Acquirenten, oder Erben, über nachstehend benannte Kategorien zugesandt hat, nämlich:

a) die Anerkenntnisse über Schatz-Hypotheken-Obligationen aus der Anleihe vom Jahre 1808.

b) über die Zehntausend Franken Bons;

c) über die Certificate der vormaligen Central-Liquidations-Commission des Herzogthums Warschau;

d) über Herzoglich Warschausche Cassen-Billets;

e) über Militair-Bescheinigungen über rückständigen Polnischen Sold und verschiedene Militair-Forderungen, ferner

f) über geistliche und weltliche Competenzen;

g) über die Kriegs-Anleihe vom Jahre 1812;

h) über Forderungen aus den von der Preußischen Regierung weggeführten Administrations-Depositis;

i) über Forderungen für im Jahre 1812 für Rechnung der Preußischen Regierung gelieferte Ochsen.

Speciell sind außerdem den Commissionen der Wojewodschaften Plock und Augustowo die Anerkenntnisse über Forderungen für zu Preußischer Zeit gelieferte Producte zugefertigt worden.

Jede künftige Uebersendung an eine oder sämmtliche Wojewodschafts-Commissionen wird die Central-Liquidations-Commission der Reihe nach, so wie die Anerkenntnisse ausgefertigt werden, durch die öffentlichen Blätter ferner bekannt machen.

Warschau, den 2. September 1828.

Der Staats-Referendar-Präsident
J. Boleſta.

Der General-Secretair
E. Plewinski.

Für die Richtigkeit der Uebersetzung.

Berlin, den 17. September 1828.

Gronau,
Geheimer expedirender Secretair und Translateur.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 93. Wegen der den Pferdezüchtern, welche Pferde zur Remonte gestellen, zu bewilligenden Prämien.

Nach dem Beschlusse der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges vom 23sten v. M. soll denjenigen Pferdezüchtern aus dem Bauernstande, welche mehrere Jahre hintereinander der Königl. Remonte-Commission selbst gezogene Pferde zum

Verkauf anbieten, eine Prämie von 25 Rtlr. bewilligt werden, und sind hinsichts der Erwerbung und Bewilligung dieser Prämie folgende Grundsätze zu beobachten.

1) Anspruch auf diese Prämie hat derjenige Pferdezüchter aus dem Bauernstande, welcher mindestens drei Jahre hintereinander, der Königl. Remonte-Commission alle Jahre wenigstens zwei auf der eigenen Oeconomie herangezogenen Pferde zum Verkauf angeboten hat, und über den Kauf mit derselben auch einig geworden ist.
2) Ackerbürger in den kleinen Landstädten können diese Prämie auch erlangen, wenn sie Pferdezucht betreiben, und die vorstehenden Bedingungen erfüllen.
3) Die auf den bereits gehaltenen Remonte Märkten der Jahre 182[illegible] erfolgten Angebote kommen bei den Remonte-Märkten des künftigen Jahres zur Beachtung, und kann daher schon für selbige Bewerbung um die Prämie eintreten.
4) Bei der Bewerbung muß durch Zeugnisse des landräthlichen Amts, in dessen Kreise die Besitzung des Pferdezüchters gelegen ist und der Remonte-Commission, an welche die Pferde verkauft worden sind, dargethan werden, daß die ad 1, aufgestellten Bedingungen erfüllt sind. Hinsichts der eigenen Aufzucht der verkauften Pferde muß das Attest dahin ausdrücklich lauten, daß selbige von eigenen Stuten gefallen, oder außer diesem Falle als höchstens einjährige Fohlen in die, dem Pferdezüchter zugehörige Oeconomie in Pflege gekommen, und alsdann in solcher aufgezogen worden.

   Die Königl. landräthlichen Aemter haben sich daher von der Richtigkeit der bescheinigten Thatsachen genaue Kenntniß zu verschaffen.

   Das Attest der Königl. Remonte-Commission wird sich der Pferdezüchter auf jedem Markte gleich nach dem Verkaufe zu erbitten haben, um wegen dessen nachträglicher Erlangung nicht in Verlegenheit zu gerathen.
5) Die Atteste werden bei dem competenten landräthlichen Amte eingereicht, welches alsdann bei der Königl. Regierung auf die Bewilligung der Prämie anträgt.
6) In dem Berichte über den Ausfall der Remonte-Märkte werden wir die bescheinigten Bewerbungen um die festgesetzten Prämien mit aufnehmen und demnächst deren Anweisung anordnen.

A. I. V. 55. Octbr. Breslau den 9. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 94. Die Werthschätzung der in Steuer-Contraventions-Sachen in Beschlag genommenen Gegenstände betr.

Das nachstehende Rescript des Herrn General-Directors der Steuern:

Wenn in Steuer-Contraventions-Sachen die in Beschlag genommenen Waaren, gegen Erlegung des Werthes, zurückgegeben werden, so ist, in der Regel, vorher der zu erlegende Werth durch Sachverständige abzuschätzen, und das über deren

Angabe aufgenommene Protokoll den Belegen der Strafrechnung beizufügen; nur bei marktgängigen Gegenständen, und überhaupt bei Kleinigkeiten, deren Werth als bekannt vorausgesetzt werden kann, genügt es, wenn der Werth dieser Gegenstände in dem Protokoll über deren Zurückgabe amtlich angegeben wird.

Berlin, den 19. September 1828.

Der General-Director der Steuern.

(gez.) Maaßen.

An
die Königl. Regierung
zu Breslau.
III. 11432.

wird hierdurch den mit der Aufnahme der Gewerbsteuer beauftragten Behörden unsers Bezirkes zur Nachachtung bekannt gemacht.

Plen. No. 28. October. Breslau, den 9. October 1828.

Königliche Regierung.

No. 95. Betreffend die Vertilgung schädlicher Forst-Insecten.

Zur möglichsten Vertilgung der schädlichen Forst-Insekten werden die sämmtlichen Privat-Forstbesitzer im hiesigen Regierungs-Bezirk veranlaßt, von der Anwesenheit schädlicher Forst-Insekten in ihren Waldungen dem Kreislandräthlichen Amte sogleich Anzeige zu machen.

Dieses wird unter Zuziehung des zunächst wohnenden Königlichen Oberförsters, welcher der diesfälligen Requisition des landräthlichen Amtes genügen wird, und mit Zuziehung des Waldbesitzers die nöthigen Anordnungen einleiten und davon uns schleunigst berichten. In diesem Bericht sind auch etwanige verschiedene Ansichten über die zu treffenden Vorkehrungen und Vertilgungs-Maasregeln gegen die vorhandenen Forst-Insekten uns zur Entscheidung vorzutragen.

III. A. II. Septbr. 507. Breslau den 1. October 1828.

Königliche Regierung.

No. 96. Betreffend die Errichtung eines Domainen-Rentamtes in Neumarkt.

Mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii wird in Neumarkt in Verbindung mit dem dortigen Königl. Steuer-Amte ein Domainen-Rent-Amt errichtet, und von jetzt ab in Wirksamkeit treten. Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Zinspflichtigen derjenigen Ortschaften, von welchen bisher die Zinsen an das, nunmehr durch Verkauf aufgelöste, Domainen-Amt Elend im

Neumarktschen Kreise abgeführt worden sind, zugleich angewiesen, solche nunmehr an das Königl. Steuer- und Rent-Amt zu Neumarkt zu berichtigen.

III. IX. 496. Sept. Breslau den 29. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Aufforderung.

Zum Retablissement der bei dem großen Brande des Städchens Kupferberg im Jahre 1824 mit eingeäscherten katholischen Kirche, ist in Ermangelung eines Kirchen-Vermögens und da die Baulast größtentheils die Kirchgemeinde trifft, behufs Unterstützung der sehr armen und kleinen Gemeinde, welche durch den Brand ganz herunter gekommen, neben einer allgemeinen katholischen Kirchen-Collecte, auch eine dergleichen Haus-Collecte höhern Orts bewilligt worden.

Es werden daher in Gemäßheit eines Erlaßes des Königl. Hohen Ober-Präsidii von Schlesien v. 30. v. M. sämmtliche Königl. Landräthlichen Aemter unsers Departements und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt aufgefordert, in ihren Bereichen das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Haus-Collecte bei den katholischen Glaubensgenossen dergestalt zu veranlaßen, daß die eingehenden Beiträge binnen 8 Wochen an die hiesige Königliche Haupt-Instituten-Kasse, an welche solche mit einem Sortenzettel einzusenden sind, abgeführt werden können.

Von der erfolgten Abführung dieser Gelder an die benannte Kasse, erwarten wir gleichzeitig von jeder Einsendungs-Behörde, unter Beifügung eines Sortenzettels, Anzeige.

Die Magistrate, mit Ausschluß des hiesigen, werden übrigens auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. Juli 1820. Stück XXVIII. No. 52. wegen Einsendung der Gelder durch die betreffenden Kreis-Kassen verwiesen.

A. II. I. October. 12. Breslau, den 3. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Es ist am 22sten d. M. der Kreis-Chirurgus Fiebig zu Ohlau an der Lungenschwindsucht und dazu getretener Wassersucht mit Tode abgegangen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Diejenigen Medizinal-Personen, welche bei Wiederbesetzung dieser Stelle berücksichtigt zu werden wünschen und sich dazu qualificirt halten, werden aufgefordert, sich dieserhalb bei der Königl. Regierung zu melden.

I. IV. 233. Septbr. Breslau den 27. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

No. 32. Die Verwaltung der Salarien-Kassen der Unter-Gerichte betreffend.

Sämmtlichen 56 Königlichen Gerichten im Bezirk des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, die entweder Special-Etats haben, oder im Verbande der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse stehn, wird hiermit aufgegeben, im Laufe des Monats Januar bei Gelegenheit der in Gemäßheit des Rescripts vom 11. Februar 1828 einzusendenden Rechnungs-Uebersichten einen vollständigen Bericht über die bisherige Salarien-Kassen-Verwaltung anhero einzureichen.

Dieser Bericht ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1) Wie es mit der Ansetzung der Kosten gehalten wird: ob sie jedesmal bei den einzelnen Verfügungen erfolgt, oder ob die Kosten am Schlusse der Sache und resp. zu gewissen Zeit-Abschnitten nachliquidirt werden und durch wen dieses geschieht.
2) Von wem die Festsetzung der Kosten erfolgt;
3) wie die Buchung der Kosten zur Soll-Einnahme geschieht und durch wen? Dabei sind genaue Schemata aller bisher im Gebrauch gewesenen Journale, Controllen, Conto- und andrer Bücher und Listen beizulegen.
4) Welches Verfahren bei der Einziehung der Kosten beobachtet wird, ob sie aus dem Siegel-Zettel eingefordert werden? — ob Debenten-Listen gehalten werden oder die Einforderung aus den Contobüchern erfolgt.
5) Wie die Controlle des Rendanten und der Executoren eingerichtet ist und wie bei Post-Vorschüssen verfahren wird? desgleichen
6) über die Niederschlagung der Kosten, das Verfahren dabei von Seiten des Gerichts und der Kassen-Beamten, ob und wie die Niederschlagungs-Liste geführt wird?
7) Ob die Resten-Designationen zur letzten Rechnung gefertigt worden?
8) Ob Vorschüsse erfordert werden und wie es mit dem Ansatz und Berechnung derselben gehalten wird?
9) Ueber die Berechnung der durchlaufenden Posten, namentlich:
   des Porto-, der Stempel-, Meilen-, Insinuations-, Executions-, Commissions- und Remissions-Gebühren.

10) Ob regelmäßige Remissionen der Kasse statt finden, wenn und durch wen? Mit diesem Bericht ist

11) ein Extract aus den Rechnungen pro 1828 nach folgenden Rubriken einzureichen:

a) die wirkliche Ist-Einnahme,

aa) an zur Kasse fließenden Sporteln und Gebühren,
bb) = Copialien,
cc) = Stempeln,
dd) = Meilen-, Insinuations-, Executions- und etwanigen andern den Gerichtsdienern, Boten und Executoren verbleibenden Gebühren,
ee) = Commissions-Gebühren für die Mitglieder und Subalternen,
ff) = überhaupt an Sporteln und allen durchlaufenden Posten zusammengerechnet,

b) die Summe der überhaupt niedergeschlagenen Kosten,

c) die Summe der Kosten-Reste;

und 12) die durch die Magistrate und landräthlichen Aemter zu ermittelnde Zahl sämmtlicher Gerichts-Einsaßen im Jahre 1827, anzuzeigen.

Breslau den 30. September 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau pro September 1828.

Die Candidaten der Rechte:

Anton Dierschke,
Adalbert Klingberg,
Adolph Bissing,
Albert Theodor Schaubert,
Robert Peschel,

sind als Auscultatoren beim hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht angestellt.

Die Auscultatoren Göppert, Hilse, Groß, und v. Lessel, sind zu Referendarien ernannt,

Der Kammer-Gerichts-Referendarius v. Goldacker in Berlin ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Ober-Landes-Gericht;

der Justiz-Rath Grünig beim hiesigen Land-Gericht an das hiesige Stadt-Gericht;

der Justiz-Rath Forche beim hiesigen Stadt-Gericht und

der Appellations-Gerichts-Assessor Hahn zu Aachen an das hiesige Land-Gericht versetzt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Hilse ist als Assessor beim Land- und Stadt-Gericht zu Schmiedeberg;

der Referendar Grose als Secretair beim hiesigen Stadt-Gericht, und

der Auscultator v. Kalbacher als Secretair beim Land- und Stadt-Gerichte zu Ohlau angestellt.

Der Justiz-Rath Schnorfeil beim hiesigen Land-Gericht, und

der Secretair Ermrich beim Land und Stadt Gerichte zu Ohlau

sind mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Verordnung der Provinzial-Steuer-Direction.

No. 15. Die vierteljährig einzusendenden Stempel-Straf-Listen betr.

Da von einigen sowohl Justiz- als Verwaltungs-Behörden, welche nach §. 30. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, Strafen wegen Stempel-Contraventionen einzuziehen haben, und nach §. 32. verbunden sind, eine Stempel-Strafliste zu führen, so wie vierteljährig einen Auszug aus derselben hierhin einzureichen, in Fällen, wo in einem Vierteljahr dergleichen Strafgelder nicht zur Verrechnung gekommen, statt des Quartal-Auszugs eine Vacat-Anzeige eingesandt worden, so wird denselben hiermit bekannt gemacht, daß höherer Bestimmung zufolge in solchen Fällen keine Vacat-Anzeigen weiter erforderlich sind, und blos wenn Stempel-Strafgelder zur Verrechnung gekommen, die Einreichung des vorgeschriebenen Straflisten-Auszugs gewärtigt wird.

Breslau, den 8. October 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Nachricht.

Es sind unter den Schaafheerden der Dominien Rauße und Hausdorf, Neumarktschen Kreises, die Pocken ausgebrochen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIII.

Breslau, den 22. October 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 97. Den Verbrauch des Stempels zu den Strafresoluten in Steuer-Defraudations-Angelegenheiten ꝛc. betr.

Nach dem Tarife zum Stempelgesetze vom 7. März 1822, Position: Erkenntnisse, Litt. f. in Verbindung mit der diesseitigen im Amtsblatte Jahrgang 1823 Seite 133. erlassenen Bekanntmachung vom 18. April 1828 muß zu den Strafresoluten der Finanz- und Polizei-Behörden, sobald die Strafe mit Einschluß des Konfiscations-Werthes den Betrag von 5 Rthlr. überschreitet, ein Stempel von 15 Sgr. verwendet werden.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat wahrgenommen, und darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Verwendung dieses Stempels kein gleichförmiges Verfahren beobachtet wird.

Von mehreren Behörden sind nämlich die ergangenen Straf-Resolute, bei deren Publication den Denunziaten nicht ausgehändiget, sondern zu den summarischen Untersuchungs-Akten gebracht, und nur, wenn es die Denunzianten verlangt haben, denselben Abschriften der Strafbescheide ertheilt worden.

Dieses Verfahren ist jedoch unrichtig, weil stempelpflichtige Verhandlungen auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben werden müssen, und der Fall, wo dies nicht hätte geschehen können, bei der Ausfertigung der Strafresolute niemals eintreten kann, und weil ferner der 15 Sgr. Stempel zu den bezeichneten Resoluten nur ein Mal zu verwenden, es also unzuläßig ist, dem Denunciaten statt der gestempelten Ausfertigung eine vidimirte Abschrift des Resolutes zuzustellen, indem diese wiederum des Stempels bedarf und also hierdurch dem Denunciaten eine doppelte Belastung zugezogen werden würde.

Der §. 12. des gedachten Stempelgesetzes gestattet vielmehr kein anderes Verfahren, als die Ausfertigung des Resolutes auf dem geordneten Stempelbogen zu erlassen, und diese dem Denunziaten urschriftlich bei der Publikation zuzustellen, beglaubte Abschrift davon aber zu den Special-Untersuchungs-Akten zu nehmen, und muß dieser Abschrift zugleich der Vermerk über das zum Original-Resolute verwandte Stempel-Papier beigefügt werden.

Die Landräthlichen, städtischen und Polizei-Behörden unsers Bezirkes haben in vorkommenden Fällen hiernach genau zu verfahren.

Den von uns an die Unter-Behörden behufs der Publikation zu sendenden Resoluten werden wir sogleich eine beglaubte Abschrift beifügen lassen, wonächst dann, wie vorstehend angeordnet, das Original-Resolut bei dessen Publikation dem Denunciaten auszuhändigen, und die Abschrift zu den Untersuchungs-Akten zu nehmen ist.

Plen. 214. Septbr. III. A. X. 45. Octbr. Breslau, den 10. October 1828.

Königliche Regierung.

No. 93. Die Errichtung von Klein-Kinder Schulen betreffend.

Wir haben in der Amtsblatt-Verfügung vom 19. Februar d. J. (No. IX. Seite 53 — 55) die Herren Superintendenten und Schul-Inspectoren angewiesen, nach Möglichkeit für die Einrichtung von Klein-Kinder-Schulen zu wirken, und Ende September d. J. mittelst besondern Berichts das, was etwa hierin geschehen und für das Gedeihen der Sache zu hoffen ist, anzuzeigen. Von diesen Berichten sind nur wenige eingegangen.

Die Herren Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspectoren werden hierdurch erinnert, binnen 14 Tagen diese Berichte ohne weitere Zögerung zu erstatten.

II. VIII. 16 Octobr. Breslau, den 7. October 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schul-Wesen.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 93. Die Kosten-Zahlungen an die Ober-Landes Gerichts-Salarien-Casse betreffend.

Da die am 18ten Februar d. J. (Amtsblatt Nro. X. Pag. 60.) erlassene Verordnung, wegen Vereinfachung des Geschäfts-Ganges und Vermeidung unnöthiger Schreiberei bei der Einforderung von Kosten-Vorschüssen in den bei dem Ober-Landes-Gericht anhängigen Prozessen nur erst theilweise den beabsichtigten Erfolg gehabt hat, so werden die Bestimmungen derselben mit einigen durch den Gebrauch bewährten Zusätzen hierdurch nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Der Betrag der in erster, zweiter, oder dritter Instanz an die Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Casse zu leistenden Kosten-Vorschüsse, wird ein für allemal auf folgende Weise festgesetzt:

Bei Objecten

der 1sten Kolonne	(von	20	Rtlr.	bis	50	Rtlr. incl.)	auf	2 Rtlr.
= 2ten =	(über	50	Rtlr.	bis	100	Rtlr. incl.)	auf	4 —
= 3ten =	(über	100	Rtlr.	bis	200	Rtlr. excl.)	auf	6 —
= 4ten =	(von	200	Rtlr.	bis	500	Rtlr. excl)	auf	10 —
= 5ten =	(von	500	Rtlr.	bis	2000	Rtlr. excl.)	auf	20 —
und bei Objecten von 2000 Rtlr. und darüber . .								30 —

Bei Gegenständen, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, werden in der Regel 10 Rtlr., in wichtigen Angelegenheiten dieser Art 20 Rtlr. als Kosten-Vorschuß erfordert.

Bei Injurien-Sachen unter Personen vom gemeinen Bürger- und Bauern-Stande wird der Vorschuß nach der ersten Colonne, außer diesem Falle, nach der Qualität des Klägers auf 4 Rtlr., 6 Rtlr. bis 10 Rtlr. festgesetzt.

2) Die Zahlungspflichtigen und deren Mandatarien, insbesondere die bei dem Ober-Landes-Gericht, und bei den untergeordneten Gerichten angestellten Justiz-Commissarien, werden aufgefordert, für die Einzahlung dieser Vorschüsse zu sorgen, wenn sie mit Kosten verbundene besondere Zahlungs-Aufforderungen vermeiden wollen. Sie haben zu diesem Zweck die Klageschrift, Appellations- oder Revisions-Anmeldung mit dem Geld-Vorschusse dem Salarien-Cassen-Rendanten, Hof-Rath Blümner vorzulegen, den Empfang mit Bezeichnung der Nummer der Vorschuß-Liste von dem Rendanten darauf bescheinigen zu lassen, und dieselben alsdann erst zur Registratur abzugeben. Auswärts Wohnende senden den Vorschuß unmittelbar an das Ober-Landes-Gericht.

3) Sämmtlichen Untergerichten wird bei eigner Vertretung zur Pflicht gemacht, sobald Appellations- oder Revisions-Anmeldungen bei ihnen angebracht werden, den Partheien die Einzahlung dieses Vorschusses sofort aufzugeben; wenn die Einzahlung binnen 14 Tagen nicht erfolgt, deren executivische Einziehung zu veranlassen, und jedenfalls mit dem Berichte, mit welchem die Acten zum Spruch in 2ter oder 3ter Instanz oder zur weitern Instruction eingereicht werden, entweder den eingezahlten Vorschuß an die Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Casse einzusenden, oder in demselben anzuzeigen:

ob und was zur Einziehung des Vorschusses geschehen ist, oder ob und warum sich der Appellant oder Revident zum Armen-Recht qualificirt, und wo der Nachweis darüber in den Acten zu finden ist,

auch, wenn der Zahlungs-Pflichtige ein unmittelbarer Gerichts-Insasse des Königl. Ober-Landes-Gerichts ist, die executivische Beitreibung des Vorschusses in Antrag zu bringen.

4) Im Fall ein Vorschuß nicht zugleich mit den Acten eingesendet werden kann, so haben die Gerichte dessen Einziehung auch nach Einsendung der Acten gehörig zu

betreiben, und denselben spätestens binnen vier Wochen nachzusenden, oder über die Hinderungs-Ursachen zu berichten, bei Vermeidung der sofortigen Einziehung desselben von dem betreffenden Gericht durch die Post, und fallen alsdann die entstehenden Mehrkosten allemal dem Decernenten und dem säumigen Subalternen zur Last.

5) Alle Berichte, so wie alle Vorstellungen und Gesuche, welche Kosten der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Casse betreffen, müssen mit der Ueberschrift:

K a s s e n - S a c h e,

und wenn der Bericht oder die Vorstellung sich auf eine Verfügung bezieht, mit dem in derselben angegebenen Cassen-Conto-Zeichen Vol. — Pag. — so wie mit der Expeditions-No. — der Verfügung versehen werden.

Mangelhafte Berichte werden auf Kosten der Gerichte remittirt. Diejenigen, welche undeutliche Vorstellungen einreichen, haben es sich aber selbst beizumessen, wenn die letzteren entweder nicht sofort oder gar nicht berücksichtiget werden können.

6) Auch müssen sich die Berichte und Vorstellungen in Cassen-Sachen in der Regel blos auf diese Gegenstände beschränken, und nicht zugleich andere Anträge enthalten.

7) Endlich ist in allen Berichten über vergeblich vollstreckte Execution wegen Kosten der Ober Landes-Gerichts Salarien Casse anzuzeigen, ob der Debent mit Grundstücken angesessen ist, und in diesem Falle zugleich den Hypotheken-Zustand der Grundstücke, das heißt den Erwerb-Preis und den Betrag der darauf bereits eingetragenen Schulden und sonstigen Real-Lasten bestimmt anzugeben.

Breslau den 28. September 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns soll mit dem 15. dieses Monats beginnen, und mit dem 20. künftigen Monats beendet seyn.

Dies mache ich den Weinbauern, mit Bezug auf §. 5 des Gesetzes vom 25. September 1820 mit dem gleichzeitigen Eröffnen hierdurch bekannt:

daß auch von dem diesjährigen Weingewinn die Steuer mit 12½ Sgr. für den Eimer erlegt werden soll.

Breslau, den 12. October 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

N a c h r i c h t.

Auch in der Dominial-Heerde zu Schmiegrode, im Fürstenthum Trachenberg sind die Schaafpocken ausgebrochen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLIV. —

Breslau, den 29. October 1828.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 99. Wegen gehöriger Sicherung der Wasserbehältnisse.

Obgleich durch mehrere frühere Verordnungen wiederholentlich vorgeschrieben ist:

daß keine unumschrotete, oder mit zu niedrigen, unsichern und bereits schadhaften Einfassungen versehene Brunnen geduldet werden sollen,

so sind jedoch auch neuerdings wieder Unglücksfälle vorgekommen, welche mehr oder minder aus Vernachläßigung dieser polizeilichen Anordnung entstanden sind.

Wir finden uns daher veranlaßt, dieselbe namentlich mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Verfügung vom 20. November 1816 (Pag. 386 u. 387) wonach bei Vermeidung einer unerläßlichen Polizeistrafe von 3 Rtlr. alle Brunnen mit vollkommenen und sichern Brüstungen, die wenigstens eine Höhe von 3 Fuß 3 Zoll schlesisch Maaß erreichen müssen, versehen werden sollen, hierdurch im Allgemeinen in Erinnerung zu bringen, und werden sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen, auf deren Befolgung überall strenge zu halten.

A. I. V. 195 Octbr. Breslau den 21. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 84. Die Jurisdiction des Vorwerks Skalitz betreffend.

Einer Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers zufolge soll die Jurisdiction über das zum Domainen-Amte Rothschloß gehörige Vorwerk Skalitz von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Nimptsch an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Strehlen übertragen werden.

Diese Jurisdictions-Veränderung, welche mit dem 1sten Januar 1829 eintritt, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 7. October 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Mit dem Anfange des Winters werden viele Brandtweinbrennereien, die während der Sommermonate geruht haben, wieder in Betrieb gesetzt. Die bisherige Erfahrung lehrt, daß grade von diesem Zeitpunkte an, die meisten Denunciationen über Verwechselung der Bottiche beim Einmaischen — über Einmaischung oder Zubereitung von Maische an anderen Tagen, oder in anderen Gefäßen, als der angesagten — über Abschöpfen der Maische, oder Aufschöpfen übergelaufener Maische in andere Gefäße — vorkommen.

Es hat dieses anscheinend seinen Grund theils darin, daß die Besitzer der Brennereien, wenn sie ihren Betrieb, nachdem derselbe längere Zeit ausgesetzt war, wieder anfangen, nicht sogleich auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ihre ganze Aufmerksamkeit richten, theils darin, daß mit dem Wiederanfange des Betriebes sehr häufig ein Wechsel der Gewerbsgehülfen eintritt, und von dem Brennereibesitzer unterlassen wird, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der neue Gewerbsgehülfe mit den gesetzlichen Vorschriften genau bekannt, und dieselben zu befolgen, auch geeignet sei.

Diese Erwägung veranlaßt mich, den Brennereibesitzern recht dringend zu empfehlen, daß sie, um sich gegen die gesetzlichen Strafen zu sichern, grade beim Wiederanfange ihres Betriebes derselben ihre volle Aufmerksamkeit schenken, und diese besonders auch darauf ausdehnen mögen, ob ihre Gewerbsgehülfen gehörig unterrichtet, und fähig sind, die in Beziehung auf die Maischsteuer erlassenen gesetzlichen Vorschriften pünktlich zu befolgen.

Ich bringe zu dem Ende meine, durch die Amtsblätter erlassene Bekanntmachung vom 19. März d. J. und weiter in Erinnerung, daß die Verwechselung der Bottiche beim Einmaischen, die Einmaischung und Zubereitung von Maische an andern Tagen oder in anderen Gefäßen, als den angesagten, das Abschöpfen der Maische, oder Aufschöpfen übergelaufener Maische in andere Gefäße, jeder Zeit, und selbst wenn vollständig erwiesen wird, daß die Absicht zu defraudiren dabei nicht vorgewaltet hat, mit Confiscation der Gefäße und der Strafe von 100 Rtlr. belegt werden muß.

Die Gemeine-Behörden werden sich ein Verdienst um ihre Verwalteten erwerben, wenn sie die Brennereibesitzer ihres Bezirks auf diese Bekanntmachung besonders aufmerksam machen, und dadurch auch ihrerseits dazu beitragen wollen, daß Straffällen vorgebeugt wird, die durch sorgsame Aufsicht über den Brennereibetrieb leicht vermieden, dagegen leichtsinnig herbeigeführt, zur Quelle des Unglücks für ganze Familien werden können.

Breslau den 18. October 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personalia.

Der Königl. Regierungsrath Herr von Woyrsch ist zum Geheimen Regierungsrath ernannt worden.

Der bisherige Diakonus Siegert in Oels zum Pastor an der evangelischen Kirche zu Charlottenbrunn.

Der bisherige Diaconus Herrmann zu Bernstadt zum Archidiaconus daselbst und ersten Prediger in Buchwald.

Der Gasthofsbesitzer Resch zu Sulau zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der zeitherige Bürgermeister Englich zu Wilhelmsthal, als solcher auf 6 Jahre anderweitig erwählt.

Der bisherige Servis- und Communal-Cassen-Rendant und Rathmann Felgenhauer zu Reichenbach anderweitig als solcher auf 6 Jahre ernannt.

Der Stadtverordnete und Mauermeister Niesel zu Wartha zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Schulamts-Candidat Schmidt zu Tiefhartmannsdorf bei Hirschberg zum Rector der Bürgerschule in Striegau.

Der Schul-Adjuvant Reimann zum evangelischen Schullehrer in Ober-Dremling, Ohlauschen Kreises.

Vermächtnisse.

Von dem hieselbst verstorbenen Erbsassen Prohasky den Armen im Nikolai-Bezirke . . . . . 500 Rthlr.

und

von dem zu Tannhausen verstorbenen Kaufmann Wittig der evangelischen Kirche zu Charlottenbrunn . . . . . 200 Rthlr.

desgleichen

der Armen-Casse und der Schule zu Reinerz, jeder Anstalt . . 100 Rthlr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLV.

Breslau, den 5. November 1828.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XVIte Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

No. 1161. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24sten Juli d. J. nebst dem Tarif vom 18. Juni ej. a.; nach welchem die Schifffahrts-Abgabe auf den Wasser-Straßen von der Oder zur Elbe und umgekehrt (mit Ausschluß des Plauer Kanals) erhoben werden soll, und

— 1162. Die Cartel-Convention zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preussen mit Sr. Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra vom 25sten Juli d. J.

Bekanntmachung.

Nachstehende Uebersetzung eines in der No. 262 der Warschauer Zeitung vom 29 v. M. abgedruckten Kaiserlichen Decrets d. d. Odessa den 19. (31.) August d. J. wegen angeordneter Entrichtung der Zinsen von verschiedenen Forderungen an die Königl. Pohlnische Regierung, wird hiermit zur Kenntniß der Königl. Preuß. Institute und Unterthanen, die dabei betheiligt sein möchten, gebracht.

Berlin den 10. October 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schönberg.

Von Gottes Gnaden wir Kaiser Nicolaus I. Kaiser aller Reußen, König von Pohlen ꝛc. In Erwägung, daß wegen einiger Forderungen, welche eine innre Schuld Unsers Königreichs Polen bilden, schon mehrmals Seitens der Regierung die Versicherung ertheilt worden, daß die festgesetzten Zinsen davon berichtigt werden sollen: da hiernach die Gläubiger dieser Forderungen einen unbestrittenen Vorzug zur Erlangung ihrer endschaftlichen Befriedigung vor den Gläubigern anderer Forderungs-Gattungen erhalten haben; ferner in Erwägung, daß in Gemäßheit des Willens unseres höchstseeligen Vorgängers in der Regierung unter andern Anordnungen hinsichtlich der auf National-Domainen aufgenommenen Pfandbriefe, auch die wegen Berichtigung eines Theiles der öffentlichen Schuld enthalten gewesen ist, haben wir auf den Antrag der Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes und auf den Bericht unsers Administrations-Rathes bestimmt und bestimmen hiermit:

Art I. Wir ermächtigen die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes, vermittelst der auf National-Domainen aufgenommenen Pfandbriefe, nach dem Nominal-Werthe der letztern, nachstehende Zinsen-Forderungen an das Königreich Pohlen zu berichtigen, als:

1) aus Certificaten der Central-Liquidations-Commission des ehemaligen Herzogthums Warschau, welche 4 pCt. tragen, für bei Festungsbauten demolirte Häuser und für Lieferungen, welche auf den Grund von Verträgen und Contracten bewirkt worden;
2) für Forderungen aus der Anleihe, welche auf National-Domainen des ehemaligen Departements Lomza und der jetzigen Wojewodschaft Augustowo, die gegenwärtig in Händen der Pfandgläubiger befindlich sind, kontrahirt worden;
3) aus Forderungen, welche auf besondere National-Güter eingetragen worden, und wegen deren Hypotheken-Obligationen ausgegeben sind;
4) endlich aus Forderungen der Pächter von National-Domainen, welche vor der Administrations-Delegation zuerkannt worden und wegen deren die Versicherung durch die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes schon ausgegeben sind, oder nach den geltenden Vorschriften noch ausgefertigt werden sollen.

Art II. Da für die rückständigen Zinsen der Hypotheken-Obligationen bereits ein Fonds im Budjet ausgeworfen ist, so wird die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes diese Zinsen aus den Schatzvorräthen baar bezahlen. Alle übrigen bis jetzt noch nicht im Budjet aufgenommenen Zinsen, wird dagegen die gedachte Commission vermittelst der Pfandbriefe des Credit-Vereins berichtigen; sollten aber die Gläubiger nicht gewilligt sein, die rückständigen Zinsen in Pfandbriefen anzunehmen, so wird die Berichtigung dieser in der Art der wegen der übrigen aus der Epoche des ehemaligen Herzogthums Warschau herrührenden Schulden annoch vorzuschreibenden Grundsätze erfolgen.

Art. III. Mit der Ausführung dieses Decrets beauftragen Wir die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes und der Justiz, insoweit dieses selbige angeht.

Gegeben zu Odessa, den 19. (31.) August im Jahre des Herrn 1828 und Unserer Regierung im dritten.

(gez.) Nicolaus.

Der Minister der Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes.

(gez.) Fürst X. Drucki Lubecki.

durch den Kaiser und König.

Der Minister Staats-Secretair

(gez.) Gr. Steph. Grabowski.

Für die Uebersetzung

Berlin, den 10. October 1828

Gronau,

Geheimer expedirender Secretair und Translateur.

Bekanntmachung.

Die gesetzlichen Vorschriften wegen der Zwangs-Declaration bei Versendung von Geldern und geldwerthen Papieren mit der Post werden, um das correspondirende Publikum vor Nachtheil zu bewahren, hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Alles baare Gold- oder Silbergeld, alle Werthstücke, wovon das Pfund, die Thara abgerechnet, 10 Rtlr. und darüber werth ist, imgleichen alles in- und ausländische Papiergeld, so wie alle Cours habende Papiere, müssen vom Absender auf dem Couverte declarirt werden.
2) Inländisches Papiergeld ist, bei 10 Procent Strafe, nach dem Nennwerthe, ausländisches Papiergeld und alle Cours habende Papiere sind, bei Strafe des 4fachen Portobetrages, nach dem jedesmaligen Course in Preuß. Courant zu declariren.
3) Bei Geldsendungen in fremden Münzsorten aus dem Inlande, muß der Werth der Summe in Preuß. Courant jedesmal vom Absender selbst auf der Addresse vermerkt werden. Bei dergleichen Sendungen aus dem Auslande findet die Reduction Seitens der Grenz-Post-Aemter statt.

4) Cours habende inländische und ausländische Papiere, auch ausländisches Papiergeld, können auch in rekommandirten Briefen, ohne daß in der Regel Declaration dabei statt zu finden braucht, mit der Reitpost befördert werden. Die Post leistet aber keine Garantie für dergleichen Sendungen. Inländisches Papiergeld darf jedoch nicht auf diese Weise, sondern nur unter Declaration mit der Fahrpost, resp. Schnellpost, versandt werden.

5) Als inländisches Papiergeld sind anzusehen:
Preußische Cassen-Anweisungen,
Banko-Scheine der pommerschen Ritterschaftsbank,
Berliner Banko-Scheine,
Kassen-Vereinscheine,
Seehandlungs-Scheine und
fällige, ganz zahlbare Zins-Coupons.

6) Unter Cours habenden Papieren werden verstanden alle inländische und ausländische geldwerthe Papiere, deren Werth einem Course unterworfen ist.

7) Documente, die nicht zu den Cours habenden Papieren gehören, sind:
gerichtliche Documente,
dito Obligationen,
Hypotheken-Scheine,
Schuldverschreibungen,
Interims-Scheine der Provinzial-Banco-Comtoirs.

Außer Cours gesetzte:
a) Pfandbriefe,
b) Staatspapiere,
c) Banko-Obligationen ꝛc.

Wechsel,
Zins Coupons Bogen zu Pfandbriefen,
Zins Coupons, deren Betrag noch nicht zahlbar ist, d. h. die auch zum nächsten Termine noch nicht fällig sind. (NB. Zins-Coupons, die zum Theil zahlbar, d. h. zum bevorstehenden Zins-Termine fällig sind, gehören zu den Cours habenden Papieren).

Die bloße Bezeichnung „Documente" bei einer Sendung Werth habender Papiere ist nicht genügend. Der Inhalt muß auf der Adresse so speciell bezeichnet werden, daß deutlich zu entnehmen ist, ob sich keine Cours habende Papiere bei der Sendung befinden.

Berlin den 24. October 1828.

Der General-Postmeister
Nagler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 100. Ueber die Grundsätze in Beziehung auf die Verrechnung der Besoldungen betr.

Die Zweifel, welche bei den, nicht durchweg übereinstimmenden Ansichten mehrerer Behörden darüber rege geworden sind, wie nach der neuen Einrichtung in Beziehung auf die Verrechnung der Besoldungen wegen der Abzüge für den Pensionfonds und das Gold-Agio die Beiträge der Staatsdiener zu den Communal-Lasten nach dem Gesetze vom 11. Juli 182[illegible] erhoben und nach welcher Summe sie berechnet werden sollen, haben den Herrn Ministern des Innern bestimmt, mittelst Verfügung vom 5. Mai d. J. nachfolgende Grundsätze vorzuschreiben, welche den betreffenden Behörden und Kassen hierdurch zur Richtschnur und Achtung bekannt gemacht werden.

1) Die Abzüge zum Pensionsfonds der Staatsdiener sind vom Staats-Ministerio als eine wirkliche Verminderung der Besoldung angesehen worden, weshalb denn z. B. ein Gehalt von 1000 Rthlr. nach der ursprünglichen Bewilligung, in Hinsicht der darauf haftenden Verpflichtungen, nur nach Abzug des davon zu entrichtenden Beitrags zum Pensionsfonds von 15 Rthlr. folglich mit 985 Rthlr. in Ansatz zu bringen ist. Nur die nach Abzug des Pensionsbeitrags übrig bleibende Summe kommt daher bei Berechnung der, von den Staatsdienern zu den Communal-Lasten zu leistenden Beiträge in computum.

Was aber

2) den Abzug für das Gold-Agio betrifft, so bewirkt derselbe keine Verminderung der Besoldung nach Courant berechnet, da der Abzug durch das Agio selbst, welches der Staatsdiener im gewöhnlichen Verkehr vom Golde erhält, völlig ersetzt wird. Auf diesen Abzug kann daher bei Berechnung der Communal-Beiträge nicht Rücksicht genommen werden.

3) Was die Wittwen-Kassenbeiträge anlangt, so sollen zwar solche nach der General-Verfügung vom 3. März d. J. ebenfalls von den Gehalten vorweg abgezogen werden, wenn der dem Beamten bei Beschlagnahme der Besoldung von Seiten der Gläubiger freizulassende Besoldungstheil zu berechnen ist. Diese Bestimmung hat jedoch auf die Berechnung der Communal-Beiträge keinen Einfluß, indem die Wittwenkasse hiebei als Gläubiger zu betrachten ist.

I. A. XI October 20. Breslau, den 2[illegible] October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 101. Betreffend die Verpachtung oder Vermiethung der Schankanlagen.

Es wird hierdurch das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß, da die Berichtigung zum Betriebe des Schankgewerbes rein persönlich ist, bei Verpachtungen oder Vermiethungen, solcher Grundstücke, in welchen bisher das Schankgewerbe betrieben ist, diese Befugniß nicht auf den Pächter übergeht, es vielmehr von dem Ermessen der Polizei-Behörde abhängt, nach den für die Gestattung neuer Schankanlagen

gegebenen Normen und nach Maaßgabe der polizeilichen Qualification des Pächters, sowie seiner Vermögenslage, seiner Unverdächtigkeit und Unbescholtenheit, demselben die Befugniß zur Ausübung des Schankgewerbes zu ertheilen oder zu versagen.

Es bleibt daher Sache eines Jeden, der eine Schankstätte zu pachten oder zu vermiethen beabsichtigt sich zuvor die polizeiliche Erlaubniß zum Schankbetriebe zu verschaffen, widrigenfalls er es sich selbst beizumessen hat, wenn ohne Rücksicht auf das etwa abgeschlossene Pacht oder Mieth-Geschäft der Consens versagt werden wird.

I. A. III. Octbr. 112. Breslau den 31. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 102. Wegen Abzweigung der Kreis-Cassen- und Rent-Amts-Verwaltung von dem Haupt-Steuer-Amt zu Schweidnitz.

Mit höherer Genehmigung sind die Kreis-Cassen und Rentamts-Geschäfte von dem Königl. Haupt-Steuer-Amt zu Schweidnitz, welche solche bisher mit verwaltete, getrennt worden, und zur Erhebung und Einziehung der directen Steuern und der Rentamts-Gefälle ist ein eigenes Kreis-Steuer- und Rentamt zu Schweidnitz gebildet worden, welches mit dem 1. d. M. seine Funktionen begonnen hat.

Wir bringen dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß der dabei interessirten Personen.

120. Octbr. III. IX. Breslau den 28. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Bekanntmachung.

Zur Bildung einer Pflanzschule für die den Militairversorgungs-Berechtigten nicht ausschließlich reservirten Subalternen-Stellen bei der Königl. Regierung ist in Gemäßheit einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31sten October 1827 von Seiten des Königl. Ministerii die Annahme einer mäßigen Anzahl von Civil-Supernumerarien nachgelassen worden.

Wer als Civil-Supernumerarius zugelassen werden will, muß

a) sich über die Erfüllung der allgemeinen Militair-Verbindlichkeiten ausweisen;
b) ein hinlängliches Vermögen nachweisen, um sich wenigstens 3 Jahre lang aus eignen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ernähren zu können;
c) ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule frequentirt und aus der ersten Klasse einer solchen Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife und guten sittlichen Aufführung entlassen sein.

Ausnahmen von der Bestimmung zu c), können nur in solchen Fällen von den Königl. Ministerien nachgelassen werden, wo der Anzustellende seine practische Brauchbarkeit und genügende Ausbildung bereits durch mehrjährige Beschäftigung bei andern Behörden nachgewiesen hat.

Es erlangt jedoch ein, auf diese Zeugnisse zugelassener, Supernumerar hierdurch noch keinesweges einen wirklichen Anspruch auf hiernächstige Anstellung, vielmehr kann derselbe bei sich erweisendem Mangel an practischer Brauchbarkeit, so wie wegen Unfleiß und ordnungswidriger Führung jederzeit ohne Weiteres entlassen werden, und sollen nach höchster Bestimmung die Vorsteher der Kollegien und Behörden ganz besonders darauf achten, daß solche Supernumerarien, durch deren Anstellung ein Vortheil für den öffentlichen Dienst nicht zu erwarten ist, aus den Büreaux entfernt werden.

Diejenigen, welche vorstehende Bedingungen zu erfüllen bereit sind, können sich bei der unterzeichneten Regierung melden, welche dann nach vorgängiger Prüfung und mehrmonatlicher Beschäftigung zur Erprobung ihrer Qualification und ihres Fleißes nach dem Befund ihre wirkliche Annahme als Civil-Supernumerarien bei den hohen Ministerien in Antrag bringen wird.

Personen, welche im Domainen- und Forst-Rechnungswesen schon einige Uebung erlangt haben, oder bereits bei Steuer-Aemtern zur Zufriedenheit gearbeitet haben, werden bei nachgewiesener sonstiger Qualifikation vorzugsweise Berücksichtigung finden.

Plenum 93. Octbr. Breslau, den 28. October 1828.

Königliche Regierung.

Belobung.

Am 13. d. M. erfolgte die feierliche Einweihung des in Ober-Panthenau, Nimptscher Kreises, auf eine seinem Zwecke vollkommen entsprechende Weise, ganz massiv erbauten evangelischen Schulhauses.

Wir erwähnen dieses Ereignißes hierdurch öffentlich, mit um so beifälligerer Anerkennung, als das Dominium und die Gemeinden durch ihre bereitwillige Leistung ihrer Beiräge zu diesem mit bedeutenden und ungewöhnlichen Kostenaufwande verbunden gewesenen Bau, ihren lobenswerthen Sinn für die Beförderung eines guten Zwecks bethätigt haben.

A. II. IV. Octbr. 65. Breslau, den 24. October 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schul-Wesen.

Bekanntmachung.

Nach eingegangener officieller Anzeige sind in Neuvorwerk und Wansen, Ohlauschen Creises, die natürlichen Menschenblattern ausgebrochen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

I. IV. 123. Octbr. Breslau den 23. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat September 1828.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen der Scheffel geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen der Scheffel geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste der Scheffel geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer der Scheffel geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau ..	1	28	4	1	16	8	1	10	—	1	1	8	—	28	5	—	24	4	—	23	4	—	16	11	—	17	6	4	7	6
Brieg . . .	1	16	8	1	6	10	1	7	2	1	—	—	—	24	7	—	20	—	—	20	10	—	13	2	—	16	—	2	20	—
Frankenstein	2	2	6	1	14	—	1	16	9	1	7	—	1	2	10	—	26	—	—	25	—	—	19	3	—	15	—	4	—	—
Glatz . . .	2	1	—	1	14	3	1	13	9	1	4	6	1	4	9	—	27	6	—	27	—	—	19	9	—	20	—	4	20	—
Guhrau . .	2	—	—	1	24	4	1	14	6	1	10	—	1	1	8	—	28	10	—	20	—	—	17	2	—	18	6	3	5	—
Habelschwerdt	1	27	6	1	21	2	1	9	1	1	4	9	1	2	6	—	21	10	—	27	6	—	25	—	—	19	—	5	20	—
Herrnstadt .	1	22	—	1	20	—	1	15	—	1	12	—	1	—	—	—	28	—	—	20	—	—	18	—	—	16	—	3	—	—
Münsterberg	1	22	6	1	13	3	1	9	3	1	4	3	—	28	6	—	22	6	—	20	6	—	17	3	—	12	6	3	15	—
Namslau ..	1	11	2	1	9	2	—	29	8	—	27	6	—	19	—	—	18	8	—	21	—	—	6	2	—	12	—	2	15	—
Neumarkt ,	1	22	—	1	17	—	1	11	—	1	7	6	—	28	6	—	26	—	—	20	—	—	16	—	—	18	—	2	15	—
Nimptsch ..	2	—	—	1	28	—	1	15	—	1	13	—	1	5	—	1	3	—	—	24	—	—	23	—	—	16	—	3	25	—
Oels . . .	1	18	5	1	13	6	1	3	7	—	28	4	—	27	5	—	23	3	—	20	8	—	15	9	—	11	6	2	15	—
Ohlau . . .	1	20	3	1	15	9	1	6	9	1	1	3	—	24	3	—	19	9	—	23	9	—	17	3	—	15	3	3	—	—
Prausnitz .	2	—	—	1	20	—	1	12	6	1	6	—	1	—	—	—	26	—	—	22	6	—	15	—	—	15	—	3	15	—
Reichenbach	2	—	5	1	24	2	1	21	—	1	15	2	1	3	10	—	29	5	—	22	2	—	19	5	—	18	—	5	—	—
Reichenstein	2	—	—	1	15	—	1	13	—	1	3	—	1	3	6	—	25	—	—	21	—	—	15	—	—	11	—	2	10	—
Strehlen . .	1	14	6	1	8	—	1	7	7	1	1	3	—	25	7	—	19	7	—	20	9	—	16	9	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	1	23	—	1	16	—	1	11	—	1	7	—	1	3	3	1	—	9	—	22	—	—	18	—	—	20	—	3	15	—
Schweidnitz	2	1	3	1	22	—	1	14	—	1	7	3	1	5	3	—	28	6	—	24	6	—	19	3	—	17	6	4	15	—
Wintzig . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wohlau ..	1	22	6	1	18	6	1	5	—	1	7	6	1	5	—	1	—	—	1	2	6	—	28	—	—	15	—	3	20	—
im Durchschnitt	1	24	8	1	10	11	1	11	3	1	4	11	1	—	2	—	25	6	—	22	11	—	18	4	—	16	—	3	17	

Mittel-Preiß 1 Rtlr 20 sgr. 10 pf. | 1 Rtlr 8 sgr. 1 pf. | — Rtlr. 27 sgr. 10 pf. | — Rtlr. 20 sgr. 8 pf.

Breslau den 18. October 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVI.

Breslau, den 12. November 1828.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XVIIte Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 1163. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30sten September c. nebst dem Regulativ vom 10ten desselben Monats über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen.

Verfügung der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 103. Wegen Rettung und Besserung verwahrloseter Kinder betr.

Das Königliche hohe Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist unermüdet darauf bedacht, die allgemeine Theilnahme für Rettung und Besserung verwahrloseter Kinder und jugendlicher Verbrecher möglichst anzuregen, besonders da diese Theilnahme der Monarchie in erfreulichen Ergebnissen sich kund giebt, hat in einem Reskripte vom 11. Juli d. J. die Aufmerksamkeit aller Wohlwollenden auf einige wesentliche Förderungsmittel und Gesichtspunkte hinleiten wollen, von welchen wir um so mehr das Publikum zu unterrichten uns beeilen, als es kaum einen Gegenstand giebt, welcher mehr an der gegenwärtigen Zeit, und beherzigungswürdiger erscheinet, als eben dieser:

1) Erscheint es besonders wichtig, ja dringend nöthig, dahin zu wirken, daß sich allmählig auch im hiesigen Regierungsbezirke ähnliche freie Vereine für die Sache

bilden, wie solche zu Berlin, Posen, Memel und Gerdauen in Ostpreußen schon bestehen, und wie sich auch zu Düsseldorf ein solcher für die sittliche Veredlung der Gefangenen gebildet hat. (Beckendorf Jahrb. Band V. Seite 38 bis 87). Auf diesem Wege werden sich allmählig auch durch freiwillige Beiträge Fonds bilden, welche bei Unterbringung, Freisprechung ꝛc. der verwahrloseten Kinder die nöthigen Mittel darbieten, deren Mangel der Sache oft so bedeutende Hindernisse in den Weg legt.

In hiesiger Provinz, deren Wohlthätigkeitssinn überall rühmlichst hervortritt, und wo die Neigung gerade zu solchen Zwecken sich mehrfach kenntlich macht, wird es kaum dieser Aufmunterung bedürfen, um edle Gemüther zu einem so würdigen gottgefälligen Werke anzuregen, und zu verbinden.

2) Förderlicher vielleicht als selbst solche Vereine, wird es aber seyn:

a) wenn menschenfreundliche Werkmeister verwilderte Knaben in der Werkstatt neben sich in Liebe und Ernst zu werkthätigen Bürgern, Menschen und Christen bilden möchten;

oder

b) wenn eben solche Hausfrauen, im Hause und in der Wirthschaft an verwahrloseten Mädchen treue Mutterliebe übten, und sie zu Gott und Menschen wohlgefälligen Jungfrauen und Frauen auferzögen.

3) Bei der so wichtigen Unterbringung der Kinder, oder bei Versetzung derselben in neue, sie umbildende und neuschaffende Lebensverhältnisse, in welchen das sittliche Gefühl, der Trieb zu geordneter Thätigkeit, wieder erwachen soll, sind gewisse besondere Rücksichten zu nehmen, deren Nichtbeachtung den vorgesetzten guten Zweck vereiteln würde. Die verwahrloseten Kinder sind wo möglich in die einfachsten und natürlichsten Lebensverhältnisse zu versetzen, zu Landbau, Gärtnerei, Handwerkern ꝛc., in der Regel aber nicht in Fabriken. Auch sind alle zu scharfen Gegensätze gegen die vorige Lebensweise zu vermeiden, und alle Gelegenheiten zur Erneuerung der traurigen Nachwirkung des vorigen Zustandes abzuschneiden. Der Vagabond ist z. B. nicht in enge Mauern, in eine zu beschränkte Lage; der Dieb nicht zu einem kargen Brodtherrn; der durch Unkeuschheitssünden Geschwächte nicht zu einer sitzenden Profession zu bringen.

4) Noch mehr aber als auf die, dem Verbrecher nachfolgende Versetzung und Bestrafung, ist auf die vorläufige Bewahrung und Verhütung, Achtsamkeit, Mühe und Fleiß zu verwenden und so sollten in jeder Gemeine diejenigen Kinder, deren Abstammung schon eine Erbschaft gewisser fast unheilbarer moralischer Gebrechen voraussetzen läßt, oder welche ihre Lage, Umgebung und Erziehung mit Verderbniß bedrohet, bei Zeiten scharf ins Auge gefaßt und bevormundet werden.

Indem wir dieses alles dem theilnehmenden Publikum, und besonders den Kreis- und Ortsbehörden zur Beachtung in vorkommenden Fällen hiermit vorlegen, können wir nur wünschen, daß diese Anregung lebendig fortwirken und zu erfreulichen Ergebnissen sich gestalten möge, welchen wir, so weit unser Wirkungskreis es uns gestattet, und die Umstände es erlauben, gerne förderlich seyn werden.

A. I. N. 924. Sept. c. XII. Breslau den 30. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Die Bestimmung, in dem, von den Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen unter dem 14ten Juni 1821 gemeinschaftlich erlassenen Circular: daß alle Paß-Formulare nur Buchweise von den Haupt-Steuer-Aemtern an die einzelnen Polizei-Behörden überlassen werden sollen, ist nach einem Erlaß des Herrn General-Directors der Steuern vom 30sten September d. J. dahin modificirt worden: daß zur Erleichterung des Ankaufes, die Paß-Formulare à 15 Sgr. auch zu halben Büchern an die Polizei-Behörden überlassen werden können.

Diese Bestimmung wird sämmtlichen Polizei-Behörden zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

I. XII. 197. Octbr. Breslau den 1. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es ist beschlossen worden, daß in Zukunft die Kreis-Chirurgen Ohlauschen und Trebnitzschen Kreises nicht mehr in den Kreisstädten, sondern der erste zu Wansen, der andere aber zu Stroppen wohnen sollen.

Wir machen dieses bei der jetzt statt findenden Vacanz dieser Kreis-Chirurgen-Stellen für die sich etwa darum bewerbenden bekannt, und fügen zugleich hinzu, daß sich nur Wundärzte Erster Klasse zu dergleichen Anstellungen melden können.

I. IV. 188. Octbr. c. Breslau den 31. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachdem uns von dem Municipalamt zu Kalisch unterm 2. September c. angezeigt worden, daß eine gewisse Anna Hoffmann (angeblich aus Petersdorf in Schlesien gebürtig) nach mehrjähriger Dienstzeit daselbst, am 12. August c. ohne alle Verlassenschaft gestorben sei, auf die hierauf erfolgten Nachforschungen jedoch keine Anverwandten derselben in unserm Verwaltungs-Bezirk ermittelt werden konnten; so wird der erfolgte Todesfall hiermit zur Nachricht für die etwanigen Interessenten öffentlich bekannt gemacht.

I. XIV. 87. Octbr. Breslau den 1. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wohlthätige Handlung.

Die Frau Oberstin Erneſtine verwittwete von Proſch, geborne Freyin von Diebitſch, zu Liegnitz, hat eine Schenkung von 630 Reichsthalern in außer Cours geſetzten Schleſiſchen Pfandbriefen gemacht, wovon die Intereſſen zur Unterſtützung der bedürftigſten Armen in Groß-Wierſewitz oder in Kaltebortſchen, Guhrauer Kreiſes, oder anderer Armen des Kirchſpiels verwendet werden ſollen.

Dieſe wohlthätige Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. XII. Octbr Nro. 150. Breslau, den 1. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung der Provinzial-Steuer-Direction.

No. 16. Die Erweiterung des Grenz-Bezirks in Ober-Schleſien betr.

Es iſt höhern Orts feſtgeſetzt worden, daß die Binnenlinie in der Gegend von Sohrau in Oberſchleſien, welche bisher die Dörfer Kobielitz, Krier, Warſchowitz, Kreutzendorf, Timmendorf und Ober-Gogelau berührte, hinfüro von Kobielitz bis Riegersdorf durch die ſich von Pleß in der Nähe des Dorfes Suſſetz hinziehende Straße gebildet, dann aber über die Schwacker Mühle nach der Kolonie Henriettendorf und über Rogoisna und Skrzeczkowitz nach Ober-Gogelau führen ſoll, wo ſie wieder in die bisherige Abgränzung des Kontroll-Bezirks fällt. Durch dieſe Verlegung der Binnenlinie wird die Stadt Sohrau nebſt denjenigen Ortſchaften, welche zwiſchen dem jetzigen Zuge der Binnenlinie und dem früheren belegen ſind, in den Grenz-Bezirk eingeſchloſſen.

Indem ich dieſe Beſtimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich alle diejenigen, welche hiebei betheiligt ſein dürften, auf, ſich mit den für den Grenz-Bezirk ergangenen Controll-Vorſchriften bekannt zu machen, um nicht in diejenigen Strafen zu verfallen, welche die Nichtbeachtung derſelben zur Folge hat.

Breslau, den 31. October 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Gnadenbezeigung.

Dem berittenen Steueraufſeher Johann Chriſtoph Schulz in Oppeln, iſt von des Königs Majeſtät bei Gelegenheit der 50jährigen Dienſt-Jubelfeier deſſelben, das allgemeine Ehrenzeichen erſter Klaſſe Allergnädigſt verliehen worden.

Breslau den 28. October 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVII.

Breslau, den 19. November 1828.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 104. Die Befolgung des §. 15. der General-Transport-Instruction vom 16. Sept. 1816 betr.

Nach §. 15. der General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 muß die absendende Behörde vor Anordnung des Transportes den Ort, nach welchem der Transportande gesetzlich abzuliefern ist, feststellen.

Bei den einer Justizbehörde zum Transporte abgegebenen Individuen, entscheidet hierüber deren Bestimmung; in andern Fällen ist, wenn der Bestimmungsort nicht zuverläßig aus den Acten hervorgeht oder die Angabe des Transportaten nicht sonst unbezweifelt ist, zuvörderst durch Communication mit der Behörde des Ortes, wohin der Transportande nach dessen Angabe zu bringen sein würde, auszumitteln, ob diese Behörde zu seiner Annahme bereit oder schuldig ist.

Da diese Festsetzung, welche von uns in einzelnen Fällen oft in Erinnerung gebracht worden ist, noch immer nicht überall genau befolgt wird, so werden sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter, Polizei-Behörden, Magistrate und sonstige Orts-Behörden nochmals zur unbedingten und genauesten Befolgung dieser Festsetzung aufgefordert und angewiesen.

A. I. 97. Octbr. II. Breslau, den 7. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Wir haben den nachstehenden Candidaten der Theologie:

Carl Gustav Theodor Bellmann zu Hohenfriedeberg . .	25 Jahr alt,
Gustav Heinrich Gerdessen zu Diersdorf im Nimptschen Kreise .	25 Jahr alt,
Johann Carl Herbst zu Hirschberg	24½ Jahr alt,

Carl Friedrich August Flade in Lauben . . . . . 31 Jahr alt,
Rudolph Julius Müller zu Polgwitz . . . . . 25 Jahr alt,
Johann Wahoda zu Nochten bei Muskau . . . . . 27 Jahr alt,
Carl Traugott Kanig zu Uhyst an der Spree bei Hoyerswerda . 24 Jahr alt,
Gustav Friedrich Ramtour allhier . . . . . 29 Jahr alt,
Johann Heinrich Eduard Schulz allhier . . . . . 27 Jahr alt,
Otto Franz Ernst Haardt aus Breslau . . . . . 26 Jahr alt,
Johann Gottlob Starke zu Panthenau bei Liegnitz,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte; imgleichen dem Candidaten Carl Gustav Holzer zu Pallowitz bei Sohrau, die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

S. C. IV. 294. Octbr. c. a. Breslau den 3. November 1828.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

No. 17. Wegen Versteuerung der nach Breslau einzubringenden Mehl-Brodt- und Fleisch-Waaren.

Da von der Bestimmung im Gesetz vom 30sten Mai 1820, wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer §. 15. Lit. a. wonach Mehl, Back- und Fleischwaaren erst, wenn sie in der Menge von 1/16 tel Centner und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingebracht werden, angemeldet und versteuert werden müssen, in Breslau häufig Mißbrauch gemacht wird, und blos um die Steuer zu umgehen, die Quantitäten durch Vereinzelung verkleinert werden, hierdurch aber die Bäcker, Schlächter und andere Gewerbsleute, die mit Mühlenfabrikaten und Fleischwaaren in Breslau Handel treiben, in ihrem Gewerbe eben so sehr, als die Einnahmen der Steuer- und der Kommunal-Casse benachtheiligt werden, so haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27sten Juli c., die oben gedachte Bestimmung dahin modificirt:

daß Gegenstände, von welchen die Mahl- oder Schlachtsteuer zu entrichten ist, schon wenn sie zusammen und auf einmal in einer Menge von zwei Pfund und darüber in den steuerpflichtigen Stadtbezirk von Breslau eingebracht werden, gehörig anzumelden sind, und die Mahl- oder Schlachtsteuer davon erhoben werden soll, insofern sie nicht erweislich von einem Gewerbetreibenden innerhalb einer halben Meile des steuerpflichtigen Stadt-Bezirks entnommen werden, in Ansehung welcher letztern es bei dem, was §. 14. Lit. a. des Gesetzes festgesetzt ist, verbleibt.

Die Erhebung der Steuer von Mehl- und Fleischwaaren in Quantitäten unter 1/16 tel Centner wird fortan nach dem anliegenden Tarif, geschehen. Um sie steuerfrei einzubringen, muß der Einkauf von steuerpflichtigen Gewerbtreibenden, die innerhalb des halbmeiligen Bezirks von Breslau wohnhaft sind, durch Bescheinigungen des Ver-

käufers bei der Thor-Controlle, wo die Anmeldung geschehen muß, nachgewiesen werden. Berlin, den 18. October 1828.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Motz.

Tarif

zur Erhebung der Eingangs-Steuer von Mehl- und Fleischwaaren, welche in Menge von 2 Pfund bis ausschließlich $\frac{1}{16}$tel Centner in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt-Bezirk zu Breslau eingebracht werden.

Gegenstände der Versteurung.	Es wird entrichtet incl. Communal-Zuschlag								
	von 2 Pfund			über 2 Pfund bis 4 —			über 4 Pfund bis 6¾ —		
	rtl.	sa.	pf	rtl.	sa.	pf.	rtl.	sa.	pf.
1. Von Kraftmehl, Stärke, Puder, Graupe, Grütze und Gries:									
a) aus Weitzen . . .	—	1	—	—	2	—	—	3	—
b) — andern Getreide-Arten .	—	—	3	—	—	6	—	—	9
2. Von Mehl:									
a) aus Weitzen . . .	—	—	8	—	1	4	—	2	—
b) — andern Getreide-Arten .	—	—	2	—	—	4	—	—	6
3. Von Schroot und Back-Waaren:									
a) aus Weitzen . . .	—	—	6	—	1	—	—	1	6
b) — andern Getreide-Arten .	—	—	2	—	—	3	—	—	4
4. Von Fleisch und Fleisch-Waaren .	—	1	—	—	2	—	—	3	—

Anmerkung.

Gehen verschieden besteuerte Gegenstände zusammen genommen in der Menge von 2 Pf. und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als 2 Pf., so wird dieses Gewicht, dem Gewicht dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet und die Steuer darnach erhoben. Berlin, den 18. October 1828.

Der Finanz-Minister.

Modificationen

zu §. 15. Litt. a. des Mahl- und Schlacht-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 in Bezug auf den steuerpflichtigen Bezirk der Stadt Breslau.

Mit Bezugnahme auf obige Bestimmungen des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, zu welchen die wiederholten Beschwerden der städtischen Behörde, und der durch die Mahl- und Schlachtsteuer zunächst betroffenen Gewerbetreibenden über die, in Beziehung auf die bisherige Steuer-Freiheit der in Mengen unter $^1/_{16}$ Centner eingeführten mahl- oder schlachtsteuerpflichtigen Waaren stattgefundenen Mißbräuche, Veranlassung gegeben haben, wird hiermit zugleich noch Folgendes bestimmt:

1) Die Bestimmungen nach vorstehender Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 18ten October d. J. und des dazu gegebenen Tarifs von demselben Tage, treten mit dem achten Tage nach deren Erscheinen im Amtsblatt, für den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirk der Stadt Breslau, in volle Kraft und Anwendung.

2) Wenn ein mahl- oder schlachtsteuerpflichtiger Gegenstand in einer Menge über $^1/_{16}$tel Centner eingeführt wird, so bleibt die Zwischenpost, wie bisher, frei.

3) Führt derselbe Einbringer zugleich noch andere mahl- oder schlachtsteuerpflichtige Gegenstände unter $^1/_{16}$tel Centner bei sich, so versteuert er diese nach dem Tarif.

4) Tritt der Fall ein, wo die Anmerkung zum Tarif Anwendung findet, und es gehen dabei von den verschiedenen besteuerten Gegenständen gleiche Quantitäten im Betrage unter 2 Pfund ein, so erfolgt die Versteuerung des Ganzen tarifmäßig nach dem niedrigsten Satze der eingebrachten Waare.

5) Zur Beweisführung über die von Steuerpflichtigen im halbmeiligen Bezirk erkauften Mehl- und Fleisch-Waaren, haben die Verkäufer den Käufern Legitimations-Scheine darüber, daß Letztere von ihnen die Waaren gekauft haben, auszustellen. Diese Legitimations-Scheine werden beim Eingange der Waaren in den innern Stadt-Bezirk, an der Thor-Controlle abgegeben. Das hiesige Haupt-Steuer-Amt wird den betreffenden Gewerbetreibenden im halbmeiligen Stadt-Bezirk, auf Verlangen, den Bedarf an Legitimations-Schein-Formularen, gegen Vergütigung der Selbstkosten, verabreichen.

Breslau, den 6. November 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Vom 1. d. M. ab ist im Dorfe Reynersdorf, Creutzburger Kreises, zwischen Reichthal und Pitschen, eine Legitimations-Schein Expedition für den Grenz-Bezirk errichtet und deren Verwaltung dem Schullehrer Klusche daselbst übertragen worden.

Durch Errichtung dieser Expedition ist der, in der dortigen Gegend bisher bestandene desfallsige Mangel behoben worden, und werden fortan alle Waaren-Transporte und Viehherden, welche ohne die vorschriftsmäßigen Legitimationen im Grenz-Bezirke betroffen werden sollten, angehalten, und deren Führer nach §. 123 der Zollordung vom 26. Mai 1818 bestraft werden. Breslau, den 8. November 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Belobung.

Das Dominium und die Gemeinde Alt-Lomnitz, Habelschwerdter Kreises, haben mit einem bedeutenden Kosten-Aufwande ein neues, drei große helle Lehrstuben, geräumige Wohnungen für einen Lehrer und zwei Adjuvanten, so wie im Souterain den nöthigen Wirthschafts-Gelaß enthaltendes Schulhaus, ganz massiv und mit Flachwerk gedeckt, erbaut.

Die uns angerühmte Bereitwilligkeit, mit welcher von Seiten des Dominiums, und der Gemeinde die ihnen obgelegenen Verpflichtungen erfüllt, und sehr bedeutende Kosten aufgewendet worden sind, um das Gebäude seinem Zweck völlig entsprechend aufzuführen, giebt uns einen erfreulichen Beweis ihrer Vorsorge für die Verbesserung ihres Schulwesens. Dieses rühmliche Benehmen hiermit öffentlich anzuerkennen, finden wir uns um so mehr bewogen, als die Gemeinde Alt-Lomnitz zu den ärmeren gehört.

Breslau, den 7. November 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schul-Wesen.

Personalia.

Da des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. October c. a. Allergnädigst geruhet haben, dem Bürgermeister Polenz zu Frankenstein den Titel eines Stadtraths beizulegen; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

446. Novbr. I. I. Breslau den 8. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau pro October 1828.

Die Candidaten der Rechte:

Carl Gustav Herrmann Robert Rosemann, Carl Eduard Lucas,

Mathias v. Kaniewski, Franz Neumann,

Julius Alexander Goltz, und Carl Heinrich Abel,

sind als Auscultatoren beim hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht angestellt.

Die Auscultatoren Luther, Frost, van der Sloot und Haberstrohm sind zu Referendarien ernannt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Teichert ist als Justiz-Rath beim hiesigen Stadt-Gericht,

der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Süssenguth, als Rath beim hiesigen Land-Gericht,

der Ober-Landes-Gerichts Referendarius Leonhard Eugenius Wilhelm Carl v. Prittwitz als Assessor beim hiesigen Ober-Landes-Gericht,

der Referendarius Scharff als Assessor beim Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz, und

der invalide Unteroffizier Kube als Bothe und Executor beim Land- und Stadt-Gericht zu Namslau angestellt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVIII.

Breslau, den 26. November 1828.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XVIIIte Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 1164. Die Verordnung über die einstweilige Fortdauer des Capitalien-Indults für die Credit-Systeme von Ost- und West-Preußen; vom 4ten — und

— 1165. Die Erklärung wegen der mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forst-Frevel in den Gränzwaldungen; vom 5ten Novbr. d. J.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 105. Die Fortschaffung kranker Handwerksgesellen betr.

Der §. 355. Tit. 8. Theil II. des allgemeinen Landrechts verbietet die Fortschaffung kranker Handwerksgesellen vor erfolgter Wiederherstellung im Allgemeinen. Da nun zu den Kranken auch die Krätzigen gerechnet werden müssen; so soll in Gemäßheit einer hohen Ministerial-Verfügung vom 28. October d. J. ein krätziger Handwerksbursche in der Stadt geheilt werden, wo die Krankheit entdeckt wird. Nur die vom Auslande eingewanderten fremden krätzigen Handwerks-Gesellen, welche noch nicht über sechs Meilen ins Land eingewandert sind, sind über die Grenze, über welche sie gekommen, zurück, oder wenn ihre ausländische Heimath näher ist, in diese zu transportiren.

Sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter, Polizei-Behörden, Magistrate und sonstige Orts-Behörden, werden zur genauesten Befolgung dieser Verordnung hiermit angewiesen.

A. I. 195. Novbr. II. Breslau, den 18. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der Oberlehrer Hientzsch an dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminario hieselbst, beabsichtigt zur Beförderung der Musik in den Schulen und Kirchen eine Zeitschrift unter dem Namen Eutonia, herauszugeben.

Veranlaßt von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts-rc. Angelegenheiten machen wir auf diese Zeitschrift hiermit aufmerksam, mit dem Bemerken, daß diejenigen, welche den Zweck, Inhalt und Plan, derselben näher kennen zu lernen wünschen, sich diese Kenntniß durch Einsicht der zu diesem Behuf von dem Herausgeber an alle Königl. Postämter, so wie Buch- und Musikhandlungen, ausgegebenen Ankündigung verschaffen können.

II. I. 174. Novbr. Breslau den 17. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schul-Wesen.

Aufforderung.

Es ist zur Vollendung des massiven Wiederaufbaues des im vorigen Jahre abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Ober-Hertzogswalde, im Freystädtschen Kreise, auf den erneuerten Antrag des dasigen Kirchen-Vorstandes, eine Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern in der Provinz bewilligt worden, indem die zu Herstellung desselben bereits statt gehabte Kirchen-Collecte die Kosten des Baues bei weitem nicht gedeckt hat.

In Folge Auftrags des Königlichen hohen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien vom 12ten d. Mts. werden hierdurch sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Collecte das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Beiträgen binnen acht Wochen bei der hiesigen Königl. Instituten-Haupt-Casse, an welche solche einzusenden sind, beisammen seyn können.

Von der erfolgten Einsendung dieser Gelder an die benannte Casse erwarten wir von jeder Einsendungs-Behörde gleichzeitig Anzeige, und werden übrigens die Magistrate, mit Ausschluß des hiesigen, auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12ten Juli 1820 No. 52. wegen Einsendung der Collecten-Gelder durch die betreffenden Kreis-Kassen verwiesen.

II. I. 192. Novbr. Breslau den 15. November 1828.

Königliche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 39. Betreffend die Mittheilung des Erkenntnisses gegen einen zum Zuchthause verurtheilten Verbrecher an die Direction der Straf-Anstalt.

Nachstehendes Reſcript:

In allen Fällen, in welchen Behufs einer zweckmäßigen Behandlung des Verurtheilten in der Straf-Anſtalt, außer der Benennung des begangenen Verbrechens, welche in der jederzeit zu überſendenden Formel des Urtels enthalten iſt, noch eine nähere Characteriſirung dieſes Verbrechers und der übrigen Perſönlichkeit deſſelben, von den Vorſtehern der Straf-Anſtalt für nöthig gehalten wird, iſt auf den deshalb zu machenden Antrag denſelben ein Auszug aus dem ergangenen Erkenntniſſe, ſo weit ſich daſſelbe auf das Factiſche des Verbrechens und auf den früheren Lebenswandel bezieht, mitzutheilen. In den Fällen, wo die Ablieferung vor dem Erkenntniße erfolgt, ſind die in dieſer Rückſicht in den Acten enthaltenen Nachrichten kurz zuſammen zu ſtellen, und den Straf-Anſtalten auf ihr Verlangen zu ſuppeditiren.

Da wo es zur vollſtändigen Ueberſicht der Sache, oder zur Abkürzung der Schreiberei gereicht, können auch die verhandelten Acten mitgetheilt werden, aus welchen alsdan die Vorſteher der Straf-Anſtalten die gewünſchten Notizen ſich ſelbſt zu extrahiren haben. Das Collegium hat nach dieſer Anweiſung — wodurch die etwa beſtehenden abweichenden Beſtimmungen abgeändert werden — nicht allein ſelbſt zu verfahren, ſondern auch die dem Collegio untergeordneten Gerichte mit Inſtruction zu verſehen.

Berlin den 9. Mai 1828.

Der Juſtizminiſter
G. v. Danckelmann.

An

ſämmtliche Königl. Ober-Landes-Gerichte.

wird ſämmtlichen Unter-Gerichten und Inquiſitoriaten unſers Amts-Bezirks zur Befolgung bekannt gemacht.

Breslau den 4. November 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. 40. Wegen Bekanntmachung erledigter Steckbriefe.

Sämmtlichen Gerichten und Inquiſitoriaten unſers Amts-Bezirks wird nachſtehendes Reſcript d. d. Berlin den 22. Mai 1828:

Sämmtliche Königl. Juſtiz-Behörden werden hierdurch angewieſen, in den Fällen, wo die von denſelben erlaſſenen Steckbriefe, welche in öffentlichen Blättern abgedruckt geweſen ſind, durch Verhaftung des Verfolgten oder andere Umſtände

ihre Erledigung erhalten haben, von dieser Erledigung durch dieselben öffentlichen Blätter Kenntniß zu geben. Berlin den 22. Mai 1828.

Der Justiz-Minister.

An (gez.) Graf Danckelmann.

sämmtliche Königl. Justiz-Behörden.

zur Befolgung hiermit bekannt gemacht. Breslau den 4. November 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 41. Abführung der Zählgelder an die Königl. Kassen betr.

Sämmtlichen Königl. Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird auf den Antrag der hiesigen Königlichen Regierung hiermit bekannt gemacht: daß auch die Zählgelder, welche bisher noch von einzelnen Königlichen Gerichten zur Gerichts-Gebühren-Kasse eingezogen worden sind, vom 1. Januar 1829 ab, zu den Königlichen Domainen-Kassen entrichtet werden sollen.

Breslau den 1. November 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Die bisherigen Ober-Steuer-Controlleurs Schönknecht zu Grünberg und von Gösnitz zu Görlitz, sind von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zu Steuer-Inspectoren ernannt worden; ebenmäßig ist auch die Ernennung des bisherigen Ober-Grenz-Controlleurs v. Archiekowsky zu Klingebeutel zum Zoll-Inspector erfolgt.

Breslau den 18. November 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Personalia.

Der Diakonus und Rektor Carl Adolph Feige zu Nimptsch ist zum Diakonus in Steinau an der Oder ernannt.

Der Kandidat des Predigtamtes J. h. Ernst Hergesell in Ottendorf ist zum evangel. Pfarrer in Köben berufen und bestätigt worden.

Desgl. der bisherige Adjuvant zu Diersdorf Karl Ferdinand Kinkeldey zum Schullehrer und Organisten in Rosenbach, Frankensteiner Kreises.

Vermächtnisse.

Von der hierselbst verstorbenen, verwittweten Frau Ober-Bürgermeisterin Müller, dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen . . . . . 400 Rtlr.

der Armen-Kasse hierselbst . . . . . 400 —

und

den Elisabethinerinnen . . . . . 200 —

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIX.

Breslau, den 3. December 1828.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XIXte Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 1166. Den Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit den freien und Hansee-Städten Lübeck, Bremen und Hamburg; vom 4ten October d. J.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. Berlin den 19. September d. J. ist bestimmt:

No. 106. Den Handel der in den preußischen Staaten ansäßigen jüdischen Einwohner auf den Jahrmärkten in den vormals sächsischen Städten und Marktflecken betreffend.

daß allen in den preußischen Staaten ansäßigen jüdischen Einwohnern der Einzeln-Verkauf ihrer Waaren auf den Jahrmärkten in den vormals sächsischen Städten und Marktflecken gestattet sein, und fernerhin, nach dem Mandat vom 16. August 1746 nur den einer fremden Landesherrschaft angehörigen jüdischen Handelsleuten versagt bleiben soll.

Diese Allerhöchste Bestimmung bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Handeltreibenden israelitischen Glaubens im hiesigen Regierungs-Departement.

A. III. X. 470. Novbr. Breslau den 14. November 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten und des Innern.

No. 107. Anweisung über das Verfahren zur Ausmittelung der Ortsangehörigkeit.

Aus vielfältigen Beschwerden der Communen über die Last der Armenpflege, haben wir wahrgenommen, daß bei Ausmittelung der Ortsangehörigkeit, einzelner Personen, die der Unterstützung bedürfen, von den Polizeibehörden oberflächlich verfahren, und mit Einsendung unvollständiger Verhandlungen die Entscheidung uns überlassen wird.

Wir finden uns daher veranlaßt, die Königl. Landräthl. Aemter hiermit anzuweisen: in den bemerkten Fällen, wenn über die Ortsangehörigkeit eines Individuums zwischen Communen eines und desselben Kreises Bedenken entstehen, oder Widersprüche erhoben werden, das factische Verhältniß genau zu untersuchen, und darauf nicht an uns zur Entscheidung zu berichten, sondern die Entscheidung selbst durch ein Resolut, mit Vorbehalt des Recurses an uns, abzufassen.

In Fällen, wo der Streit zwischen Communen aus verschiedenen Kreisen geführt wird, müssen die betreffenden Landräthl. Aemter der Kreise in Communication treten, das factische Verhältniß genau und sorgfältig durch gegenseitige Mittheilung und Unterstützung feststellen und demnächst, in Ermangelung gütlicher Einigung, die Verhandlungen uns zur Entscheidung vorlegen. Die Nichtbeobachtung dieser Anweisung wird unangenehme Verfügungen zur Folge haben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß interimistisch bis zur Entscheidung über die Ortsangehörigkeit, die Armenpflege und Unterstützung der Hülfsbedürftigen, mit Vorbehalt des Regresses, von derjenigen Commune geleistet werden muß, in welcher sie sich befinden, so bald die Nothwendigkeit dazu eintritt, worauf die Landräthl. Aemter mit Nachdruck zu halten haben.

A. I. II. 212. Novbr. Breslau den 18. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 108. Betreffend die Prüfung studirter Lehrer für Bürgerschulen ꝛc.

Es hat bisher wegen Mangel genauer Vorschriften bei der Prüfung studirter Lehrer für Bürgerschulen, designirter Rectoren in kleinen Städten, und dergleichen Individuen die zu den Elementar-Schullehrern nicht gerechnet werden können, aber auch nicht als Lehrer an solchen Anstalten zu betrachten sind, welche zur Vorbereitung auf die zweite oder dritte Klasse einer zur Universität entlassenden Schule dienen, besonders aber der Kandidaten der Theologie, ein ungewisses und verschiedenes Verfahren stattgefunden.

Auch hat es sich als zweckmäßig nicht bewährt, daß evangelische Kandidaten des Predigt-Amtes ohne Weiteres für fähig zur Verwaltung einer Lehrerstelle, an einer städtischen Schule, angenommen worden sind, vielmehr hat sich bewiesen, daß wenn sie auch in der theologischen Prüfung noch so ehrenvoll bestanden sind, ihnen doch oft das zur Verwaltung einer Schulstelle erforderliche Geschick und die pädagogische Kenntniß und Lehrfertigkeit mangelt.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten hat daher, um theils ungeeignete Subjecte vom Schulfache zurück zu halten, theils damit die Literaten, die um Anstellung bei städtischen Schulen sich bewerben, die nöthige Qualification erlangen, theils endlich damit überall bei ihrer Prüfung ein übereinstimmendes Verfahren beobacht werde, Folgendes verordnet und festgesetzt.

1) Alle Literaten, die sich um ein Schul-Amt bewerben, sollen eine vorgängige, auf ihre Befähigung zur Verwaltung eines Schul-Amtes besonders gerichtete, Prüfung bestehen.

2) Diese Prüfungen sollen, insofern solche nicht nach dem Edikte vom 12ten July 1810, und in Gemäßheit desjenigen, was nachher im Art. 9 wegen Prüfung der ordentlichen Lehrer an höhern Realschulen festgesetzt ist, vor die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen gehören, in jeder Provinz von einer Commission vorgenommen werden, die aus den Schul-Räthen des Provinzial-Schul-Collegii und den betreffenden Königlichen Regierungen, und dem Director des Schullehrer-Seminars der Provinz, oder des Regierungs-Bezirks, zusammen gesetzt ist.

3) Diese Prüfungen sollen an gewissen vorher öffentlich bekannt zu machenden Terminen, in der Regel zweimal im Jahre, und am Besten an dem Sitze des Schullehrer-Seminars, in derjenigen Zeit, in welcher auch die Elementarlehrer Prüfungen dort abgehalten werden, jedoch nicht mit diesen zugleich, angestellt werden.

4) Diese Prüfungen sollen sich auf das Materielle der Kenntnisse der Kandidaten in der Regel nicht, und nur Ausnahmsweise in dem Falle erstrecken, wenn aus den vorzulegenden Schul-, Universitäts- und Consistorial-Prüfungs-Zeugnissen, oder auch durch die schriftlichen Ausarbeitungen und die Probelektionen, ingleichen bei der mündlichen Prüfung ein Zweifel begründet würde, ob der Examinandus das Maaß der zur Verwaltung einer Schulstelle erforderlichen Kenntnisse besitze. Dagegen sollen dieselben vorzugsweise auf dessen formale und praktische Befähigung zum Lehrstande, also darauf gerichtet werden, ob der Kandidat über Zweck, Einrichtung und Ziel der Schulen, ihrer Arten und Stufen, über die Behandlung der verschiedenen Lehrgegenstände im Allgemeinen und im Besonderen, und über deren inneren organischen Zusammenhang, über die literarischen und technischen Hülfsmittel bei den einzelnen Lehr-Objecten, über das Wesen der Erziehung überhaupt, und über das Verhältniß derselben zum Unterrichte, insbesondere über die Grundsätze der Schul-Disciplin, und über deren Anwendung, also ganz vorzüglich über die Verbindung der religiösen und sittlichen Bildung mit der intellektuellen, endlich über den Beruf, die Pflichten und das Verhalten eines Lehrers, richtige, klare und gründliche Begriffe, und zugleich das nöthige praktische Geschick, und die erforderliche Lehrfertigkeit besitze,

zu welchem Ende er sowohl Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung erhalten, als einer mündlichen Prüfung unterworfen werden, desgleichen eine oder nach Befinden der Umstände mehrere Probelektionen zu halten haben soll.

5) Evangelische Kandidaten des Predigt-Amtes, welche sich zu diesen Prüfungen melden, sollen das theologische Examen pro candidatura vor dem Königlichen Consistorio bereits bestanden haben, und über deren Ausfall ein Zeugniß vorzuweisen gehalten sein.

6) Ueber das Resultat der nach Art. 4. angestellten Prüfung soll ein Prüfungs-Zeugniß ausgestellt werden, in welchem unter spezieller Beziehung auf die sonstigen von dem Examinanden beigebrachten Testimonia, und auf das daraus zu entnehmende Maaß der Kenntnisse, ein möglichst genau und charakteristisch ausgedrücktes Urtheil über die schriftlichen Arbeiten, über das mündliche Examen, und über die aufgegebenen Probelektionen enthalten, und auf den Grund desselben die Gesammt-Qualification durch ein einfaches Prädikat bezeichnet werden soll, dessen Wahl den Prüfungs-Commissionen, jedoch mit dem Bemerken überlassen wird, daß der Ausdruck: „Genügend" als die unterste Stufe, „Vorzüglich" aber als die oberste der Befähigung angenommen werden soll.

7) Einer ähnlichen Prüfung, jedoch unter Zuziehung eines Commissarii der Bischöflichen Behörde, sollen in der Regel auch diejenigen katholischen Geistlichen unterworfen werden, welche zu Benefizien, womit die Besorgung des Schul-Unterrichts neben ihren geistlichen Pflichten verbunden ist, berufen werden.

8) Auch behält sich das Königliche Ministerium vor, die Prüfung derjenigen Individuen, sie mögen Universitäts-Studien gemacht haben, oder nicht, welche dasselbe zu ordentlichen Lehrern an Schullehrer-Seminarien bestellen will, den hierdurch angeordneten Commissionen zu überweisen.

9) Was dagegen die ordentlichen wissenschaftlichen Lehrer an den höhern Bürger-, Handlungs-, Gewerbe- oder Real-Schulen in größern Städten, also an denjenigen Anstalten betrifft, in welchen eine über das schulpflichtige Alter hinausgehende, auf die Zwecke des höhern Gewerbe- und Handels-Standes und anderer ähnlichen Berufs-Arten berechnete, unmittelbar in die künftige Lebens-Bestimmung einführende Bildung, namentlich in der Mathematik, in den Naturwissenschaften, in der Geschichte und Erdbeschreibung, in der deutschen Literatur, in der Technologie, und in neuern fremden Sprachen erworben werden soll, so soll deren Anstellung künftig nur nach vorgängiger wohlbestandener Prüfung vor einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission erfolgen können.

Digitized by Google

Im Auftrage des hohen Königlichen Ministerii werden diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei bemerkt, daß der nächste Termin zu dieser Prüfung Anfang Septembers k. J. statt finden wird.

Die Anmeldung hierzu muß bei uns spätestens bis zur Mitte des July geschehen.

A. II. VIII. 227. Nov. c. Breslau, den 20. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schul-Wesen.

Aufforderung

an die Herren Superintendenten, Erzpriester und Schul-Inspectoren.

Damit die jetzt erforderte Kirchen- und Schul-Tabelle pro 1828 von den Landräthl. Aemtern ganz vollständig und dem Zwecke entsprechend angefertigt werden kann, weisen wir die Herren Superintendenten, Erzpriester und Schul-Inspectoren hiermit an, den auf diese Arbeit Bezug habenden Aufforderungen der Landräthl. Aemter auf das vollständigste und schleunigste zu genügen.

A. II. VI. 183. September c. a. Breslau den 11. November 1282.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schul-Wesen.

Bekanntmachungen.

Im Dorfe Bömischdorf Brieger Kreises, sind schon einige Male Brandbriefe gefunden und wiederholte Brandstiftungen mit mehr oder weniger Erfolg unternommen worden.

Erst kürzlich wurde in der Nacht vom 11. zum 12. d. M. das Backhaus des Bauers Gottfried Göbel allem Vermuthen nach durch boshafte Brandstiftung in Asche gelegt.

Die Gemeinde zu Bömischdorf hat sich deshalb bewogen gefunden, demjenigen, der den Brandstifter dergestalt anzeigt, daß er mit Erfolg den Gerichten überliefert werden kann, eine Belohnung von 100 Rthlr. auszusetzen.

Wir bringen solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

I. A. VII. 508. Novbr. Breslau den 21. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es erscheint in Quedlinburg eine Monatschrift „der Menschenfreund, für den Bürger und Landmann," welche von dem Taubstummen-Lehrer Heinrich Hauer herausgegeben wird, zum Besten des notorisch armen Taubstummen-Instituts bestimmt ist, und vierteljährig pränumerando 10 Sgr. kostet. Bestellungen können unmittelbar bei dem Herausgeber oder durch Buchhandlungen geschehen.

Zur Förderung des wohlthätigen Zwecks dieser Monatschrift, die auf Belehrung und Unterhaltung gerichtet ist, machen wir deren Erscheinen hiermit bekannt.

I. 158. Novbr. III. Breslau, den 14. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nachstehendes Reskript d.d. Berlin den 3ten November 1828:

No. 41. Die Belegung der Deposital-Gelder betr.

Sehr viele, beim Justiz-Minister, eingegangene Visitationsverhandlungen zeigen, daß die meisten Gerichte bei ihren Depositorien größere Bestände haben, als zum Betrieb der Geschäfte nöthig ist, und sich noch außerdem nicht unbeträchtliche Summen, selbst bei Gerichten, wo gar keine Asservation statt finden sollte, in asservatione befinden. Dies Verfahren entzieht einen Theil des baaren Geldes, ohne zureichende Gründe, dem Verkehr, führt den Verlust der Zinsen für arme Vormundschaften, oder andere Interessenten herbei, und setzt die Gelder der Gefahr einer Beraubung aus. Es ist daher die Pflicht der aufsehenden Behörden, ein solches Verfahren der Gerichte nicht zu dulden. Die Obergerichte haben Gelegenheit, die Unterbehörden in Ansehung dieses theils der Geschäftsführung streng zu kontrolliren, da sie aus den, von den Untergerichten nach Vorschrift des Cirkulars vom 29. December 1824 sub 4 jährlich eingehenden Depositalabschlüssen und Tabellen der Betrag der baaren Bestände ersehen, und in Erwägung ziehen können, ob dieselben zum Verkehr des Gerichts im richtigen Verhältniß stehen. Es ist daher nöthig, bei jeder Deposital-Tabelle oder jedem Deposital-Abschluß, eine solche Prüfung zu veranlassen.

Damit aber die Untergerichte zeitig für die Belegung der Gelder sorgen, sind sie jetzt gleich durch die Amtsblätter auf die Vorschriften der Depositalordnung zu verweisen, und es ist ihnen bekannt zu machen, daß bei Verlusten, welche die Depositorien treffen könnten, mit nachsichtsloser Strenge gegen die verfahren werden solle, welche die Deposital-Bestände zur Ungebühr hätten anwachsen lassen, oder Asservate ohne zureichenden Grund geduldet hätten.

Zugleich ist den Untergerichten aufzugeben, bei Einreichung der Deposital-Tabellen oder Abschlüsse zugleich zu bemerken, wie viel Posten sich in asserva-

tione befanden, und wie viel sie betrugen, oder ob gar keine Asservate sich vorfinden. Berlin den 3. November 1828.

Der Justizminister
G. v. Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
A. 10803. zu Breslau.

wird sämmtlichen Unter-Gerichten in unserm Departement mit der Anweisung bekannt gemacht: bei der Einreichung der Depositat-Abschlüsse die im vorstehenden Rescript erforderten Nachrichten mitzutheilen. Breslau den 18. November 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personalia.

Der Königl. Justiz-Rath Bahr hierselbst zum unbesoldeten Stadtrath auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der Kammergerichts-Referendarius Kunowsky zum Stadt-Syndicus zu Schweidnitz auf 12 Jahre erwählt.

Der katholische Pfarrer Klose zum Pfarrer in Reichenau, Frankensteiner Kr.

Der katholische Schulrector Purschke in Reichenbach zum Schul- und Chorrector bei der katholischen Schule und Stadtpfarrkirche in Glatz.

Der Cämmerer Lehnhardt zu Festenberg auf anderweitige 6 Jahre bestätigt, und der Bürger und Chirurgus Steber ebendaselbst zum unbesoldeten Rathmann.

Der Bürger und Kaufmann Kirchner zu Nimptsch, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Bürger und Tuch-Fabrikant Schinke zu Tschirnau ist zum unbesoldeten Rathmann fernerhin auf 6 Jahre erwählt worden.

Der Kandidat der Mathematik Filitz zum Feldmesser.

Der evangelische Schullehrer Ismer zu Steinseiffen, zum Organisten und Schullehrer in Bielwiese, Steinauschen Kreises.

Der evangelische Schullehrer und Organist Sabath zu Zessel, in gleicher Eigenschaft nach Schmollen, Oelsschen Kreises.

Der Organist und evangelische Schullehrer Bruckisch zu Stronn in gleicher Eigenschaft nach Woitsdorf Oelsschen Kr. versetzt.

Der Hülfslehrer Volkmer zu Habelschwerdt zum evangelischen Schullehrer bei der Stadtschule in Landeck.

Der Seminarist Karl August Gutsche zum Lehrer an der neu errichteten Armenschule Nro. 6. in Breslau.

Der Seminarist Zimmer, zum Hülfslehrer bei der evangelischen Schule zu Lorenzberg, Strehlenschen Kreises.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat October 1828.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte rtl. sgr. pf.	Weitzen der Scheffel geringe Sorte rtl. sgr. pf.	Roggen der Scheffel gute Sorte rtl. sgr. pf.	Roggen der Scheffel geringe Sorte rtl. sgr. pf.	Gerste der Scheffel gute Sorte rtl. sgr. pf.	Gerste der Scheffel geringe Sorte rtl. sgr. pf.	Hafer der Scheffel gute Sorte rtl. sgr. pf.	Hafer der Scheffel geringe Sorte rtl. sgr. pf.	Heu der Centner rtl. sgr. pf.	Stroh das Schock rtl. sgr. pf.
Breslau ..	2 4 7	1 19 7	1 11 3	1 2 5	1 4 4	— 29 9	— 24 2	— 17 10	— 18 —	4 6 —
Brieg . . .	1 21 6	1 9 4	1 7 3	— 29 —	— 29 9	— 25 6	— 24 —	— 14 6	— 18 —	3 — —
Frankenstein	2 10 —	1 14 1	1 14 6	1 3 —	1 7 —	— 24 6	— 27 —	— 16 —	— 15 —	4 — —
Glatz . . .	2 3 6	1 17 9	1 14 —	1 5 —	1 4 9	— 27 6	— 27 —	— 19 3	— 20 —	4 20 —
Guhrau . .	2 8 —	2 — —	1 15 —	1 11 8	1 4 —	1 — 10	— 23 8	— 20 8	— 17 6	3 7 6
Habelschwerdt	2 1 7	1 25 1	1 11 —	1 6 —	1 2 2	— 28 —	— 21 —	— 20 —	— 18 —	5 15 —
Herrnstadt .	2 15 —	2 5 —	1 15 —	1 10 —	1 5 —	1 — —	— 22 6	— 18 —	— 15 —	3 — —
Münsterberg	1 27 —	1 13 5	1 9 5	1 4 7	— 29 2	— 23 5	— 21 2	— 15 2	— 12 —	3 22 —
Namslau . .	1 14 5	1 12 —	— 29 10	— 27 4	— 25 —	— 23 —	— 24 7	— 23 —	— 14 —	3 — —
Neumarkt .	1 25 —	1 22 —	1 12 —	1 7 —	1 3 —	1 1 —	— 20 —	— 16 —	— 20 —	3 — —
Nimptsch . .	2 6 —	— — —	1 16 —	— — —	1 6 —	— — —	— 26 —	— — —	— 16 —	3 25 —
Oels . . .	1 23 3	1 17 3	1 3 2	1 — 2	— 28 8	— 25 9	— 21 9	— 16 2	— 11 6	2 15 —
Ohlau . . .	1 25 6	1 18 —	1 7 6	1 4 —	— 27 3	— 20 3	— 24 —	— 17 —	— 15 —	3 — —
Prausnitz .	2 8 6	1 24 6	1 13 8	1 6 —	1 4 5	— 29 7	— 23 8	— 17 10	— 20 —	3 15 —
Reichenbach	1 24 9	1 22 2	1 13 —	1 10 9	1 3 6	1 — 9	— 22 6	— 21 2	— 18 —	5 15 —
Reichenstein	2 10 —	1 17 —	1 14 —	1 5 —	1 5 6	— 25 —	— 23 6	— 17 —	— 11 —	2 10 —
Strehlen . .	1 21 6	1 13 10	1 8 3	1 3 —	— 28 —	— 21 2	— 22 2	— 13 6	— — —	— — —
Schweidnitz	2 5 4	1 27 2	1 13 7	1 8 2	1 5 7	— 28 9	— 24 9	— 17 7	— 18 —	4 15 —
Striegau . .	1 24 3	— — —	1 11 —	— — —	1 1 9	— — —	— 19 6	— — —	— 20 —	3 15 —
Wintzig . . .	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Wohlau . .	2 7 6	2 2 6	1 10 —	1 4 —	1 5 —	1 — —	1 5 —	— 2 6	— 18 —	4 — —
im Durchschnitt	2 1 10	1 20 7	1 11 —	1 4 10	1 2 6	— 26 11	— 23 11	— 18 5	— 16 7	3 20 7

Mittel-Preiß 1 Rtlr. 26 sgr. 2 pf. | 1 Rtlr. 7 sgr. 11 pf. | — Rtlr. 29 sgr. 9 pf. | — Rtlr. 21 sgr. 2 pf.

Breslau den 16. November 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück L.

Breslau, den 10. December 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 109. Wegen im Posenschen Regierungs-Bezirk ausgebrochner Rinderpest.

Nach einer Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Posen vom 23. November d. J. ist in dortiger Gegend und zwar im Samterschen Kreise unter einer am 27. Octbr. d. J. auf dem Viehmarkte zu Gostyn erkauften podolischen Ochsenheerde die Rinderpest ausgebrochen, die von der Seuche ergriffenen Ochsen haben zu einem Transporte podolischen Rindviehes gehört, welches von den in Polen angesessenen Viehhändlern Guttentag und Schaye auf den Simon-Judä-Jahrmarkt nach Gostyn zum Verkauf gebracht worden.

Dieser Transport ist in der Zwischenzeit, wo die Grenzsperre gegen das Königreich Polen für den Einlaß von Rindvieh geöffnet gewesen, über die Quarantaine-Anstalt in Paczumze eingebracht worden, und ist, nach den beigebrachten Zeugnissen, nicht blos während der Quarantainefrist, sondern auch während der Jahrmarktszeit zu Gostyn gesund gewesen. Die Königliche Regierung zu Posen hat das Nöthige zur Hemmung dieser Rinderpest nicht nur verfügt, sondern auch Nachforschungen anstellen lassen, wo der übrige Theil der von den Kaufleuten Guttentag und Schaye eingebrachten Heerde hingekommen. Außerdem ist nach zuverläßigen Nachrichten die Rinderpest in Böhmen und Mähren ausgebrochen, und es sind auch zur Sperre der dortigen Grenzen bereits die erforderlichen Einrichtungen getroffen. Indem dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle Polizeibehörden angewiesen, die bereits erlassenen Verbote gegen Einbringung jeder Art von Vieh, und aller giftverbreitenden Stoffe aus dem Auslande, nicht nur streng zu beobachten, sondern jedes neuerdings hereingekommene fremde Vieh, es mag mit Bescheinigung überstandener Quarantaine

und Gesundheitsatteſten verſehen ſeyn, oder nicht, (da die Erfahrung lehrt, daß auch geſundes ausländiſches Vieh dennoch der inländiſchen Viehrace eine Anſteckung mittheilen kann,) ſofort anzuhalten, wo es vorgefunden wird, und wenn es nahe an der Grenze, eiligſt unter ſicherer Begleitung über die Grenze zurückzuweiſen, wobei alle Maßregeln zur Verhütung von Anſteckung dieſſeitigen Viehes ſorgfältig zu beobachten ſind. Wenn das ausländiſche Vieh aber ſchon in ſolcher Entfernung von der Grenze betroffen wird, daß deſſen Rückweiſung Gefahr drohen könnte; ſo iſt ſolches ſogleich ebenfalls an einem möglichſt abgelegenen Orte ſtreng zu iſoliren, jede Berührung mit hieſigem Vieh ſorgfältig zu verhüten, auf Koſten der Heerdenführer zuverläßige Wächter zur Ausführung der Sperre anzuſtellen und ſchleunigſt an uns zu berichten.

I. A. XII. 544. Decbr. Breslau den 2. December 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 110. Wegen des Verhaltens der Kreis-Einſaſſen, wenn Pflüge und Eggen auf Chauſſeen fortgeſchafft werden.

Die in den Strafbeſtimmungen zum Chauſſee-Geldtarif vom 28ſten April c. (Geſetzſammlung Stück 10. und Amtsblatt Stück XXVI.) unter Nro. 8. enthaltene Feſtſetzung,

daß Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenſtände auf Chauſſeen nicht geſchleppt werden dürfen,

muß nach einem Erlaß des Königlichen Miniſterii des Innern vom 24ſten October c. dahin gedeutet werden,

daß ein ſolches Schleppen nicht ohne Unterlage geſchehen darf, daß aber Pflugſchleifen und Eggeſchlitten als hinreichend zu erachten ſind und mithin nicht verlangt werden ſolle, daß Pflüge und Eggen bei dem Transport auf der und über die Chauſſee jedesmal auf Wagen geladen und gefahren werden.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß des Publikums und der Chauſſee-Aufſichts-Beamten mit dem Beifügen, daß das Schleppen ganzer Holzſtämme, oder auch nur der über den Hinterwagen hinausreichenden Wipfel-Enden deſſelben, auf der Chauſſee nach wie vor verboten bleibt, und vorkommenden Falls nach Satz 13. und 15. der Strafbeſtimmungen jederzeit beſtraft werden muß, indem durch ein ſolches Schleppen den Chauſſeen bedeutend geſchadet wird; imgleichen ſind die Führer ſolcher Wagen auf denen Langholz transportirt wird, verpflichtet, auf den Brücken, an deren Enden die Chauſſee eine rechtwinkliche oder ſchiefe Richtung nimmt, den Hinterwagen dergeſtalt zu lenken, daß die Wipfel-Enden an die Brücken-Geländer nicht anſtreichen und ſie beſchädigen können.

Verſäumen ſie dies und richten ſie Schaden an, ſo werden die Begleiter der Fuhrwerke nicht nur zum Schadenerſatz, ſondern auch noch außerdem zu einer Polizei-Strafe von mindeſtens Einen Thaler angehalten werden.

I. A. IX. Novbr. Nro. 209. Breslau den 3. Dezember 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 111. Wegen Umwandlung der hölzernen in massive Schornsteine.

Es ist bemerkt worden: daß die in der Amtsblatt-Verfügung vom 3ten Novbr. 1817 vorgeschriebenen jährlichen Anzeigen, über die am Orte noch vorhandene Zahl der hölzernen Feuereſſen und die Anzahl der im Laufe des Jahres in massive umgewandelte hölzerne Rauchfänge, seit mehreren Jahren nicht mehr pünktlich eingereichet worden sind.

Sämmtliche Magistrate werden demnach angewiesen, für dieses Jahr diese Nachrichten in 4 Wochen und künftig jedesmal im December an uns einzureichen.

I. XII. 356. Novbr. c. Breslau den 3. December 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 112. Die Gewerbesteuer der im Laufe des Jahres neu zutretenden Gewerbetreibenden betreffend.

Durch die Amtsblatt-Verordnung vom 19. Januar 1825 (Amts-Blatt pro 1825 Pag. 69) ist die höhern Orts ergangene Verfügung bekannt gemacht worden, daß alle im Laufe des Jahres neu hinzutretenden Gewerbetreibenden, welche ein nach einem Mittelsatze besteuertes Gewerbe anfangen, mit diesem Mittelsatze pro rata temporis zur Gewerbesteuer angezogen werden sollen; daß jedoch, falls die Besteuerten durch diesen Satz sich überbürdet fänden, dieselben im vorgeschriebnen Wege ihre Prägravations-Beschwerden anbringen könnten.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hat jedoch mittelst Rescripts vom 30. October a. c. bestimmt, daß für diejenigen, welche ein nach einem Mittelsatze besteuertes Gewerbe neu anfangen, und deshalb auch ferner vorschriftsmäßig mit dem betreffenden Mittelsatze pro rata temporis in Zugang kommen müssen, im Laufe des ersten Jahres ihres Gewerbebetriebes eine Ermäßigung des von ihnen zu entrichtenden Mittelsatzes überhaupt nicht ferner statt finden soll.

Wir bringen diese Bestimmung zur Kenntniß der Gewerbetreibenden und der Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden unsers Bezirkes mit der Weisung, dergleichen Reclamanten künftig sogleich zurückzuweisen.

A. III. X. 516. Novbr. c. Breslau den 4. December 1828.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Bekanntmachungen.

Das Königliche hohe Ministerium des Innern hat mit Rücksicht auf die sehr verschuldete Lage der Judenschaft zu Gr. Glogau die Verstattung einer allgemeinen Haus-Collecte bey den Bekennern des jüdischen Glaubens in sämmtlichen Provinzen des Staats, Behufs des Ankaufs oder Neubaues eines Schulhauses für die Glo-

gauer Judenschaft genehmiget. Diese hohe Bewilligung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. I. 455. Novbr. c. XII. Breslau den 26. Novbr. 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach einer Benachrichtigung des Königlichen Haupt-Gestüt-Amtes zu Graditz werden pro 1829 nachstehende Stationsorte mit Königlichen Hengsten unter denselben Bedingungen wie bisher wieder besetzt, und es sollen die Hengste den 11. Februar von Leubus nach ihren Bestimmungsorten abgeführt werden: als

1)	nach Neuhauß im Münsterberger Kreise	2	Beschäler.
2)	= Kunern = = = =	2	=
3)	= Droschkau, Namslauer Kr.	2	=
4)	= Altstadt, = = =	2	=
5)	= Groß-Peterwitz, Neumarkter Kr.	2	=
6)	= Rathe, Oelser Kr.	2	=
7)	= Bernstadt, = =	2	=
8)	= Hünern, Ohlauer Kr.	2	=
9)	= Quosnitz, = = =	2	=
10)	= Neudorf, Reichenbacher Kr.	3	=
11)	= Mittel-Peilau, = = =	2	=
12)	= Nieder-Arnsdorf, Schweidnitzer Kr.	2	=
13)	= Guhlau, Schweidnitzer Kr.	2	=
14)	= Kahrisch, Strehlener Kr.	2	=
15)	= Barzdorf, Striegauer Kr.	4	=
16)	= Sapraschine, Trebnitzer Kr.	2	=
17)	= Groß-Krutschen, = =	2	=
18)	= Kraschnitz, Militscher Kr.	2	=
19)	= Glumbkowitz, Wohlauer Kr.	1	=
und 20)	= Leubus, Wohlauer Kr.	2	=

I. V. 387. Novbr. c. Breslau den 29. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung.

Die Gemeinde Groß-Mochbern, Breslauschen Kreises, hat mit erheblicher Aufopferung, ein neues Orts-Armenhaus erbauet, welches hierdurch lobend zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

I. XII. II. VIII. Nov. c. 454. Breslau den 30. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Aufforderung

zur Mildthätigkeit Behufs des zu Rio de Janeiro in Brasilien zu gründenden evangelischen Kirchensystems.

Nachstehenden Zuruf des Königl. General Consul zu Rio de Janeiro an die evangelischen Einwohner Preußens zu einer wohlthätigen Beisteuer für die neu zu gründende evangelische Gemeinde zu Rio de Janeiro in Brasilien, nebst der Bekanntmachung des sich in Berlin zur Einsammlung diesfälliger milder Beiträge mit Genehmigung der Königl. Ministerien der Geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten und des Innern gebildeten Vereins:

Evangelische Kirche zu Rio de Janeiro.

Die evangelischen Einwohner Preußens, denen alles, was zur Verbreitung des göttlichen Reichs auf Erden gehört, eine so lebhafte Theilnahme einflößt, werden es gewiß nicht ohne Freude vernehmen, daß die Gründung einer evangelischen Kirche zu Rio de Janeiro in Brasilien im Werke ist.

Da in jener Stadt, außer in der Kapelle der Englischen Gesandschaft, nur katholischer Gottesdienst gehalten wird so fühlen die evangelischen, größtentheils aus Deutschland und der Schweiz herstammenden Bewohner, schon längst das Bedürfniß, sich in einer Kirchengemeinschaft an einander zu schließ n, und das Wort Gottes, nach evangelischen Grundsätzen und in den geliebten Tönen der Muttersprache zu hören. Noch dringender mußte dies Bedürfniß erscheinen, wenn man das Schicksal der europäischen Auswanderer erwog. Es ist bekannt, wie sehr diese Auswanderungen nach Brasilien und vornehmlich nach der Hauptstadt und deren nächsten Umgebungen in den letzten Jahren zugenommen haben. Die mehrsten fanden sich in der Hoffnung, die sie nach jenem entfernten Welttheile gelockt hatte, und die auf Unkenntniß der dortigen Verhältnisse beruhte, getäuscht, und geriethen in eine höchst bejammernswerthe Lage. Hätten sie doch wenigstens Gelegenheit gehabt, aus der öffentlichen Verkündigung des göttlichen Wortes Stärkung zu schöpfen, oder ihre Kranken in solchen milden Anstalten unterzubringen, die eine geschlossene und wohlgeordnete Kirchengemeinschaft zu errichten pflegt! Aber jener Trost und diese Hülfe fehlten ihnen, und viele wurden durch Verzweiflung, so wie durch den nicht zu unterdrückenden Wunsch, einen Anschließungspunkt zu finden, bewogen, zur katholischen Kirche überzutreten.

Die evangelischen Einwohner der Hauptstadt Brasiliens, beseelt von dem Wunsche, diesem so lebhaft gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, traten zusammen; und der Geist des Herrn, der ein Geist der Eintracht und des Friedens ist, wirkte dergestalt auf die Gemüther, daß sie, obgleich durch Sprache und Bekenntnisse ge-

trennt, beschlossen, sich zu einer deutsch-französischen evangelischen Kirchengemeinschaft zu vereinigen. Die Absicht derselben geht nun dahin, einen Geistlichen zu berufen, der in deutscher und französischer Sprache das Wort Gottes verkünde; ein Local für die gottesdienstlichen Versammlungen zu miethen; und, sobald die nöthigen Mittel vorhanden sein werden, eine Kirche, eine Prediger-Wohnung, ein Schulhaus und ein Krankenhaus zu erbauen. Die Gründung einer Schule zeigte sich besonders als etwas dringend nothwendiges, weil es dort den evangelischen Kindern gänzlich an Gelegenheit zur Bildung fehlt.

Der Ausführung aller dieser Entwürfe, war jedoch die neu sich bildende Gemeine durch ihre eignen Kräfte keineswegs gewachsen. Unter den 1000 Mitgliedern, aus denen sie ungefähr bestehen mag, waren nur 30 der Angesehensten wohlhabend genug, um sich zu jährlichen Beiträgen zu verpflichten, und diese stiegen nicht höher, als zu der Gesammtsumme von 1500 Thalern; eine Summe, die in einem Lande, wo alle Lebensbedürfnisse so hoch im Preise stehen, nicht einmal zur Besoldung eines Geistlichen, geschweige denn zur Gründung aller der Anstalten, die einer Kirchengemeinschaft unentbehrlich sind hinreichen würde.

In dieser großen Verlegenheit beschloß die Gemeine, sich mit der Bitte um Schutz und um Beistand an Sr. Majestät den König von Preußen zu wenden. Der fromme Eifer, womit Allerhöchstdieselben nicht nur in ihren Landen, sondern auch außerhalb, das Aufblühn der evangelischen Kirche zu befördern suchen, ließ Erfüllung dieser Bitte hoffen, und diese Hoffnung ward nicht getäuscht. Allerhöchstdieselben haben zu genehmigen geruht, daß, um den Bedürfnissen der evangelischen Gemeine zu Rio de Janeiro nach Möglichkeit entgegen zu kommen, in dem ganzen Umfange des preußischen Staats eine allgemeine Kirchen- und Hauscollecte veranstaltet würde.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung wagt also der Unterzeichnete, die evangelischen Christen in Preußen zu einer wohlthätigen Beisteuer für die neu zu gründende evangelische Gemeine zu Rio de Janeiro aufzufordern, von welcher er mit Aufträgen und Vollmacht versehen ist. Die Bitte um Hülfe, welche die lutherischen Gemeinen in Nordamerika an sie gelangen ließen, ist nicht vergeblich gewesen; warum sollte die erste evangelische Gemeine, die sich in Südamerika zu bilden strebt, deren Noth gewiß größer, und deren Mittel geringer sind, nicht die Erwartung eines ähnlichen Erfolges hegen dürfen? Christliche Brüder, wie groß sind nicht die Wohlthaten, deren Ihr Euch im Schooße Eures Preußischen Vaterlandes und Eurer evangelischen Landeskirche erfreut! An unzähligen Stätten des öffentlichen Gottesdienstes vereinigt Ihr Euch zu Eurer Erbauung und zur Ehre des Herrn; unter Euch blühen die Anstalten zur Erziehung der Jugend; selbst der Aermste empfängt den nothwendigen Unterricht, und wenn er erkrankt, so ist für seine Pflege gesorgt. Laßt Euch das Schicksal Eurer Glaubensgenossen und

Landsleute jenseits des Weltmeers, die alle diese Vortheile entbehren, zu Herzen gehen, und verbindet mit dem Gebete für ihr geistiges und irdisches Wohl, die Gabe, die zur Beförderung des einen und des andern dienen wird. Das, was Ihr nach Euern Mitteln beitragt, sei es viel oder wenig, das wolle der Herr, zu dessen Ehre es verwendet werden soll, Euch reichlich in diesem und in jenem Leben vergelten! Berlin, April 1828.

W. Theremin,
Königl. Preuß. General-Consul zu Rio de Janeiro.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, wie es von dem Herrn General-Consul Theremin in dem vorstehenden Zuruf angeführt ist, zum Besten der neugebildeten evangelischen Gemeine zu Rio de Janeiro eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte zu bewilligen. Die Kirchencollecte wird dem Vernehmen nach im Monat November eingesammelt werden; anstatt der Haus-Collecte aber haben die hohen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern zu einer Einsammlung von Beiträgen durch einen Privat-Verein die Erlaubniß gegeben. Die unterzeichneten Mitglieder dieses Vereins hoffen, daß der Zuruf des Herrn General-Consuls Theremin, zu welchem sie auch ihre dringenden Bitten hinzufügen, nicht vergeblich sein wird. Noch nie ist eine irdische Noth, wenn sie zur öffentlichen Kenntniß gebracht ward, unter uns ohne Abhülfe geblieben; und das geistige Bedürfniß hat eine noch viel lebhaftere Theilnahme gefunden. Dies beweist der reiche Ertrag der Collecten, die für die Waldenser und für die lutherischen Gemeinen in Nordamerika veranstaltet worden sind. Durch diese Beispiele ermuntert, und dem Schutze der göttlichen Vorsehung vertrauend, hoffen die Unterzeichneten, daß auch die erste evangelische Gemeine in Südamerika dereinst den Herrn für den Segen wird preisen können, der ihr durch ihre evangelischen Mitbrüder in den preußischen Landen zu Theil ward. Von den Unterzeichneten ist ein jeder bereit, die zu diesem Zweck bestimmten Gaben in Empfang zu nehmen. Möge die Erndte reich sein, wie das Bedürfniß groß ist; und möge der Herr alle Diejenigen, die das geistige Heil dieser ihrer entfernten Mitchristen nach Kräften befördern, mit der Fülle seiner Gaben im Geistigen und im Irdischen erfreuen!

Berlin, den 27. October 1828.

S. Elsner. P. A. Jordan. Mathis,
Stadt-Justiz-Rath.

v. Schönberg,
Ober-Präsident.

Michaelis,
Geh. Legations-Rath.

v. Olfers,
Legations-Rath.

Theremin,
Ober-Consistorial-Rath.

Theremin,
Justiz-Commissarius.

bringen wir hiermit zur Kenntniß der evangelischen Einwohner unsers Verwaltungs-Bezirks, mit der Aufforderung, das traurige Verhältniß der, bei dem gänzlichen Mangel einer kirchlichen Anstalt des religiösen Trostes und der geistigen Nahrung entbehrenden Glaubensverwandten in diesem entfernten Welttheil, beherzigen und auch ihrerseits zu Beförderung des vorliegenden, zum geistigen Heil ihrer Mitchristen gereichenden, noththuenden Zwecks beisteuern und durch milde Gaben nicht zurückbleiben zu wollen.

A. II. VI. November 91. Breslau den 29. November 1828

Königliche Preußische Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Standes-Erhöhung.

Des Königs Majestät haben dem Major und Chef des General-Staabes des sechsten Armee-Corps Carl Friedrich Wilhelm Reyher den Adelstand zu verleihen geruhet.

I. I. Decbr. 752. Breslau den 5. December 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalia.

Der Major a. D. bisheriger Büreau-Vorsteher beim Provinzial-Steuer-Directorat für Schlesien, Assessor Ravenstein, ist zum Ober-Magazin-Inspector und Dirigenten des Salz-Speditions-Magazins und der Factorei in Breslau ernannt worden, weshalb alle Diejenigen, welche mit den gedachten Aemtern in Verbindung stehen oder sonst in Berührung kommen möchten, sich üb.rall zunächst an den nunmehrigen Ober-Magazin-Inspector Ravenstein zu wenden haben.

Breslau den 30. November 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück LI.

Breslau, den 17. December 1828.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 113. Wegen des Ausweichens auf den Chausseen und des Verhaltens der Fuhrleute.

Obwohl durch unsre Amts-Blatt-Verfügung vom 27. Juni 1824 (pag. 233) das gegenseitige Ausweichen der Fuhrleute auf den Chausseen erneuert anbefohlen, und das Schlafen den Fuhrleuten verboten worden ist, so gehen doch häufig Klagen deshalb ein, und wir sehen uns daher veranlaßt, auf Grund der Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 28. August 1828 (Amts-Blatt Stück XXVI. c.) hiermit erneuert anzuordnen:

daß jeder Führer eines Wagens, letzterer mag beladen sein oder nicht, dem entgegen kommenden oder vorbeifahrenden Fuhrwerke, solches mag ebenfalls beladen oder ledig sein, halb rechts ausweichen und eben so, daß der vorfahrende Wagen, von zwei Wagen, die sich einholen, nach der linken Seite ohne jeden Verzug auf den Zuruf, so weit ausbiegen muß, daß der nachfolgende Wagen zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann, bei Vermeidung einer Strafe von Einem Thaler, und daß jeder Fuhrmann der auf dem Wagen schlafend, oder weiter als 5 Schritt entfernt von seinem Fuhrwerk angetroffen wird, mit einer gleichen Strafe belegt werden soll.

Auf die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften haben die Chaussee-Aufsichts-Beamten, vornehmlich die Wegwärter und nicht minder die Gensd'armen streng zu halten; die Wegegeld-Einnehmer aber werden angewiesen, die Fuhrleute recht oft auf die Strafbestimmungen aufmerksam zu machen.

Endlich wird noch sämmtlichen Scholzen und Gerichten aufgegeben, alle Vierteljahre jene im XXVIsten Stück des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Strafbestimmungen, und diese unsre Verfügung ihrer versammelten Gemeine vorzulesen, und besonders solchen Gemeinegliedern, die sich mit Fracht-, Kohlen-, Holz-, Dünger- und

sonstigen schweren Fuhren abgeben, die Befolgung der ertheilten Vorschriften recht dringend anzuempfehlen.

I. IX. Juli c. 81. Breslau den 2. December 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung.

Zufolge wiederholter sehr ernstlicher, für die unterzeichnete Regierungs-Abtheilung höchst unangenehmer Erinnerungen der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, wegen der von mehreren säumigen Gerichts-Aemtern pro 1827 nicht in den fixirten Terminen eingereichten Zucht- und Armenhaus-Gefälle-Designationen oder Negativ-Atteste, fordern wir sämmtliche Königl. landräthlichen Aemter hiermit nochmals auf: für die prompte Einsendung der gedachten Specialien mittelst besonderen Kreis-General-Designationen mit Ernst und Nachdruck Sorge zu tragen, und deshalb unserer Amtsblatt-Verfügung vom 18ten April a. c. Seite 126 und 127 in Zukunft pünktlich zu genügen, widrigenfalls wir die nicht mit vollständigen Specialien eingereichten Kreis-General-Designationen den Königl. landräthlichen Aemtern auf ihre Kosten zur nachträglichen Vervollständigung remittiren müssen.

I. I. 660. Novbr. Breslau den 3. December 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Es ist auf den Antrag des Magistrats in Medzibor auf Verlegung des dasigen Paulibekehrungs-Jahrmarkts vom 26. auf den 29. Januar k. J. genehmiget worden; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

A. I. III. 243. Decbr. Breslau den 12. December 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung.

Die, zu dem evangelischen Kirchensystem zu Oelse, Striegauschen Kreises, gehörigen Gemeinden haben im Laufe dieses Jahres, den daselbst nothwendig gewordenen Neubau eines Pfarrhauses außer einer Beihülfe von 100 Rtlr. aus der Kirchen-Casse und eines Gnadengeschenks Seitens des hohen Collators der Kirche, des Prinzen August von Preußen Königl. Hoheit, von 200 Rtlr., ganz aus eigenen Mitteln bewirkt und denselben, ungeachtet der erforderlich gewesenen bedeutenden Kosten, ganz massiv und zwei Stockwerke hoch, ausgeführt.

Wir bringen diese Willfährigkeit, solche beifällig anerkennend, hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

A. II. IV. Novbr. 141. Breslau, den 7. December 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schul-Wesen.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

No. 42. Betreffend die Liquidirung und Einziehung der Kosten für Insinuationen.

Da bei der Liquidirung und Einziehung der Kosten, welche den Kreis-Justiz-Räthen und Untergerichten unsers Departements für die in unserm Auftrage, oder in Folge Kanzlei-Requisition bewirkten Insinuationen unser Vorladungen und Verfügungen zustehen, die gesetzlichen Vorschriften nicht überall gehörig beobachtet werden, so machen wir denselben hiermit Folgendes zur Nachachtung bekannt:

1) Für die Insinuationen können überhaupt nur in zahlbaren kostenpflichtigen Angelegenheiten Kosten liquidirt werden, und zwar:
   a) Das Eingangs-Porto nebst Post-Abtrag.
   b) Die Insinuations-Gebühren für die Behändigung der Vorladungen oder Verfügungen an die Interessenten, und zwar nach Maaßgabe der Sportel-Kolonne, welche in dem Auftrage oder der Kanzlei-Requisition jedesmal angegeben werden wird, woraus z. B. folgt, daß in Bagatellsachen unter 20 Rtl. gar keine Insinuations-Gebühren statt finden,

und c) Schreibe-Gebühren für den Bericht bei Einsendung des Behändigungsscheins.

   Außerdem dürfen weder Taxen- Siegel- Heft- oder Abtrags-Gebühren noch Kassen-Quote liquidirt werden, da die Berichte über die erfolgte Insinuation nach den Rescripten des Königlichen Justiz-Ministerii vom 15ten November 1817 und 7ten Mai 1819 überhaupt gebührenfrei zu erstatten sind, und die Kassen-Quote durch die Verfügung vom 11ten Juli d. J. Amtsblatt No. 31. S. 196 untersagt worden ist.

2) Die hiernach zulässigen Kosten sind nach unserer Anordnung vom 23. Juni d. J. (Amtsblatt No. 28. Pag. 184) sofort bei Einreichung des Berichts genau zu spezifiziren, und durch Postvorschuß zu erheben.

Bei jeder Nichtbeachtung dieser Anweisung werden die zu viel erhobenen Gebühren durch die Post wieder eingezogen werden. Breslau den 29. November 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau pro November 1828.

Die Candidaten der Rechte:

Carl Rehmel, Otto Polenz, Friedrich Gustav Eduard Pulvermacher, Ludwig Alexander v. Fordan, Gustav Nitschke, Ferdinand Anders,

Carl Benedict Latte, Wilhelm Albert Julius Stephany und Eduard v. Blacha,

sind als Auscultatoren beim hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht angestellt.

Die Auscultatoren Schloms und Augustin sind zu Referendarien ernannt.

Der Kammergerichts Auscultator Majunke, so wie die Referendarien Hollefreund und Zembsch sind zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt.

Die Ober-Landes-Gerichts-Assessoren v. Diebitsch und Kisker, und die Kammergerichts-Assessoren Schröner und Robert sind zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt, und

Der Diätarius Krätzig als Secretair und Registrator beim Land- und Stadt-Gericht zu Brieg angestellt worden.

Bekanntmachung.

Es liegt der Verdacht vor, daß einige Landbäcker, welche Brodt in mahl- und steuerpflichtige Städte einführen, dasselbe aus gemischtem Roggen- und Weizenmehl bereiten, dessen ungeachtet aber nur als Roggenbrodt anmelden.

Nach §. 15 l. c. in Verbindung mit §. 5 des Mahl- und Schlacht-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, sind die Einbringer von Backwaaren aber verpflichtet, selbige nach der Mehlart zu declariren, aus der sie bestehen. Wer also Backwaaren einführt, welche aus gemischtem Roggen- und Weizenmehl bereitet werden, muß dies beim Eingange um so mehr anmelden, als dergleichen Backwaaren dem Steuersatze von 20 sgr. für den Centner, reine Roggen-Backwaaren aber nur einem dergleichen von 5 sgr. pro Centner unterliegen. Ich halte es daher für nöthig, die Einbringer von Backwaaren auf diese Vorschriften besonders hierdurch aufmerksam zu machen, und sie aufzufordern

die aus gemischtem Roggen- und Weitzenmehl bestehenden Backwaaren, als solche, und nicht etwa als reines Roggengebäck zu declariren.

Wer dies demohngeachtet thut, hat es sich selbst beizumessen, wenn er zur Untersuchung gezogen, und nach §. 17 des Mahl- Schlacht- und Steuer-Gesetzes als Defraudant bestraft wird.

Die Landbäcker werden daher wohl thun, die Mehlarten, aus denen ihre Backwaaren bestehen, um so getreulicher anzugeben, als in verdächtigen Fällen die, zur Ueberführung der Kontravenienten geeigneten Maaßregeln werden ergriffen werden.

Breslau, den 4. December 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück LII.

Breslau, den 24. December 1828.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 114. Wegen Revision der auf Jahrmärkten feil gebotenen Kochgeschirre.

Da die Nützlichkeit und Nothwendigkeit öfterer Revisionen der auf Jahrmärkten feil gebotenen Kochgeschirre durch die Erfahrung bestätiget worden, finden wir uns in Folge der frühern mehrfachen Circular-Verfügungen veranlaßt,

1) den Ortspolizei-Behörden eine fortgesetzte sorgfältige Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand im Allgemeinen wiederholentlich anzuempfehlen. Zur Vermeidung unnöthiger Beschwerden und Kosten ist jedoch eine nähere chemische Untersuchung in der Regel nur bei solchen einzelnen Gefäßen durch die deshalb zu requirirenden Apotheker erforderlich, wo sich nach den bekannten äußern Merkmalen Spuren einer verdächtigen Glasur zeigen.

2) An denjenigen Marktorten, wo Kreis- oder Stadt-Physiker wohnen, bleibt es besonders deren Pflicht, sich dergleichen Revisionen unmittelbar zu unterziehen, oder solche persönlich zu leiten.

3) Bezüglich der übrigen Städte und Marktorte hat es bei der allgemeinen Verpflichtung der Kreis-Physiker sein Bewenden, sich dergleichen Revisionen, besonders der Töpfergeschirre gelegentlich bei ihren Dienstreisen mit zu unterziehen, und solche, wo möglich wenigstens einmal im Jahre auf möglichst einfache Weise ex officio zu veranstalten. Bei dieser Gelegenheit werden zugleich die Circular-Verfügungen vom 23. Septbr. und 14. December 1825 dahin modificirt: daß es der Einsendung der Liquidationen der mit diesen Untersuchungen ver-

bundenen unvermeidlichen Kosten, besonders für die von den Apothekern gelieferten Reagentien, so weit solche nicht den Fabrikanten wegen der auch bei der zweiten Auskochung bleihaltig oder sonst in ihren Bestandtheilen der Gesundheit nachtheilig befundenen Waaren vorschriftsmäßig unmittelbar zur Last fallen, von jetzt ab nur vierteljährig bedürfe, so daß solche also nur ult. März, Juni, September und Dezember zur diesseitigen Prüfung, Festsetzung und Anweisung anhero erwartet wird. Auch wollen wir die Kreis-Physiker von deren Einsendung ganz entbinden und solche den Ortspolizei-Behörden oder Magistraten hierdurch unmittelbar übertragen, so daß sich jene blos auf die Erwähnung in den Sanitäts-Berichten über die von ihnen abgehaltenen Marktrevisionen und deren Befund, so wie hiernächst auf die Mittheilung der Behufs der künftigen Liquidation erforderlichen Materialien an die Magistrate beschränken dürfen.

Die Pflicht der Polizeibehörden ist, zuvörderst unter Rücksprache mit dem Kreis-Physikus die Verpflichtung der Töpfer oder anderer Fabrikanten zur verhältnißmäßigen eigenen Uebernahme der verursachten Revisionskosten selbst zu prüfen und diesen Antheil vorläufig einzuziehen, jedoch in die diesseitigen Liquidationen denselben Behufs der förmlichen Festsetzung zugleich mit aufzunehmen, und sich dazu des nachstehenden gehörig auszufüllenden Schema's zu bedienen, welches mit der Mitunterschrift des Kreisphysikus zu versehen ist.

A. I. V. 491. Decbr. Breslau den 15. December 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

Schema.

Nachweisung

über die Auskochung des zur Prüfung gestellten Töpfergefäßes am Jahrmarkt zu N.

den 18

Namen der Töpfer und Topfhändler.	Wohnort derselben.	Erste Auskochung: Benennung der Stücke.	Erste Auskochung: hierauf wird aus öffentlichen Fonds vergütigt. rtlr.	sgr.	pf.	Zweite Auskochung: Benennung der Stücke.	Zweite Auskochung: bezahlt der Töpfer. rtlr.	sgr.	pf.	Dritte Auskochung: Benennung der ausgekochten u. konfiscirten Stücke.	Dritte Auskochung: bezahlt der Töpfer und werden konfiscirt. rtlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
Johann A.	N.	—	—	—	—	1 Topf	—	3	9	1 Schüssel	—	5	—	
						1 Tiegel	—	3	9	—	—	—	—	
August B.	N.	1 Topf	—	2	6	1 Schüssel	—	3	9	—	—	—	—	
		1 Tiegel	—	2	6									
Friedrich C.	N.	1 Topf 1 Schüssel 1 Tiegel	—	7	6									
Gottlieb D.	N.	—	—	—	—	—	—	—	—	1 Topf	—	5	—	
	Summa	—	—	12	6	—	—	11	3	—	—	10	—	

N. N. den 18

60*

327

Erinnerung.

Obwohl der den Magistraten vorgeschriebene Termin zur Einsendung der jährlichen Berichte über die Veränderungen bei den betreffenden Feuer-Societäts-Catastris für 1829 längst verstrichen ist, so müssen wir dennoch ungern wahrnehmen, daß mehrere Magistrate unsers Verwaltungs-Bezirks mit dieser Berichterstattung zur Zeit noch zurückgeblieben sind. Wir bedürfen anjetzt der diesfälligen Nachrichten vollständig, um daraus das Generale fertigen lassen zu können, und erinnern daher die Säumigen an die unverzügliche Einreichung der obgedachten Berichte so dringend als ernstgemessenst.

A. I. XII. 733. Decbr. c. Breslau den 13. December 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Es wird in Folge eines Rescripts des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 22. v. M. die auf Befehl Sr. Majestät des Königs Seitens der Königl. Ministerien des Innern und der Justiz ertheilte Bestätigung eines zu Berlin sich gebildeten Vereins für die Besserung der Strafgefangenen, so wie die Bekanntmachung des gedachten Vereins hiermit wie folgt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. December 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Seine Königliche Majestät haben das Allerhöchst Denenselben angezeigte Unternehmen einer Privat-Gesellschaft zu Berlin, einen Verein für die Besserung der Strafgefangenen zu stiften, wohlgefällig aufzunehmen und mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. Januar d. J. den Ministerien des Innern und der Justiz aufzutragen geruhet, das gleichzeitig im Entwurfe mit vorgelegte Statut näher zu prüfen, und demnächst darüber gutachtlich zu berichten. Zur Genehmigung dieses Allerhöchsten Befehls sind zuvörderst die für die beabsichtigte Wirksamkeit der Gesellschaft entworfenen Grundgesetze nicht allein genau erwogen, sondern es ist auch die Ausführbarkeit des damit verbundenen Planes gehörig erörtert worden. Wenn nun, wie hiebei sich ergeben hat, der in Rede stehende Plan nicht nur einen sehr wohlthätigen Sinn, sondern auch eine genaue Kenntniß des Gegenstandes und eine richtige Würdigung der zur Erlangung des angedeuteten Zwecks anzuwendenden Mittel an den Tag legt, und daher bei einer verständigen Leitung von den Bemühungen der Gesellschaft vorzüglich in der Hinsicht vortheilhafte Erfolge sich erwarten lassen, daß deren Fürsorge für die nach verbüßter Strafe aus den Zuchthäusern entlassenen Verbrecher dazu beitragen werde,

Rückfälle möglichst zu verhüten, und die keineswegs den Straf-Anstalten beizumessende Erscheinung der oft in sehr kurzen Zwischenräumen eintretenden wiederholten Einlieferungen früher schon bestrafter Individuen immer seltner zu machen:

So haben Seine Königliche Majestät auf geschehenen Vortrag Inhalts Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. Juli c. die unterzeichneten Ministerien ermächtigt, sowohl den besagten Verein für die Besserung der Strafgefangenen, als das beigeheftete in 35 Paragraphen bestehende Statut, nebst dem diesem letztern angehängten Regulativ für die Wahl der Mitglieder, des Directoriums und der Beamten der Vereinausschüsse, 11 §. enthaltend, als einer zu fortdauernden gemeinnützigen Zwecken verbundenen, von Allerhöchst Denenselben genehmigten Gesellschaft, welcher die Rechte einer moralischen Person theils überhaupt, theils insbesondre zum Behuf der Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien auf ihren Nahmen zustehen, in Allerhöchst Dero Nahmen, wie hiemit geschiehet zu bestätigen, und hat übrigens der Verein bei seiner Wirksamkeit die Anweisungen zu beachten, welche ihm die betreffenden administrativen und polizeilichen Behörden auf den Grund der von hier aus erhaltenen Instruction zugehen lassen werden.

Gegeben, Berlin den 10. September 1828.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Schuckmann.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Gr. v. Danckelmann.

Bestätigung
des in Berlin zusammengetretenen Vereins
für die Besserung der Strafgefangenen.

Verein
für die Besserung der Strafgefangenen.

Die allgemein anerkannte Wahrheit, daß in den Strafanstalten, so musterhaft sie auch eingerichtet und verwaltet seyn mögen, der so wichtige Besserungszweck nur selten erreicht wird, daß vielmehr die aus ihnen Entlassenen, in Folge der darin angehäuften Masse sittlicher Verderbniß, nur zu oft verschlimmert wieder in die Welt treten; die traurige Erfahrung, daß selbst die vielleicht mit dem Vorsatze der Besserung aus ihnen Scheidenden, durch den Widerwillen, mit dem die bürgerliche Gesellschaft die in ihrer Meinung Geächteten empfängt, und durch die Hülflosigkeit, der sie dadurch preisgegeben sind, nicht selten wieder auf die Bahn des Verderbens zurückgedrängt werden; die Ueberzeugung endlich, daß auch der einsichtsvollsten, wohlwollendsten und kräftigsten Administration allein nicht die Mittel zur Beseitigung jener Uebel zu Gebote stehen, welche eine, zu diesem Zwecke sich ihr anschließende, und, im Einverständnisse mit ihr, durch freiwillige Thätigkeit ihrer Mitglieder wirkende

Gesellschaft ihr gewähren kann; — diese Rücksichten sind es, welche hier in Berlin eine Anzahl von Männern, denen jene, für das Wohl der Menschheit und des Vaterlandes so wichtige Angelegenheit der höchsten Beachtung werth scheint, veranlaßt haben, zusammenzutreten, um einen

Verein für die Besserung der Strafgefangenen in den Preußischen Staaten

in ähnlicher Art zu stiften, wie deren, mit dem segensreichsten Erfolge, bereits in andern Ländern Europas, namentlich in England, Frankreich, den Niederlanden, Rußland, und seit einem Jahre auch innerhalb der vaterländischen Grenzen, zu Düsseldorf, bestehen.

Die Gesellschaft konnte sich dabei die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens nicht verhehlen; aber die Hoffnung auf den Schutz des Monarchen, und auf den Beistand der Staatsbehörden, so wie die Ueberzeugung, daß sie in dem, unter ihren Mitbürgern des Preußischen Staates so allgemein verbreiteten Sinne für wohlthätige und gemeinnützliche Zwecke, — einem Sinne, der schon so manche herrliche Früchte getragen hat, — die ihr zum Gelingen nöthigen Hülfsmittel finden werde, ermuthigten sie zu ihrem Beginnen.

Jene Hoffnung hat sich der Gesellschaft auf eine erfreuliche Weise dadurch bewährt, daß ihren Statuten, auf Befehl Sr. Majestät des Königs, von den hohen Ministerien des Innern und der Justiz unterm 10. September d. J. die Bestätigung ertheilt worden ist. Vertrauensvoll wendet sie sich jetzt an diejenigen ihrer Mitbürger in und außer Berlin, welche mit ihr es für ein lohnendes, der Anstrengung werthes Unternehmen halten, auf die Besserung des, in sittlicher und bürgerlicher Beziehung am meisten verwahrlosten, und daher hülfsbedürftigsten Theiles der Menschheit zu wirken, und ladet sie ein, sich ihr zu dem hier angedeuteten Zwecke anzuschließen.

Auf welchem Wege die Gesellschaft diesen zu erreichen, also auf eine dauernde Besserung der Strafgefangenen zu wirken hofft, darüber geben ihre gedruckten Statuten nähere Auskunft *). Es bedarf dazu allerdings pecuniärer Mittel; mehr aber noch einer verständigen und einsichtsvollen Thätigkeit der Liebe, die in dem innern und äußern Wohl des Nächsten ihr eignes sucht und findet. Wer dem Vereine auf die eine oder die andere Weise förderlich zu seyn geneigt ist, wird, ohne Rücksicht auf den Unterschied des Glaubensbekenntnisses und der bürgerlichen Verhältnisse, ihm von Herzen willkommen seyn.

---

*) Diese Statuten sind für 2½ Sgr., welche für die Casse des Vereins bestimmt sind, in Berlin bey dem Buchhändler Herrn Reimer zu erhalten. Für Auswärtige ist die Anordnung getroffen, daß sie für den gedachten Preis auch in den Buchhandlungen der Provinzialstädte des Preußischen Staats zu finden, oder durch sie zu beziehen seyn werden.

Die Mitgliedschaft des Vereins wird, nach dem §. 9. der erwähnten Statuten, entweder durch einen regelmäßigen jährlichen Beitrag von wenigstens vier Thalern zu der Casse der Gesellschaft, oder an den Orten, wo eine Straf- oder Corrections-Anstalt sich befindet, durch fortgesetzte persönliche und unmittelbare Förderung der Zwecke des Vereins, erworben.

Wer, ohne einen regelmäßigen Geldbeitrag, zu dem Fond der Gesellschaft ein für allemal ein Geschenk von wenigstens zwei Thalern giebt, oder für denselben mindestens fünf Thaler sammelt, wird als Wohlthäter des Vereins anerkannt, und als solcher, in den öffentlich bekannt zu machenden Listen namhaft gemacht.

Diejenigen, welche dem Vereine als Mitglieder beizutreten, oder ihm, sey es durch Geldbeiträge, oder durch persönliche Thätigkeit, förderlich zu seyn geneigt sind, werden ersucht, ihren Entschluß, in so fern sie in Berlin wohnen, einem Mitgliede des unterzeichneten Directoriums, in so fern sie aber außerhalb Berlin sich befinden, diesem schriftlich, unter der Adresse:

An das Directorium des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen,
zu Berlin,
Wilhelmsstraße Nr. 61,

zugehen zu lassen.

Berlin den 9. November 1828.

Im Namen des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen;
das Directorium desselben.

Graf v. Lottum, Wirkl. Geh. Staats-Minister und General der Inf.	v. Schönberg, Oberpräsident.	Behrnauer, Geh. Ob. Reg. Rath.	v. Rudloff, Major.
Schmalz, Geh. Just. Rath.	v. Gerlach, Ob. Landesger. Rath.	Reichhelm, Reg. u. Schul-Rath.	Dr. Neander, Wirkl. Ob. Cons. Rath.
de Cuvry. Stadtrath.	v. Thile I., Generalmajor.	Reibel, Stadtrath.	

Bekanntmachungen.

Der Kreis-Thierarzt Rüsken zu Minden hat eine kleine Schrift herausgegeben, unter dem Titel:

Beschlags-Catechismus

oder

faßlicher Unterricht in der besten Methode die Pferde zu beschlagen. Minden 1828.

Sie enthält einen sehr zweckmäßig gedrängten Auszug aus den vorzüglichsten Werken über Beschlagkunst, und ist daher für jeden angehenden Beschlagschmidt als eine sehr verständig abgefaßte Belehrung zu empfehlen.

A. I. IV. 358. Novbr. Breslau den 16. December 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Conducteur Küster zu Calbe a/S. beabsichtigt auf Subscription die Herausgabe eines tabellarischen Werkes zum leichteren Berechnen von Charten, für Feldmesser, Forstmänner und Oeconomen; da nun eine Prüfung der, uns zum Zweck der Bekanntmachung dieses literarischen Unternehmens zugesendeten Probebogen, die vorzügliche Brauchbarkeit dieser Arbeit insbesondere für Feldmesser bei Berechnung der Charten, nachgewiesen hat, so empfehlen wir dasselbe denen in unserm Geschäfts-Bezirke angestellten Beamten.

Breslau den 5. December 1828.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Vermächtnisse.

Von dem hierselbst verstorbenen Regierungs-Haupt-Cassen-Buchhalter Nitschke, dem Kinder-Hospital zu St. Bernhardin, hierselbst . . . . 300 Rtlr.

Von der hierselbst verstorbenen verwittweten Wolff gebornen Hold, der Kirche zu 11000 Jungfrauen, so wie auch dem Hospital zu selbigen . : 20 Rtlr.

und

dem Blinden-Institut, desgleichen dem Hospital zu Allerheiligen, jeder Anstalt . . . . . 10 Rtlr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück LIII.

Breslau, den 31. December 1828.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 115. Wegen der zur Verhütung der Rinderpest anzuwendenden Vorbeugungs-Maaßregeln.

Da die Rinderpest (Löserdörre) sich im Auslande an fast allen Grenzen von Schlesien, namentlich in Böhmen, Mähren und Gallizien, äußert; so erfordert die Vorbeugung gegen diese Calamität die größte Aufmerksamkeit aller Polizei-Behörden, und der Vieheigenthümer selbst. Dieserhalb wird hierdurch in Gemäßheit des Patents und der Instruction wegen Abwendung der Viehseuche vom 2. April 1803 vorgeschrieben, daß jeder Vieheigenthümer, im Falle daß ein Stück seiner Heerde auch nur Anzeichen eines krankhaften Zustandes verrathen sollte, gehalten sey, hiervon augenblicklich, und bei Androhung der gesetzlichen Strafe im Unterlassungsfalle, dem Königl. Landräthlichen Amte des Kreises Anzeige zu machen, damit dieses ohne Verzug die nöthigen Untersuchungen und Vorbeugungs-Maasregeln ins Werk richten könne.

Sollte dessen ungeachtet die Rinderpest (Löserdörre) irgendwo zum wirklichen Ausbruche kommen, so versteht es sich von selbst, daß das davon ergriffene Vieh sogleich, ehe es Ansteckung weiter verbreiten kann, getödtet, mit der gehörigen Vorsicht und mit der durchschnittenen Haut tief verscharrt, und hinsichts des übrigen Viehes der Heerde und des Orts, nach den bestehenden Vorschriften, wie sie oben angeführtes Patent enthalten, verfahren werde.

I. 725. Decbr. c. XII. Breslau den 18. December 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der bei der Königl. Regierung zu Potsdam gestandene Regierungs-Secretair Schwarz, ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zum geheimen Secretair und Büreau-Vorsteher für das Expeditions-, Journal-, Registratur- und Kanzlei-Wesen im Büreau des Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien ernannt worden.

Breslau, den 21. December 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Personalia.

Der Königl. Kammerherr Freiherr v. Buddenbrock, und der Königl. Kammerherr und Landesälteste Graf von Burghaus, sind als Kreis-Deputirte des Striegauschen Kreises bestätigt.

Zu Kreis-Deputirten des Neumarktschen Kreises desgl., der Rittmeister und Landes-Aelteste von Elsner auf Zieserwitz, und der Rittmeister von Münchow auf Meesendorf und Polnisch-Baudis.

Der Königl. Major a. D. Scheffler, zum Bürgermeister in Brieg.

Der Handelsmann und Stadtverordnete Pelz zu Habelschwerdt, zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre.

Der Kandidat des Predigtamtes Tschunke zum Subdiaconus der evangelischen Schloß- und Stadt-Pfarrkirche in Oels; und zum ersten Lehrer des Mädchen-Instituts daselbst.

Der Kandidat des Predigtamtes Riedel zu Hochkirch zum Nachmittagsprediger und Rector zu Friedland.

Der evangel. Schullehrer Freitag zu Schöneiche zum Organisten und Schullehrer zu Polgsen Wohlauer Kreises.

Der Schul-Adjuvant Asner zu Märtschütz, zum evangelischen Schullehrer in Zülzendorf, Schweidnitzer Kreises.

Der invalide Cuirassier Woitas als Wegewärter auf der neuen Chaussee nach Hünern.

Vermächtnisse.

Der zu Albendorf verstorbene Gärtner-Auszügler Neugebauer hat für die Hausarmen der Albendorfer Kirchen-Gemeinde eine immerwährende Fundation von . . . . . 48 Rtlr.

der zu Niederthalheim verstorbene Bauer-Auszügler für die Hausarmen daselbst eine dergleichen von . . . . . 100 Rtlr.

der Freibauerguthsbesitzer Schneider zu Eisersdorf für die Hausarmen daselbst eine von . . . . . 200 Rtlr.

und

der Weber Scholz zu Eckersdorf für arme Schulkinder eine von 33 Rtlr. 10 sgr. errichtet.

Die zu Köben verstorbene verwittwete Tischlermeisterinn Hennig hat der dortigen evangelischen Kirche 10 Rtlr. und den dortigen Armen 5 Rtlr. vermacht.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung wegen Besetzung der Vikationsorte pr. 1829 mit Königl. Hengsten, Stück L. des Amts-Blatts ist Seite 316 statt Rathe, Raake, Oelser Kreises, zu lesen.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat November 1828.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen der Scheffel geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen der Scheffel geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste der Scheffel geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer der Scheffel geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	2	10	4	1	26	—	1	13	6	1	3	1	1	6	9	1	1	7	—	27	2	—	18	11	—	19	6	4	20	—
Brieg	1	26	10	1	12	2	1	8	—	1	1	6	1	1	9	—	27	9	—	25	3	—	15	—	—	18	—	3	—	—
Frankenstein	2	5	—	1	23	—	1	12	—	1	6	—	1	6	6	—	27	3	—	25	9	—	18	10	—	15	—	3	20	—
Glatz	2	5	2	1	16	7	1	14	7	1	5	2	1	6	7	—	28	—	—	27	7	—	20	—	—	20	—	4	20	—
Guhrau	1	29	9	1	21	9	1	9	7	1	7	1	1	4	10	1	1	—	—	23	2	—	20	2	—	18	6	3	6	3
Habelschwerdt	2	3	—	1	28	6	1	11	3	1	6	6	1	1	3	—	27	10	—	18	9	—	17	—	—	21	—	5	10	—
Herrnstadt	2	15	—	2	—	—	1	12	—	1	8	—	1	8	—	1	2	—	—	23	—	—	18	—	—	18	—	3	—	—
Münsterberg	1	29	—	1	16	9	1	9	6	1	5	6	1	1	—	—	25	3	—	24	3	—	18	9	—	14	—	3	7	6
Namslau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neumarkt	1	29	6	1	24	6	1	14	—	1	6	—	1	5	—	1	3	—	—	24	—	—	18	—	—	22	—	4	—	—
Nimptsch	2	6	—	2	2	—	1	14	—	1	12	—	1	5	—	1	3	—	—	25	—	—	23	—	—	16	—	4	—	—
Oels	1	23	3	1	19	11	1	3	—	1	—	7	1	—	9	—	27	9	—	23	5	—	15	8	—	11	6	2	15	—
Ohlau	2	4	9	1	22	9	1	8	3	1	4	—	1	—	—	—	25	3	—	24	3	—	17	6	—	15	—	3	—	—
Prausnitz	2	9	9	1	25	—	1	7	6	1	4	—	1	6	6	1	—	—	—	25	—	—	18	—	—	15	—	3	15	—
Reichenbach	1	28	6	1	24	6	1	13	9	1	9	3	1	4	6	1	—	—	—	25	—	—	21	9	—	18	—	6	—	—
Reichenstein	2	10	—	1	24	—	1	14	6	1	6	—	1	7	6	—	28	—	—	25	—	—	17	—	—	11	—	2	20	—
Schweidnitz	2	8	—	1	28	9	1	13	—	1	4	3	1	7	3	—	27	3	—	25	9	—	19	3	—	19	3	4	7	6
Strehlen	1	28	6	1	22	3	1	8	10	1	3	4	1	1	9	—	25	1	—	22	3	—	14	1	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	27	8	—	—	—	1	8	—	—	—	—	1	2	6	—	—	—	—	21	3	—	—	—	—	20	—	3	15	—
Wintzig	2	12	—	—	—	—	1	14	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	22	—	—	—	—	—	18	—	2	18	—
Wohlau	2	—	—	1	18	—	1	10	—	1	3	—	1	5	—	1	—	—	—	24	—	—	18	—	—	16	—	3	15	—
im Durchschnitt	2	3	7	1	23	2	1	10	11	1	5	3	1	4	4	—	29	—	—	24	1	—	18	3	—	17	2	3	21	

Mittel-Preis 1 Rtlr. 28 sgr. 5 pf. | 1 Rtlr. 8 sgr. 1 pf. | 1 Rtlr. 1 sgr. 8 pf. | — Rtlr. 21 sgr. 2

Breslau den 21. December 1828.
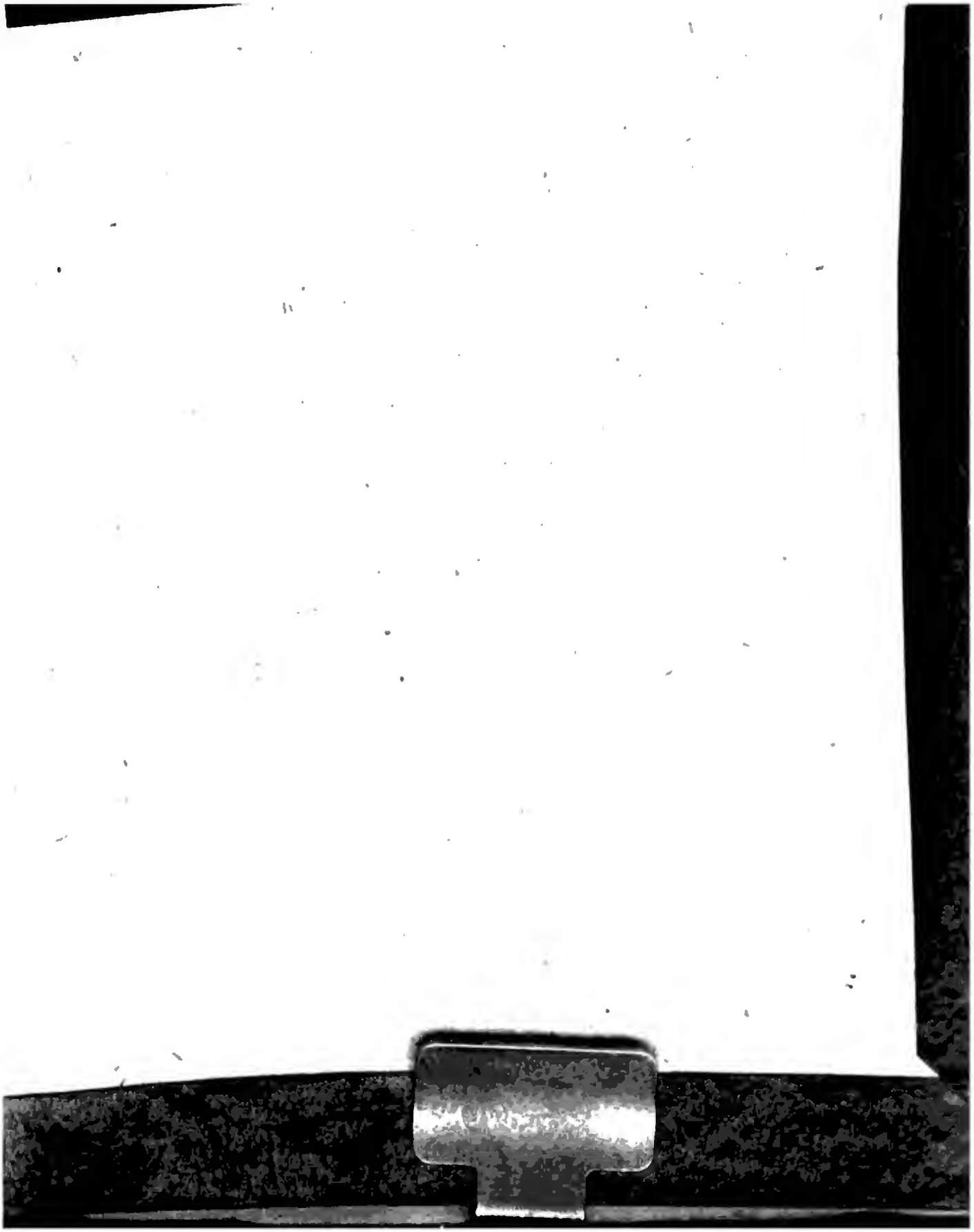
Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.